

Das
|
Apothekenwesen
in
Preussen

nach
deutschem Reichs- und preussischem Landesrecht.

Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet

von

Dr. M. Pistor,

Geheimer Medizinalrath und vortragender Rath im Königlichen Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.



Berlin 1894.

Verlag von Richard Schoetz.

Luisenstrasse No. 36.

Handwritten signature/initials: Klob

9321
F. J. ...
... 17-17-17

E

14 31



Vorwort.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der in Preussen bestehenden Vorschriften über Anlage, Einrichtung, Betrieb und Beaufsichtigung der Apotheken, sowie über die Ausbildung des Apothekers u. s. w. fehlt seit Jahren. Mit dem Erlass der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig-(Filial-)Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken, nebst der Anweisung zur amtlichen Besichtigung dieser Anlagen vom 16. Dezember 1893, wird jener Mangel noch fühlbarer werden.

Die hiermit der Oeffentlichkeit übergebene Sammlung der zur Zeit in Preussen über das Apothekenwesen bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen sucht dem Bedürfniss Rechnung zu tragen.

Sr. Excellenz dem Staatsminister Herrn Dr. Bosse, welcher die Akten des Ministeriums mir in wohlwollender Förderung meiner Arbeit zur Verfügung gestellt hat, erlaube ich mir dafür meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen. Durch Einsicht der Akten ist es mir ermöglicht worden, die nicht in amtlichen Blättern, sondern nur in öffentlichen oder privaten Sammlungen, wie von Horn, das preussische Medizinalwesen, Eulenberg, das Medizinalwesen in Preussen, die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, der Preussische Medizinal-Kalender, Böttger's pharmazeutischer Kalender u. s. w., mitgetheilten und in dieser Sammlung abgedruckten Bestimmungen auf die Richtigkeit des Inhaltes und der Zeitangabe zu prüfen.

Einzelne Bestimmungen haben Aufnahme gefunden, um die Entwicklung des Apothekenwesens in Preussen, welches im Texte nur gestreift ist, zu veranschaulichen, oder weil neben veralteten, noch heute massgebende Anschauungen darin enthalten sind.

Berlin, den 10. Februar 1894.

Moritz Pistor.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Medicinaledikt vom 24. September 1725	1
Apothekenrecht in Preussen während des neunzehnten Jahrhunderts . . .	5
Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung	6
Revidirte Apothckerordnung vom 11. Oktober 1801	8— 22

Abchnitt I.

1. Die Apotheke.

Anlage und Berechtigung zum Betriebe.

a) Selbständige Apotheken	23— 44
b) Filial-(Zweig-)Apotheken	45
c) Aerztliche Hansapotheken und Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten)	50
d) Homöopathische Hausapotheken	52
e) Grundbuchgerechtigkeiten der Ermächtigungen zum Apothekenbetriebe (Apotheken-Privilegien und Konzessionen)	60— 65

2. Die Ausbildung des Apothekers.

Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung	65— 71
a) Prüfung der Apotheker	72— 84
b) Prüfung der Apothekergehilfen	85—102
c) Militärdienstliches Verhältniss des Apothekers	103—106
Zu Abschnitt I während des Druckes ergangene Erlasse	107

Abchnitt II.

Einrichtung und Betrieb der Apotheken	110
1. Reichsgesetzliche Bestimmungen	111
Arzneibuch für das Deutsche Reich	112—129
Verwendung von steuerfreiem und natürlirtem Branntwein für Herstellung von Heilmitteln	130—147
Vorschriften, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel etc. (Bundesrathsbeschluss vom 2. Juli 1891)	147—154
Waagen und Gewichte	154—172
Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868	155

	Seite
Gesetz vom 11. Juli 1884, betr. die Abänderung der Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868	157
Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. De- zember 1884	159
Bekanntmachung, betr. die zulässigen Fehlergrenzen der im Verkehr befindlichen Waagen und Ge- wichte vom 27. Juli 1885	162
Ergänzungs-Erlasse	163—172
2. Preussische ältere Bestimmungen	172—201
a) Offizin und Vorrathsräume	172
b) Laboratorium und Stosskammer	176
Bestimmungen über den Verkehr mit Giften innerhalb und ausserhalb der Apotheken	182
Verkauf der Arzneimittel, Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe	190
3. Vorschriften, betr. Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893	201—218

Abschnitt III.

Beaufsichtigung des Apothekenbetriebes.

Aeltere preussische Vorschriften	219—228
Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken	229—251

Abschnitt IV.

Persönliche Verhältnisse des Apothekers.

Stellung im Staats- und Gemeindeleben	252
Technische Commission für die pharmazeutischen Angelegenheiten	257
Deutscher Apothekerverein	259

Abschnitt V.

Der Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.	264
Erlass, betreffend Beaufsichtigung der Drogen- etc. Handlungen	273
Nachtrag. Erlass, betr. Dampfapparate vom 16. Januar 1894	276

Abkürzungen.

- R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. G. O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883.
C. Bl. f. d. D. R. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
 A. O. = Allerhöchste Ordre.
 A. L. R. = Allgemeines Landrecht.
 G. S. = Preussische Gesetzsammlung.
Min. Bl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
R. A. O. = Revidirte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801.

Chronologische Nachweisung.

	Seite
1725. 27. Sept.: Medizinaldiet	1
1800. 10. Dez.: A. O. wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren	183
1801. 11. Oktober: R. A. O.	8
1810. 28. Oktober: Abgabe von Arsen	185
1811. 24. Oktober: Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken	23
1818. 6. Februar: Einrichtung des Laboratoriums	176
1819. 21. Oktober: Instruktion für das Verfahren bei Apotheken-Revisionen	219
1820. 13. März: Ergänzung der Instruktion zum Revisionsverfahren . .	222
1821. 19. Mai: Ansehnung von Geräthen in Apotheken	172
1822. 28. Mai: Anzeige der Verhaftung eines Apothekers a. d. Polizeibehörde	252
1824. 18. Dez.: Vergünstigungen f. d. Hinterbliebenen v. Apothekenbesitzern	28
1825. 18. Februar: Höhe d. Verkaufsstempels bei Apotheken-Besitzveränderung	62
— 23. März: Verwendung von Arsen bei Viehwäsche	185
— 20. Juni: Mitwirkung des Physicus bei Apotheken-Revisionen . .	225
1827. 9. Dez.: A. O., betreffend die Vergünstigungen für die Hinterbliebenen von Apothekenbesitzern	29
1832. 24. Februar: Verlegung und Einziehung von Apotheken	42
— 23. Juni: Veröffentlichung der A. O. vom 9. December 1827 . . .	29
1834. 4. Januar: Arsen als Ungeziefermittel	186
1835. 14. Juli: Stellung des Apothekers in der Stadtverwaltung	252
1836. 16. Sept.: Reglement über Verkehr mit Arzneimitteln	264
1837. 22. August: Anlage von Laboratorium u. Stosskammer im Kellergesehoss	176
— 21. Sept.: Gebrauch von verzinneten oder kupfernen Gefässen . . .	173
1840. 19. März: Eintragung v. Apotheken-Privilegien i. d. Hypothekenbueh	61
— 13. Juli: Genehmigung v. Apotheken-Neuanlagen u. Verleihung ders.	24
— 12. Sept.: Betrifft dieselbe Sache	27
1841. 26. Januar: Sicherstellung des Publicums gegen die Geschäftsuntüchtigkeit eines Apothekers	253
— 2. Mai: Desgleichen	254
1842. 8. März: A. O. über die Grundsätze bei Uebertragung von erledigten persönlichen Konzessionen betreffs Uebernahme der Einrichtung, des Waarenlagers etc.	30
— 1. Juli: Aufstellung von Destillir-Apparaten zu teehnisehen Zweeken in den Laboratorien	176
— 13. August: Ausführungs-Erlass zur A. O. vom 8. März 1842	30
1843. 20. Juni: Reglement über die Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathiseher Arzneimittel	52
1844. 4. Juli und 23. September: A. O. nebst Erlass über die Prüfung approbirter Aerzte behufs Erlangung der Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathiseher Arzneimittel	54
— 23. Sept.: Instruction zur Prüfung soleher Aerzte	55
— 16. Nov.: Fortführung des Apothekenbetriebes durch die Wittve des ehemaligen Besitzers	31

	Seite
1845. 17. Januar: Preussische Gewerbeordnung § 54	41
— 21. März: Verabfolgung von Phosphor und Phosphorkleister gegen Giftschein	186
— 1. Mai: Konzessionsverleihung in Berlin durch den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg	41
1845. 13. Sept.: Befugnisse der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten bei Ertheilung von Apotheken-Konzessionen	42
1846. 28. Februar: Verzeichniss der für homöopathische ärztliche Hausapotheken verbindlichen Arzneimittel	56
— 11. Juli: Serpentergeräte in Apotheken	174
— 21. Oktober: Uebertragung persönlicher Konzessionen auf den vom Inhaber vorgestellten Geschäftsnachfolger	31
— 31. Dez.: Verlegung von Apotheken	43
1848. 7. Februar: Konzessionirung von Zweigapotheken	46
— 25. März: Einrichtung und Revision der Drogenhandlungen	265
1849. 27. October: Instruction für die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten	257
1851. 28. März: Löffel oder Spatel aus Argentin	174
— 9. Mai: Substation konzessionirter Apotheken	63
— 8. Juli: Vergünstigung für Wittwen und minderjährige Kinder von Apothekenbesitzern	34
— 27. October: Arsenhaltiges Fliegenpapier	187
1852. 24. Januar: Rechte minderjähriger Kinder verstorb. Apothekenbesitzer	35
— 19. März: Substation konzessionirter Apotheken	64
1853. 5. Januar: Apotheken-Revision durch Nichtapothekenbesitzer	227
— 2. Juli: Prüfung der Krankenpflegerinnen für Apothekenbetrieb	100
— 4. October: Desgleichen	102
1854. 20. Januar: Zuziehung der Physiker zu den Apotheken-Revisionen	226
— 29. Juni: Anlegung von Zweigapotheken	47
— 22. Nov.: Verlegung von Apotheken	44
1856. 11. Juli: Mitwirkung der Physiker bei Apotheken-Revisionen	227
1857. 15. Juli: Konzession darf wegen zu hohen Kaufpreises nicht verweigert werden	36
1858. 10. April: Entscheidung über Beschwerden der Apotheker in Revisionssachen	227
— 17. Mai: Handelsfacturenbücher der Apotheker	228
1859. 14. April: Kali hydrocyanicum nur gegen Giftschein	187
— 28. Juli: Einrichtung und Umfang der ärztlichen Hausapotheken	50
— 23. August: Einziehung von Apotheken	45
— 7. Nov.: Prüfung der barmherzigen Brüder für Apothekenbetrieb	102
— 28. Dez.: Physikatsbeglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehilfen stempelfrei	83
1861. 14. Januar: Anzahl der Mittel in Hausapotheken	51
— 18. Februar: Apotheken-Revision durch nicht am Orte angesessene Apotheker	226
— 20. Dez.: Unterschied zwischen Zweigapotheke und Dispensiranstalt	47
1862. 14. Januar: Amtliche Besichtigung der homöopathischen ärztlichen Hausapotheken	57
1863. 3. Juli: Dampfapparate in den Apotheken	177
— 21. Oktober: Porzellan- und Steingeggefässe	175
— 21. Dez.: Selbstdispensiren und Bereitung homöopath. Arzneimittel	58
1864. 29. April: Kontrolle der Blasen in den Laboratorien	178
— 11. August: Preussisches Reglement über Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehilfen	68

	Seite
1864. 29. August: Vorräthe in ärztlichen Hausapotheken	51
1866. 25. Sept.: Die Rücksichten bei Anlage neuer Apotheken im Interesse der Bevölkerung	37
1867. 16. März: Anweisung für die Medicinalbehörden betreffend das preussische Medicinalgewicht	167
1867. 25. Mai: Revision der Apotheken am Regierungssitz	225
1868. 14. Januar: Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien durch Aerzte	59
— 17. August: Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund	155
— 26. Nov.: Aichung von Hohlgemässen für Apotheken	167
— 30. Nov.: Sattelwaagen in Apotheken	166
1869. 29. Januar: Giftschrank in Apotheken	189
— 22. Sept.: Dampfapparate zur Gewinnung der ätherischen Oele . .	179
1870. 21. Sept.: Anlage neuer Apotheken in den Grenzdistrikten der Provinzen	37
1871. 10. August: Verkauf konzessionirter Apotheken	36
— 23. Sept.: Betreiben ärztlicher Praxis durch die Apotheker . . .	255
— 4. Oktober: Desgleichen	256
— 30. Nov.: Zulässigkeit des alten Medizinalgewichts in ärztlichen Rezepten	168
— 16. Dez.: Erlass der Normal-Aichungs-Kommission über Balkenwaagen	163
1872. 12. Januar: Medizinalgewicht und Medizinalwaagen, auch in Drogenhandlungen	163 u. 272
— 17. Februar: Normen zur Berechnung der Arzneytaxe	191
— 9. März: Gesetz über Tagegelder und Reisekosten	229
— 16. März: Ueber Medizinalgewichte	164
— 1. Mai: Präzisionswaagen	165
— 18. Oktober: Verpachtung von Zweigapotheken	48
1873. 22. Februar: Herstellung der aetherischen Oele im Dampfapparat . .	180
1875. 5. März: Bekanntmachung über Prüfung der Apotheker	73
— 7. Mai: Zulassung von Apothekergehülfen zur Immatrikulation . .	80
— 17. Juni: Präzisionswaagen	170
— 13. Nov.: Prüfung der Apothekergehülfen	85
1876. 23. März: Vertheilung der Gebühren bei d. Apothekergehülfen-Prüfung	95
— 23. Mai: Stempelfreiheit der Abgangszeugnisse der Studirenden und der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen	84
— 31. Dez.: Medizinalwaagen und Gewichte	169
1877. 15. Februar: Einrichtung und Ausstattung der Apotheken in einzelnen Punkten	181
1878. 12. April: Dreijährige Servirpflicht der Apothekergehülfen	81
— 29. Juli: Regelung des Verkehrs mit Giften	188
— 30. Nov.: Schulwissenschaftliche Bildung der Apothekerlehrlinge .	90
— 19. Dez.: Veränderung der Termine für die Prüfung der Apothekergehülfen	89
— 27. Dez.: Einheitliche Verwaltung von Stamm- und Zweigapotheke	49
— 31. Dez.: Revision der Maass- und Gewichtsgegenstände in den Apotheken	171
1879. 18. Februar: Befähigungszeugniss zur Zulassung als Apothekerlehrling	90
1880. 10. u. 21. Mai: Unterbrechung der Lehrzeit im Apothekerfach	91
— 7. Oktober: Serviren der Apothekergehülfen während der Studienzeit	81
1881. 4. März: Dispensation von der Erfüllung einer ununterbrochenen Lehrzeit.	92
— 10. Dez.: Steuerliche Kontrolle der Dampfapparate	180
1882. 24. Februar: Sittliche Führung der Lehrlinge	92

	Seite
1882. 25. Nov.:	Präzisionswaagen in den Offizinen 171
— 23. Dez.:	Zensuren bei der Apothothekergehilfen-Prüfung 99
1883. 13. Januar:	Serviren ausländischer Apothekergehilfen 99
— 22. Januar:	Zensuren bei der Apothekergehilfen-Prüfung 99
— 24. April:	Serviren ausländischer Apothekergehilfen 100
1884. 11. Juli:	Abänderung der Maass- u. Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 157
— 27. Dez.:	Aichordnung für das Deutsche Reich 159
1886. 17. Mai:	Stempelfreiheit der Servirzeugnisse 94
— 22. Mai:	Zulassung als Apothekerlehrling 90
— 7.u.21.Juli:	A.-O. nebst Erlass über die 10jährige Unveräußerlichkeit nen konzessionirter Apotheken 38
— 21. Sept.:	Verpachtung von Apotheken nicht gestattet 40
1887. 24. Juni:	Reichsgesetz über die Besteuerung des Branntweins 130
1888. 12. Juli u. 5. September:	Erfüllung d. Militärpflicht während d. Servirzeit 82
— 14. Sept.:	Militärdienst während der Servirzeit 83
— 13. Nov.:	Eidesformel für die Apotheker 84
— 22. Nov.:	Wehrordnung 103
— 22. Nov.:	Heerordnung 106
1889. 23. April:	Die Berücksichtigung von Wittwen und minderjährigen Kindern ehemaliger Inhaber von 10 Jahre unveräußer- lichen Apotheken 41
— 6. Juli:	Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung als Apotheker 80
1890. 27. Januar:	Kaiserl. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln 266
— 17. Juni:	Bekanntmachung des Reichskanzlers über Inkrafttreten des Arzneibuches für das Deutsche Reich 112
	Vorwort desselben 112
— 21. Nov.:	Einführung d. Arzneibuches f. d. Deutsche Reich i. Preussen 116
— 22. Nov.:	Aufgaben für die Apotheker-Gehülfen-Prüfung 96
1891. 24. Januar:	Fortsetzung oder Wiederholung der Apothekerprüfung 80
— 6. März:	Zeugnisse der Apothekerlehrlinge und -Gehülfen stempel- pflichtig 94
— 24. März:	Uebersetzung aus der Pharmacopöe fällt fort 98
— 24. Nov.:	Verlegung von Apotheken 45
— 4. Dez.:	Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Be- schaffenheit etc. der Arzneigläser und Standgefässe 147
1892. 18. Dez.:	Steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- etc. Zwecken 131
1893. 21. Februar:	Auszug aus den Satzungen des Deutschen Apothekervereins 260
— 7. April:	Besuch von Pharmazeutenschulen 92
— 18. April:	Verkauf von Zweigapotheken mit der Stammapotheke 49
— 7. Juni:	Besichtigung der Drogenhandlungen durch die Regierungs- und Medizinalräthe 272
— 7. Juli:	Besteuerung v. Branntwein zur Herstellung v. Kopfwässern 147
— 17. Nov.:	Verleihung von Apotheken-Konzessionen an Apotheken- besitzer, welche auf ihre bisherige Gerechtigkeit unent- geltlich verzichtet haben 107
— 2. Dez.:	Ertheilung von Apotheken-Konzessionen an frühere Be- sitzer, welche ihre Apotheke verkauft haben 108
— 16. Dez.:	Vorschriften über Einrichtung u. Betrieb der Apotheken etc. 200
— 16. Dez.:	Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken etc. 229
1894. 16. Januar:	Dampfkessel in Apotheken 276
— 1. Februar:	Vorschrift über die amtliche Besichtigung von Drogen- etc. Handlungen 273

Einleitung.

Die erste staatliche Regelung erfuhr das Apothekenwesen der Mark Brandenburg durch die von Kurfürst Friedrich 1693 gegebene „Ordnung, nach welcher sich die Apotheker richten sollen“.

Einzelne Bestimmungen des dann folgenden bekannten Medizinal-Ediktes vom 27. September 1725 sind heute noch massgebend; der Abschnitt „Von denen Apotheckern“ wird deshalb hier abgedruckt:

Von denen Apotheckern.

Apothecker.

1. Weil auch des Landes Wohlfahrt, der Patienten Leben und Gesundheit, auch derer Medicorum Ehre und Reputation, nebst andern, an derer Apothecker Fleiss, Wissenschaft und Treue hänget, als erfordert die Nothwendigkeit, dass die Apothecker und Provisores in Unseren hiesigen Residenzien, und anderen Städten, nicht allein diese Unsere Medicinal-Ordnung, in allen vorgeschriebenen Punkten unverbrüchlich halten sollen, sondern Wir verordnen und befehlen auch hiermit allergnädigst und ernstlich, dass alle und jede Apothecker, so sich in Unsern Residenzien, und in andern grossen und kleinen Städten Unserer Länder niederlassen, und eine Officin annehmen wollen, Unserm Ober-Collegio sich zu förderst submittiren, ihre Lehr-Briefe und andere Attestata, dass sie wenigstens Sieben Jahre lang als Gesellen serviret haben, produciren, nachgehends die von Unserm Professore Chymiae practico und Hof-Apothecker ihnen aufgegebenen Processus Pharmaceutico-Chymicos, in seinen Lections-Stunden bey dem Collegio Medico-Chirurgico publice elaboriren sollen; Worauf der oder dieselbe, von Unserm Ober-Collegio Medico, in Beysein der Assessorum pharmaciae examiniret, und nach Befinden approbiret und beeydet werden können. Die Apothecker in denen Provinzien, werden von denen bestellten Provinzial-Collegiis Medicis tentiret und examiniret, von welchem Examine gedachtes Provinzial-Collegium an Unser Ober-Collegium Medicum hieselbst aufrichtig Bericht abzustatten, und darauf entweder die Approbation oder Verwerffung zu erwarten hat.

Zahl derer Apothecken in Berlin.

2. Weil Wir auch nach Unserer an das Ober-Collegium Medicum ergangenen allergnädigsten Verordnung vom 27. December 1720 und desshalb ge-

schehener Notification, sub eodem die et anno, an hiesigen Majistrat, die bisher zugenommene und überflüssig angewachsene Apotheeken hiesiger Residenzien, bis auf neun Teutsche und drey Frantzösische reduciret haben, dergestalt und also, dass in Berlin die drey älteste Teutsche privilegirte, in Cölln zwey, auf dem Friedrichs-Werder eine, auf der Friedrichs-Stadt eine, auf der Dorotheen-Stadt eine, und auf der Königs-Stadt eine Apothecke hinkünftig seyn, und darneben die drey Frantzösische Apotheeken und mehr nicht, wo sie schon wohnen, bleiben, und die andere bei entstehenden Banquerotten oder anderen Fällen cassiret werden sollen, bis dieser von uns verordnete Numerus festgestellet worden; Als lassen Wir es nochmalen bei dieser Einrichtung bewenden, und wollen, dass hierüber nachdrücklich gehalten werden soll.

Derer Apothecker Amt.

3. Naechst dem müssen die Apothecker vor allen Dingen sich der Gottesfurcht befleissigen, ein nüchtern und mässiges Leben führen, und sich aufrichtig, friedsam und willfährig gegen jedermann erweisen, sonderlich unter einander keinen Neid und Zwiespalt hegen: In ihrem Amte und Beruf sollen sie sich treu und fleissig erzeigen, alle und jede Simplicia gut, aufrichtig, unverfälscht, zur rechten Zeit einsammeln, wie auch sauber und wohl in bequemen Gefässen halten und bewahren; Zu denen Compositis sollen sie gute auserlesene Stücke nehmen, und selbige Medicamenta, als auch die Chymica, nach Unserm Dispensatorio richtig praepariren, selbige wohl verwahren, und insonderheit die auf Recepten verordneten Medicamenta, jedesmal bei 25 Rthlr. fiscalischer Strafe, wegen der über noch unter Unsere Apothecker-Taxe an die Patienten verkauffen, noch weniger die auf denen Recepten verschriebene Ingredienzien verändern, oder so ihm etwa eines fehlet, ein anderes davor substituiren.

Venena.

4. Die Venena und Gift mit sich führende, und andere gefährliche Materialia sollen von denen Apotheckern wohl verschlossen gehalten, und andern Arzeneyen nicht zu nahe gebracht werden, da sie dann mehrerer Sicherheit halber sonderbare Wageschalen, Mörsel, Siebe und Reibe-Steine dazu halten sollen, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe, welches andern Medicamenten, denen Patienten zum höchsten Schaden beigefüget und vermischet werden könne. Wie Sie dann bei Abfolgung eines Gifts sich behntsam erzeigen sollen, und keinen absonderlich unbekanntem und verdächtigen Personen ohne vorgezeigten Schein vom Medico abfolgen lassen. Da aber bekandte redliche Leute einig Gift, so sie in ihrer Handthierung gebrauchen, durch ihre Gesinde abholen liessen, kann solches gegen deren ausgestellten Schein abgefolget werden.

Innerliche Medicamenta.

5. Es sollen die Apothecker keine innerliche Medicamenta, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen, worunter aber nicht zu verstehen sind die Recepte, so auch von auswärtigen erfahrenen Medicis verordnet, und in welchen nichts bedenckliches und verdächtiges enthalten ist, in welchem Fall ein jeder Apothecker, welchem ein verdächtiges und etwan unrichtiges Recept, worüber er sich der Verdächtigung

halber zu bedencken Ursach hätte, vorkommt, solches dem naechstwohnenden approbirten Medico zuschicken, und dessen Censur darüber erwarten kann. Dahingegen die legitimirte Recepte, welche absonderlich mit statim, cito, citissime bezeichnet sind, für allen andern schleunigst, es sey bey Tag oder Nacht, sowohl für Reiche als Arme forderlichst bereitet und abgefertiget werden müssen.

Arcana.

6. Auch soll sich kein einziger Apothecker unterstehen, denen Einwohnern und Patienten einen Medicum vor dem andern zu recommendiren; Wie ihnen zugleich untersaget wird, von denen ungewissenhafften und eigennützigem Medicis ausgedachte Medicamenta composita und so genannte Arcana, so nicht von Unserm Ober-Collegio Medico approbiret worden, anzunehmen, noch zu dispensiren, und zwar bei 100 Rthlr. unausbleiblicher fiscalischer Bestrafung, bey der zweyten Betreffung aber bey Verlust ihres Privilegii.

Das Curiren der Apothecker.

7. Des ordentlichen innerlichen und äusserlichen Curirens, wie auch Dispensirens derer Medicamentorum simplicium et Compositorum, sollen die Apothecker, Provisores, denen Gesellen und Discipuls, ohne Praescription derer Medicorum sich gänzlich enthalten; Wann aber von der Hand aus denen Apothecken, einige simplicia und composita alterantia, als Edel-Hertz-Kinder- und Praecipitir-Pulver, auch gelinde Laxantia und Lenitiva, als Manna, Cassia, Tamarinden, Senna, Rhabarber und dessen Syrupi, und dergleichen verlangt werden. Ist ihnen solches in gemässiger Dosi zu geben, und ohne ein Recept zu verkaufen unbenommen; Dahingegen alle Vomitoria und übrige Purgantia, sowohl simplicia als auch composita, wie auch menses moventia, ex Mercurio et Antimonio praeparata und opiata, worunter absonderlich philonium romannum, requies Nicolai, sie haben auch Nahmen, wie sie wollen, zu verstehen sind, und besonders hitzige Bezoardica und Sudorifera von der Hand zu geben und zu verkauffen, bei hoher Strafe verbothen werden.

Visitationes derer Apothecken.

8. Auf dass auch alles in denen Apothecken wohl hergehe, und in gutem Stande stets gehalten werden möge; So wollen Wir, dass Unser Ober-Collegium Medicum die Apothecken hiesiger Residenzien, zum wenigsten alle drey Jahr durch einige aus ihrem Mittel committirte, mit Zuziehung Unsers Hof-Apotheckers, oder derer Assessorum, wie auch derer Magistraten, und in denen Provinzien von denen Collegiis Medicis, mit Zuziehung der Land- und Stadt-Physieorum oder ältesten Medicinae practicorum, auch Magistrats-Personen ordentlich und genau visitiren, verdorbene und verfälschte Medicamenta von denen guten separiren, und jene cassiren und verwerfen sollen; Die auf die Visitation gehende Kosten, tragen nach Unserer einmahl ergangenen Verordnung, die Stadt-Cämmereyen und die Apothecker zur Hälfte. Inzwischen soll einen jeden Medico approbato freystehen, wann es ihm beliebt, oder er einen Zweifel hat, dasselbe was er gedenecket zu verschreiben, oder allbereits verschrieben hat, in den Apothecken nachzusehen, oder darnach zu fragen, welches ihm unverweigerlich vom Apothecker, dessen Gesellen oder Jungen soll gezeigt werden.

Das Allgemeine Landrecht handelt in Thl. II, Tit. 8 Abschn. 6 „von Apothekern“; die folgenden Bestimmungen sind wegen der geschichtlichen Entwicklung des Apothekenwesens hier abgedruckt:

Rechte der Apotheker.

§ 456. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkaufe derselben und der Gifte ausschliessend berechtigt.*)

§ 457. Naturerzeugnisse, welche ausser der Medicin, auch zu andern Fabriken-, Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleinen Quantitäten, verkaufen.**)

§ 458. Zum Handel mit Gewürz- oder anderen Materialwaaren sind die Apotheker als solche nicht berechtigt.***)

§ 459. Doeh hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, dass er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln ausschliessend berechtigt sei.**)

§ 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten.***)

§ 461. Auch sogenannte Areane darf Niemand, ohne besondere Erlaubniss der dem Medicinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe verfertigen.**)

§ 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniss zu geben, kommt allein dem Staate zu.

§ 463. Dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen.†)

Pflichten derselben.

§ 464. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staats und den von ihm angeordneten Medicinal-Behörden unterworfen.

§ 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben, zu deren Ausübung nach angestellter Prüfung von der Medicinal-Behörde tüchtig befunden, und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen.

§ 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muss, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualificirten Provisor bestellen.

§ 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungs-factors.

§ 468. Kein Arzt soll in der Regel eine eigne Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst oder durch andere verwalten.

) Durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883), § 34, Absatz 3 und § 56 Ziff. 9 geregelt.

***) Durch die Reichsgewerbeordnung aufgehoben.

****) Vergl. Reglement über die Befugniss der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (G. S. S. 305).

†) Königl. Verordnung vom 24. Oktober 1811 (G.-S. S. 359).

§ 469. Ein Apotheker ist bei Verlust seines Rechts schuldig, dafür zu sorgen, dass die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind.

§ 470. Auch muss er solehe Veranstaltungen treffen, dass das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sei bei Tage oder bei Nacht, schleunig gefördert werden.

§ 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung, des Verkaufs und der Verwahrung der Arzneien und Gifte, imgleichen wegen des Kurirens der Krankheiten, sind im Criminalrechte bestimmt.*)

Apothekenrecht in Preussen

während des neunzehnten Jahrhunderts.

Im ersten Jahre des Jahrhunderts erschien das Preussische Grundgesetz über das gesammte Apothekenwesen, die Revidirte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, welche jetzt am Ende des Jahrhunderts, abgesehen von zeitgemässen Erläuterungen einzelner Bestimmungen in den alten Provinzen noch zu Recht besteht. Auch in den seit 1814 wiedergewonnenen, wie in den später mit Preussen verbundenen Landestheilen: Rheinprovinz mit Westfalen und dem ehemaligen Herzogtum Sachsen rechts der Elbe, so wie in den Hohenzollernschen Landen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau sind die Bestimmungen der Apotheker-Ordnung im Allgemeinen massgebend geworden, obwohl dieselbe in jenen Landestheilen als Gesetz nicht publizirt ist, wie ein Erkenntniss des Kammergerichts vom 3. Februar 1887 (Sammlung der Entscheidungen des Kammergerichts in Strafsachen. Bd. VII. S. 225 ff.) für die Rheinprovinz entschieden hat.

An dieser Lage des Apothekenrechtes hat weder die Preussische Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 noch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 etwas geändert.

Die Reichsgewerbeordnung (R. G. Bl. S. 177) enthält folgende Bestimmungen über den Apotheken-Gewerbebetrieb:

*) Revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 mit den ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Arzneibuch für das Deutsche Reich. Bundesrathsbeschluss vom 2. Juli 1891, mitgetheilt durch Erlass vom 4. December 1891 (Min. Bl. S. 217).

Titel I.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

- 5) die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
- 6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 10. Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch das Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Titel II.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss den für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden gleichzeitig Anzeige davon machen.

§ 15. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

§ 34. Absatz 3. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handeln mit Giften pp. besondere Genehmigung erforderlich ist u, s. w.

§ 41. In Betreff der Berechtigung, Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

Stellvertretung.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes verordnen. Dasselbe gilt während einer Curatel oder Nachlass-Regierung.

§ 47. Inwiefern für die nach dem § 34. concessionirten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung zusteht.

§ 48. Realgewerbe-Berechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Titel IV.

Taxen.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörde festgestellt werden. Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig etc.

Titel VII.

§ 154. Absatz 1. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 15., Absatz 2. und § 35.), weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden.

§ 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

- 1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

§ 148. Mit Geldbusse bis zu 150 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:

- 8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet.

Revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden etc. etc. Thun kund und fügen hiermit öffentlich zu wissen:

Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche wir auf alle Zweige Unserer Staatsverwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmässigen Einrichtung der Apotheken in Unsern Landen und von einer sichern Ausübung der Apothekerkunst selbst abhänge. Unsere Durchlauehtigste Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unseru Landen richten sollen, abfassen, und das Wesentlichste daraus in die Medicinal-Ordnung vom 27. September 1725 aufuehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im Jahre 1795 von Unserm Ober-Collegio-

Medico et Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indess theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmässiger Betrieb aller mit der Staats-Administration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben, so ist von uns beschlossen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen,

in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben.

Titel I.

Von den Apothekern überhaupt.

§ 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur

- 1) ein landesherrliches Privilegium,
- 2) das Approbations-Patent.

Das erstere wird von Unserm General-Directorio, das letztere von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis ertheilt.

§ 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, dass er selbst ein gelernter Apotheker sei, und als solcher von der Medicinal-Behörde approbirt werde.

§ 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel, zu, so muss er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medicinal-Behörde auf Sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§ 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers, während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

§ 5. Sobald indess ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muss die Miterben nach einer billigmässigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, dass die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§ 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medicinal-Departement darüber concertiren, weil die zu grosse Concurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist, doch müssen

sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluss dieser Behörden gefallen lassen.

§ 7. Zur Qualifikation eines Apothekers in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1 gehört, dass er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welehergestalt er die Apotheke reechtsgültig erworben, auch, falls er cantonpflichtig ist, eines Losscheins von Seiten der competenten Canton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit bebringe. Alle diese Zeugnisse reicht er bei dem Provinzial-Collegio-Medico et Sanitatis ein, welehes sodann seine theoretische und practische Prüfung veranlasst, auch davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. § 2. der Instruction vom 21. April 1800, berichtet.

§ 8. Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welehe cursirte Medicinalpersonen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Documente und Zengnisse bei Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis melden und antragen, dass sie zum grossen pharmaceutischen Cursu und grossen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Februar 1798, verstatet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Commission ihr Approbations-Patent erhalten.

§ 9. Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen grösseren Städte übergehen, ausser, dass sie von dem Examine rigoroso frei sind, falls sie von dem Collegio-Medico der Provinz unmittelbar, und nicht blos durch einen Physieum examinirt worden.

§ 10. Zu den Städten, welehe cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Anrich, Berlin, Brandenburg, Bialystok, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Grandenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Pr., Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Ploek, Posen, Potsdam, Stargardt in P., Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten soleher grossen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur eben so als die in den kleineren Städten sich etablirenden Medicinalpersonen zu prüfen, sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten oder cursiren.

§ 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Missbrauch, dass die Collegia-Medica auch mit solehen Personen, die sich in den vorgeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminar-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütze hiermit ganz ab.

§ 12. Dagegen verbleibt den Provinzial-Collegiis-Mediceis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in grossen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so als von der Prüfung der Apotheker behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis berichten.

§ 13. Der solehergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert ausznüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio ge-

mäss, zum Verkauf aller Materialwaaren und Specereien befugt; dagegen steht dem Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der, zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und culminativen Debit der rohen Arzneiwaaren, seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniss der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Droguisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können, und werden die Apotheker, Droguisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruiert werden.

§ 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, in so fern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Kuren bereits examinirt ist, und von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kuren bei dem Collegio-Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muss. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, dass Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotkeke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern, entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermässigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchem sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

Von den Lehrlingen.

§ 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum Oeftern ohne die nöthige Auswahl und genugsame Rücksicht auf die Tauglichkeit verfahren, blos ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

- a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, dass sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaassen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh ent-

zogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniss der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, dass sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physicum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, dass durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlasst werden.

- b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, dass Lehrherren ihre Zöglinge als blosse Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbrief entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht ausser Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen als practischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.
- c) Ist vielfältig der Missbrauch eingerissen, dass die Apotheker vornämlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apothekergehülfen jährlich vergrössert wird, so wird hiermit verordnet, dass die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgebildete Gehülfen haben. Haben sie nur Einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur Einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbedeutend, dass sie solche überhaupt nur mit Einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern blos einen Gehülfen halten, es sei denn, dass sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder dass sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.
- d) Um überhaupt dem Anwachsen schlecht erzogener, unwissender und

untauglicher Apothekergehülften um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: dass hinführo kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muss, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich practische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmässigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muss. Findet es sich, dass er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apothekergehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, dass er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualifieirt habe. Ergäbe es sich aber, dass die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniss, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniss und Geschicklichkeit erworben hat.

§ 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt dies zwar von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter vier Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlass auf etwa sechs Monate bewilligt werden, als der Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solehes schriftlich attestirt hat.

§ 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeitszeugniss dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Attest bei der Reception des Lehrlings, ausser dem Stempelpapier, am Gelde mehr nicht als Einen Thaler erhält.

Von den Apothekergehülften.

§ 18. Der solehergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apothekergehülfe. Als soleher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt hat, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats autorisirt ist. Er muss sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer inländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, dass er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussiae und mit der Arzneitaxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muss er sich

angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel unterziehen zu können.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muss er die Vorschrift des Receptes nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muss er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten, und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, dass er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; dass er, dem zufolge, als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiss abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; dass er sich vorzüglich aneh eines guten moralischen Wandels befleissige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschäften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuehe in der Officin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§ 19. Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfs hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muss sich der Gehülfe in einer der §. 10 benannten Städte, neben freier Station, exclusive Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apothekergehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§ 20. Die Servirzeit eines Gehülfs wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin oder auf Akademien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis befugt sein, ihm Ein, höchstens Zwei Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines guten practischen Apothekers erfordert wird, und keine andere als die Medicinal-Behörde fähig ist, zu beurtheilen:

ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

Von den Provisoren.

§ 21. Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§ 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens Drei Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio-Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung angehalten hat.

§ 23. Er ist an alle den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden und besonders dafür verantwortlich, dass in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vor-

schriftsmässig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muss.

§ 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthumsherrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contract.

Titel II.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§ 1. Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unsers Ober-Colegii-Medici et Sanitatis und der von selbigem abhängenden Provinzial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, ausser der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von Drei Jahren festgesetzt; bei dringenden Veranlassungen aber finden auch ausserordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

§ 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen:

- 1) das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Documente;
- 2) die Approbation Unsers Ober-Colegii-Medici et Sanitatis, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation;
- 3) die Pharmacopoea Borussica, die Arzneitaxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen Verordnungen;
- 4) das Elaborations-Buch;
- 5) die Giftscheine mit der darüber geführten Controle;
- 6) das in den Officinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;
- 7) einige Packete taxirter Recepte.

§ 3. Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen; einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen; auch eine Probe ihrer Handschrift ad Aeta zu geben.

§ 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte nach Verhältnis ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§ 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller u. s. w., noch bei specieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§ 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinal-Ordnung Seite 72 und dem hier beiliegenden Circulari Unsers General-Directorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§ 7. Ausserdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der obern Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher dann auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualifizirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

Titel III.

Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

§ 1. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente überhaupt.

- a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke diejenigen, sowohl rohen als zubereiteten Arzneimittel, welche in der nach Maassgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglicher Beschaffenheit und Güte und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muss er im Durchschnit alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleisse troeknen, und in saubern dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muss er auf die kunstmässige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmaceutopaea Borussica zu halten, und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmaceutopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besondern Vorschriften, vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

- b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, dass sie an der eigenen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Drogisten kaufen.
- c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, dass er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleissig revidire, um sowohl die ab-

gängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein, und dafür die Gewähr leisten könne.

§ 2. Von dem besonderen Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

- a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muss, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülften, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl applicirt haben muss, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülften und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptirtische, nach Vorsehrift der Recepte, ohne Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medikamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung, als nachher, Jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptirtische die Medikamente zusammenmischet, nicht gestört werde, so soll ausser den in die Officin gehörigen Personen Niemand zu solchen zugelassen werden.
- b) Bei der Receptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im acuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen u. s. w., zu denen salinische und metallische Praeparata kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu seharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, ingleichen zu stark riechenden, als Moschus, Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Gold-Papier auszufüttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

- c) Bei Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, viel weniger nach dem blossen Augenmaasse genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen statthaben; nur müssen die eigens dazu bestimmten Messuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulative zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, dass keine Verwechselung der Medikamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, imgleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recepte bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Eben so muss die Taxe der Medikamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgter Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, dass öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öftern Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in Fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteration begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich, ohne Anfhaltung, verfertigt, den Handverkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten lässt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andern Male nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoss nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Receptes nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen, doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio-Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, dass ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht

willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

- k) Da auch verlauten will, dass noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äusserlichen Kuren befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5, Seite 28 Unsers Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten, am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept, verabfolgen zu lassen.
- l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bei Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thalern Strafe auf jeden Contraventionsfall, und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, dass von ihren Gehülffen und Lehrlingen dieselben auf das Genaueste befolgt werden, gleichwie sie für das, was ihre Gehülffen oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie derselben im Anhang beifügen lassen.

So geschehen Berlin, den 11. October 1801.

Anhang,

die vorzüglichsten Verordnungen für die Apotheker nach ihrer Revision betreffend.

I.

Wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren.

Da Wir missfällig vernommen, dass den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725 Seite 27 § 4, imgleichen die in der Verordnung an sämtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Naehstehenden mit dem Namen directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

- a) Unter die Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als: weisser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der uneigentlich sogenannte Kobalt; ferner: Mercurius sublimatus

corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weisse Niesewurz.

- b) Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden, sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschaalen, Mörser, hölzerne oder knöcherner Löffel u. s. w. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe, in Verwahrung.
- e) Ausser den Fällen, dass einer oder der andere Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren ist, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung der Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, imgleichen zur Tilgung schädlicher Thiere, verkaufen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und bloss an sichere, unverdächtige und gesetzmässig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königliche Bediente vom Militair- und Civilstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie vom Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihrem Petschaft besiegelt sein; auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern des Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

- d) Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Controlirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Columnen: 1) die Nummer des Giftzettels, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen? 5) die Art des Giftes, 6) das Quantum desselben.
- e) Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es sei, dass das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

- 1) die Giftwaaren nicht in blossen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtetem Holze oder von Steingut verabreicht, und
- 2) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt, oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
- 3) die Art des darin enthaltenen Giftes, und überdies noch das Wort

Gift in deutscher, und nach Lokal-Umständen auch in lateinischer, französischer, polnischer, wendischer Sprache, besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind

- 4) zu noch mehrerer Bezeichnung für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen von der zu Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt oder mit der Figur eines Tottenkopfes festhaltend zu bezeichnen.
- f) Ausser dieser strengen Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der grössten Vorsicht hiermit wiederholentlich empfohlen. Des Endes sollen: Aqua Lauro-Cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eignen, abgesonderten und versehlagenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören, so wird deren Debit im Handverkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.
- g) Sämmtliche Apotheker in Unsern Landen haben sich mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs Genaueste danach zu achten, mit der Verwarnung, dass der- oder diejenigen unter ihnen, welche soleher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbar nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnisstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden der Umstände verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Missbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beitragen zu haben.

II.

Wegen Abschaffung der mit Blei versetzten zinnernen Gefässe.

Wegen der durch traurige Erfahrung bestätigten höchst nachtheiligen Wirkung des Blei's auf die menschliche Gesundheit haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für die Gesundheit Unserer Unterthanen bereits vor mehreren Jahren die Verfügung getroffen, dass die ehemals übliche Verzinnung mit einem Zusatz von Blei in Unsern Landen gänzlich abgesehafft sein und dagegen nicht anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak verzinnt werden solle. Da aber die Erfahrung lehrt, dass die Verzinnung sehr leicht abnutzt, und die Wiederherstellung derselben nicht immer zeitig genug besorgt wird, und daher die Pflanzen-Extracte, Sauerhonige, Syrupe u. s. w. oft kupferhaltig angetroffen worden sind, so sollen verzinnte kupferne Kessel, Helme, Abkühlungsröhren u. s. w., selbst wenn sie mit reinem englischen Zinn verzinnt worden, künftig nicht weiter in den Apotheken verstattet werden.

Ferner befehlen Wir sämmtlichen Apothekern, in ihren Officinen alle Gefässe von bleihaltigem Zinn, sie bestehen in Messuren, Schaalen, Pfannen, Kesseln, Blasenhelmen mit ihren Abkühlungsröhren, Digerirflaschen oder Stand-

gefassen, gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere, entweder aus dem reinsten Zinn oder aus Porzellan, Steingut und dergleichen anfertigen zu lassen.

III.

Wegen Anschaffung der Magnesia Nitri.

Da die vormalig in den Apotheken gebräuchlich gewesene Magnesia alba oder Magnesia Nitri, als ein unsicheres und öfters mit Kalkerde, Kieselerde und Gyps verfälschtes Medicament befunden worden, so haben wir resolvirt, selbige aus den Apotheken gänzlich abzuschaffen, und befehlen Euch hiermit, solche als Arzneimittel zu cassiren, und an deren Stelle die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica angefertigte Magnesia Salis amari, oder Magnesia carbonica vorräthig zu halten und zu dispensiren, wenn sie auch noch unter dem Namen Magnesia Nitri verschrieben werden sollte.

IV.

Wegen Nichtanwendung des Sapo hispanicus oder Sapo venetus zum innerlichen Gebrauche.

Da zu den in den französischen, spanischen und andern auswärtigen Fabriken, aus Baumöl und Soda gekochten Seifen gewöhnlich nur die schlechtesten Sorten des Baumöls verbraucht werden, auch bei deren Siedung, welche in kupfernen Kesseln angestellt wird, nicht die sorgfältigste und reinlichste Behandlung stattzufinden scheint, diese Rücksichten aber dem innerlichen Gebrauche solcher Seifen keine Empfehlung gewähren, so verordnen Wir hiermit, dass in den Apotheken, wenn Oelseife zu dem innerlichen Gebrauche verschrieben wird, keine dergleichen Fabrikseifen, sondern nur allein die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica aus reinen Ingredienzen kunstmässig angefertigte Sapo medicatus angewendet und dispensirt werden soll, wenn auch gleich auf den Recepten nur Sapo hispanicus oder venetus benannt worden. Zum äussern Gebrauch kann deren Anwendung hingegen nach wie vor stattfinden.

V.

Wegen Anschaffung und Haltung eines Herbarii vivi plantarum officinalium.

Da zum Oefftern in Erfahrung gebracht ist, dass viele Apothekergehülften und Discipel in der Botanik nur eine sehr mangelhafte Kenntniss besitzen, so dass ihnen oft selbst die officinellen Kräuter unbekannt sind, dieser Mangel einer hinlänglichen Kräuterkunde aber bei Einsammlung und Dispensirung vegetabilischer Arzneimittel zu schädlichen Irrthümern und Verwechselungen führt, so wird sämmtlichen Apothekern Unsere schon bestehende Verordnung hiermit aufs Neue in Erinnerung gebracht, nicht allein für sich ein Herbarium vivum von officinellen Pflanzen anzuschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, dass ihre Gehülften und Lehrlinge sich daraus eine anschauliche nähere Kenntniss der officinellen Vegetabilien verschaffen, auch mit der Zeit sich selbst eines dergleichen sammeln und anfertigen mögen.

Wie sich die Bestimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung im Laufe fast eines Jahrhunderts angestaltet haben, soll, soweit erforderlich, im Folgenden kurz und übersichtlich dargelegt werden; dabei wird die Anordnung der Apothekerordnung thunlichst beibehalten werden.

Abschnitt I.

zu Titel I der R. A. O.

1. Die Apotheke.

Anlage und Berechtigung zum Betriebe.

a. Selbständige Apotheke.

Nachdem die Verordnung vom 26. Dezember 1808, betreffend verbesserte Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden, schon vorgeschrieben hatte, dass bei Ertheilung von Gewerbs-Konzessionen der Grundsatz der freien Konkurrenz befolgt und lediglich der Nachweis der Qualifikation und des unbescholtenen Lebenswandels gefordert werden solle, erläuterte die Kabinetsordre vom 12. Dezbr. 1809 diese Bestimmung bezüglich der Apotheker dahin, dass ihre Konzessionen gleich denen verschiedener anderer Gewerbe vom Ministerium des Innern zu bestätigen seien.

Damit war bereits ausgesprochen, dass dingliche Berechtigungen auch für Apotheker nicht mehr ertheilt werden sollten; dieser Grundsatz erhielt die gesetzliche Bestätigung durch das Gewerbekammer-Edikt vom 2. November 1810.

Das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 machte im § 89 die Ertheilung des Gewerbescheins an Apotheker von einem Zeugnis der Provinzial-Regierungen, dass „sie zur Ausübung ihres Geschäftes geeignet seien“, abhängig und stellte für die Anlage neuer Apotheken ein Sondergesetz in Aussicht; dieses erschien in Gestalt der

Königlichen Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken, vom 24. Oktober 1811 (G. S. S. 359).

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc., haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber, unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sei, unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschliessen geruht:

§. 1. In Absicht der vorschriftsmässigen Prüfung und Qualifikation der Apotheker, so wie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden, und versteht es sich von selbst, dass auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§. 2. Die Anlage neuer Apotheken findet, wie in Städten, so in Flecken und Dörfern, nur statt, wenn das Bedürfniss einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§. 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniss mit der Polizei-Behörde (in den grössern Städten sind es die Magistrate oder Polizei-Präsidien, in den kleinern Städten oder in Flecken, die unter der Kreis-Polizei stehen, ist es diese) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden, so suchen sie von der Medicinal-Deputation der Provinzial-Regierung die Erlaubniss nach.

§. 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:
eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,
bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§. 5. Findet die Medicinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniss zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker nach vorhergegangener Aufforderung der Ansetzung einer neuen nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§. 6. Ist die Medicinal-Deputation der Meinung, dass ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überlässt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

§. 7. In den drei grossen Städten Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken vom Polizei-Präsidio im Einverständniss mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar von dem allgemeinen Polizei-Departement nachgesucht.

§. 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erschienenen Gesetzes vom 7. September d. J.

§. 9. Die Bestimmung, in wie fern mit den Apotheken der kleineren Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medicinal-Deputationen der Provinzial-Regierungen.

Des Zusammenhanges wegen schliessen sich hier, abweichend von der Zeitfolge, die Ergänzungserlasse an:

Erllass, betreffend die Genehmigung von Apotheken-Neuanlagen und die Verleihung derselben an die Bewerber,
vom 13. Juli 1840. (Min.-Bl. S. 310.)

Es sind in der letzteren Zeit Anträge auf die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke so häufig gemacht und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, dass es für nothwendig erachtet werden muss, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme strenge zu beachtender Vorschriften zur allgemeinen Kenntniss gelangen zu lassen.

In Gemässheit der Allerh. Verordnung vom 24. October 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Orts-Behörde und dem Kreisphysikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständniss die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königlichen Regierung unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe

werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muss eine genaue auf specielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Localverhältnissen hinsichtlich der Communication mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königliche Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr, event. durch veranlasste Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als massgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäss gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag, unter Angabe der Gründe, zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Fall darüber einen gehörig motivirten, gutachtlichen Bericht an das betreffende Königliche Ober-Präsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung, mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorbehalten und also von dem Königlichen Polizei-Präsidium auch an dieses zu berichten bleibt.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzenzuges leuchtet zugleich ein, dass alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Orts-Behörde und den betreffenden Kreisphysikus gerichtet werden müssen. Was nun, für den Fall, dass die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sei und um die Verleihung der Concession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Concession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Orts-Behörde und der Kreisphysikus in dem von ihnen an die betreffende Königliche Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Concession beworben haben, und demnächst unter ausführlicher Erörterung der Gründe sich gutachtlich darüber zu äussern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königliche Regierung und resp. das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlich motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium (für Berlin dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Massstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen

Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und die zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlasst worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen besonderen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Indem das Ministerium die Königliche Regierung auffordert, obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, theilt solches derselben zugleich zur besonderen Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen Bewerbern um die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zum Grunde zu legenden Principien mit, welche nach dem Sr. Majestät dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchstdenenselben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juni v. J. genehmigt worden sind und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den bedeutenden Vortheilen, die der Gewählte erlangt, und bei dem mithin hierunter auf das Wesentlichste beteiligten Interesse der einzelnen Bewerber nicht zu begründeten Beschwerden über den einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung gegeben werden soll:

Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

- 1) Die Führung und Application des Bewerbers während seiner Lehr- und Servirjahre, die von ihm bei der abgelegten Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualification.
- 2) Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden ist.
- 3) Die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apothekergeschäft gewidmet hat und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat.
- 4) Die frühere oder spätere Meldung zur Concessions-Ertheilung zur Anlegung der Apotheke, und
- 5) der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel.
- 6) Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder anderen Bewerbers sprechen, z. B. unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualification, die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat etc.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, dass nicht ein einzelner dieser Punkte als der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als solchen z. B. die früher oder später stattgefundenene Meldung gelten lassen, so

dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene Orte, in welchen die früher oder später eintretende Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke vorauszusehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jeder andern Hinsicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen. Nur die unparteiische Berücksichtigung aller dieser Momente und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Schliesslich bemerkt das Ministerium nur noch, dass einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfe, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist. *)

Erlass vom 12. September 1840.

Auf den Bericht vom . . ., das Verfahren bei der Concessionirung neuer Apotheken betreffend, wird der Königlichen Regierung hierdurch eröffnet, dass in der Circular-Verfügung vom 13. Juli d. J. auf die frühere Verfügung vom 24. October 1811 zurückgegangen worden und die in letzterer gegebene weitere Ausführung des Ausdrucks „Polizei-Behörde“ nicht minder auch jetzt noch geltend ist. Die Theilnahme der Kreis-Behörde (des Landraths) kann bei der Entscheidung über Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke, wenn es sich nicht von derselben an einem Orte handelt, in welchem eine vom Landrath unabhängige besondere Polizei-Behörde besteht, um so weniger ausgeschlossen bleiben, als die Ertheilung der Concession für kleinere Orte eben so wohl, und in vielen Fällen noch mehr als der Ort selbst, die Umgegend in Betracht kommt, und daher als die eigentliche Orts-Behörde nicht blos der betreffende Bürgermeister, sondern die Kreis-Behörde angesehen werden muss.

Es steht mithin der Bekanntmachung der Circular-Verfügung vom 13. Juli d. J. nichts entgegen und die Königliche Regierung hat solche demnach nunmehr zu veranlassen.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. October 1811 war die Personal-Konzession für Preussen eingeführt worden, gelangte aber kaum rein zur Durchführung, weil die Grundsätze derselben meist in zu grossem Wohlwollen gegen die zur Zeit im Besitz befindlichen Apotheker und unter Verkennen des dadurch für die Zukunft der Apothekerkunst erwachsenden Schadens, welcher sich erst nach Jahrzehnten geltend machen sollte, durchbrochen wurden.

Zunächst gestattete man, dass eine Apotheke, deren Konzession durch den Tod des Konzessionars erloschen war, für Rechnung von dessen Erben durch einen vereidigten Provisor bis zur anderweiten Verleihung der Konzession weiter betrieben werden durfte. Diese

*) Während der Drucklegung erging der Erlass, betreffend die Berücksichtigung von ehemaligen Apothekenbesitzern bei der Verleihung von Konzessionen, vom 2. Dezember 1893.

Bestimmung entsprach einem für das Leben unabweisbaren Bedürfniss, wenn sie auch vom theoretischen Standpunkt mit mehr oder minder Berechtigung beanstandet werden mag; denn auf diesem Wege allein war die Regierung in der Lage, an Orten und in Gegenden, welche auf nur eine Apotheke angewiesen waren, dem Bedürfniss der Bevölkerung in Todesfällen Rechnung zu tragen; im Interesse der „öffentlichen Wohlfahrt“ opferte man verständiger Weise eine Theorie.

Leider folgten aber nun und zwar nicht im öffentlichen, sondern im privaten Interesse, weitere Abweichungen von dem Grundgedanken der Personal-Konzession.

Die den Erben eines im Besitz einer dinglichen Berechtigung (Privilegium) befindlichen Apothekers durch die §§ 4 und 5 der R. A. O. gewährten Vergünstigungen wurden auch den Erben der Inhaber von Konzessionen, nachdem dies durch den Min.-Erlass vom 18. Dezember 1824 bereits ausgesprochen worden war, durch die Allerhöchste Ordre vom 9. Dezember 1827, welche erst durch einen Erlass vom 23. Juni 1832 veröffentlicht wurde, zugestanden.

Erlass vom 18. December 1824.

Die Genehmigung der Vorschläge des Königlichen Medicinal-Collegiums, welche in dem über die wünschenswerthe Verminderung der Apotheken in den Rhein-Provinzen unterm . . . erstatteten Berichte enthalten sind, muss das Ministerium unter allen Umständen für bedenklich halten, und zwar um so mehr, da durch die bestehenden Verwaltungs-Grundsätze für diesen Gegenstand bereits so weit gesorgt zu sein scheint, als es ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Das Ministerium will in dieser Hinsicht nur auf die Verhandlungen über den Verkauf der Officin des Apothekers N. in N. aufmerksam machen, welcher nach der Verfügung des Königlichen Ober-Präsidium vom 23. Juni v. J. nicht gestattet worden ist. Die Fortsetzung einer schon bestehenden Apotheke ist also nur in folgenden Fällen möglich:

- 1) wenn sie auf einem Real-Privilegio beruht, ein Fall, der in den Rhein-Provinzen nicht vorkommen kann;
- 2) wenn die Wittve des Apothekers das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen will, bis zu ihrem Tode oder ihrer Verheirathung;
- 3) wenn der Sohn ein qualifizirter Apotheker ist, oder im Fall der Minderjährigkeit es bis zur Erreichung der Majorennität noch wird;
- 4) wenn die Tochter noch minorenn ist und bis zur erlangten Majorennität sich an einen qualifizirten Apotheker verheirathet.

Sobald dagegen ein Apotheker, der keine Real-Gerechtigkeit besitzt, oder dessen vorstehend unter 2., 3. und 4. gedachte Erben das Gewerbe aufgeben, so hängt es von der betreffenden Regierung ab, keinem andern Apotheker die Concession für den Ort zu ertheilen, und somit die Apotheke eingehen zu lassen; ebenso steht es ihr ganz frei, wem sie eventualiter die Concession ertheilen will, so dass als oder Concessionirte ganz freie Wahl hat, von dem vorigen Besitzer

der Apotheke das Haus, das vorhandene Inventarium etc. zu kaufen oder ihm dessen anderweiten Verkauf zu überlassen und sich das Benöthigte selbst anzuschaffen.

Das Königliche Medicinal-Collegium wird sich hieraus überzeugen, dass den Behörden bereits sehr viel Spielraum gelassen ist, um in vorkommenden Fällen das allgemeine Beste durch die Schliessung überflüssiger Apotheken ohne Beeinträchtigung des Interesses der Apotheker wahrzunehmen, welche eine ihnen nur persönlich zustehende Berechtigung (mit den wenigen unter 2., 3. und 4. erwähnten Ausnahmen) an einen Dritten nicht übertragen können. Wie dringend aber das Interesse des Publikums und der Apotheker selbst diese Ausnahmen erheischt, ist in der, dem dortigen Königlichen Ober-Präsidium zugefertigten Verfügung an die Regierung zu Cöln vom 18. v. M. ausführlich erörtert worden.

Verfügung vom 23. Juni 1832 mit der Allerhöchsten Ordre vom 9. December 1827.

Es ist der Fall vorgekommen, dass Regierungen über die durch das Ableben eines concessionirten Apothekers erledigte Concession verfügt haben. Da nun das Ministerium durch die Cabinets-Ordre vom 9. December 1827, aus welcher die bezügliche Stelle hierneben in Abschrift erfolgt (Anlage a), autorisirt ist, in dringenden Fällen die Hinterbliebenen eines concessionirten Apothekers eben so zu behandeln, als die eines privilegierten, so wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, allemal erst bei dem Ministerium anzufragen, ehe sie über eine erledigte Concession anderweit verfügt.

Anlage a.

Ich autorisire Sie, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, in vorkommenden Fällen die in den §§. 4. und 5. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegierten Apothekers enthaltenen Vorschriften auch für die Hinterbliebenen eines concessionirten Apothekers in Anwendung zu bringen, und überlasse Ihnen, die Regierungen hier nach anzuweisen.

Diese Rücksichtnahme auf den Einzelnen wurde im Laufe der Jahre dadurch noch erweitert, dass die Regierungen beim Aufgeben einer Berechtigung dem seitens des Berechtigten vorgestellten Geschäftsnachfolger fast ausnahmslos die Genehmigung zur Weiterführung des Betriebes ertheilten und damit neben der Vererblichkeit auch die Veräusserlichkeit der lediglich persönlich konzessionirten Anlagen wiederherstellten.

Im Laufe des vierten Jahrzehntes schon traten die üblen Folgen dieser Abweichungen von den Grundsätzen der reinen Personal-Konzession in dem dauernden Steigen der Apothekenpreise, sowie darin hervor, dass die Errichtung neuer Apotheken sehr spärlich stattfand; zur Beseitigung dieser Missstände und behnfs Wiederherstellung der reinen Personal-Konzession erschien die

Allerhöchste Ordre vom 8. März 1842 (G. S. S. 111.).

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums genehmige Ich, dass bei Erledigung einer bloß persönlichen Concession zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Concession ertheilt wird, von der Medicinal-Behörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Officin seines Vorgängers gehörigen, noch im guten Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Geräthe nur in einer dem Umfange des Geschäfts angemessenen Quantität zu übernehmen. Welche Gegenstände zu übernehmen, so wie die Quantität und der Preis derselben ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einen der abgehende Apothekenbesitzer, den zweiten der neu an-tretende Apotheker, und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letzterer leitet das Verfahren und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig; der neu eintretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort baar auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks soll ein neu concessionirter Apotheker niemals verpflichtet sein. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Auf Grund dieser Ordre bestimmte der Erlass vom 13. August 1842 (Min. Bl. S. 320) Folgendes:

Durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 8. März d. J. sind die Grundsätze bestimmt, nach denen, bei Aufgebung einer, von dem bisherigen Besitzer auf Grund einer bloß persönlichen Concession geführten Apotheke dem nachfolgenden Concessionserwerber die Uebernahme der Offizin-Einrichtung seines Vorgängers, für einen taxmässigen Preis, zur Bedingung der Concessions-Ertheilung gestellt werden darf.

Nachdem hierdurch dem billigen Interesse der abgehenden Besitzer concessionirter Apotheken oder ihrer Erben in demjenigen Maasse vorgesehen ist, wie die Qualität der Apotheken-Concessionsen, als bloß persönlicher Gewerbsberechtigungen, es gestattet, ist es dagegen um so nothwendiger, in allen sonstigen Beziehungen bei der Verleihung erledigter Apotheken-Concessionsen, ausschliesslich die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen des Sanitätswesens walten zu lassen, und danach insbesondere die Answahl des Erwerbes der neuen Concession zu treffen. Die Königliche Regierung hat deshalb in künftigen Fällen der Concessions-Erledigung nicht ferner, wie bisher öfters geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Concession zu gestatten, sondern die Auswahl des letzteren, unter Be-

achtung der in der Circular-Verfügung vom 13. Juli 1840, betreffend die Ertheilung der Concession zur Anlegung neuer Apotheken, desfalls ertheilten Vorschriften, nach Ihrem eigenen, pflichtmässigen Ermessen, mit vorzugsweiser Rücksicht darauf zu treffen, dass die Verleihung der erledigten Concession an einen solchen Pharmaceuten geschehe, der sich dazu durch den Grad seiner in der Staats-Prüfung bewiesenen Ausbildung, durch die verlaufene längere Zeit seiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit seiner Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte, und die sonstige Art seines Verhaltens am vorzüglichsten eignet. Zu diesem Zwecke hat die Königliche Regierung die vorkommenden Concessions-Erledigungen ohne Rücksicht darauf, ob der Königlichen Regierung vielleicht schon Bewerber bekannt sind, welche Sie für vorzugsweise berücksichtigungswerth hält, jedes Mal in Ihrem Amtsblatte zu publiciren, mit Bestimmung einer angemessenen Frist, in der Regel von sechs Wochen, binnen deren die Anmeldungen befähigter Bewerber um die neue Concession bei Ihr einzureichen sind.

Aber nur ein kurzer Versuch mit der Personal-Konzession fand statt. Zunächst wurden auf Grund der Allerhöchsten Ordren vom 23. December 1843 und vom 21. Oktober 1844 den Erben eines konzessionirten Apothekers die in den §§ 4 und 5 der Revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 den Privilegirten gewährten Vergünstigungen wieder zugestanden.

Rund-Erlass vom 16. November 1844 (Min. Bl., S. 311).

Des Königs Majestät haben auf meinen durch einen Spezialfall veranlassten Antrag mich mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. v. M. zu ermächtigen geruht, in Fällen, wo die Wittve eines konzessionirten Apothekers mit einem vorschriftsmässig qualifizirten Pharmazeuten sich wieder verhelicht, letzterem, ohne weitere öffentliche Konkurrenz, die Konzession zur Fortführung der bis dahin für Rechnung der Wittve durch Provisor verwalteten Apotheke zu verleihen.

Die allgemeine Preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 änderte an dem Apotheken-Gewerbebetrieb nichts.

Bald aber gab man den zahlreichen Klagen der Konzessionirten, welche, das ist nicht zu läugnen, in ihren Privat-Interessen benachtheiligt wurden, vollkommen Gehör. Auf Grund einer Königlichen Ordre vom 5. Oktober 1846 welche indessen niemals veröffentlicht worden ist und daher Gesetzeskraft nicht erhalten hat, sondern nur in dem folgenden Erlass zum Ausdruck gelangt ist, kehrte man zu dem für die Apothekenbesitzer sehr günstigen System vor 1842 zurück.

Rund-Erlass vom 21. Oktober 1846 (Min. Bl. S. 209.).

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 und der sich derselben anschliessenden Circular-Verfügung vom 13. August desselben Jahres soll einem

abgehenden, nicht privilegirten Apotheker, resp. dessen Erben fernerhin nicht die Wahl und Präsentation des Nachfolgers in die Concession, mithin nicht mehr der Verkauf der Apotheke einschliesslich des Rechts zum Gewerbsbetrieb an einen qualificirten Apotheker gestattet, der neue Concessionar vielmehr von der betreffenden Königlichen Regierung nach freiem Ermessen, lediglich mit Rücksicht auf den Grad seiner Qualification und die Anciennität seiner Approbation ausgewählt und nur verpflichtet werden, die für sein Geschäft erforderlichen, noch brauchbaren Geräthschaften, Gefässe und Waarenvorräthe des abgehenden Apothekers für den Taxpreis zu übernehmen. Diese Bestimmungen beruhen auf der, durch die bestehende Gesetzgebung gerechtfertigten Voraussetzung, dass die mit einem Realprivilegium nicht, resp. nicht mehr versehenen Apotheken, d. h. die seit Einführung der Gewerbefreiheit in den damaligen Landestheilen der Monarchie neu errichteten, sowie die früher auf Grund persönlicher Privilegien entstandenen, imgleichen alle Apotheken in den vormals französischen, bergischen und westphälischen Landestheilen, als mit einer blos persönlichen Concession versehen zu betrachten seien, welche nach dem Abgange des Concessionars zur weitem freien Verfügung der Regierung zurückfalle, so dass mit dem Ausscheiden des Concessionars aus seinem Geschäft die Apotheke als solche zu bestehen aufhöre und dem abgehenden Apotheker die freie Disposition nur über die zur Apotheke gehörig gewesenen Einrichtungsgegenstände und Waarenvorräthe zustehe. Um ihm resp. seinen Erben die Verwerthung dieser meist nur für Apotheker brauchbaren Gegenstände zu erleichtern und ihn möglichst vor dem, mit einer Verschleuderung derselben verbundenen Verlust zu bewahren, wurde der neue Concessionar für verpflichtet erklärt, dieselben für den Taxpreis zu übernehmen. Von diesem Standpunkte aus beabsichtigte also die Allerhöchste Ordre vom 8. März 1842 eine Begünstigung der nicht privilegirten Apotheker resp. ihrer Erben. Eine solche ist jedoch von den Apothekern in derselben nicht erkannt worden und hat auch nach den gemachten Erfahrungen in der Anwendung nicht gefunden werden können, da sich nach einiger Zeit herausstellte, dass die an sich und im Allgemeinen richtige Voraussetzung, von welcher die gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre ausging, wirklich nicht im Leben sich bestätigt, dass vielmehr die nicht privilegirten Apotheker, welche ihr Geschäft aufgeben wollten, so wie ihre Erben vor Emanation der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 fast immer factisch an einen Besitznachfolger ihrer Wahl, ihre Apotheke einschliesslich des Gebrauchsrechts unter den von ihnen gestellten Bedingungen mit Zulassung der in die neue Concession ertheilenden Behörde, übertragen haben.

Hieraus hat sich ein Zustand entwickelt, der eine neue Anordnung nöthig macht. Es handelt sich auch theilweis um Fälle, welche in Erwartung einer abändernden gesetzlichen Bestimmung bisher haben unentschieden gelassen werden müssen. Nach mehreren Mittheilungen aus den Provinzen ist selbst anzunehmen, dass eine nicht geringe Anzahl von Fällen, von den Interessenten einstweilen nur in sicherer Hoffnung auf legislative Abhülfe, noch nicht zu meiner Kenntniss gebracht worden sind.

Bei dieser Lage der Sache habe ich mich verpflichtet gehalten, eine sorgfältige und umfassende Prüfung des Gegenstandes zu veranlassen. Zu diesem Zweck sind zuvörderst mit Allerhöchster Genehmigung aus allen Provinzen der

Monarchie besonders tüchtige, von den Herren Ober-Präsidenten empfohlene Apotheker hierher berufen und in gemeinsamer Berathung mit ihrem Gutachten gehört worden. Demnächst habe ich meine Vorschläge behufs einer anderweitigen legislativen Regulirung der in Rede stehenden Angelegenheit dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berathung vorgelegt. Dasselbe hat das Bedürfniss einer durchgreifenden legislativen Abhülfe anerkannt und Seiner Majestät dem Könige den Entwurf einer Verordnung überreicht, von welcher eine gründliche Beseitigung der jetzt obwaltenden Uebelstände, so wie eine, den Interessen der Medicinal-Verwaltung und der Apotheker gleichmässig entsprechende, auf einfachen Principien beruhende Regulirung der ganzen Angelegenheit erwartet werden darf.

Des Königs Majestät haben jedoch für angemessen zu erachten geruht dass die Verordnung, welche in einigen Beziehungen als eine Ergänzung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. anzusehen ist, zunächst den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werde.

Da die Beseitigung der oben angedeuteten Nachtheile dem Wesen nach nicht länger verschoben werden kann, so haben Seine Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 5ten d. M. mich zugleich zu ermächtigen geruht, einstweilen und bis zur definitiven gesetzlichen Regulirung dieses Gegenstandes zu der vor Erlass der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 stattgefundenen Praxis zurückzukehren, und demgemäss, unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 13. August 1842 und des darin angeordneten Concurrenz-Verfahrens, die Königlichen Regierungen anzuweisen:

beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei seinem dereinstigen Abgange, zu ertheilen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird die Königliche Regierung mit Vorbehalt weiterer, legislativer Bestimmung veranlasst, bei vorkommendem Wechsel in den Besitz nicht privilegirter Apotheken, die Concession dem neuen Erwerber der Apotheke nach Maassgabe der vorstehend extrahirten Allerhöchsten Ordre vom 5ten d. M. zu verleihen, demgemäss auch in den bisher etwa noch unerledigt gebliebenen früheren Fällen zu verfahren, und den Inhalt dieser Verfügung in angemessener Weise durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Missverständliche Auffassungen dieser Bestimmung veranlassten den Minister der Medicinal-Angelegenheiten wiederholt zu ergänzenden Verfügungen. Zunächst musste darauf hingewiesen werden, dass eine Konzession, welche bereits auf die Wittve des ehemaligen Inhabers übertragen worden war, falls keine minderjährigen Kinder der Ehegatten vorhanden waren, nicht für Rechnung der etwaigen weiteren Erben fortbestehen dürfe, sondern nunmehr auf einen von den Erben vorzustellenden qualifizirten Geschäftsnachfolger übertragen werden müsse.

Erlaß vom 8. Juli 1851.

Die Bestimmung des § 4. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, wonach der Wittwe eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit gestattet ist, die Apotheke durch einen qualifieirten Provisor verwalten zu lassen, so wie die Allerh. Ordre vom 9. December 1827, welche die Anwendung dieser Bestimmung auch auf Wittwen und minorennen Kinder concessionirter Apotheker nachlässt, können, wie ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom . . . hiermit eröffne, für das Verfahren bei Wiederverleihung der N.'schen Apotheken-Concession zu N. nicht maassgebend sein. Denn die Concession war bereits der Wittwe des Apothekers N. verliehen und ist in deren Händen bis zu ihrem Ableben geblieben, auch sind weder Seitens der Wittwe N., noch Seitens des verstorbenen Ehegatten minorennen Kinder nachgelassen, für deren Rechnung die Apotheke auf Grund des angeführten § 4. und der Allerh. Ordre vom 9. December 1827 durch einen Provisor könnte verwaltet werden. Die Lage der Sache ist vielmehr so, dass die durch das Ableben der Wittwe N. zur Erledigung gekommene Apotheken-Concession nach Massgabe der Allerh. Ordre vom 5 October 1846 und der Circular-Verfügung vom 21. October desselben Jahres anderweit zu verleihen, d. h. dem von den Erben der Wittwe N. zu präsentirenden Geschäftsnachfolger zu übertragen ist. Die Königliche Regierung hat die Sache in diese Wege zu leiten und den Erben der Wittwe N. eine angemessene, jedoch einen anderthalbjährigen Zeitraum nicht übersteigende Frist zu stellen, um einen qualifieirten Geschäftsnachfolger zu präsentiren; bis dahin kann die Apotheke für Rechnung der Erben verwaltet werden.

Dagegen ist es nicht zulässig, die Apotheke lediglich für Rechnung der minorennen Kinder des verstorbenen ältesten Sohnes der Wittwe N. verwalten zu lassen, da dieser Sohn eben nicht im Besitz der Apotheke gewesen ist.

Was das Verhältniss der auf die Allerh. Ordre vom 9. December 1827 bezüglichen Circular-Verfügung vom 23. Juni 1832 zu der Circular-Verfügung vom 21. October 1846 anbetrifft, so ergiebt sich das von selbst aus der Verschiedenheit derjenigen Fälle, auf welche sich diese Verfügungen beziehen. Diejenige vom 23. Juni 1832 betrifft den Fall, wo es sich um Anwendung des § 4. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 auf concessionirte Apotheker handelt, wo also eine solche Apotheke für Rechnung der Wittwe resp. der minorennen Kinder des verstorbenen Besitzers durch einen Provisor bis zur Wiederverheirathung der Wittwe resp. bis zur Grossjährigkeit der Kinder verwaltet werden soll. Die Circular-Verfügung vom 21. October 1846 dagegen bezieht sich auf den Fall, wo eine solche Verwaltung der Apotheke nicht stattfinden, sondern die Concession anderweit an einen qualifieirten Besitzer, mag dieser nun einer der Miterben oder ein Dritter sein, verliehen werden soll. In diesem Falle bedarf es keiner besonderen Genehmigung des Departements-Chefs zu der Uebertragung der Concession, wogegen dieselbe in dem ersten Falle Behufs der länger dauernden Verwaltung einer concessionirten Apotheke einzuholen ist.

Im Falle der Wiederverheirathung der Wittwe eines konzessionirten Apothekers mit einem qualifizirten Apotheker ist diesem die Konzession zur Weiterführung des Betriebes nur zu ertheilen,

wenn auch die übrigen Erben, falls darunter minderjährige Kinder sich befinden, deren Vormund, damit einverstanden sind.

Erllass vom 24. Januar 1852.

Auf den in dem Berichte vom gestellten Antrag: dem Apotheker N. auf Grund der Allerh. Ordre vom 21. October 1844 die Concession zur Uebernahme der für Rechnung der jetzt mit dem etc. N. verheiratheten Wittve M. durch einen Provisor verwalteten Apotheke zu N. zu verleihen, kann ich nicht eingehen.

Die dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten durch die Allerh. Ordre vom 21. October 1844 nach Inhalt des Circular-Rescripts vom 16. November 1844 ertheilte Ermächtigung, in Fällen, wo die Wittve eines concessionirten Apothekers mit einem vorschriftsmässig qualificirten Apotheker sich wieder verehelicht, letzterem ohne weitere öffentliche Concurrenz die Concession zur Fortführung der bis dahin für Rechnung der Wittve durch einen Provisor verwalteten Apotheke zu verleihen, stellt sich als eine Ausahme dar von den Vorschriften der Allerh. Ordre vom 8. März 1842 und des darauf beruhenden Circular-Rescripts vom 13. August 1842, wonach jede erledigte Apotheken-Concession nur im Wege öffentlicher Concurrenz an den würdigsten Bewerber, ohne Rücksicht auf das Interesse des abgehenden Apothekers oder seiner Hinterbliebenen an der Auswahl eines bestimmten Bewerbers, verliehen werden sollte.

Diese Vorschriften sind aber durch die, den Königlichen Regierungen mittelst Circular-Erllass vom 21. October 1846 zur Nachachtung bekannt gemachte Allerh. Ordre vom 5. October 1846 aufgehoben. Die Königlichen Regierungen sind demgemäss allgemein ermächtigt, bei Erledigung einer Apotheker-Concession von der Eröffnung eines Concurrenz-Verfahrens abzusehen, und beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem, von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäfts-Nachfolger, sofern dieser vorschriftsmässig qualificirt ist, zu verleihen. — Hiernach kann die Concession zur Uebernahme der in Rede stehenden Apotheke, da sie einen Theil des Nachlasses des etc. M. bildet, nur dann dem etc. N. verliehen werden, wenn derselbe nicht blos von der Wittve, sondern auch von den übrigen Erben des etc. M. als Geschäfts-Nachfolger präsentirt wird. Da nun der etc. M. ansser seiner Wittve noch einen minderjährigen Sohn hinterlassen hat, so muss die Präsentation des etc. N. zu der Concession auch noch von dem Vormunde des minorennen M. und dem betreffenden Vormundschafts-Gerichte erfolgen, bevor demselben die Concession auf Grund der obigen Verfügung vom 21. October 1846 ertheilt werden darf.

Indessen scheint es überhaupt einer Uebertragung der Concession auf den etc. N. nicht zu bedürfen, da die Ehefrau desselben nach der Anzeige der Königlichen Regierung mit ihm N. zu verlassen und die Apotheke zu verkaufen beabsichtigt, sie aber diese Absicht unter Zustimmung des Vormundschaftsgerichts nur unter Bevollmächtigung ihres Ehegatten unbehindert realisiren kann. Dem Käufer der Apotheke wird dann, falls er vorschriftsmässig qualificirt ist, die Concession von der Königlichen Regierung auf Grund des Erlasses vom 21. October 1846 zu verleihen sein.

Wegen zu hohen Kaufpreises darf einem vorgestellten geeigneten Geschäftsnachfolger die Konzession nicht versagt werden.

Erlass vom 15. Juli 1857.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . ., dass die Verfügung vom 21. October 1846 hinsichtlich der Uebertragung nicht privilegirter Apotheken auf den von dem zeitigen Inhaber präsentirten Geschäfts-Nachfolger, wie der Wortlaut deutlich ergibt, zwischen den damaligen und den späteren Besitzern keinen Unterschied macht. Der Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei dem dereinstigen Abgange des Concessionars hat nur die Bedeutung, dass durch die Verfügung vom 21. October 1846 der definitiven legislatorischen Regulirung der Angelegenheit nicht präjudicirt werde, nicht aber hat dadurch der Aufsichts-Behörde die Befugniss beigelegt werden sollen, bei Verkäufen dem Käufer die Concession deshalb zu versagen, weil derselbe nach der Meinung der Behörde zu theuer gekauft hat.

Erlass, betreff. den Verkauf concessionirter Apotheken, vom 10. August 1871.

Die Königliche Regierung geht in dem Bericht vom 10. Juni d. J. mit Recht davon aus, dass in dem nach der Circular-Verfügung vom 21. October 1846 zu beobachtenden Verfahren bei dem Verkauf concessionirter Apotheken durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 keine Aenderung eingetreten ist. Die Existenz einer concessionirten Apotheke, im Gegensatze zu einer privilegirten, beruht auf der ihrem Inhaber für seine Person ertheilten Concession. Die letztere ist kein Gegenstand privatrechtlicher Uebertragung und der Käufer einer concessionirten Apotheke erlangt die Concession nicht durch Succession in die Rechte seines Verkäufers, sondern kraft einer neuen staatlichen Verleihung, ohne welche die Apotheke die Bedingung ihrer Existenz einbüßen würde. Vom rechtlichen Gesichtspuncte betrachtet enthält der Uebergang einer bloß concessionirten Apotheke an einen Andern allemal die Errichtung einer neuen Apotheke, weil die Concession des Verkäufers durch den Verkauf erlischt. An diesem Verhältniss hat die Gewerbe-Ordnung nichts geändert und ist somit der Gegenstand auch ferner in derselben Weise wie früher zu behandeln.

Die allgemeine Gewerbeordnung für Preussen vom 17. Januar 1845 (G.-S. S. 41) änderte an diesem System ebensowenig, wie die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 die bestehenden Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Apotheker berührte, da nach § 6 dieses Gesetz keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken findet.

In Folge des Erlasses vom 21. October 1846 trat nun ein unbeschränkter Besitzwechsel auch bei den auf Grund einer sogenannten Personal-Konzession errichteten Apotheken ein; mit den Staatsgeschenken wurde Handel und bereits im 7. Jahrzehnt Schacher getrieben, wie der folgende Erlass deutlich ersehen lässt.

Rund-Erlass betreffend die Rücksichten, welche bei Ausschreibung von Concessionen zur Anlage neuer Apotheken zu nehmen sind, vom 25. Sept. 1866. (Min.-Bl. S. 194).

Ew. Excellenz haben den Bericht der Regierung zu N. über den Verkauf der Apotheke in N. mit der Bemerkung begleitet, wie es nöthig erscheine, dass den ersten Erwerbern einer Apotheken-Concession die Genehmigung zur Veräusserung des Geschäfts an einen qualificirten Nachfolger nur dann ertheilt werde, wenn der erste Erwerber nicht mehr im Stande sei, der Officin ordnungsmässig vorzustehen.

Da ein solcher Grundsatz zur Zeit nicht besteht, so habe ich davon selbstverständlich bei Entscheidung des vorliegenden Specialfalles keinen Gebrauch machen können, vielmehr die Regierung in N. angewiesen, dem qualificirten Erwerber der Apotheke in N. die Concession zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes zu ertheilen. Aber auch abgesehen von dem Specialfall kann ich den von Ew. Excellenz empfohlenen Grundsatz nicht billigen, weil er auf dem Gebiet des Gewerbebetriebs keine innere Berechtigung hat und den Zweck, die Ausbeutung der unentgeltlich verliehenen Concession zu einer blossen Geldspeculation zu verhindern, nur sehr unvollkommen erreicht. Das wirksamste und nach Lage der Gesetzgebung über die Apotheken-Concessionen allein zulässige Mittel, diesem auch von mir anerkannten Uebelstand entgegenzuwirken, liegt in Ew. Excellenz Hand und besteht darin, dass bei Behandlung der Anträge auf Verleihung neuer Apotheken-Concessionen weniger auf die Interessen der bestehenden Apotheken und mehr auf das Bedürfniss der Bevölkerung Rücksicht genommen wird. Wenn bei dem Verkauf einer erst seit zwei Jahren im Betrieb befindlichen Apotheke ein solcher Gewinn gemacht wird wie bei der Apotheke in N., so zeigt dies, dass das Bedürfniss ihrer Anlegung nicht rechtzeitig erkannt worden ist.

Ich kann daher nur wiederholt ganz ergebenst empfehlen, die Anlegung neuer Apotheken, wo sich ein Bedürfniss dazu fühlbar macht, thunlichst zu fördern.

Dazu erging als Ergänzung der

Rund-Erlass betreffend die Anlage von neuen Apotheken in den Grenzdistricten der Provinzen, vom 21. Sept. 1870.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass in einigen Regierungsbezirken un mittelbar an der Grenze eines anderen Bezirks selbstständige oder Filial-Apotheken errichtet worden sind, ohne dass bei solcher Gelegenheit auf die Apotheken-Verhältnisse in den Regierungsbezirken der benachbarten Provinzen Rücksicht genommen ist.

Um den hieraus entspringenden Uebelständen für die Zukunft entgegenzutreten, bestimme ich hierdurch, dass in solchen Fällen vor Ausschreibung, resp. Ertheilung der Concession zur betreffenden Neuanlage die benachbarten Regierungen, resp. Oberpräsidien mit einander in Verbindung zu treten und, im Fall eine Vereinigung über die Zweckmässigkeit der Anlage nicht zu erzielen ist, an mich zu berichten haben.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach bei vorkommender Gelegenheit gefälligst verfahren, auch die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Eine definitive gesetzliche Regelung des Apothekenwesens, welche der Erlass vom 21. Oktober 1846 am Schlusse vorbehielt und derjenige vom 15. Juli 1857 sowie mehrere andere wieder erwähnten, ist bis auf den hentigen Tag nicht eingetreten, obwohl mannigfache Vorarbeiten in dieser Richtung gemacht und Anregungen für Preussen wie für das deutsche Reich seit dessen Bestehen gegeben worden sind, nachdem die aus dem heute noch bestehenden System hervorgegangenen und durch dasselbe begünstigten Missstände, wie übermässig hohe Kaufpreise, zu geringe Vermehrung der Neuanlagen, wiederholte Erhöhungen der Arzneitaxe in Preussen und daraufhin in anderen deutschen Ländern, mehr und mehr zu Tage getreten waren.

Eine im Jahre 1862 beginnende und bis 1877 dauernde Reformbewegung zeitigte zwar zwei Entwürfe zu einem Reichsgesetz behufs Regelung des Apothekenwesens im Deutschen Reiche, von denen der eine die Personal-Konzession einführen, der zweite die Real-konzession in wenig veränderter Form beibehalten wollte, verlief aber ergebnisslos, nachdem der Bundesrath unter dem 6. April 1878 sich dahin entschieden hatte, dass die Verhältnisse noch nicht gehörig geklärt seien.

Um dem immer mehr um sich greifenden Handel, besser gesagt „Schacher“ mit neukonzessionirten Apotheken, welche oft bald nach der Einrichtung der Neuanlage zu hohen Preisen vom Konzessionar verkauft wurden, entgegenzutreten, ermächtigte die Allerhöchste Ordre vom 7. Juli 1886 den Minister der Medizinal-Angelegenheiten die Ordre vom 5. Oktober 1846 (S. 31) bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens nur auf diejenigen Apotheken anzuwenden, seit deren Errichtung zehn Jahre verflossen sind.

Anf Grund dieser Allerhöchsten Ordre erging der an sämtliche Regierungs-Präsidenten gerichtete

Erlass über die Veräusserung neukonzessionirter Apotheken, vom 21. Juli 1886. (Min.-Bl. S. 900.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Folge der in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle, dass neukonzessionirte Apotheker unmittelbar oder doch nur ganz kurze Zeit nach der Eröffnung ihrer Apotheke diese veräusserten,

durch Allerhöchste Ordre vom 7. d. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, dass die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 der Regierung ertheilte Ermächtigung bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens nur bei denjenigen Apotheken in Anwendung zu bringen ist, seit deren **Errichtung** zehn Jahre verflossen sind, und mich gleichzeitig ermächtigt, die Regierungen entsprechend mit Anweisung zu versehen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung bestimme ich hiermit unter Abänderung der diesseitigen Circularverfügung vom 21. Oktober 1846 (Eulenberg, das Medizinalwesen in Preussen etc. S. 476 und 477), dass, bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Concession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt ist, der Regierung nach Massgabe der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 eine qualificirte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentieren; die Regierung soll vielmehr, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, ermächtigt sein, die Concession anderweitig zu verleihen. Ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen wird dem abgehenden Apotheker die Veräusserung gestattet werden können, dies indessen nur nach ganz genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und unter Feststellung von Bedingungen geschehen dürfen, welche den bisherigen Inhaber bezw. dessen Erben zwar schadlos halten, jedoch eine gewinnsüchtige Verwerthung der Concession ausschliessen.

Die Ertheilung der Genehmigung in allen dergleichen Fällen bleibt meiner Entschliessung vorbehalten.

Ew. Hochwohlgeboren wollen für die Zukunft hiernach gefälligst verfahren und den Inhalt dieses Erlasses schleunigst in angemessener Weise durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Die Ausnutzung des Apothekenbetriebes durch Verpachtung, also die Erhaltung zweier Hausstände aus derselben Quelle, eine Manipulation, welche die rechtzeitige Konzessionirung neuer Apotheken zu hintertreiben oder mindestens zu verzögern sehr geeignet war, erhielt eine zweckmässige Einschränkung durch den

Runderlass, betreffend die Verpachtung von Apotheken,
vom 21. September 1886. (Min.-Bl. S. 198).

Abweichend von den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 19. Mai 1821 (v. Kamptz, Annal. Band 5. S. 457), welches die Verpachtung von Apotheken als den medicinal-polizeilichen Interessen widersprechend und mit den Bestimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 unvereinbar verbietet, geht der Erlass vom 28. Februar 1870 (Eulenberg, Medicinal-Wesen S. 482) von der Annahme aus, dass nach dem Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung die Verpachtung der Apotheken nicht beanstandet werden könne. Zur Begründung dieser Ansicht wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen, der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, einer amtlichen Cognition nicht zu unterziehen sei. Diese Ausführung erscheint indessen, auch wenn die Grundsätze der Gewerbeordnung über die Stellvertretung hinsichtlich der Apotheken für anwendbar erachtet werden, aus dem Grunde nicht haltbar, weil als Stellvertreter im Sinne der Gewerbe-Ordnung nur solche Personen angesehen werden können, welchen das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigenthümers übertragen ist. Da diese Voraussetzungen — vergl. Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1878 (Oppenhof Rechtspr. Bd. 19 S. 589), Erk. des Ober-Verw.-Ger. vom 10. Mai 1883 (Reger, Entsch. der Gerichte pp Bd. 4 S. 21 ff.), Erk. des Reichsgerichts vom 4. März 1881 (Entsch. in Strafs. Bd. 3 S. 419) — bei einem Pächter nicht zutreffen, veranlasse ich Ew. pp unter gleichzeitiger Aufhebung des erwähnten Erlasses vom 28. Februar 1870, fortan die Verpachtung von Apotheken, soweit dieselbe nicht für bestimmte Fälle durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich gestattet ist, nicht mehr zuzulassen und die Auflösung der dieser Anordnung zuwider zur Zeit bestehenden Pachtverhältnisse, sobald dies nach den Bestimmungen der Pachtverträge ausführbar ist, in geeigneter Weise herbeizuführen.

Wenn ein Apotheker, welcher seit dem Inkrafttreten der Aller-

höchsten Ordre vom 7. Juli 1886 seine Apotheke eröffnet hat, unverheiratet bleibt, so fällt bei seinem Tode die Konzession nicht den Erben zu, sondern an den Staat zurück; es findet ein neues Wettbewerbsverfahren statt. In der darauf bezüglichen Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass derjenige, welcher die Konzession erhält, verpflichtet ist, die Einrichtung und die am Tage der Uebernahme vorhandenen Waarenvorräthe gegen eine erforderlichen Falles nach Abschätzung von dem Regierungs-Präsidenten festgesetzte Summe, welche den wahren Werth nicht übersteigen darf, zu übernehmen.

Wittwen und Kinder werden zufolge eines Erlasses vom 23. April 1889 nach Massgabe der früheren Bestimmungen behandelt.

Auf die Eingabe vom 2. März er. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, dass die Allerhöchste Ordre vom 7. Juli 1886 und die darauf ergangene Circularverfügung vom 21. desselben Monats die Frage nicht betroffen hat, ob in geeigneten Fällen beim Tode eines concessio nirten Apothekers der Wittwe während ihres Wittwenstandes beziehungsweise den minderjährigen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit zu gestatten ist, die Apotheke durch einen qualifieirten Apotheker verwalten zu lassen. In dieser Beziehung sind vielmehr, wovon Ew. pp. die Mitunterzeichneten gefl. in Kenntniss setzen wollen, die vor Erlass der Allerh. Ordre vom 7. Juli 1886 und der darauf ergangenen Circular-Verfügung vom 21. Juli ej. a. ergangenen Bestimmungen massgebend geblieben.

An den Vorstand des Deutschen Apotheker-Vereins.

Die Genehmigung zur Anlage neuer, wie zur Verlegung und Einziehung bestehender, selbständiger Apotheken ertheilt der Ober-Präsident der Provinz nach der Dienstanweisung vom 31. Dezember 1825 § 11 b aller Orten; diese Abänderung der Bestimmungen des § 7 der Königlichen Verordnung vom 24. Oktober 1811 fand auch in der Allgemeinen Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Ausdruck.

3. Besondere Bestimmungen.

§ 54. Ausser der Approbation (§ 42.) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Concession des Ober-Präsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muss.

Dazu ergingen folgende Erlasse:

Erlass an den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg
vom 1. Mai 1845.

Wenngleich die Annahme, dass die wegen der Anlage neuer Apotheken in Berlin bestehende Verordnung vom 24. October 1811 noch fortdauernd als

gültig anzusehen sei, nicht ungerechtfertigt sein dürfte, so trage ich doch zugleich in Berücksichtigung der am Schlusse der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wegen Aufhebung der früheren auf den Inhalt derselben bezüglichen Anordnungen kein Bedenken, Ihnen für die Zukunft sowohl die Wiederverleihung bereits vorhandener, aber zur Erledigung gekommener Apotheken-Concessionen, als auch die Prüfung und Entscheidung über die auf Bewilligung neuer Concessionen in Berlin gerichteten Anträge zu überlassen, wobei, wie sich von selbst versteht, vorbehalten bleibt, auf etwa vorkommende Beschwerden die Entscheidung in der Recurs-Instanz zu treffen.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich ergebenst, dem Königlichen Polizei-Präsidium die geeignete Eröffnung zu machen.

Runderlass vom 13. September 1845 (Min.-Bl. S. 301).

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage in dem Bericht vom . . . eröffnet, dass durch die Bestimmung des § 54. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J., wonach Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Real-Privilegiums befinden, zum Betriebe ihres Gewerbes einer Concession des Ober-Präsidenten bedürfen, nach Ausweis der eingesehenen Materialien zu derselben, etwas Neues nicht festgesetzt, vielmehr nur das bisherige Verfahren hat bestätigt werden sollen, wonach die Concessionen zur Anlegung neuer Apotheken von dem Ober-Präsidenten, diejenigen zur Fortführung bereits bestehender Apotheken von der Regierung ertheilt werden.

Die Genehmigung zum Weiterbetrieb einer veräusserlichen konzessionirten Apotheke ertheilt also der Regierungs-Präsident; ein Apotheker, welcher eine dingliche Berechtigung (Privilegium) erworben hat, hat dem Regierungs-Präsidenten unter Beifügung seiner Approbation nur Anzeige von dem Ankauf zu machen.

Ueber die Verlegung und Einziehung von selbständigen Apotheken sprechen sich folgende Erlasse aus:

Erlass vom 24. Februar 1832.

Die in dem Berichte vom . . . enthaltene Ausführung der vermeintlichen Befugniss des Königlichen Polizei-Präsidii statt der Anlegung einer neuen Apotheke in hiesiger Residenz, welche der Genehmigung des Ministeriums unterliegt, aus eigener Autorität die Verlegung einer der übrigen schon vorhandenen Apotheken nach demjenigen Stadttheile, in welchem das Bedürfniss einer Apotheke etwa dringend empfunden wird, anzuordnen und eintreten zu lassen, hat das Ministerium nicht überzeugen können, dass das Königliche Polizei-Präsidium bei der dem Apotheker N. gemachten Eröffnung im Einklange mit den bisherigen Verwaltungs-Grundsätzen verfahren sei. Die Verordnung vom 24. October 1811 spricht zwar allerdings nur von der Anlegung neuer Apotheken, nicht auch von der Verlegung schon bestandener. Die Erlaubniss zur Anlegung neuer Apotheken erfolgt aber für die im § 7. bezeichneten Städte von dem Ministerium, und dieses folgt denselben Grundsätzen, welche im Allgemeinen in der Verordnung angegeben sind. Hieraus folgt, dass das Ministerium die Erlaubniss zur Anlegung

einer neuen Apotheke nur mit Rücksicht auf ein völlig locales Bedürfniss ertheilt. Ist nun auf die von dem Ministerium ertheilte Erlaubniss die Anlage erfolgt, so kann eine Verlegung derselben schon darum nicht ohne Zustimmung des Ministeriums erfolgen, weil jede Aenderung an dem bisherigen Zustande die Voraussetzung in sich begreift, dass der bisherige Zustand entweder von Anfang an unzweckmässig gewesen oder im Laufe der Zeit unzweckmässig geworden sei. Das Königliche Polizei-Präsidium würde sich daher, wenn es die Verlegung hiesiger Apotheken auf eigene Autorität veranlasste oder billigte, die Befugnisse beilegen, frühere Anordnungen des Ministeriums zu reformiren. Und dass ihm diese Befugniss nicht zustehe, wird ihm wohl selbst nicht zweifelhaft sein. So wenig also das Königliche Polizei-Präsidium beispielsweise die Apotheke, deren Anlegung das Ministerium für die Oranienburger Vorstadt genehmigt hat, vor dem Halleschen Thore anlegen lassen durfte, so wenig darf dasselbe auch die vor dem Oranienburger Thore angelegte Apotheke jemals vor das Hallesche Thor verlegen lassen, ohne dazu die Zustimmung des Ministeriums erbeten zu haben. Das Ministerium muss es um so auffallender finden, dass das Königliche Polizei-Präsidium diese Grundsätze in dem vorliegenden Fall verkannt hat, als das Königliche Polizei-Präsidium selbst in seinem Berichte vom . . . über das Gesueh des Apothekers N. um die Erlaubniss zur Verlegung seiner Apotheke ganz richtig anführt:

„dass in einer Stadt von dem Umfange der hiesigen Residenz die Verlegung einer Apotheke aus einem Stadttheil in einen andern nicht anders zu beurtheilen sei, als die Anlage einer neuen Apotheke in dem gewählten Stadttheile.“

Alles, was das Königliche Polizei-Präsidium in dem Berichte vom . . . hiergegen angeführt hat, kann zwar die Ueberzeugung erwecken oder befestigen, dass es unter gewissen Voraussetzungen medieinal-polizeilich räthlich sein kann, eine der schon bestehenden Apotheken in einen andern Stadttheil verlegen, als eine neue gründen zu lassen. Allein diese Ueberzeugung hat das Ministerium noch zu keiner Zeit bestritten. Es wird auch allemal zuvor das Königliche Polizei-Präsidium mit seinem Gutechten vernehmen, ehe es sich dazu bestimmt, die eine oder die andere Alternative zu wählen. In jedem Falle aber bedarf es auch zu der Verlegung hiesiger Apotheken der Zustimmung des Ministeriums.

· Erlass vom 31. December 1846.

Die Königliche Regierung hat, wie Dieselbe in dem Bericht vom . . . richtig bemerkt, Anträge auf Verlegung von Apotheken in andere Locale, hauptsächlich aus dem Standpunkte der medieinal-polizeilichen Interessen zu beurtheilen. Wenn aber der erbetenen Verlegung, wie die Königliche Regierung in dem N.'sehen Falle annehmen zu müssen geglaubt hat, von diesem Standpunkte aus auch kein besonderes Bedenken entgegenstehen sollte, so folgt daraus doch noch keinesweges, dass deshalb der die Verlegung beantragende Apotheker unter allen Umständen ein Recht hätte, die Erlaubniss dazu zu verlangen. Eben daraus, weil es zur Verlegung einer Apotheke der Genehmigung der Regierung bedarf, folgt, dass letztere, bevor sie dieselbe ertheilt, alle ihr bekannt gewordenen Verhältnisse und Umstände, welche auf die Entscheidung über das Gesueh von

Einfluss sein können, vorsichtig zu erwägen und zu berücksichtigen eben so befugt als verpflichtet ist.

Dass aber hierbei die bestimmte — in dem vorliegenden concreten Falle von der Königlichen Regierung unumwunden ausgesprochene — Ueberzeugung, dass der Antragsteller es auf betrügerische Uebervortheilung seiner Gläubiger abgesehen hat, für die Versagung der Genehmigung entscheidend sein muss, ist ohne weitere Ausführung von selbst klar.

Erllass vom 22. November 1854.

Der dortige Apotheker N. hat bei mir gegen die vom Magistrat daselbst beabsichtigte Verlegung der Hospital-Apotheke nach dem in der N.-Strasse belegenen Grundstück remonstrirt. Auf Grund der betreffenden Verhandlungen habe ich die Remonstration unter heutigem Datum zurückgewiesen und somit Ew. Hoehwohlgeboren Erlass vom 4. Juli d. J. der Saehle nach aufrecht erhalten. Wenn Ew. etc. jedoch in demselben die Ansicht ausgesprochen haben, dass die Aufsichts-Behörde gesetzlich nicht befugt sei, die Verlegung einer privilegirten Apotheke zu hindern, und sich, falls medieinal-polizeiliche Interessen gegen die Verlegung sprechen, auf eine gütliche Einwirkung beschränken müsse, um dieselbe zu verhüten, so kann ich mich hiermit nicht einverstanden erklären.

Die Befugniss der Aufsichts-Behörde, auch bei privilegirten Apotheken die Verlegung von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, folgt aus dem § 6 der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801. Danaeh soll bei der Verleihung neuer Apotheken-Privilegien an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden sind, darauf Rücksicht genommen werden, dass eine zu grosse Concurrenz der Apotheken der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist. Dieselbe Rücksicht, so wie die anderweitigen medieinal-polizeilichen Momente, welche bei der Anlage neuer Apotheken in Betracht kommen, sind in der Regel auch zu wahren bei der Verlegung einer Apotheke aus einer Stadtgegend in die andere, wenn in der Stadt mehrere Apotheken vorhanden sind. Für die Medicinal-Verwaltung ist es von Wichtigkeit, diesen Grundsatz auch fernerhin festzuhalten. In Betreff der concessionirten Apotheken ist das vollends unbedenklich, da entweder in der Concession das Grundstück für die Anlage der Apotheke bezeichnet ist, oder, wo dies nicht geschehen, die Verlegung doch auf der Voraussetzung beruht, dass der bisherige Zustand von Anfang an unzweckmässig geworden sei und die Entscheidung hierüber nur denjenigen zustehen kann, von welchem die Concession verliehen ist. Hinsichtlich des Ressorts bemerke ich, dass, wie die Anlage neuer Apotheken von den Ober-Präsidien ressortirt, so auch die Entscheidung über die Verlegung vorhandener Apotheken Ihnen und nicht den Regierungen gebührt.

Ew. etc. ersuehe ich ergebenst, hiernaeh in vorkommenden Fällen gefälligst zu verfahren und die Königlichen Regierungen der Provinz mit Instruction zu versehen.

Nachdem die Allerhöchte Ordre vom 7. Juli und der darauf erschienene Erlass vom 21. Juli 1836 Apothekenneuanlagen für zehn Jahre seit der Errichtung unveräusserlich gemacht hatte, bestimmte der

Rund-Erlass, betreffend die Verlegung von Apotheken
vom 24. November 1891 (S. 107).

Ew. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 2. d. Mts., betreffend Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 7. Juli 1886 auf die Verlegung bestehender Apotheken, ganz ergebenst, dass unter dieselbe auch alle Apothekenverlegungen fallen, welche auf Antrag des Besitzers genehmigt werden. Welche Deutung in solchen Fällen dem Begriffe „anderer Stadttheil“ zu geben ist, wird nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen in jedem Einzelfalle zu entscheiden sein. Wo die Apotheken nahe bei einander liegen, wie mehrfach in alten Stadttheilen grosser Städte, kann die Verschiebung einer Apotheke in derselben Strasse oder um eine Strassenecke gegen die nächstgelegene Apotheke der Verlegung von einem Stadttheil in einen anderen durchaus gleich kommen und wird demgemäss zu beurtheilen sein.

Der Apotheker N. in N. ist daher nicht berechtigt, vor Ablauf von 10 Jahren nach der letzten, im Jahre 1890 stattgehabten Verlegung seiner Apotheke eine qualificirte Person mit dem Rechte der Nachfolge ohne meine besondere Genehmigung zu präsentiren.

Ueber Einziehung von Apotheken äusserte sich der

Erlass vom 23. August 1859.

In Erwiderung auf Ew. etc. gefälligen Bericht vom . . . erkläre ich mich in Betracht der in der Rheinprovinz obwaltenden besonderen Verhältnisse damit einverstanden, dass diejenigen Fälle, in welchen die Einziehung einer Apotheke wegen mangelnder Subsistenzfähigkeit und die gleichzeitige Verlegung derselben an einen andern Ort im öffentlichen Interesse für nothwendig erachtet wird, eine andere Behandlung erfordern, als die in der Circular-Verfügung vom 13. Juli 1840 vorgesehenen Fälle von wiederholter Concessionirung nach vortheilhafter Veräusserung einer Apotheke.

Indem ich daher genehmige, dass in Fällen der in Rede stehenden Art dem Besitzer der einzuziehenden Apotheke die bis dahin besessene Concession behufs Anlegung einer neuen Apotheke für einen andern Ort erneuert werden dürfe, ohne zuvor meine specielle Genehmigung dazu einzuholen, stelle ich Ew. etc. ergebenst anheim, in diesem Sinne hinsichtlich der Besitzer der aus N. und event. aus O. zu verlegenden Apotheken zu verfahren.

In dieser Lage befindet sich das Apothekenwesen heute noch, abgesehen davon, dass seit dem Jahre 1892 eine systematische Vermehrung der Apotheken im ganzen Preussischen Staat thatsächlich stattfindet. *)

Dazu erging während des Druckes der später abgedruckte Erlass, betreffend die Verzichtleistung auf eine Konzession und Bewerbung um Konzession zu einer Neuanlage, vom 17. November 1893. *)

b. Filial-, (Zweig-) Apotheken.

Um auch den Bewohnern solcher Ortschaften, in welchen oder in deren Nähe eine öffentliche Apotheke noch nicht bestehen kann, ein Arzt sich aber bereits niedergelassen hat, die Wohlthat leicht

*) Erlass, betreffend Vermehrung der Apotheken vom 27. Juni 1892.

erreichbarer Arznei zu Theil werden zu lassen, hatte bereits die Revidirte Apotheker-Ordnung im Titel I § 14 bestimmt, dass Aerzte „eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen“, (vergl. S. 11).

Im Anschluss an diese Bestimmung griff man weiterhin zur Errichtung von Filial- oder Zweig-Apotheken an solchen Orten, welche vorübergehend einen stärkeren Arzneiverbrauch hatten, wie Badeorte etc.; später wurden derartige Einrichtungen auch an anderen Orten getroffen, welche die Bedingungen für die Lebensfähigkeit einer selbständigen Apotheke noch nicht erfüllten, deren Bewohner und Nachbarschaft aber einen nicht unerheblichen Verbrauch von Arzneimitteln hatten.

Zur Verhütung von missbräuchlicher Genehmigung solcher Anlagen erging der

Erllass betreffend die Konzessionirung von Filial-Apotheken vom 7. Februar 1848.

Auf den Bericht vom eröffne ich der Königlichen Regierung, dass die Concessionirung von Filial-Apotheken im Ganzen unstatthaft ist, der Ertheilung von Concessionen zu neuen Apotheken-Anlagen, wenn auch nicht sogleich, doch später hinderlich werden und das Fortkommen befähigter Apotheker mehr noch, als ohnehin schon der Fall ist, erschweren und beeinträchtigen kann. Nur in Rücksicht darauf, dass die Concessionen zu den Filial-Apotheken in N. und N. durch den Herrn Ober-Präsidenten oder doch mit dessen Genehmigung bereits ertheilt worden sind, will ich meine Zustimmung dazu nicht versagen.

In der revidirten Apotheker-Ordnung vom Jahre 1801 ist der Fall der Concessionirung von Filial-Apotheken überhaupt gar nicht vorgesehen, wohl aber Tit. I. § 14. der Haus-Apotheken der Aerzte und Wundärzte erwähnt. Mögen diese auch nur eine unvollkommene Abhülfe des Bedürfnisses gewähren, so ist doch, was die von der Königlichen Regierung geschilderten Nachtheile der Haus-Apotheken betrifft, nicht zu verkennen, dass diese Schilderung von der irrigen Voraussetzung ausgeht, als finde auf solche Apotheken keine Aufsicht statt, wobei die betreffenden Bestimmungen des genannten Paragraphen der Apotheker-Ordnung sowohl, als die späteren diesfälligen Anordnungen ausser Acht gelassen sind.

Filial-Apotheken sind zu keiner Zeit bleibende, vielmehr von Zeit und Umständen abhängige, vorübergehende Einrichtungen gewesen und daber besonders für Badeorte während der Badezeit passend erachtet und gestattet worden. Hiernach richtet sich auch der Vortheil, der aus einer solchen Anstalt zu ziehen ist. Das Geschäft muss soviel abwerfen, dass mit der Leitung desselben ein examinirter und vereideter Gehülfe beauftragt werden kann. Sobald der Gewinn so hoch steigt, dass auch nur mit mässigen Ansprüchen während

des ganzen Jahres eine Haushaltung dabei bestehen kann, so steht der Ertheilung der Concession zu einer neuen Apotheken-Anlage nichts weiter im Wege. Es könnte sonst leicht dahin kommen, dass zwei Apotheken nur einen Besitzer haben. Daher können auch die in N. und N. eingerichteten Filial-Apotheken nicht für dauernd angesehen werden. Hierauf hat die Königliche Regierung die betreffenden Apothekenbesitzer sowohl, als die mit der Leitung des Geschäfts von ihnen beauftragten Gehülfen noch besonders aufmerksam zu machen, letzteren auch zu eröffnen, dass selbst aus einer längeren Verwaltung der Filial-Apotheke ihnen kein Anspruch auf die Verleihung der Concession erwachse, wenn die Errichtung selbständiger Apotheken in den genannten Orten für nöthig erachtet werden sollte.

In gleichem Sinne äussert sich der

Erlass vom 29. Juni 1854.

Dem Königl. Ober-Präsidium erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . , dass die Errichtung von Filial-Apotheken aus entscheidenden Gründen nicht rathsam ist und daher auch für N. nicht genehmigt werden kann.

Wenn die Verhältnisse in N. die Anlage einer Apotheke so dringend wünschenswerth machen, wie die Regierung in dem Berichte vom . . . angiebt, so wird auch eine selbständige Apotheke daselbst bestehen können. Ist die Anlage einer solchen Apotheke aber zur Zeit noch nicht gerechtfertigt, so muss gewartet werden, bis die Verhältnisse sich dementsprechend entwickelt haben.

Grösseren Kranken- und solchen Wohlfahrts-Anstalten, welche für ihre Insassen eigene Krankenzimmer oder gar ein Anstalts-Lazareth eingerichtet haben, wie Strafanstalten, Gefängnisse, Siechenanstalten, Internate u. dergl. m., wird es aus Gründen der Sparsamkeit und zur schnellen Befriedigung des Arznei-Bedürfnisses gestattet, kleinere oder grössere Arzneivorräthe zu halten; die verordneten Arzneimittel werden entweder vom Arzte oder von einem geprüften Apotheker oder endlich von für die Fertigkeit in der Rezeptur etc. nach bestimmten Vorschriften geprüften Krankenpflegern, (Diakonissen, Diaconen, barmherzige Schwestern oder Brüder u. s. w.) angefertigt. Diese Arzneizubereitungs- und Abgabestellen gehören lediglich zu den Hausapotheken.

Rund-Erlass vom 20. Dezember 1861. (Min.-Bl. 1862 S. 11.)

Auf Ew. etc. gefälligen Bericht vom . . . erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Königlichen Regierung zu N. die Befugniss, dem Apotheker N. zu N. die Concession zur Errichtung einer irrthümlich „Dispensir-Anstalt“ genannten Apotheke in O. zu errichten, nicht zusteht.

Zwischen einer Dispensir-Anstalt und einer Filial-Apotheke besteht eine feste Grenze; der Unterschied zwischen beiden liegt aber nicht in den von der Königlichen Regierung angeführten Kriterien. Die Dispensir-Anstalt gehört lediglich in die Kategorie der Hausapotheken. Mit dem Namen Dispensir-Anstalt werden nämlich ausschliesslich die Hausapotheken bei grösseren Krankenhäusern,

resp. Militär-Lazarethen zum Unterschiede von den Hausapotheken einzelner Privatärzte bezeichnet. Während in den Dispensir-Anstalten zwar ein umfangreicher, dem andauernden Bedürfniss der Krankenanstalt entsprechender Arzneivorrath, in den Hausapotheken dagegen nur eine für den Bedarf in der Praxis des betreffenden Arztes bestimmte, in jedem einzelnen Falle von der Regierung besonders zu genehmigende Reihe der unentbehrlichsten Mittel gehalten werden darf, sind doch beide hinsichtlich des Dispensirens der nämlichen Beschränkung unterworfen, dass die Arzneien aus der Dispensir-Anstalt nicht an Kranke ausserhalb des Hauses und aus der Hausapotheke nicht ausserhalb der Privatpraxis des Arztes verkauft werden dürfen. Es giebt im preussischen Staate nur drei Dispensir-Anstalten, welche von dieser sonst überall festzuhaltenden Regel eine Ausnahme machen, nämlich die Dispensir-Anstalten an den grossen städtischen Krankenhäusern zu Cöln, Breslau und Danzig. Jede andere von einer Mutter-Apotheke abgezweigte Apotheke aber, welcher freistehen soll, ihre Medicamente beliebig an Jedermann abzugeben, ist immer als eine Filial-Apotheke anzusehen und nach den für Institute dieser Art bestehenden Vorschriften in administrativer Beziehung zu behandeln. Auf den Umstand, ob darin pharmaceutische Präparate selbst bereitet oder aus der Mutter-Apotheke fertig entnommen werden, kommt es hierbei nicht an.

Filial-Apotheken dürfen nicht verpachtet werden:

Erlass; betreffend die Verpachtung von Filial-Apotheken vom 18. October 1872.

Auf das Gesuch vom . . ., erwiedere ich Ihnen, dass die nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 für zulässig erachtete Verpachtung von Apotheken nur auf selbstständige Apotheken sich bezieht, auf Filial-Apotheken aber keine Anwendung finden kann.

Die Erlaubniss zur Anlage einer Filial-Apotheke in einer Ortschaft, die kein ausreichendes Absatzfeld für die Bestandsfähigkeit einer selbstständigen Apotheke bietet, wird einem benachbarten Apotheker zur Sicherung seiner eigenen Subsistenz ertheilt und zwar nur auf eine beschränkte Zeitfrist und mit dem Vorbehalt, die Filiale in eine volle Apotheke für einen neuen Concessionar umzuwandeln, sobald ihr Ertrag bis zu der Höhe steigen sollte, die zur Subsistenz einer Familie und zur ordnungsmässigen Führung des Geschäfts hinreichend ist.

Die Filial-Apotheke als solche ist daher stets als ein integrierender Theil der Mutterapotheke zu betrachten, von welcher aus sie mit dem erforderlichen Arzneivorrath versehen wird; sie steht unter der Verantwortlichkeit des Besitzers der Mutterapotheke, welcher nicht befugt ist, die ihm allein ertheilte Concession in der Art zu spalten, dass er im Besitz und Genuss der Filiale bleibt und die Verantwortung für die Filiale auf den Provisor überträgt.

Hiernach kann ich der von Ihnen am 1. April d. J. ohne Wissen der Königl. Regierung vollzogenen Verpachtung der Filial-Apotheke zu N. meine Genehmigung nachträglich nicht ertheilen. Es muss vielmehr bei der Bestimmung bewenden, welche die Königl. Regierung bei Gelegenheit der am 15. Juli d. J. vorgenommenen Visitation der Filialapotheke dahin getroffen hat, dass der gegenwärtige Verwalter der Filialapotheke lediglich als Ihr Provisor zu betrachten ist.

Erllass an die Königliche Regierung zu N., betreffend die einheitliche Verwaltung einer Mutter- und Filial-Apotheke vom 27. December 1878.

Nach dem Zweck, zu welchem Filial-Apotheken überhaupt concessionirt werden, kann es nicht für zulässig erachtet werden, dass der Besitzer der Mutter- und Filial-Apotheke eine von beiden verpachtet und sich die Verwaltung der anderen vorbehält. Demgemäss ist, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom — eröffne, die Einrichtung, derzufolge der Apotheken-Besitzer N. die Mutter-Apotheke in N. verpachtet und sich die Verwaltung der Filial-Apotheke in N. reservirt hat, nicht zu dulden, und demselben bei Vermeidung des Widerrufs der Concession für die Filial-Apotheke aufzugeben, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung beider Apotheken in einer Hand bleibt.

Der Inhaber der Konzession für eine Filial-Apotheke ist nicht berechtigt, diese mit der Mutter-(Stamm-)Apotheke zu verkaufen; mit der Veräusserung der letzteren erlischt das Recht zum Betriebe der Filial-(Zweig-)Apotheke; Sache der zuständigen Behörde (Minister) ist es, zu entscheiden, ob die Zweig-Apotheke fortbestehen und dem Geschäftsnachfolger des früheren Inhabers der Stamm-Apotheke oder dem Besitzer einer anderen nahegelegenen Apotheke zum Betriebe übergeben oder in eine selbständige Apotheke umgewandelt werden soll. Zur Verhütung von Unzulänglichkeiten für die Beteiligten ergingen folgende Bestimmungen:

Erllass, betr. die Umwandlung einer Filial-Apotheke in eine selbstständige Apotheke, vom 26. Mai 1887.

Auf den gefälligen Bericht vom erwidere ich Ew. etc. ergebenst, dass die Umwandlung einer Filial-Apotheke in eine selbstständige Apotheke sich überhaupt nur in den Formen vollziehen kann, welche für die Konzessionirung neuer Apotheken, namentlich in dem diesseitigen Cirkular-Erlasse vom 13. Juli 1840 vorgeschrieben sind. Nach Massgabe des Schlusspassus dieses Erlasses durfte daher dem Apotheker F., nachdem er seine Apotheke zu H. verkauft und damit das Recht zum Betriebe der Filial-Apotheke verloren hatte, die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke nur dann verliehen werden, wenn hierzu die diesseitige Genehmigung ertheilt war. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, für die Zukunft bei vorkommenden Umwandlungen von Filial-Apotheken in selbstständige Apotheken Letzteres nicht ausser Betracht zu lassen.

Dass eine Zweigapotheke für sich allein nicht verkäuflich ist, ist selbstverständlich; aber auch in Gemeinschaft mit der Stamm-Apotheke darf dieselbe nicht veräussert werden.

Rund-Erllass, betreffend Verkauf von Filial-Apotheken, vom 18. April 1893.

Auf Ew. Excellenz gefälligen Bericht vom 20. März d. J. erkläre ich mich ganz ergebenst damit einverstanden, dass dem Apotheker S. zu B. die Konzession

zur Fortführung der Filial-Apotheke in A. auf weitere drei Jahre erteilt werde, wobei dem p. S. zugleich zu eröffnen ist, dass er bei etwaiger späterer Abgabe des Hauptgeschäftes die Filiale weder mit verkaufen noch mit in Anrechnung bringen dürfe. Diese Beschränkung ist künftig in allen Fällen grundsätzlich zur Anwendung zu bringen.

An sämtliche Königliche Ober-Präsidenten.

c. Aertzliche Hausapotheken und Krankenhaus-Apotheken (Dispensir-Anstalten).

Die Anlage von Hausapotheken, seien es ärztliche, seien es solche in Krankenhäusern etc. (Dispensir-Anstalten) gründet sich auf die Revidirte Apotheker-Ordnung, Tit. I. § 14 und ist nur mit polizeilicher Erlaubniss (R.-Str.-G.-B. § 367 No. 3 u. 5) also mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, nach langjähriger Gepflogenheit, zulässig.

Ueber Einrichtung und Umfang dieser Anlagen sind folgende Bestimmungen ergangen:

Erlass vom 28. Juli 1859.

Der Königlichen Regierung übersende ich eine von dem praetischen Arzt Dr. N. zu N. in Folge der Verfügung vom 25. v. M. an mich gerichtete Vorstellung vom mit dem Bemerken, dass das Gesuch des Bittstellers, noeh einige andere als die ihm bisher zugestandenen Arzneimittel in seiner Haus-Apotheke halten zu dürfen, in so fern zur theilweisen Berücksichtigung geeignet erscheint, als das von der Königlichen Regierung unterm 10. Januar d. J. genehmigte Verzeichniss von 24 Arzneimitteln den für die Anlage einer Hausapothek massgebenden Zwecken nicht vollkommen genügt.

Das von dem etc. Dr. C. eingereichte Verzeichniss enthält einige Mittel, welehen das Prädicat der Unentbehrlichkeit für schleunige Fälle nicht zugestanden werden kann. Als solche sind zu betrachten: Jod, Kalium jodatum, Veratrum, Castoreum canadense, Santoninum, Pilulae aperitivae, Extraetum Chinac frigide paratum, Adeps suillus, Syrupus Rhei, statt dessen eher Radix Rhei gestattet werden kann, und Opium, welches überflüssig ist, wenn Morphium acetieum vorhanden ist. Dagegen ist nicht in Abrede zu stellen, dass unter den von dem etc. Dr. N. erbetenen Medicamenten sich mehrere befinden, welehe für den Bedarf einer Haus-Apothek weniger entbehrlich erscheinen. Dahin gehören namentlich: Acidum hydrochloratum, Aether, Alumen, Chloroformium, Cuprum sulphuricum, Gummi arabicum pulveratum, Hydrargyrum chloratum mite, Liqueur Ammoniaci caustiei, Oleum Olivarum, Oleum Ricini, Radix Jalapae, Radix Ipecaeanhae, Seeale cornutum pulveratum, Spiritus vini rectificatus, Stibio-Kali tartaricum, Tinctura Cinnamomi, Tinctura Opii simplex, Tinctura Valerianae.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach das Verzeichniss der von dem Dr. N. in seiner Haus-Apothek zu führenden Arzneimittel einer Abänderung, durch welehe die Zahl der Mittel an sich nicht erheblich vermehrt werden wird, zu unterziehen und den etc. Dr. N. mit Bescheid zu versehen.

Erlass, betreffend die Anzahl der Mittel in Haus-Apotheken vom 14. Januar 1861.

Hinsichtlich der Haus-Apotheken praetischer Aerzte muss bemerkt werden, dass ein Hauptgrund der in denselben vorgefundenen Mängel darin zu liegen scheint, dass die betreffenden Aerzte eine zu grosse Anzahl von Arzneimitteln halten, von denen viele wegen Nichtgebrauchs verderben müssen. Es ist daher darauf zu halten, dass in den Haus-Apotheken praetischer Aerzte nur eine gewisse Zahl, nach einem von der Königlichen Regierung zu revidirenden Verzeichnisse der für die dringendsten Fälle der Praxis erforderlichen Medicamente geführt werde, wie dies in der Haus-Apotheke des Dr. N. zu N. bereits beachtet zu sein scheint. Völlig unstatthaft ist es, dass in der Dispensir-Anstalt des Dr. B. zu B. Arsenicalia, wie Solutio arsenicalis, Auripigmentum und Pulvis Cosmi vorräthig gehalten werden. Die Königliche Regierung hat nachträglich die unverzügliche Entfernung der Gifte der Tabula B. aus der Haus-Apotheke des Dr. B. anzuordnen, resp. zu controliren.

Erlass an die Regierung zu N., betr. die Vorräthe in den Haus-Apotheken vom 29. August 1864.

Was die Bedenken der Königl. Regierung hinsichtlich der Haus-Apotheke des Krankenhauses zu N. betrifft, so kann ich dieselben für begründet nicht erachten. Wenn im Allgemeinen schon die für Haus-Apotheken einzelner Aerzte massgebenden Bestimmungen auf die in allen grösseren Krankenhäusern für den täglichen Gebrauch zu haltenden Vorräthe von Medicamenten in undispensirtem oder rohem Zustande, mag denselben der Name Haus-Apotheke oder Dispensir-Anstalt beigelegt werden, keine Anwendung finden können, so wird die Königliche Regierung schon aus den, dem Bürgermeister zu N. ertheilten Weisungen, welche mit den in Folge der neuen Ausgabe der Pharmacopöe modifieirten diesfälligen Bestimmungen in Einklang stehen, ermassen, dass die von der Königl. Regierung erlassene Verordnung vom 22. Mai 1856, die Haus-Apotheken der Kranken-Anstalten betreffend, nicht mehr in allen Punkten aufrecht erhalten werden kann. Abgesehen davon, dass es den Directionen der Krankenhäuser nicht versagt werden kann, nach Massgabe des Verzeichnisses B. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 viele einfache Arzneistoffe und ehemische Präparate in Quantitäten von mehr als einem Civil-Pfunde aus Droguerie-Handlungen, also von Nicht-apothekern zu entnehmen, so ist es auch nicht gerechtfertigt, den dirigirenden Arzt einer Krankenaustalt auf eine bestimmte von der Aufsichtsbehörde zu controlirende Auswahl und Zahl der zu haltenden, unzusammengesetzten und undispensirten Arzneimittel zu beschränken. Es muss demselben vielmehr überlassen bleiben, sich hierin lediglich an das durch das Bedürfniss der Anstalt bedingte Mass zu halten, zumal derselbe die Arzneien aus der Haus-Apotheke nicht an Kranke ausserhalb des Hauses verabreichen darf.

Demgemäss muss ich die von dem Arzt des Krankenhauses zu N., Dr. N., gegen die Revisionsbemerkungen des Kreis-Physikus erhobenen Einwendungen für begründet erachten. Da der genannte Arzt sich überdies dahin erklärt hat, dass er auf eine Bereitung resp. Dispensation componirter Arzneiformen sich nicht einlasse, sondern nur die Vertheilung der einfachen Präparate in den

geeigneten Gewichtsgrößen an die einzelnen Kranken selbst bewirke, so kann ihm auch die Verpflichtung, einen approbirten Apothekergehilfen oder eine Diaconissin zum Dispensiren der Medicamente anzunehmen, nicht auferlegt werden.

Die Königl. Regierung wolle hiernach das Erforderliche zur Regulirung der Angelegenheit anordnen und bei der künftigen Visitation der Haus-Apotheke des N.'schen Krankenhauses und anderer Krankenanstalten demgemäss verfahren.

d. Homöopathische Hausapotheken.

Homöopathische Hausapotheken dürfen nur von approbirten Aerzten geführt werden, welche die durch das Reglement vom 20. Juni 1843 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Reglement über die Befugniss der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843
(G. S. S. 305.)

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modification der Vorschrift, nach welcher Aerzte etc. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbstdispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniss der Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§ 1. Einer jeden Medicinal-Person soll, so weit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig nach Massgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 2. Wer von dieser Befugniss (§ 1.) Gebrauch machen will, muss hierzu die Erlaubniss des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einholen.

§ 3. Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmacologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Candidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere in die Landes-Pharmaceutopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniss zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medicinal-Personen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Commission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aus dazu qualificirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmacologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens practisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Commission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indess vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung

die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Commissarien abhalten zu lassen.

§ 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medicinal-Personen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie es bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medicinalpolizei-Behörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medicinal-Personen sich darüber ausweisen:

- a) dass sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmässig eingerichtetes besonderes Local besitzen;
- b) dass die vorhandenen Arzneistoffe und Drogen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
- c) dass die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche ehemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und
- d) dass ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§ 5. Es ist allen Medicinal-Personen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in grösseren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§ 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§ 7. Denjenigen Medicinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 8. Wer ohne die im § 2. vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniss hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und ausserdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§ 9. Eben diese Strafe (§ 8.) und zugleich der Verlust der Befugniss zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§ 6 und 7 schuldig macht.

§ 10. Uebertretungen der §§ 4 und 5 sind mit einer Geldbusse bis zu 50 Thalern zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorgegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniss zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§ 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medicinal-Personen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§ 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Durch den Erlass vom 23. September 1844, Absatz 1 wurden neben der Prüfungs-Kommission in Berlin (§ 3 Abs. 2 des Reglements) delegirte Commissionen in Breslau und Magdeburg zugelassen, welche aber niemals in Thätigkeit getreten sind.

Zu dem Reglement ergingen folgende weitere Bestimmungen:

Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1844, an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Anf Ihren Bericht vom . . . will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, dass die durch das Reglement vom 20. Juni v. J. § 3. vorgeschriebene Prüfung zwar unter Festhaltung ihres pharmaeologischen Characters, jedoch unter Gestattung eines möglichst weiten Spielraums für das homöopathische Mitglied, auch zur Erforschung der Kenntnisse des Candidaten in den Grundsätzen der Homöopathie benutzt und letzterem, wenn er hierin nicht gehörig unterrichtet befunden wird, die Erlaubniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien auch dann versagt werde, wenn die Prüfung im Uebrigen befriedigend ausfällt. Ich überlasse Ihnen, hiernaeh das Weitere zu verfügen.

Rund-Erlass vom 23. September 1844 (Min. Bl. S. 290).

Durch das mittelst Allerhöchster Ordre Sr. Majestät des Königs vom 11. Juli 1843 genehmigte Reglement vom 20. Juni desselben Jahres bin ich ermächtigt, approbirten Medicinal-Personen die Erlaubniss zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien zu ertheilen, jedoch ist diese Erlaubniss im § 3. des Reglements an die Bedingung eines Examens geknüpft. Um letzteres den Candidaten nach Möglichkeit zu erleichtern, habe ich ausser der in Berlin niedergesetzten besonderen Prüfungs-Commission mit Berücksichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Commissionen, und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg, angeordnet, und alle drei Commissionen über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmaeologische sein wird, mit näherer Instruction versehen.

Durch eine spätere Allerhöchste Bestimmung bin ich noch in Rücksicht auf die Beschwerte, welche die nachträgliche Ablegung eines Examens bereits längere Zeit practisirender Aerzten, bei unzweifelhafter materieller Qualification veranlasst, ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der durch das Reglement feststehenden Regel nur bei solehen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens fünf Jahren vom 8. März d. J. als dem Tage der allegirten Allerhöchsten Bestimmung rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Alle übrigen, das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen oder des Selbstdispensirens

zu enthalten, und ist mit Strenge die Beachtung dieser Alternative zu überwachen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich hierdurch den Inhalt dieser Verfügung den Aerzten ihres Departements durch die Amtsblätter bekannt zu machen und diejenigen, welche zur Kategorie der eventuell zum Examen verpflichteten Aerzte gehören, aufzufordern, nunmehr ihre Meldungen bei mir ungesäumt einzureichen, damit mit Berücksichtigung ihres desfallsigen Wunsches Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden kann, alle übrigen aber, welche aus einem der beiden oder aus beiden angegebenen Gründen vom Examen dispensirt zu sein wünschen, anzuweisen, dass sie unter Beibringung eines Zeugnisses des Kreisphysikus über die Dauer ihrer Praxis nach homöopathischen Grundsätzen oder unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode meine Genehmigung nachsuchen. In beiden Fällen sind die Gesuche durch die Königliche Regierung an mich zu richten.

Diejenigen Candidaten, welche künftig gleich nach beendigtem Cursus auch diese in Rede stehende Befugniss sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge wie bei der Meldung zu den Staatsprüfungen zu machen.

Instruction für die Prüfung approbirter Aerzte, welche die Erlaubniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien erhalten wollen, vom 23. September 1844.

§ 1. Die Prüfung approbirter Medicinalpersonen, welche zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel die Befugniss erhalten wollen, hat zum Zweck, zu ermitteln, ob die Candidaten neben dem, dass sie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens vertraut sind, auch die gehörige Kenntniss der vorzüglichsten, bei dem homöopathischen Heilverfahren in Anwendung kommenden Arzneimittel und von der Wirkung derselben nach den Grundsätzen der Homöopathie besitzen, imgleichen auch mit dieser Kenntniss die nöthige Fertigkeit im Bereiten jener Arzneimittel verbinden.

§ 2. Die Prüfungs-Commission wird unter Leitung des Directors der medicinischen (Central- oder delegirten) Ober-Examinations-Commission aus Männern bestehen, welche theils mit der Pharmacologie und ihren Hülfswissenschaften, der Botanik und Chemie, theils mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens practisch vertraut sind.

§ 3. Der Antrag, zur Prüfung zugelassen zu werden, ist bei mir einzureichen und kann nur von mir die Erlaubniss ertheilt werden. — Den Termin zur Prüfung bestimmt jedesmal der Director der Examinations-Commission.

§ 4. Die Zahl der Examinatoren ist auf drei festgesetzt. Die Zahl der Examinanden soll drei nicht überschreiten.

§ 5. Sämmtliche Examinatoren, mit Einschluss desjenigen, welcher die Prüfung leitet, sollen während der ganzen Prüfung gegenwärtig sein. — Die Dauer der Prüfung und Prüfungs-Abschnitte ist von dem Resultate abhängig, welches jeder einzelne Examinator über die Kenntnisse und Fertigkeiten jedes einzelnen Examinanden gewonnen hat.

§ 6. Das Prüfungsgeschäft wird in der Art vertheilt, dass der eine Examinator die Prüfung über den zoologischen und botanischen Theil der

Pharmacologie, der zweite die Prüfung über chemische Präparate, der dritte die Prüfung über die Anwendung und das Dispensiren der Arzneien nach homöopathischen Grundsätzen übernimmt, wobei es sich von selbst versteht, dass die Kenntniss des Examinanden in Beziehung auf das homöopathische Heilverfahren selbst von dem Examinator in angemessener Weise erforscht wird.

§ 7. Die Examinanden sind daher

- 1) unter Vorlegung einer hinreichenden Anzahl frischer und getrockneter Pflanzen und Roharzneien, gebräuchlicher sowohl als solcher, die mit ihnen leicht verwechselt werden können, über die Unterscheidungsmerkmale derselben;
- 2) in gleicher Art über die Bestandtheile, Aechtheit, Verfälschungen und Verunreinigungen vorgelegter chemischer Präparate; endlich
- 3) darüber zu prüfen, ob sie neben den Prinzipien des homöopathischen Heilverfahrens im Allgemeinen
 - a) mit dem Verfahren des Dispensirens,
 - b) mit der Wirkungsweisedieser Arzneien nach homöopathischen Grundsätzen vertraut sind.

§ 8. Die Arzneistoffe, welche in diesen verschiedenen Beziehungen vorzugsweise Berücksichtigung finden sollen, sind in der Anlage a. angegeben.

§ 9. Nach beendigter Prüfung giebt jeder Examinator sein Votum schriftlich ab. Nur wenn wenigstens zwei derselben sich über den Geprüften günstig geäußert haben, ist er für bestanden, dagegen aber dann, wenn nur ein Votum günstig ist, für nicht bestanden zu erklären. Sollte indess der Candidat bei zwei günstigen Censuren auch nur in einem der drei Fächer, aus welchen er geprüft worden, namentlich in den Grundsätzen des homöopathischen Verfahrens, sich ganz unwissend gezeigt haben, so ist er ebenfalls als nicht bestanden anzusehen. — Es giebt keine Verschiedenheit der Censuren und ist nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu unterscheiden.

§ 10. Ueber jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und unter Einsendung desselben über den Ausfall der Prüfung an mich zu berichten. Bei den nicht bestandenen Candidaten ist die Zeit vorzuschlagen, innerhalb welcher eine Wiederholung der Prüfung zu gestatten sein dürfte.

§ 11. Die Prüfungsgebühren werden für jeden Candidaten auf zwölf Thaler festgesetzt und zwischen den Examinatoren dergestalt vertheilt, dass dem mit der Leitung der Prüfung Beauftragten $\frac{2}{5}$, jedem der übrigen $\frac{1}{5}$ zukomme.

Dazu ergingen folgende Erläuterungen:

Runderlass vom 28. Februar 1846. (Min. Bl. S. 38.)

In dem Allerhöchst bestätigten Reglement vom 20. Juni 1843, das Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel Seitens approbirter Medicinalpersonen betreffend, ist die namentliche Bezeichnung der wichtigsten Arzneimittel vorbehalten, welche bei denjenigen homöopathischen Aerzten, die selbst dispensiren wollen, stets in der ersten Verdünnung vorrätzig gehalten werden müssen.

Dieses Verzeichniss (Anlage a) wird der Königlichen Regierung nachstehend zur Mittheilung an diejenigen Medicinalpersonen ihres Departements, denen die Erlaubniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien erteilt worden ist

sowie zur Beachtung bei den Revisionen der fraglichen Haus-Apotheken übersendet.

Hinsichtlich der Zeit der Revisionen der homöopathischen Haus-Apotheken ist nach Analogie der wegen der Apotheken-Visitationen überhaupt bestehenden Bestimmungen zu verfahren, und können beide Geschäfte, sowie die darüber zu erstattenden Berichte füglich miteinander verbunden werden.

Anlage a.

Verzeichniss der wichtigsten Arzneistoffe, welche von homöopathischen Aerzten gebraucht werden und von denjenigen, welche selbst dispensiren wollen, in der ersten Verdünnung vorräthig gehalten werden sollen.

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1) Aconitum Napellus. | 27) Ignatia amara. |
| 2) Alumina. | 28) Ipecacuanha (Cephaelis). |
| 3) Antimonium crudum. | 29) Kali carbonicum. |
| 4) Antimonium tartaricum. | 30) Lycopodium clavatum. |
| 5) Arnica montana. | 31) Magnesia carbonica. |
| 6) Arsenicum album. | 32) Mercurius solubilis. |
| 7) Aurum foliatum. | 33) Natrum muriaticum. |
| 8) Belladonna (Atropa). | 34) Nitri acidum. |
| 9) Bryonia alba. | 35) Nux vomica (Strychnos). |
| 10) Calcarea carbonica. | 36) Opium. |
| 11) Cantharides. | 37) Petroleum. |
| 12) Carbo vegetabilis. | 38) Phosphorus. |
| 13) Chamomilla (Matricaria). | 39) Pulsatilla pratensis. |
| 14) China (regia et fusca). | 40) Rhus toxicodendron. |
| 15) Cina (Cinae semen). | 41) Sabina (Juniperus). |
| 16) Cocculus. | 42) Secale cornutum. |
| 17) Coffea arabica. | 43) Sepiae succus. |
| 18) Crocus sativus. | 44) Silicea. |
| 19) Cuprum (metallium). | 45) Spigelia anthelmia. |
| 20) Digitalis purpurea | 46) Spongia marina tosta. |
| 21) Drosera rotundifolia. | 47) Stannum metallicum. |
| 22) Duleamara (Solanum). | 48) Staphysagria (Delphinium). |
| 23) Euphrasia (officinalis). | 49) Stramonium (Datura). |
| 24) Graphites. | 50) Sulphur. |
| 25) Hepar sulphuris calcareum. | 51) Thuya occidentalis. |
| 26) Hyoseyamus niger. | 52) Veratrum album. |

Erllass, betreffend die Visitation der homöopathischen Apotheken der Aerzte vom 14. Januar 1862.

Die von der Königlichen Regierung hinsichtlich der Visitationen der homöopathischen Apotheken erhobenen Bedenken finden durch die Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1843 ihre Erledigung

Aus der Bestimmung des § 6. a. a. O., nach welcher „wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, nur befugt ist, dieselben an Kranke seiner eigenen Praxis zu verabreichen“, folgt von selbst, dass ein Austausch in Abgabe und Abnahme derartiger Mittel, mögen dieselben in Urtincturen oder Verdünnungen

bestehen, zwischen homöopathischen Aerzten untereinander nicht betrieben werden darf.

Da ferner nach § 4. b. a. a. O. das Vorhandensein von Arzneistoffen und Droguen, welche eben nur zur Anfertigung von Urincturen dienen können, in den homöopathischen Dispensir-Anstalten vorausgesetzt wird, so ist es nicht minder zweifelhaft, dass die zum Selbstdispensiren befugten Homöopathen auch berechtigt sind, Urincturen, aus welchen sie die Verdünnung anfertigen, selbst zu bereiten.

Die Bestimmung in § 10. a. a. O. endlich ermächtigt die Königliche Regierung, gegen Vorschriftswidrigkeiten, wie dieselben bei der Revision der beiden homöopathischen Haus-Apotheken des Dr. N. und Wundarztes N. an den Tag getreten sind, sofort mit ernsteren Massregeln, als lediglich mit einer gelegentlichen Controle durch den Kreisphysikus einzuschreiten.

Erllass, betr. das Selbstdispensiren und die Bereitung
homöopathischer Arzneimittell vom 21. December 1863,
(Min. Bl. 1864 S. 3).

Auf den Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass ich mich durch die Ausführungen derselben nicht bestimmt finden kann, dem bereits früher gestellten Antrag auf Abänderung der das Selbstdispensiren und die Bereitung homöopathischer Arzneien betreffenden Bestimmungen, resp. Aufhebung des Reglements vom 20. Juni 1843 (G. S. S. 305. ff.) zu entsprechen.

Wenngleich ich im Einverständniss mit der Ansicht der Königlichen Regierung nicht verkenne, dass durch die vorgeschriebenen Visitationen der Haus-Apotheken der homöopathischen Aerzte, bei der Natur der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Heilmittel und des hierauf basirten Heilverfahrens, eine sichere Controle über die genaue Beachtung der betreffenden Bestimmungen Seitens der zum Selbstdispensiren befugten Aerzte im Allgemeinen kaum ausgeführt werden kann, so muss ich doch darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1843 genügenden Anhalt darbieten, die in concreten Fällen vorgefundenen Abweichungen von demselben nicht allein zu erinnern, sondern auch zu bestrafen.

Was in dieser Beziehung das Resultat der Visitationen der homöopathischen Haus-Apotheken der Dr. Dr. N. N. anbetrifft, so ergeben die eingereichten Verhandlungen, dass es keiner besonderen Declaration der bestehenden Bestimmungen des Reglements bedarf, um in Gemässheit der letzteren das Geeignete verfügen zu können.

Als eine Contravention gegen die Bestimmungen des § 4 a. l. c. ist es anzusehen, wenn das zur Dispensation der Arzneien besonders eingerichtete Local noch zu anderen Zwecken, z. B. zur Untersuchung der Kranken u. s. w., benutzt wird, und wenn die Geräthschaften zur Bereitung und Dispensation der Arzneimittell gar nicht oder in einem mangelhaften Zustande vorhanden sind.

Wenn die Revisoren eine annähernde Ueberzeugung davon erlangen sollen, dass nach Vorschrift des § 4. b. l. c. die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind, so dürfen dieselben dies nicht blos aus

der nicht immer zuverlässigen Untersuchung der vorhandenen sogenannten Ur-tincturen entnehmen, sondern dürfen auch unbedenklich von dem betreffenden homöopathischen Arzt auf den von ihm geleisteten Bernfseid die Versicherung fordern, dass er alle Verreibungen und Verdünnungen selbst bereitet habe.

Wenn § 5. l. c. ausdrücklich untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien weder direct noch indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen, wie der Dr. N. seine Medicamente aus einer Apotheke in Leipzig bezogen hat, so bezieht sich dieses Verbot mehr noch auf das Entnehmen derartiger Arzneien von Nichtapothekern, wie z. B. von dem etc. M. in N., der als Apothekenbesitzer nicht concessionirt ist.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der giftigen Arzneisubstanzen sind die allgemein vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen auch für die homöopathischen Haus-Apotheken gültig. Es ist daher unzulässig, dass die arsenikhaltigen Mittel unter den indifferenten Lösungen aufgestellt werden.

Auf die ordnungsmässige Führung des im § 4. d. l. c. vorgeschriebenen Tagebuchs muss um so strenger gehalten werden, als es nicht ausführbar erscheint, den homöopathischen Aerzten die Verpflichtung aufzuerlegen, jede ihrer Arzneigaben mit einem beschriebenen Recept zu belegen.

Alle diese, sowie andere Contraventionen gegen das Reglement vom 20. Juni 1843 sind gemäss der §§ 10. und 11. desselben zu untersuchen und zu bestrafen, und es muss daher der Königlichen Regierung überlassen bleiben, zu dem Behuf das Erforderliche in Betreff des Ergebnisses der abgehaltenen Visitationen homöopathischer Haus-Apotheken zu verfügen.

Erllass betreffend das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien durch Aerzte vom 14. Januar 1868.

Unter den im Bericht vom angezeigten Umständen will ich im Einverständnis mit der etc. zwar davon abschen, dass gegen den Dr. N. zu N. wegen angeblicher Ueberschreitung des § 7. des Reglements vom 20. Juni 1843, das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimitteln durch die Aerzte betreffend, nach Massgabe der §§ 8. und 9. *ibid.* verfahren werde. Ich muss jedoch der (Tit.) bemerklich machen, dass die Art und Weise, wie der Dr. N. seiner Angabe nach das Hydrargyrum oxydatum rubrum dispensirt hat, lediglich vom rein medicinalpolizeilichen Standpunkte aus als so unzulässig erscheint, dass ihm die Berufung auf homöopathische Observanz hierbei nicht zur Entschuldigung dienen kann.

Als approbirtem practischen Arzt muss dem Dr. N. bekannt sein, dass das rothe Quecksilberoxyd zu den direkten Giften gehört und in den kleinsten Gaben nur sehr vorsichtig steigernd gegeben werden darf. Wenngleich nun die von demselben zur Anwendung in einem Falle von secundärer Syphilis beabsichtigte Dosis von $\frac{1}{10}$ Gran dieses Präparats 6 stündlich gereicht nicht das Mass der zulässigen Gaben überschreitet, so war es doch in hohem Grade unvorsichtig, dass er, um diese Dosis für jedes Pulver zu gewinnen, die Theilung seiner Gesamtverreibung in 12 gleiche Theile nur nach dem Augenmass vornahm und dadurch den Uebelstand herbeiführte, dass der Gehalt der einzelnen Pulver zwischen $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{8}$ Gran des wirkenden Mittels schwankte. Ich ermächtige die etc. daher,

dem Dr. N. wegen dieser nicht zu rechtfertigenden Unvorsichtigkeit meine Missbilligung auszusprechen und ihn ernstlich dahin zu verwarnen, in Zukunft bei Dispensation der auch nach homöopathischen Vorschriften zu verordnenden Gifte die Gesamtverreibung jedesmal durch genaues Abwägen in die angemessenen Einzeldosen zu theilen, widrigenfalls nicht allein der § 8. und 9. des Reglements vom 20. Juni 1843 gegen ihn in Anwendung gebracht, sondern auch im Disciplinarwege gegen ihn eingeschritten werden muss.

Für die etc. aber wird es hiernach einer besonderen Anweisung darüber, was unter einem nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Mittel zu verstehen ist, um so weniger bedürfen, als Derselben nach eigener Ausführung nicht fremd ist, dass diesen sogenannten Grundsätzen keine Beständigkeit beiwohnt. Es wird vielmehr das Richtige sein, jeden etwa vorkommenden analogen Streitfall unter Berücksichtigung der individuellen Sachlage nach den hierfür massgebenden Bestimmungen und nach zweifellosen Grundsätzen der Medicinalpolizei zu beurtheilen.

Ebenso finde ich mich nicht bewogen, aus Veranlassung des beregten Falles der Aufhebung des Reglements vom 20. Juni 1843 näher zu treten. Gegenüber einer Heilmethode, welche noch bei einem grossen Theile des Publicums Anklang findet, wird sich die Aufgabe der Staats-Regierung darauf beschränken müssen, für die wissenschaftliche Befähigung der ärztlichen Vertreter Sorge zu tragen und das Allgemeinwohl gegen Ueberschreitungen der Befugniss derselben möglichst zu schützen. Zu diesem Zwecke hat das gedachte Reglement bei angemessener Ausführung desselben bisher noch genügenden Anhalt geboten. Es liegt mithin kein Grund vor, diese, wenn auch nur in gewisser Beziehung überwachende Massnahme aufzugeben, so lange die Unsicherheit der theoretischen Grundlagen dieser Methode noch zu Besorgnissen für die unbeschränkte praktische Anwendung derselben Anlass giebt.

Die Errichtung von Zweig-(Filial-)Apotheken bedarf der Genehmigung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten, welcher dieselbe auf Antrag des Ober-Präsidenten für die Dauer von gewöhnlich drei Jahren ertheilt.

Ärztliche Hausapotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensir-Anstalten) dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Regierungs-Präsidenten angelegt werden; letzterer schreibt für ärztliche Hausapotheken auch die Zahl und Art derjenigen Arzneimittel vor, welche gehalten werden dürfen; die Genehmigung wird nur widerrufflich ertheilt.

e. Grundbuch-Gerechtigkeiten der Ermächtigungen zum Apotheken-Betriebe.

(Apotheken-Privilegien und Konzessionen.)

Bei den Erörterungen über die Gewerbe-Berechtigung der Apotheker ist S. 23 bereits darauf hingewiesen worden, dass nach

dem Erlass des Gewerbesteuer-Ediktes vom 2. November 1810 neue dingliche Apotheker-Gewerbe-Berechtigungen nicht mehr ertheilt werden durften. Daran ist weder durch die allgemeine Preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 § 54 noch durch die Reichsgewerbeordnung etwas geändert worden.

Demgemäss bestehen in Preussen zwei verschiedene Berechtigungen zum Apotheken-Betriebe, eine dingliche, veräusserliche und vererbliche (das Privilegium) und eine nach dem Wortlaut der ertheilten Ermächtigung rein persönliche Berechtigung, welche seit 1846 (vergl. S. 31) auch wieder vererblich und veräusserlich geworden ist.

Die privilegierte Apotheke bildete ursprünglich ein selbständiges, dauerndes, vom Staate in seinem Gesamtbestande anerkanntes Rechtsobjekt, welches für sich ohne persönliche Bedingung besteht, übertragbar, auch verpfändbar ist, und daher sein eigenes Blatt in dem Grundbuch (Hypothekenbuch) von den Privilegien hat.

Die konzessionirte Apotheke ist vom rein rechtlichen Standpunkt an sich kein Rechtsobjekt, wird ein solches vielmehr erst dadurch, dass von einer staatlich auserwählten und mit besonderer Genehmigung betrauten Person die für den Betrieb einer Apotheke erforderlichen Einrichtungen getroffen werden. Die ertheilte Genehmigung, Konzession, kann daher nicht ohne Zustimmung der genehmigenden Behörde verkauft, mit rechtlicher Gültigkeit weder verpfändet noch in das Grundbuch eingetragen werden.

Die privilegierte Apotheke besteht auch nach dem Tode ihres Besitzers ohne staatliche Genehmigung weiter.*)

Im Laufe der Jahre hat sich nun zwar der Unterschied zwischen privilegierten und konzessionirten Apotheken-Berechtigungen fast vollständig verwischt, besteht aber betreffs der Grundbuchfähigkeit naturgemäss fort. Mit Rücksicht darauf ist es erforderlich, die in dieser Beziehung veröffentlichten Verwaltungsgrundsätze durch Abdruck der ergangenen Ministerial-Erlasse hier mitzutheilen:

Erlass des Justizministers, betreffend die Eintragung von Apotheken-Privilegien in das Hypothekenbuch, vom 19. März 1840. (Justiz-Min.-Bl. S. 113.)

Auf den Bericht vom wird dem Königlichen Ober-Landesgericht über die Frage:

*) Vergl. Deutsches Gesundheitswesen, Festschrift zum X. internationalen medicinischen Congress, Berlin 1890. Im amtlichen Anfrage herausgegeben von Dr. M. Pistor, Berlin, Verlag von Julius Springer, S. 173.

Inwiefern Apotheken-Privilegien noch als Realrechte fortbestehen, sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignen und rechtsgültig verpfändet werden können?

die Aeußerung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 10ten d. M. (Anlage a.), womit der Justizminister sich einverstanden erklärt, abschriftlich mitgetheilt. Das Königliche Ober-Landesgericht wird autorisirt, danach ferner zu verfahren.

(Anlage a)

Die vererb- und veräußerlichen Privilegien älterer Apotheken sind aber nicht aufgehoben, da die im § 17 des Edicts vom 2. November 1810 angeordnete Ablösung der Gewerbe-Gerechtigkeiten älterer Verfassung in Hinsicht auf die Apotheker zu keiner allgemeinen Ausführung gekommen, sondern in der Verordnung vom 24. October 1811, auf welche der § 89 des Gesetzes vom 7. September desselben Jahres verweist, nur auf die Fälle einer mit dem Privilegium noch etwa besonders verbundenen Exclusiv-Berechtigung und nur bei eintretendem Falle einer wirklichen Apotheken-Anlage an dem betreffenden Orte beschränkt ist.

Die Eintragung der solchergestalt noch fortdauernden älteren Apotheken-Privilegien in das Hypothekenbuch unterliegt nach Titel I § 14 der Hypotheken-Ordnung an und für sich überall keinem Bedenken. Eben so ist auch ihre Verbindung mit einem bestimmten Grundstücke als Realpertinenz und die diesfällige Eintragung nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. I §§ 12 und 35, wenn zwar dadurch nach § 4 des Edicts vom 9. October 1807 und § 33 des Gesetzes vom 7. September 1811 keine untrennbare Zubehörigkeit entsteht, doch für überhaupt unstatthaft um so weniger zu achten, als es dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträglich sein kann, wenn die Apotheken bei den für ihr Geschäft einmal zweckmässig eingerichteten Grundstücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders, als nach einer von der Medicinal-Behörde ertheilten, von Zweckmässigkeit der Lage und der sonstigen Beschaffenheit wiederum abhängigen Genehmigung des neuen Lokales verlegt werden können.

Betreffs des zu erhebenden Verkaufsstempels erging der

Erllass des Finanz-Ministers vom 18. Februar 1825.

Wenngleich das Allgemeine Landrecht §§ 11 und 13 Tit. 22 Thl. I unter Grundgerechtigkeiten allerdings die Realservituten versteht, so ist dem Finanz-Minister doch nicht zweifelhaft, dass der Stempeltarif darunter solche Realberechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden wissen will, welche nach den §§ 14 ff. Tit. I der Hypotheken-Ordnung unter besonderen Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können, und daher allerdings Gegenstand des Kaufvertrages sein können, während die Abtretung von Rechten, also auch von Servituten, nur als Concession zu betrachten ist. Die Apotheker-Berechtigungen haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar insoweit ihre Exclusivität verloren, dass die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medicinisch-polizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apotheker-Berechtigungen, die früher schon wirkliche Realgerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die Gesetzgebung keineswegs entzogen

worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig, für sich bestehend, Gegenstand eines besonderen Kaufgeschäfts sein, müssen aber in diesem Falle wie eine Immobilie angesehen und beim Verkaufe mit einer Stempelsteuer von 1 Procent belegt werden. Es muss daher auch von der nach Anzeige der Königlichen Regierung vom . . . zu N. für 15 000 Thaler verkauften Apotheker-Gerechtigkeit dieser Werthstempel entrichtet werden.

Bei der Subhastation von konzessionirten Apotheken kamen bis dahin folgende Grundsätze zur Anwendung:

Erlass, betreffend Subhastation einer konzessionirten Apotheke vom 9. Mai 1851.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom . . . erkläre ich mich zwar damit einverstanden, dass den Gläubigern des verstorbenen Apothekers N. als solchen der Verkauf der Apotheke in N. nicht gestattet werden kann. Für den Fall aber, dass, wie es den Anschein hat, die Subhastation der zur N.'schen Masse gehörigen Grundstücke, in welchen die Apotheke betrieben wird, eingeleitet werden sollte, mache ich der Königlichen Regierung Nachstehendes bemerklich.

Bei der Extrahirung und dem Erlass der Allerh. Ordre vom 5. October 1846, so wie bei der darauf sich gründenden Circular-Verfügung vom 21sten desselben Monats und Jahres, hat hauptsächlich die Absicht vorgewaltet, den Besitzern concessionirter Apotheken die freie Veräußerung derselben, so weit als dies, ohne der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, geschehen kann, möglich zu machen, so wie diejenigen, welche dem Besitzer einer concessionirten Apotheke, im Vertranen auf deren Veräußerlichkeit, Geld geliehen haben, vor Verlusten zu schützen, so dass bei einer Schulden halber veranlassten Subhastation das dieselbe leitende Gericht den Schuldner in allen, den Verkauf eingehenden Beziehungen zu vertreten hat. Jene Absicht würde in dem vorliegenden Falle vereitelt werden, wenn nach erfolgter Subhastation des N.'schen Grundstücks die dadurch zur Erledigung gekommene Concession erst im Wege des öffentlichen Concurrenzverfahrens, wenn auch mit möglichster Berücksichtigung des Adjudicators sollte vergeben werden. Es würde unter solchen, den Erfolg einer Bewerbung um die erledigte Concession in keiner Weise sicherstellenden Umständen schwerlich ein qualifizirter Apotheker geneigt sein, auf das Grundstück mitzubieten.

Mit demselben Rechte nun, mit welchem die Erben des etc. N. auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846 befugt sein würden, das Grundstück mit der Apotheke zu verkaufen und den Käufer, falls er sonst qualificirt ist, zur Verleihung der Concession zu präsentiren, mit demselben Rechte ist auch das die Subhastation leitende Gericht befugt, qualifisirte Apotheker zum Mitbieten auf das Grundstück und die Apotheke zu veranlassen, dass es denselben zusichert, den Meistbietenden unter ihnen der Königlichen Regierung zur Verleihung der Concession zu präsentiren und die Königliche Regierung ist dem Gerichte ebensowohl wie den Erben des etc. N. gegenüber verpflichtet, dem zu Präsentirenden, seine formelle Qualification vorausgesetzt, die Concession zu verleihen. Die Eigenthümlichkeit des Subhastations-Verfahrens macht es aber zugleich auch

nothwendig, dem Gerichte vorweg darüber Gewissheit zu geben, dass im Falle der Adjudication des Grundstücks an einen qualifizierten Apotheker diesem die Concession zur Fortführung der N.'sehen Apotheke werde verliehen werden, damit hierüber das Erforderliche in den Kaufbedingungen festgestellt werde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, demgemäss die Angelegenheit weiter zu behandeln und insbesondere, falls es zur Subhastation der N.'sehen Grundstücke kommen oder bereits gekommen sein sollte, dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, dass dem Adjudicator der N.'sehen Grundstücke, falls derselbe ein qualifizierter Apotheker sein sollte, die Concession zur Fortführung der in dem Grundstücke seither betriebenen Apotheke werde verliehen werden, und dass der Aufnahme dieser Zusicherung in die Kaufbedingungen kein Bedenken entgegenstehe.

In gleicher Weise spricht sich aus der

Erllass vom 19. März 1852.

Nach Inhalt des abschriftlich anliegenden Gesuehs des N. zu M. vom ist das Grundstück, in welchem der Sohn des Bittstellers, der Apotheker N. zu M., sein Apothekergeschäft betreibt, Schulden halber zur Subhastation gestellt. Der N. sen., dessen Ehefrau, die Stiefmutter seines Sohnes, hypothekarische Gläubigerin des Letzteren ist, trägt darauf an, zu bestimmen, dass das Grundstück seines Sohnes als Apotheke gleich einer privilegirten bei der Subhastation verkauft werde. Diesem Antrage kann, so wie er gestellt worden, nicht deferirt werden. Es würde dadurch die Apotheke, welche nur auf Grund einer Concession angelegt ist, zu einer privilegirten erhoben, und das Mitbieten soleher Kauflustigen, welche nicht Apotheker sind, ausgeschlossen werden, was beides nicht zulässig ist. Dagegen wird das Interesse der Gläubigerin des Apothekers N. in Gemässheit der Allerh. Ordre vom 5. October 1846 in anderer Weise und wahrscheinlich mit dem gewöhnlichen Erfolge gewahrt werden können.

Durch diese Allerh. Ordre und die darauf sich gründende Circular-Verfügung vom 21. October 1846 sind nämlich die Königlichen Regierungen angewiesen, bei Erledigung einer Apotheken-Concession diese dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Rechtsnachfolger präsentirten Besitznachfolger, falls derselbe ein qualifizierter Apotheker ist, ohne weiteres Concurrenzverfahren zu ertheilen. Bei dem Erlasse dieser Bestimmungen hat hauptsächlich die Absicht obgewaltet, den Besitzern concessionirter Apotheken die freie Veräusserlichkeit derselben, so weit als dies, ohne der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, irgend geschehen kann, möglich zu machen, so wie diejenigen, welche dem Besitzer einer concessionirten Apotheke im Vertrauen auf deren Veräusserlichkeit Geld geliehen haben, vor Verlusten zu schützen, so dass bei einer Schulden halber veranlassten Subhastation das dieselbe leitende Gericht die Schuldner in allen den Verkauf angehenden Beziehungen zu vertreten hat. Jene Absicht würde in dem vorliegenden Falle vereitelt werden, wenn etwa erst nach erfolgter Subhastation des N.'sehen Grundstückes die dadurch zur Erledigung gekommene Concession im Wege des öffentlichen Concurrenzverfahrens, wenn auch mit möglichster Berücksichtigung des Adjudicators, sollte vergeben werden. Es würde unter solchen, den Erfolg einer Bewerbung um die erledigte Concession in keiner

Weise sicher stehenden Umständen schwerlich ein qualificirter Apotheker geneigt sein, auf das Grundstück mitzubieten.

Mit demselben Rechte nun, mit welchem der Apotheker N. auf Grund der Allerh. Ordre vom 5. October 1846 befugt sein würde, das Grundstück mit der Apotheke zu verkaufen und den Käufer, falls er sonst qualificirt ist, zur Verleihung der Concession zu präsentiren, mit demselben Rechte ist auch das die Subhastation leitende Gericht befugt, qualificirte Apotheker zum Mitbieten auf das Grundstück und die Apotheke dadurch zu veranlassen, dass es denselben zusichert, den Meistbietenden unter ihnen der Königlichen Regierung zur Verleihung der Concession zu präsentiren, und die Königliche Regierung ist sowohl dem Gerichte, als auch dem etc. N. gegenüber verpflichtet, dem zu Präsentirenden, seine formelle Qualification vorausgesetzt, die Concession zu verleihen. Die Eigenthümlichkeit des Subhastations-Verfahrens macht es zugleich aber auch nothwendig, dem Gerichte vorweg Gewissheit zu geben, dass im Falle der Adjudication des Grundstückes an einen qualificirten Apotheker, diesem die Concession zur Fortsetzung der N.'schen Apotheke werde verliehen werden, damit hierüber das Erforderliche in den Kaufbedingungen festgestellt werde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, demgemäss die Angelegenheit weiter zu behandeln und dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, dass dem Adjudicator der N.'schen Grundstücke, falls derselbe ein qualificirter Apotheker sein sollte, die Concession zur Fortführung der in dem Grundstücke seither betriebenen Apotheke werde verliehen werden, und dass der Aufnahme dieser Zusicherung in die Kaufbedingungen kein Bedenken entgegenstehe.

Ich bemerke schliesslich, dass es zu jener Mittheilung an das subhastirende Gericht auch einer besonderen Zustimmung des Apothekers N. nicht bedarf. Denn sollte dieser etwa die Absicht haben, sein Apothekergeschäft nach erfolgter Subhastation des Grundstückes, in welchem er dasselbe jetzt betreibt, in ein anderes, vielleicht gemiethetes Haus zu verlegen und auf Grund dieser Concession fortzusetzen, so würde ein solches in fraudem creditorum beabsichtigtes Unternehmen nicht geduldet werden dürfen und die Erlaubniss dazu versagt werden müssen. Meldet sich aber unter den Bietenden ein qualificirter Apotheker nicht, oder gelingt es einem solchen nicht, den Zuschlag zu erhalten, so bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierung vorbehalten, ob dem etc. N. jene Verlegung des Geschäftes in ein anderes Haus zu gestatten oder die Concession als erledigt zu betrachten und anderweit zu vergeben sei.

Auf die in Gemässheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. Juli 1886 und des dazu ergangenen Ministerial-Erlasses vom 21. Juli 1886 (S. 38) für die nach der Errichtung folgenden 10 Jahre unveräusserlichen und unvererblichen Personalberechtigungen können vorstehende Bestimmungen nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten Anwendung finden.

2. Die Ausbildung des Apothekers.

Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 enthält folgende für die Person des Apothekers wichtige Bestimmungen:

Tit. II, 2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen **Apotheker** und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von **Apotheken** (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, **Apotheker** oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbirt.

Die Approbation kann dem Apotheker nur unter den Voraussetzungen der Reichsgewerbeordnung entzogen werden, wie aus Tit. III., § 53, Abs. 1

Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf

Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

in Verbindung mit Tit. X., § 143, (S. 8) erhellt.

Betreffs des Verfahrens und der Behörden, welche für die Zurücknahme der Approbation massgebend sind, bestimmt Tit. III, § 54, wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf und die Zurücknahme der Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a und 53) massgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächst-vorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muss.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muss mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten u. s. w.

Für Preussen ordnet das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237 ff.) an:

§ 120. Der Bezirksausschuss entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

1. der im vorstehenden § 119 No. 2 nicht gedachten, im § 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider.

2. u. s. w.

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Ober-Verwaltungsgericht zulässig. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.).

§ 83. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäss besonderer gesetzlicher Vorschriften diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien, und aus Gründen des öffentlichen Interesses,

dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Berufung an das Ober-Verwaltungsgericht zu.

Ueber die Vorbildung behufs Erlangung der Approbation als Apotheker sind für das Deutsche Reich die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 und die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, vom 13. November 1875 (C.-Bl. f. d. D. R. S. 167ff. und S. 761ff.), massgebend.

Für das Königreich Preussen sind damit die älteren Vorschriften der Revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. I., §§ 15—17 von den Lehrlingen, und §§ 18—21 von den Gehülfen, soweit sie die Vorbildung und Prüfung betreffen, ebenso wie eine Reihe von Bestimmungen des zur zeitgemässen Ergänzung und Vervollkommnung jener alten Vorschriften erlassenen Reglements vom 11. August 1864 (Min.-Bl. S. 198ff.) hinfällig geworden; der Vollständigkeit halber wird letzteres hier in der Weise abgedruckt, dass die ungültigen Vorschriften in deutscher Schrift gedruckt werden.

Die Annahme von Gehülfen und Lehrlingen steht den Apothekern nach den Landesgesetzen zu (R. G. O. § 41, [S. 7]).

Reglement

über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§ 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen.

§ 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, dass er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§ 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürger Schule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulclassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums oder durch eine Gymnasial-

Prüfungs-Commission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen.

§ 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualifizierte Aspirant bei dem betreffenden Kreisphysikus unter Vorlage:

- a) eines Schulzeugnisses,*)
- b) des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
- c) seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreisphysikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen.

Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in eine Apotheke angenommen werden.

§ 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf der Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit Seitens der königlichen Regierung bewilligt werden.

§ 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmazeutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hilfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muss derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden.

Es muss denselben ausser den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, dass jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muss, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§ 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreisphysikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreisphysikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniss der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§ 6.) vorschriftsmässig geführt haben.

*) Vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875, § 3. Seite 86.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreisphysikus ein bei den Physikats-Acten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen. Der Kreisphysikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und, wie dies gesehen, im Protokoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreisphysikus hierüber an die vorgesetzte Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten

§ 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Principals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreisphysikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§ 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Commission abgelegt, welche aus dem Kreisphysikus als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreisphysikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreisphysikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet erscheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreisphysikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§ 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen practischen und in einen mündlichen Abschnitt.

- a) Der Hauptzweck des practischen Prüfungs-Abchnittes ist zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Commission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfange) bereiten zu lassen.

- b) Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Drogen und chemischen Präparate zur pharmacologischen Bestimmung, und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§ 12. Der ganze Prüfungs-Act ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§ 13. Im Fall die Commission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreisphysikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apo-

theker-Gehülfe anzustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Commission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikat-Acten genommen.

Können sich der Kreisphysikus und der als Examinator zugezogene Apotheker für den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichtes unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgelegten Königl. Regierung einzuholen.

§ 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfenprüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§ 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreisphysikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwaigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§ 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniss eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Reeptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbständig überlassen, ist aber für die Arbeit der Gehülfen verantwortlich.*)

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreisphysikus anzuzeigen.

§ 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudien zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Principal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§ 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Principals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muss den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen.

§ 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet.

Das Militär-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militär-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apothek in Anrechnung gebracht.

§ 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§ 18) noch

*) R. A. O. Tit. III, § 2, lit. 1.

drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der preussischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülften, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Für den Norddeutschen Bund wurden durch Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) die Vorschriften über die Staatsprüfung der Apotheker erlassen, welche hier nicht in Betracht kommen.

Dagegen wird eine hierzu durch Bundesraths-Beschluss vom 16. Oktober 1874, dem Reichskanzler ertheilte, noch heute gültige Ermächtigung zur Befreiung von einzelnen Bedingungen der Zulassungsvorschriften, (Protokolle des Bundesrathes 1874 § 381) abgedruckt:

§ 381, Ziffer 3. „Den Herrn Reichskanzler zu ermächtigen, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung in besonderen Ausnahmefällen von einzelnen der in der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869 bezw. in den Nachträgen zu diesen Bedingungen enthaltenen Zulassungsbedingungen Dispensation zu ertheilen“.

a. Prüfung der Apotheker.

Die Prüfungsvorschriften für das deutsche Reich sind für Preussen durch folgende Rundverfügung des Ministers der Medicinal-Angelegenheit, zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden:

Rund-Verfügung vom 30. März 1875 an sämtliche Königliche Regierungen etc., betreffend das Prüfungs-Reglement für Apotheker vom 5. März 1875.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. d. Mts. im Centralblatt für das Deutsche Reich No. 11 vom 12. d. Mts., S. 167 ff., betreffend die Prüfung der Apotheker, tritt die hinsichtlich dieser Prüfung bisher massgebend gewesene Bekanntmachung vom 25. September 1869 (B.-G.-Bl. S. 635 ff.) mit dem 1. October d. J. ausser Kraft.

Die Königliche Regierung etc. veranlasse ich, die Bekanntmachung vom 5. d. M. durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

- 1) Die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Grossherzogthums Baden, des Grossherzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;
- 2) das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsass-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§ 2. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches erfordert — unbeschadet der Bestimmungen im letzten Satze des § 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die pharmaceutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§ 3.

Die pharmaceutische Prüfung kann vor jeder pharmaceutischen Prüfungs-Commission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. § 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmacie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Commission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Commission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr, statt.

§ 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Commission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

- 1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualificationszeugniss für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Ausserdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniss erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, dass er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden;
- 2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muss;
- 3) eines durch ein Abgangszeugniss als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen. Der Candidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der

Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die Vorprüfung;
- II. die pharmaceutisch-technische Prüfung;
- III. die analytisch-chemische Prüfung;
- IV. die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung;
- V. die Schlussprüfung.

§ 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Candidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmokognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, dass je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der pharmaceutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muss er sich befähigt zeigen:

- 1) zwei galenische Präparate zu bereiten:
- 2) zwei chemisch-pharmaceutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (No. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

§ 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch practisch in dem erforderlichen Masse zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muss er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

- 1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu

diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und ausserdem einzelne Bestandtheile der von dem Candidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;

- 2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, dass die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission.

Ueber die Ausführung der Arbeit hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, dass die Ausführung in der vom Candidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§ 9. IV. Die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmaceutischen Mitgliedern der Commission abgehalten.

In derselben hat der Candidat:

- 1) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;
- 2) mindestens zehn rohe Drogen nach ihrer Abstammung Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern;
- 3) mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmaceutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§ 10. V. Zweck der Schlussprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf er-

fordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlussprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission abgehalten. Mehr als vier Candidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§ 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 9, 10) wird für jeden Candidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 12. Ueber jede der in den Prüfungen I. bis III. (§§ 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV. und V. (§ 9 und 10) wird eine Censur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Censur wird ertheilt in der Prüfung I. von sämmtlichen Mitgliedern der Commission, mit Einschluss des Vorsitzenden und mit Ausschluss des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II. und III. von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Commissarius, in Prüfung IV. und in Prüfung V. von dem Examiner eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Censur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I. Stimmgleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Censur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§ 1) vermerkt.

§ 13. Die in Prüfung I. bis III. für eine Arbeit und in Prüfung IV. für einen Theil derselben ertheilte Censur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V. ein Votum auf „schlecht (5)“ oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, dass die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniss der Special-Censuren wird die Censur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, dass die Summe der Censuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet; andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 14. Ist nach § 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittels gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Censur „ungenügend (5)“ in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Censur (schlecht (5)“ in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muss aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der § 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II. wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I. bestanden ist, zur Prüfung V. nur, wer in den sämtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II. oder III. nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III. und IV., beziehungsweise IV., zugleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§ 16. Hat der Candidat die Schlussprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesamt-Censur nach dem im § 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der im § 12 angegebenen Prädicate bezeichnet.

Die Gesamt-Censur wird im Protokoll über die Schlussprüfung (§§ 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§ 17. Wer sich in Gemässheit des § 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§ 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen I., II., III. und IV. je 18 Mark 72 Mark, für Prüfung V. , 24 „ für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. 44 „ berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II., III. und V. je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§ 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluss- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. October 1875 in Kraft.

§ 22. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche bereits vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. October 1875 noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. § 4, Zeile 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthnn.

Die Vorschrift des § 4, Z. 2 findet auf diejenigen Candidaten keine Anwendung, welche am 1. October 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§ 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmaceutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr aus die pharmaceutische Prüfung vor der Prüfungs-Commission zu mit dem Prädicate bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemässheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1863 ertheilt.

. den 18 . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Verfügung an den Königlichen Universitäts-Curator zu N.,
betreffend die Zulassung von Apotheker-Gehülfen zur
Immatriculation vom 7. Mai 1875.

Auf den Bericht vom 23. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, dass zur Immatriculation nur diejenigen Apotheker-Gehülfen zugelassen werden, welche den Nachweis einer dreijährigen Servirzeit zu führen im Stande sind. Demgemäss stelle ich Ew. Hochwohlgeboren anheim, den Pharmaceuten M. auf sein desfallsiges Gesuch ablehnend zu bescheiden.

Diese Prüfungsvorschriften erhielten hinter § 17 No. 30 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli 1889 folgenden Zusatz (C.-Bl. f. d. D. R. S. 421):

„Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen wie folgt:

Die Bekanntmachung vom 5. März 1875, betr. die Prüfung der Apotheker, erhält hinter § 17 folgenden Zusatz:

§ 17a. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oderwiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 4, Absatz 3) sind dem Candidaten erst nach bestandener Gesamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, dass der Candidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und dass ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts - Abgangs - Zeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

Zu § 17a erging auf Grund einer Erläuterung des Reichskanzlers vom 2. Januar 1891 nach Analogie der Bekanntmachung desselben vom 15. April 1884, betreffend die Dispensationen von den ärztlichen Prüfungsvorschriften (C.-Bl. f. d. D. R. 1884 S. 123), der Rund-Erlass des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betr. die Fachprüfungen der Apotheker etc. vom 24. Januar 1891 an die Königlichen Universitäts-Kuratoren.

Zur Herbeiführung einer Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges ist seitens des Herrn Reichskanzlers für zweckmässig erachtet worden *), dass sowohl die Candidaten der Medizin und Zahnheilkunde, als auch die Candidaten der Pharmacie, welche die vorgeschriebene Fachprüfung bereits

*) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Fortsetzung oder Wiederholung der ärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen und Apotheker-Prüfungen, vom 2. Januar 1891.

begonnen und die Erlaubniss zur Fortsetzung bezw. Wiederholung derselben bei einer anderen, als der ursprünglich damit befassten Commission nachsuchen wollen, sich zu diesem Behufe von der ersten Prüfungscommission ein Zeugniss des Inhalts, dass ihrer Zulassung bei einer anderen Prüfungscommission Bedenken nicht entgegenstehen, zu beschaffen und ihrem Dispensationsgesuche beizulegen haben.

Euer Hochwohlgeboren wollen dies in üblicher Weise gefälligst zur Kenntniss der Betheiligten bringen, auch dafür Sorge tragen, dass das in Rede stehende Zeugniss bei allen derartigen Dispensationsgesuchen den hierher einzusendenden Prüfungsakten beigelegt wird.

Der Apothekergehülfe muss drei Jahre, davon mindestens die Hälfte der Zeit in Apotheken des Deutschen Reiches thätig sein (serviren), bevor er die Zulassung zum Studium der Pharmazie erhalten kann, welches mindestens drei Semester währen muss.

Die dreijährige Servirzeit darf nicht dadurch ergänzt werden, dass der Gehülfe während der Studienzeit eine Stellung zur Aushülfe in einer Apotheke annimmt.

Allgemeine Verfügung des Reichkanzlers über die dreijährige Servirpflicht der Apothekergehülfen vom 12. April 1878.

Euer Exzellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 12. v. Mts. ganz ergebenst zu erwidern, wie ich mit Hoehdensenben darin übereinstimme, dass eine Combinirung der dreijährigen Servirpflicht als Apotheker-Gehülfe mit dem vorgeschriebenen dreisemestrigen pharmazeutischen Studium der Absicht der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875, zuwiderlaufen würde und dass daher eine derartige Vorbereitung zum Nachweise der nach § 4 p. 2 und 3 dieser Bekanntmachung für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Qualification nicht geeignet ist. An den Königl. Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn . . . Exzellenz.

Vorstehendes Schreiben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Dazu bestimmte der Runderlass an sämtliche Universitätskuratoren vom 7. Oktober 1880. (Min. Bl. S. 271.)

In Folge vorgekommener Fälle, in denen Apotheker-Gehülfen die ihnen in Ziffer 2, § 4 der Bekanntmachung vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, vorgeschriebene dreijährige Servirzeit erst durch Aushülfe-Beschäftigung in Apotheken während ihrer Studiensemester zu ergänzen gesucht haben, mache ich das Königliche Universitäts-Kuratorium zur Nachachtung darauf aufmerksam, dass nur diejenigen Kandidaten der Pharmazie zur Immatrikulation bei der philosophischen Fakultät zugelassen werden sollen, welche den Nachweis einer vollen dreijährigen Servirzeit als Apotheker-Gehülfen zu führen im Stande sind.

Ebensowenig ist es zulässig, das Militärdienstjahr während der Studienzeit abzuleisten.

Dagegen können Pharmazeuten ihrer Militärdienstpflicht während der Servirzeit mit Anrechnung auf die letztere genügen, vorausgesetzt, dass dieselben während der Zeit auch thatsächlich in einer Apotheke thätig gewesen sind.

Erlasse des Reichskanzlers vom 12. Juli 1888.

„Dem geschäftsführenden Ausschluss des Vorstandes des Deutschen Apotheker-Vereins erwidere ich auf die gefl. Zuschrift vom 27. v. M. ergebenst, dass gegenwärtig im ganzen Reichsgebiete denjenigen Pharmazeuten, welche während ihrer Servirzeit ihrer Militärzeit genügen, die Zeit des Militärdienstes in die vorgeschriebene dreijährige Servirzeit eingerechnet wird, vorausgesetzt, dass der betr. Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehülfe thätig war und hierüber ein Servirzeugniss beizubringen vermag;“

und

vom 5. September 1888.

„Mit Bezug auf die Anrechnung der Militärdienstzeit in die dreijährige Servirzeit der Apothekergehülfen, worauf sich mein Schreiben vom 12. Juli d. J. (I. 8568) bezog, scheint, wie zu meiner Kenntnis gelangt ist, eine irrthümliche Auffassung insofern hervorgetreten zu sein, als angenommen wird, dass denjenigen Pharmazeuten, welche in der Zeit zwischen der Gehülfenprüfung und dem Beginn des Universitätsstudiums ihrer Militärpflicht genügen, nur noch eine zweijährige Servirzeit nachzuweisen verpflichtet seien. Es bedarf keiner Erörterung, dass diese Auffassung nicht haltbar ist und dem erwähnten diesseitigen Schreiben nicht zu Grunde gelegen haben kann. Denn eine derartige Handhabung der Prüfungsvorschriften würde thatsächlich eine Abkürzung der Servirzeit in sich schliessen, wozu es einer Beschlussnahme des Bundesraths bedürft hätte. Die Einrechnung der Militärzeit in die Servirzeit kann nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehülfe thätig gewesen ist und hierüber ein Servirzeugniss beizubringen vermag.

Mit Rücksicht auf die entstandenen Zweifel dürfte es sich empfehlen, nicht nur die Prüfungs-Commissionen in obigem Sinne zu verständigen, sondern auch die beteiligten Kreise in geeigneter Weise über die Tragweite der in Rede stehenden Anordnung aufzuklären.“

Dem darf ich hiernach die gefällige weitere Veranlassung anheimstellen.*)

An die beteiligten Bundesregierungen.

*) Ein Schreiben des Reichskanzlers an das Ministerium eines Bundesstaates vom 16. März 1891 weist auf die letztere Bekanntmachung hin.

Auf diese Erlasse stützt sich die Rundverfügung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten vom 14. September 1888.

Der Herr Reichskanzler hat sich damit einverstanden erklärt, dass den Pharmazeuten gestattet werde, während ihrer dreijährigen Servirzeit der Militärpflicht zu genügen. Hierdurch scheint die irrthümliche Auffassung veranlasst zu sein, dass diejenigen Pharmazeuten, welche in der Zeit zwischen der Gehülfenprüfung und dem Beginn des Universitätsstudiums ihrer Militärpflicht genügen, nur noch eine zweijährige Servirzeit nachzuweisen verpflichtet seien. Diese Annahme ist insofern eine unhaltbare, als eine derartige Handhabung der Prüfungsvorschriften thatsächlich eine Abkürzung der Servirzeit in sich schliessen würde. Nach Bestimmung des Herrn Reichskanzlers kann die Anrechnung der Militärzeit in die Servirzeit nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehülfe thätig gewesen ist und hierüber ein Servirzeugniss beizubringen vermag.

Ew. Hochwohlgeboren wollen dies in geeigneter Weise gefälligst zur Kenntniss der Betheiligten bringen.

An sämtliche Königliche Universitäts-Curatoren.

Die Servirzeugnisse der Gehülfen müssen von dem zuständigen Medizinalbeamten auf die Dauer der Thätigkeit beglaubigt sein, was kosten- und stempelfrei zu geschehen hat; der Apothekenvorstand hat daher Eintritt und Austritt eines Gehülfen bei dem Physikus anzumelden.

Rund-Erlass vom 28. December 1859.

Der Königlichen Regierung übersende ich die Vorstellung des Apotheker-Gehülfen N. zu N. mit dem Bemerken, dass ich die Beschwerde desselben über die Verfügung der Königlichen Regierung für begründet erachten muss.

Nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 sind die Entlassungs-Atteste, welche Meister und Brodherren ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen ausstellen, stempelfrei. Zu dieser Kategorie gehören auch die Servirzeugnisse der Apotheker-Gehülfen. Da dieselben aber nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 14. April 1823 von dem betreffenden Kreisphysikus amtlich beglaubigt werden sollen, so werden sie, wie dies durch die Circular-Verfügung vom 14. Juni 1858 ausdrücklich festgestellt worden ist, nur durch diese ihnen beizufügende amtliche Bescheinigung stempelpflichtig. Es ist mithin für ein durch den Kreisphysikus beglaubigtes Servirattest eines Apotheker-Gehülfen der Stempel von 15 Sgr. nur einmal erforderlich.

Hiernach hat die Königliche Regierung den Kreisphysikus Dr. N. zu N. zu veranlassen, das mit dem gesetzlichen Stempel bereits versehene, für den Gehülfen N. angestellte Attest ohne Weiteres amtlich zu beglaubigen.

Erllass an sämmtliche Königl. Universitäts-Curatorien, Regierungen und Landdrosteien und das Königl. Polizei-Präsidium hier, betreffend die Stempelfreiheit der Abgangszeugnisse der Studirenden und der Servirzeugnisse der Apotheker-Gehülfen vom 23. Mai 1876. (Min. Bl. S. 182.)

Auf den Bericht vom 18. November v. J. erwidere ich dem Königl. Universitäts-Curatorium im Einverständniss mit dem Herrn Finanz-Minister, dass fortan die Abgangszeugnisse der Studirenden von der Universität stempelfrei zu lassen sind, mögen dieselben zum Zweck der Immatrikulation auf einer anderen Universität oder behufs Zulassung zur Prüfung ertheilt werden.

In gleicher Weise hat der Herr Finanz-Minister sich damit einverstanden erklärt, dass fortan die durch Medicinalbeamte ausgestellten Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apotheker-Gehülfen stempelfrei gelassen werden.

Das Königl. Universitäts-Curatorium veranlasse ich, in ersterer Beziehung das Erforderliche anzuordnen; wegen der Servirzeugnisse der Apotheker-Gehülfen sind die Königl. Regierungen mit Anweisung versehen.

Die Meldung zur Prüfung als Apotheker ist unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse an die der Prüfungs-Kommission vorgesetzte Behörde, in Preussen an den Kurator derjenigen Universität zu richten, an welcher die Prüfung abgelegt werden soll.

Wer die Staatsprüfung als Apotheker nach den für das Deutsche Reich erlassenen Vorschriften bestanden hat, muss, bevor er als Apothekenvorstand (Besitzer, Verwalter) die Führung einer Apotheke übernimmt, in Preussen noch den vorgeschriebenen Eid leisten.

Rund-Erllass an sämmtliche Ober-Präsidenten vom 13. November 1888.

Ew. Exeellenz theile ich Absehrift einer unterm heutigen Tage an den hiesigen Herrn Polizei-Präsidenten bezüglich der Eidesformel für die Apotheker erlassenen Verfügung zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem ganz ergebensten Bemerken mit, dass ich erstgedachte Verfügung in Absehrift auch allen betheiligten Herren Regierungs-Präsidenten, sowie den Königlichen Regierungen zu Posen, Bromberg und Schleswig zur Kenntniss und Nachachtung habe zugehen lassen.

Ew. Hoehwohlgeboren ersuche ich auf den gefälligen Bericht vom 29. August d. J., unter Abänderung der in der Verfügung vom 18. Juli 1840 angegebenen Eidesnorm ergebenst, bei der Vereidigung der approbirten Apotheker fortan folgende Form zur Anwendung zu bringen.

Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nachdem mir die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches ertheilt worden ist, ich alle mir vermöge meines

Berufes obliegenden Pflichten nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir Gott helfe!

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, diesen Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel beizufügen.

b. Prüfung der Apotheker-Gehülfen.

Die Prüfungsvorschriften wurden veröffentlicht durch

Rund-Erlass an sämtliche Königl. Regierungs-Präsidien und Präsidenten, betreffend die Reichs-Bekanntmachung vom 13. November 1875 wegen Prüfung der Apotheker-Gehülfen vom 21. December 1875 (Min. Bl. 1876 S. 27).

Unter dem 13. v. Mts. ist von dem Herrn Reichskanzler im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März d. J., betreffend die Prüfung der Apotheker, anderweit eine Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, erlassen worden. (cfr. Centralblatt für das Deutsche Reich No. 49, pag. 761ff.)

Ew. etc. theile ich ein metallographirtes Exemplar dieser Bekanntmachung hierneben mit dem Ersuchen mit, dieselbe in geeigneter Weise im dortigen Regierungs-Bezirk zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Als Sitz der Prüfungsbehörde für den dortigen Regierungsbezirk bestimme ich in Gemässheit des § 1 der qu. Bekanntmachung den Sitz der Königlichen Regierung und ersuche Ew. etc. in Gemässheit desselben Paragraphen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungs-Commission schleunigst zu ernennen, da der Termin des Inkrafttretens nach § 13 unmittelbar bevorsteht.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen. Vom 13. November 1875.

Im Anschluss an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875, § 4, No. 2 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 167ff.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apotheker-Gehülfen beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Prüfungsbehörden für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medicinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muss.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und October jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden*) spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniss über den in § 4 No. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2. das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniss des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmässige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen;
3. das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes enthalten muss (Laborationsjournal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, dass er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

*) Für Preussen der Regierungs-Präsident. (Polizei-Präsident von Berlin für Berlin und Charlottenburg).

§ 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung,
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmaceutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, dass je drei von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apotheker-Gehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muss er sich befähigt zeigen:

1. drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2. ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der „Pharmacopoea Germanica“ zu bereiten;
3. zwei chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der „Pharmacopoea Germanica“ zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungscommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muss, ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von andern Mitteln zu unterscheiden weiss, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne

hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache*) besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke massgebend sind.

Zu diesem Behufe:

1. sind dem Examinanden mehrere frische und getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2. mehrere rohe Drogen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
- 3) hat derselbe zwei Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;*)
- 4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in § 1. bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§ 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniss ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

§ 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muss.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

*) Diese Bestimmung ist seit dem Erscheinen der 3ten Ausgabe der Pharmacopoea Germanica, als Arzneibuch für das Deutsche Reich, in deutscher Sprache hinfällig. Vergl. Erlass vom 24. März 1891 S. 98.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in § 3. Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweiss der erforderlichen Vorbedingungen nach Maassgabe des § 22. der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Die Prüfungsvorschriften erfuhren folgende Veränderungen und Erläuterungen:

Zu §§ 2 und 3

Runderlass an sämtliche Königl. Ober-Präsidenten, betreffend die Prüfungstermine der Apotheker-Gehülfen vom 19. December 1878 (Min. Bl. 1879. S. 30.)

Ew. — benachrichtige ich mit Bezugnahme auf meinen Erlass vom 21. December 1875 ergebenst, dass der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. d. M. beschlossen hat, den § 2. Absatz 1. und § 3. Ziffer 2. der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 (Centr. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 761) folgendermassen abzuändern.

§ 2. Absatz 1. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1. bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 3. Ziffer 2. Das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreis-Physikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugnis des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, dass der letztere die vorschriftsmässige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonates zurückgelegt haben wird.

Ew. pp. wollen hiernach für die dortige Provinz das Erforderliche verfügen, auch veranlassen, dass der in Rede stehende Beschluss, sowie das etwa darauf Verfugte in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Hinsichtlich des unmittelbar bevorstehenden Prüfungstermins kann es noch bei der bisherigen Bestimmung sein Bewenden behalten.

Rund-Erlass an sämtliche Königliche Regierungen etc., betreffend die schulwissenschaftliche Bildung der Apothekerlehrlinge vom 30. November 1878 (Min. Bl. S. 29.).

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, dass Seitens der Kreis-Physiker jungen Leuten das Befähigungszeugniss als Apothekerlehrling ertheilt worden ist, welche die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung nicht besaßen. Ich veranlasse die Königliche Regierung etc. daher, die Kreis-Physiker des dortigen Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, dass die Vorschriften über den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, von welchem nach § 4 No. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 und § 3 No. 1 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 die Zulassung zu den Prüfungen der Apotheker und der Apothekergehülfen abhängig ist, auch bereits bei der Zulassung als Apothekerlehrling zu beachten sind. Demgemäss dürfen nur solche junge Leute als Apothekerlehrling angenommen werden, welche das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifications-Zeugniss zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, oder dieses Zeugniss auf einer andern als berechtigt anerkannten Schule erhalten, alsdann bei einer der erstgedachten Schulen sich noch einer Nachprüfung im Latein unterzogen haben und auf Grund derselben nachweisen, dass sie auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzen, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden.

Diese Bestimmung wurde ergänzt durch den

Rund-Erlass vom 18. Februar 1879. (Min. Bl. S. 72.)

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 14. Dezember pr., dass nach dem Inhalt des § 3 No. 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. März 1875 nur solche junge Leute zur Erlernung der Apothekerkunst zugelassen werden dürfen, welche den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung durch Vorlegung eines wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu liefern im Stande sind, welches sie von einer als berechtigt anerkannten Schule erlangt haben.

Ausgeschlossen von der Zulassung sind dagegen alle Diejenigen, welche das Qualifikationszeugniss zum einjährigen Dienst nur auf Grund der bestandenen Prüfung vor einer Königlichen Prüfungs-Kommission erhalten haben, gleichgiltig, ob sie dabei im Lateinischen geprüft sind, oder, wenn nicht, ob sie etwa eine besondere Nachprüfung in diesem Fach bei einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung bestanden haben.

Die bei der Zulassung junger Leute zum Apothekerfach zu beachtenden Vorschriften wurden in Erinnerung gebracht durch Rund-Erlass, betr. die bei der Zulassung junger Leute zum Apothekerlehrfach zu beachtenden Vorschriften, vom 22. Mai 1886.

Die häufige Wiederkehr von Vorschriftswidrigkeiten, welche bei der Zulassung junger Leute zum Apothekerfach vorkommen, giebt mir Veranlassung, meinen Circular-Erlass vom 30. November 1878 von Neuem in Erinnerung zu bringen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demselben entsprechend zur ferneren Verhütung der durch derartige Vorkommnisse erwachsenden Nachteile und Weiterungen die betreffenden Medicinalbeamten des Bezirks, denen die Zulassung junger Leute zur Apothekerlehre obliegt, ausdrücklich anweisen, die hierfür massgebenden Bestimmungen genau zu befolgen.

Die Lehrzeit soll volle drei oder zwei Jahre je nach Umfang der stattgehabten Schulbildung ohne Unterbrechung dauern; ist eine solche eingetreten, so muss dieselbe nachgeholt werden, es sei denn, dass der Reichskanzler Nachlass ertheilt.

Darüber bestimmt zunächst der

Rund-Erlass vom 10. Mai 1880. (Min. Bl. S. 135.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist es in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen, dass Apothekerlehrlinge sich zur Gehülfen-Prüfung gemeldet haben, welche die vorgeschriebene Lehrzeit mit Unterbrechungen zurückgelegt hatten. Hierbei ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob in derartigen Fällen die beantragte Zulassung zur Prüfung zu gestatten sei.

Nach der Auffassung des Herrn Reichskanzlers ist unter der im § 3, Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875 (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich, S. 761) geforderten Lehrzeit nur eine solche zu verstehen, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge, oder doch wenigstens ohne erhebliche Unterbrechung zurückgelegt ist, und zwar aus der Erwägung, dass eine zeitliche Zersplitterung der fachlichen Vorbildung die durch jene Vorschrift bezweckte Gründlichkeit derselben wesentlich zu beeinträchtigen geeignet ist.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium mache ich hiervon Mittheilung mit dem ergebeneu Ersuchen, bei der Zulassung von Apothekerlehrlingen zur Gehülfen-Prüfung den vorgedachten Grundsatz gegebenen Falls zu beachten.

Hierbei will ich jedoch bemerken, dass auch nach der Ansicht des Herrn Reichskanzlers zur Verhütung etwaiger Härten bei dieser strengeren Auslegung der fraglichen Vorschrift, namentlich, wenn es sich um Unterbrechungen der Lehrzeit handelt, welche ausserhalb der Willensbestimmung der Beteiligten liegen, oder durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden, der Weg der Dispensation, wie er durch den Beschluss des Bundesraths vom 16. Oktober 1874 (§ 381, Ziffer 3 der Protokolle) eröffnet ist, nicht angeschlossen sein soll.

In solchen Fällen also, wo das Königliche Regierungs-Präsidium eine Dispensation von der mehrgedachten Vorschrift rechtfertigen zu können glaubt, ist die Sache mir zur Entscheidung vorzulegen.

Daran anschliessend der

Rund-Erlass, betreffend die Zulassung von Apothekerlehrlingen zur Gehülfenprüfung, vom 21. Mai 1880. (Min. Bl. S. 135.)

Zur Vermeidung von vorgekommenen Unregelmässigkeiten bei Zulassung von Apothekerlehrlingen zur Gehülfen-Prüfung ersuche ich das Königliche Regierungs-Präsidium unter Bezugnahme auf den Erlass vom 21. Dezember 1875 ergebenst, die dortige Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Kommission gefälligst darauf hinzu-

weisen, dass eine Zulassung der Kandidaten zur Prüfung vor dem Ablauf der vollen, im § 3 No. 2 der Bekanntmachung vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen (Zentralblatt f. das Deutsche Reich, S. 761) festgesetzten Lehrzeit ohne vorgängige, durch den Herrn Reichskanzler in Gemeinschaft mit mir erfolgte Dispensation unstatthaft ist. —
und der

Erlass an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N.,
betreffend die Erfüllung der vorgeschriebenen Lehrzeit
der Apotheker-Lehrlinge vom 4. März 1881.

(Min. Bl. S. 85.)

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium erwidere ich auf die Anfrage vom . . . ergebenst, dass die Rundverfügung vom 10. Mai vorigen Jahres (Min.-Blatt f. d. i. V. Seite 135) sich nur auf solche Apotheker-Lehrlinge bezieht, bei denen eine ausserhalb ihrer Willensbestimmung liegende durch besondere Verhältnisse veranlasste Unterbrechung ihrer Lehrzeit stattgefunden hat. In solchen Fällen soll, wenn die Verhältnisse darnach angethan sind, zur Vermeidung von Härten eine Dispensation von dem Erforderniss einer ununterbrochenen Absolvierung der Lehrzeit nicht ausgeschlossen sein. Diese Dispensation kann jedoch nur denjenigen ertheilt werden, welche den durch die stattgehabte Unterbrechung entstandenen Ausfall an der vorgeschriebenen Dauer der Lehrzeit nachgeholt haben.

Ist die reglementsmässige drei-, bezw. zweijährige Lehrzeit nicht absolvirt, so kann die Zulassung zur Gehülfen-Prüfung überhaupt nicht erfolgen.

Das von dem Lehrherrn behufs Anmeldung zur Gehülfenprüfung ertheilte Lehrzeugniss soll auch eine Aeusserung über die sittliche Führung des Lehrlings enthalten.

Runderlass vom 24. Februar 1882.

Bei der Prüfung der an den Herrn Reichskanzler gelangenden Gesuche um Dispensation von einzelnen Bedingungen der Zulassung zu den Apothekerprüfungen ist mehrfach wahrgenommen worden, dass die den Apothekerlehrlingen ertheilten Zeugnisse über die Lehrzeit entgegen der Anforderung der Bekanntmachung vom 25. Dezember 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 850) eine Aeusserung der Lehrherren über die Führung der Lehrlinge nicht enthielten.

Zur Verhütung der durch derartige Versäumnisse erwachsenden Nachteile und Weiterungen wollen Ew. Hoehwohlgeboren die betreffenden Medizinal-Beamten des Bezirks, denen die Beglaubigung der fraglichen Zeugnisse obliegt, ausdrücklich anweisen, streng darüber zu wachen, dass die Zeugnisse in jedem einzelnen Falle mit einer Aeusserung des Lehrherrn auch über die Haltung und die Leistungen des Lehrlings versehen sind. Zugleich ist diese Bestimmung in geeigneter Weise zur Kenntniss der Apotheker zu bringen.

Ueber den Besuch von sogenannten Pharmazentenschulen und dadurch bedingte Unterbrechungen der Lehrzeit spricht sich der Rund-Erlass vom 7. April 1893 aus.

In Folge von Erhebungen, welche der Herr Reichskanzler veranlasst hat, ist zur Sprache gekommen, dass die mit dem Gesuch um Zulassung zur Apotheker-gehülfen-Prüfung vorgelegten Lehrzeugnisse der Apotheker trotz der Bescheinigung ihrer Richtigkeit Seitens des zuständigen Medizinalbeamten nicht immer zuverlässige Angaben über die Dauer der Lehrzeit enthalten und dass es in der Regel für die Prüfungsbehörde unmöglich ist, die Lehrzeugnisse auf ihre Richtigkeit einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Da auch die Medizinalbeamten nicht immer in der Lage sein werden, eine für die Feststellung der thatsächlichen Lehrzeit ausreichende Kontrolle zu üben, so bleibt die Zuverlässigkeit des Lehrzeugnisses in der Hauptsache von der Gewissenhaftigkeit des Lehrherrn abhängig. Im Einverständniss mit dem Herrn Reichskanzler wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur diejenige Zeit auf die vorschriftsmässig nachzuweisende Lehrzeit in Anrechnung gebracht werden darf, während welcher der Lehrling thatsächlich in der Apotheke beschäftigt gewesen ist, wogegen wirkliche Unterbrechungen dieser Beschäftigung durch längere Krankheit, durch längeren Urlaub, durch Besuch von Pharmazeutenschulen oder aus anderem Anlass von der Gesamtlehrzeit abzurechnen sind.

Nach bekannt gewordenen Vorgängen scheint in den beteiligten Kreisen eine abweichende Ansicht namentlich hinsichtlich des Besuches der Pharmazeutenschulen zu bestehen, welcher, so empfehenswerth er für die theoretische Ausbildung des Lehrlings neben seiner praktischen Ausbildung in der Apotheke sein mag, doch diese letztere auch nur theilweise zu ersetzen nicht im Stande sein dürfte.

Eine irrthümliche Auffassung des Begriffs der vorschriftsmässigen, d. h. im Sinne der einschlägigen Bestimmungen anrechnungsfähigen Lehrzeit würde den Lehrling durch die selbstverständliche Hinausschiebung seiner Zulassung zur Gehülfenprüfung benachtheiligen.

Das bewusste Verschweigen in Abrechnung zu bringender Unterbrechungen, sofern dadurch die Bestätigung eines wahrheitswidrigen Lehrzeugnisses herbeigeführt wird, kann den Thatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung erfüllen und die Bestrafung des schuldigen Lehrherrn auf Grund des § 271 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Folge haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuehe ich ergebenst, diese Verfügung den mit der Ausstellung, Bestätigung und Prüfung der Apothekerlehrlingszeugnisse befassten Personen in geeignet erscheinender Weise gefälligst bekannt zu geben, sowie nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Apothekerlehrlinge schon beim Eintritt in die Laufbahn einen hierauf bezüglichen Hinweis erhalten.

Zu §§ 3 und 11.

Das Zeugnis des Kreis-Physikus, betreffend die Zulassung als Apothekerlehrling ist stempelpflichtig, ebenso ist das Zeugnis über die bestandene Prüfung und das Entlassungs-Zeugnis des Lehrherrn stempelpflichtig; dagegen ist die Beglaubigung der Apothekerlehrlings-Zeugnisse durch den Medizinalbeamten stempelfrei.

Runderlass, betreffend die Stempelfreiheit der Beglaubigungen der Servir-Zeugnisse der Apothekergehülfen, vom 23. Mai 1876 und Runderlass vom 17. Mai 1886. *)

Auf die Vorstellung v. 7. November v. J. eröffne ich Ihnen im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister, dass die nach dem die No. 2 des § 3 der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker-Gehülfen vom 4. Februar 1879 betreffenden Beschlusse des Bundesraths vom 5. Dezember 1879 von dem nächst-vorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus etc.) auszustellenden Beglaubigungen der von dem Lehrherrn den Apothekerlehrlingen zu ertheilenden Zeugnisse stempelfrei sind.

Ich habe die Herren Regierungs-Präsidenten etc. angewiesen, die Kreisphysiker hiernach mit Information zu versehen.

An den Verein der Apotheker Stettins, z. H. des Vorsitzenden Herrn Apotheker Jonas, Wohlgeboren zu Stettin.

Abchrift vorstehenden Bescheides theile ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnissnahme und geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst mit.

An sämtliche Königliche Regierungs-Präsidenten etc.

Runderlass, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse der Apothekerlehrlinge und -Gehülfen, vom 6. März 1891. (Min. Bl. S. 36.)

Aus Anlass eines Spezialfalles mache ich Ew. Hochwohlgeboren im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister zur geneigten weiteren Veranlassung ergebenst darauf aufmerksam, dass die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, nach Beendigung dieser Prüfung von der Prüfungskommission auszufertigenden Zeugnisse über die Qualifikation der geprüften Lehrlinge zur Verwaltung einer Apothekergehülfenstelle der Stempelsteuer unterworfen sind. Es ist diese Gehülfenprüfung ein erstes Staatsexamen, welches der Apothekerlehrling abzulegen hat, und das darüber ertheilte Zeugnis kein vorbereitendes, sondern ein selbständiges — und darum nicht stempelfreies — amtliches Attest in Privatangelegenheiten.

Dagegen sind die Entlassungszeugnisse, welche von den Lehrherren den Apothekerlehrlingen nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit ausgestellt werden und von den Physikern mit zu unterzeichnen sind, ebenso wie die Servirzeugnisse der Apothekergehülfen stempelfrei. (Erlasse vom 23. Mai 1876 und 17. Mai 1886.)

Ob der Stempel von 1,50 M. für die erstgedachten Zeugnisse zugleich mit den Prüfungsgebühren oder erst bei der Aushändigung des Gehülfenzeugnisses einzuziehen sein wird, bleibt dem Ermessen Ew. Hochwohlgeboren überlassen.

Zu § 4.

Die Vertheilung der Prüfungsgebühren soll, wie folgt, stattfinden:

*) Vergl. S. 84. Rund-Erlass, betreffend Stempelfreiheit der Zeugnisse für Studirende vom 23. Mai 1876 (Min. Bl. S. 182).

Runderlass an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, vom 23. März 1876.

Im Verfolg meines Erlasses vom 21. December v. J. communieire ich Ew. etc. beikommend Abschrift der Verfügungen an den Herrn Ober-Präsidenten, zu N. und den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu M. vom 29. v. Mts., die Gebühren für die Prüfung der Apotheker-Gehülfen betreffend, zur Kenntnissnahme mit dem ergebensten Ersuehen, den Regierungs-Präsidiën der Provinz hiervon zur Nachachtung gefälligst Mittheilung zu maehen.

Ew. Exeellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 24. v. M. ergebnst, dass den Regierungs-Medicinalrätthen für die Ausführung der denselben als Vorsitzenden der Apothekergehülfen-Prüfungs-Commission übertragenen Verrichtungen, da die qu. Prüfungen an ihrem Wohnorte stattfinden, nach § 6. des Gesetzes vom 24. März 1873 — G.-S. S. 122 — zwar ein Anspruch gegen die Staatskasse auf Bezahlung nicht zusteht, dass jedoeh kein Bedenken obwaltet, dieselben an den Erträgen aus den Prüfungsgebühren Theil nehmen zu lassen, falls die dortigen Verhältnisse dieses nach Abzug der sachlichen Gebühren und der Remuneration für die prüfenden Apotheker ermöglichen sollten. Ew. Exeellenz stelle ich daher ergebnst anheim, die Vertheilung der Prüfungsgebühren in entsprechender Weise für die dortige Provinz bzw. die einzelnen Regierungsbezirke zu regeln, muss indessen gleichzeitig bemerken, dass sämtliche aus der Prüfung erwachsende Kosten aus den eingehenden Prüfungsgebühren bestritten werden müssen, da diesseits keine Fonds vorhanden sind, aus denen etwaige Mehrkostenbeträge erstattet werden könnten.

Berlin, den 29. Februar 1876.

An den Königlichen Ober-Präsidenten zu N.

Auf den Bericht v. 24. v. M. erwiedere ich Ew. Hoehwohlgeboren bei Rückgabe der Anlage, dass diesseits keine Fonds vorhanden sind, aus welehen etwa entstehende Mehrkosten für die Prüfung der Apotheker-Gehülfen bestritten werden könnten. Demgemäss kann ich es Ew. Hoehwohlgeboren nur überlassen, die zur Abhaltung der qu. Prüfung erforderlichen Arrangements derart zu treffen, bzw. so umzuändern, dass ausser den eingezahlten Prüfungsgebühren anderweitige Beträge nicht erforderlich werden. Dieses dürfte aueh für den dortigen Verwaltungsbezirk ohne besondere Schwierigkeit gesehehen können, da der Regierungs-Medicinalrath die desfallsigen Obliegenheiten an seinem Wohnorte event. ohne besondere Vergütung zu vollführen hat und die eingehenden Prüfungsgebühren somit nach Abzug der säehlichen Kosten lediglich zur Remuneration der beiden prüfenden Apotheker verwendet werden können.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten zu M.

Zu § 6. Absatz 3

erging der Runderlass, betreffend die Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, vom 1. Mai 1876 diese Zusammenstellung wurde abgeändert durch den Runderlass vom 24. Mai 1883 und nach dem Inkrafttreten der

Bestimmungen des Arzneibuches für das Deutsche Reich wie folgt festgesetzt.

Rund-Erlass an sämtliche Königliche Regierungs-Präsidenten vom 22. November 1890.

Das mit dem 1. Januar 1891 in Kraft tretende Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III), hat mir Veranlassung gegeben, die bisher bei den Prüfungen der Apotheker-Gehülfen nach Massgabe der diesseitigen Zirkular-Verfügung vom 24. Mai 1883 — M. 3301 — zu verwendende Zusammenstellung der Aufgaben für die Prüfungen der Apotheker-Gehülfen einer Revision durch die technische Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten unter Zugrundelegung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) unterziehen zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich anliegend ein Exemplar dieser revidirten Zusammenstellung mit dem ergebenden Ersuchen, dem Vorsitzenden solche zur Benutzung zuzufertigen.

Zusammenstellung
von Aufgaben für die Prüfungen der Apotheker-Gehülfen.

I. Pharmazeutische Chemie.

1. Acetum et Acidum aceticum.	12. Acid. tartaricum et Tartarus depuratus.	24. Cuprum et ejus salia.
2. Acidum arsenicosum et Liquor Kali arsenicosi.	13. Aether et Aether aceticus.	25. Emplastra.
3. Acidum benzoicum.	14. Alkaloïde.	26. Ferrum et ejus salia.
4. Acid. boricum et Borax.	15. Aluminium et ejus salia.	27. Glycerinum.
5. Acid. carbolicum et Kreosotum.	16. Aqua chlorata et Chloralum hydratum.	28. Hydrargyrum et ejus salia.
6. Acid. hydrochloricum.	17. Bismutum et ejus salia.	29. Jodum et ejus salia.
7. Acid. hydrocyanicum, Aqua Amygdalarum amararum et Oleum Amygdal. aethereum.	18. Bromum et ejus salia.	30. Kalium et ejus salia.
8. Acid. nitricum.	19. Calcium et ejus salia.	31. Magnesium et ejus salia.
9. Acid. phosphoricum et Phosphorus.	20. Carbo.	32. Natrium et ejus salia.
10. Acid. salicylicum.	21. Cerussa, Lithargyrum et Minium.	33. Plumbum et ejus salia.
11. Acid. sulfuricum.	22. Chinium et ejus salia.	34. Reagentia et Solutiones volumetricae.
	23. Chloroformium et Jodoformium.	35. Sapones.
		36. Spiritus.
		37. Sulfur.
		38. Zincum et ejus salia.

II. Botanik und Pharmakognosie.

1. Adeps et Sebum.	6. Cera et Cetaceum.	12. Flores Chamomillae.
2. Amylum et Dextrinum.	7. Cortex Chinae.	13. Flores Koso.
3. Balsamum Copaivae et Balsamum peruvianum.	8. Cortex Frangulae.	14. Flores Sambuci.
4. Benzoë.	9. Cortex Granati.	15. Flores Verbasci.
5. Camphora.	10. Crocus.	16. Folia Digitalis.
	11. Flores Arnicae.	17. Folia Juglandis.

- | | | |
|---|-------------------------------------|------------------------------------|
| 18. Folia Menthae crispae et piperitae. | 33. Oleum Amygdalarum. | 48. Radix Valerianae. |
| 19. Folia Salviae. | 34. Oleum Jecoris Aselli. | 49. Rhizoma Calami. |
| 20. Folia Sennae. | 35. Oleum Olivarum. | 50. Rhizoma Filicis. |
| 21. Foliae Uvae Ursi. | 36. Oleum Ricini. | 51. Rhizoma Iridis. |
| 22. Fructus Anisi. | 37. Oleum Sinapis. | 52. Rhizoma Zedoariae. |
| 23. Fructus Foeniculi. | 38. Opium. | 53. Rhizoma Zingiberis. |
| 24. Fructus Juniperi. | 39. Paraffinum liquidum et solidum. | 54. Saccharum et Saccharum Lactis. |
| 25. Gummi arabicum. | 40. Radix Althaeae. | 55. Secale cornutum. |
| 26. Herba Conii. | 41. Radix Colombo. | 56. Semen Colchici. |
| 27. Herba Hyoscyami. | 42. Radix Gentianae. | 57. Semen Lini. |
| 28. Herba Violae tricoloris. | 43. Radix Ipëcacuanhae. | 58. Semen Sinapis. |
| 29. Lycopodium. | 44. Radix Liquiritiae. | 59. Semen Strychni. |
| 30. Manna. | 45. Radix Rhei. | 60. Tubera Jalapae. |
| 31. Moschus. | 46. Radix Sarsaparillae. | 61. Tubera Salep. |
| 32. Myrrha. | 47. Radix Senegae. | |

III. Physik.

- | | | |
|----------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Thermometer. | 7. Magnetismus. | 13. Aggregatzustände der Körper. |
| 2. Barometer. | 8. Wärme. | 14. Polarisation. |
| 3. Waagen. | 9. Adhäsion, Kohäsion u. Attraktion. | 15. Apparate zur Maass-Analyse. |
| 4. Spezifisches Gewicht. | 10. Mikroskop. | 16. Telephon und Telegraph. |
| 5. Freier Fall der Körper. | 11. Dampfmaschine. | |
| 6. Elektrizität. | 12. Luftpumpe. | |

IV. Galenische Mittel.

- | | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Aqua Calcariae. | 10. Emplastrum saponatum . | 18. Sirupus Ferri jodati. |
| 2. Aqua Cinnamomi. | 11. Infusum Sennae compositum. | 19. Spiritus saponatus. |
| 3. Aqua Foeniculi. | 12. Linimentum saponato-camphoratum. | 20. Tinctura Jodi. |
| 4. Cuprum aluminatum. | 13. Liquor Ammonii anisatus. | 21. Tinctura Rhei aquosa. |
| 5. Electuarium e Senna. | 14. Mucilago Salep. | 22. Unguentum Diachylon. |
| 6. Elixir amarum. | 15. Pulvis aërophorus. | 23. Unguentum Glycerini. |
| 7. Emplastrum Cantharidum ordinarium. | 16. Sirupus Althaeae. | 24. Unguentum Kalii jodati. |
| 8. Emplastrum Cantharidum perpetuum. | 17. Sirupus Amygdalarum. | 25. Unguentum leniens. |
| 9. Emplastrum Lithargyri compositum. | | 26. Unguentum Paraffini. |
| | | 27. Unguentum Zinci. |
| | | 28. Vinum camphoratum. |

V. Chemisch-pharmazentische Präparate.

- | | | |
|----------------------------------|--|-------------------------------|
| 1. Acidum benzoëum. | 6. Aqua hydrosulfurata. | 11. Liquor Ammonii acetici. |
| 2. Acid. carbolicum liquefactum. | 7. Ferrum sulfuricum. | 12. Liquor Kalii acetici. |
| 3. Acid. sulfuricum dilutum. | 8. Hydrargyrum bijodatum. | 13. Liquor Kalii arsenicosi. |
| 4. Ammonium chloratum ferratum. | 9. Hydrargyr. oxydatum via humida paratum. | 14. Liquor Plumbi subacetici. |
| 5. Aqua chlorata. | 10. Hydrargyrum praecipitatum album. | 15. Sapo kalinus. |

VI. Chemische Präparate zur Prüfung.

1. Acetanilidum	25. Calciumphosphoricum.	45. Kreosotum.
2. Acidum aceticum.	26. Chininum hydrochloricum.	46. Liquor Ammonii caustici.
3. Acidum benzoicum.	27. Chininum sulfuricum.	47. Liquor Ferri acetici.
4. Acidum boricum.	28. Chloralum hydratum.	48. Liquor Ferri sesquichlorati.
5. Acidum carbolicum.	29. Chloroformium.	49. Liquor Kalii arsenicosi.
6. Acidum citricum.	30. Codeinum phosphoricum.	50. Magnesia usta.
7. Acidum hydrochloricum.	31. Ferrum lacticum.	51. Magnesium carbonicum.
8. Acidum nitricum.	32. Ferrum pulveratum.	52. Morphinum hydrochloricum.
9. Acidum phosphoricum.	33. Ferrum reductum.	53. Natrium bicarbonicum.
10. Acidum salicylicum.	34. Glycerinum.	54. Natrium bromatum.
11. Acidum sulfuricum.	35. Hydrargyrum bijodatum.	55. Natrium nitricum.
12. Acidum tannicum.	36. Hydrargyrum chloratum.	56. Natrium sulfuricum.
13. Acidum tartaricum.	37. Hydrargyrum oxydatum.	57. Phenacetinum.
14. Aether.	38. Hydrargyrum praecipitatum album.	58. Salolum.
15. Aether aceticus.	39. Jodoformium.	59. Stibium sulfuratum aurantiacum.
16. Ammonium bromatum.	40. Kalium bromatum.	60. Sulfur praecipitatum.
17. Ammonium chloratum.	41. Kalium carbonicum.	61. Tartarus depuratus.
18. Antipyrinum.	42. Kalium chloricum.	62. Tartarus natronatus.
19. Aqua Amygdalarum amararum.	43. Kalium jodatum.	63. Tartarus stibiatus.
20. Aqua chlorata.	44. Kalium nitricum.	64. Zincum oxydatum.
21. Balsamum Copaivae.		65. Zincum sulfuricum.
22. Balsamum peruvianum.		
23. Bismutum subnitricum.		
24. Calcaria chlorata.		

Zu § 8, Absatz 2, Ziffer 3

fand auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. März 1891 eine zeitgemässe Aenderung durch den Runderlass an sämtliche Königliche Regierungs-Präsidenten etc., betreffend Uebersetzung aus der Pharmacopoea Germanica bei der Apothekergehülfen-Prüfung, vom 24. März 1891, statt.

Zwischen dem Herrn Reichskanzler und mir besteht darüber Einverständniss, dass die Bestimmung im § 8, Absatz 2, Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen (Centr.-Bl. f. d. C. R., S. 761), nach welcher bisher bei der mündlichen Prüfung derselben eine Uebersetzung aus der Pharmacopoea Germanica erfordert wurde, in Folge des seit dem 1. Januar d. J. an Stelle des letzteren getretenen, in deutscher Sprache erschienenen Arzneibuchs für das Deutsche Reich ausser Kraft getreten ist.

Ew. etc. setze ich hiervon zur gefälligen Nachachtung ergebenst in Kenntniss.

Zu § 11

bestimmte der Reichskanzler über die zu ertheilenden Censuren Folgendes:

Rund-Erlass an sämtliche Königliche Regierungs-Präsidenten etc., betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen vom 22. Januar 1883 (Min. Bl. S. 45).

Ew. Hochwohlgeboren theile ich hierneben Absehrift der Bekanntmaehung des Herrn Reichskanzlers vom 23. December 1882, betreffend die Ergänzung der Bestimmung über die Prüfung der Apotheker-Gehülfen (C. Bl. f. d. D. R. de 1882. S. 458) (Anlage), zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem ergebensten Ersuchen mit, danach den Vorsitzenden der Apothekergehülfen-Prüfungs-Kommission mit der geeigneten Anweisung zu versehen, auch die qu. Bekanntmachung in der üblichen Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

A n l a g e.

Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 23. December 1882.

Der Bundesrath hat beschlossen, dem § 11 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 (Central-Blatt, Seite 761) die nachstehende Bestimmung hinzuzufügen:

In dem Prüfungszeugniss ist das Gesammtergebniss durch eine der Censuren „sehr gut“, „gut“, „genügend zu bezeichnen.

Ausländische Gehülfen dürfen im Deutschen Reiche nur serviren, nachdem sie den Prüfungsvorschriften genügt haben.

Runderlass an sämtliche Königliche Regierungs-Präsidenten, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 24. Februar 1883.

Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. Januar 1883.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 (Centralblatt S. 761) durch die nachstehende Vorschrift zu ergänzen.

Als Apothekergehülfe darf nur serviren, wer den massgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat.

Abschrift der vorstehenden, die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen betreffenden Bekanntmachung des Herrn Reichs-

kanzlers vom 13. Januar d. J. (Centralblatt f. d. D. R. S. 12) theile ich Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit dem ergebensten Ersuchen mit, dieselbe in der üblichen Weise zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen.

Der Erlass vom 24. April 1883 bestätigt dies.

Ew. pp. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 6. März d. J. ergebenst, dass das durch die Verfügung vom 18. Januar 1877 angeordnete Verfahren bei Zulassung von ausländischen Apotheker-Gehülfen zum Serviren in preussischen Apotheken nach Erlass der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Januar 1883 (Central-Bl. f. d. D. Reich S. 12) nicht mehr statthaft ist und zur Zeit nicht nur die Ablegung der Gehülfenprüfung, sondern auch die volle Erfüllung der Zulassungsbedingungen zu derselben gefordert werden müssen.

Prüfung der Diakonissen und katholischen Ordensschwwestern, Diakonen und barmherzigen Brüder, behufs Verwaltung einer Krankenhaus-Apotheke (Dispensiranstalt).

Wie bereits Seite 47 erwähnt ist, dürfen Krankenhaus-Apotheken (Dispensiranstalten) durch Pflegeschwestern der evangelischen, wie katholischen geistlichen Genossenschaften für Krankenpflege betrieben werden; dieselben müssen aber nach einer vorgeschriebenen Vorbildung eine Prüfung über ihre Befähigung zum Betriebe einer Hausapotheke bestanden haben. Darüber sind folgende Bestimmungen getroffen:

Rund-Erlass vom 2. Juli 1853.

Der Königlichen Regierung übersende ich hierbei Abschrift (Anlage a) der in Betreff der Befähigung und Prüfung der Diaconissen zur Führung einer Haus-Apotheke, resp. zur Ausübung der niederen Chirurgie unterm 21. April d. J. an die Königliche Regierung zu Düsseldorf erlassenen Verfügung zur Kenntnissnahme und gleichmässigen Nachachtung mit dem Eröffnen, dass die Bestimmungen dieser Verfügung sowohl auf die von evangelischen Diaconissen, als von katholischen barmherzigen Schwestern geleitete Anstalten anzuwenden sind.

Anlage a.

Der Königlichen Regierung übersende ich hierbei Abschrift einer Vorstellung der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins vom 28. Februar d. J., indem ich zur Erledigung der darin gemachten Anträge Folgendes anordne:

1. In Betreff des Umfanges der Kenntnisse, welche von den Diaconissen, die zu Apothekerinnen in der Dispensir-Anstalt eines Krankenhauses bestimmt sind. Diese Diaconissen müssen sich aneignen:
 - a) ausreichende Kenntnisse der äusseren Merkmale, so wie der Echtheit und Güte der rohen und der zusammengesetzten, gewöhnlich gebrachten Arzneistoffe;

- b) Kenntniss der chemischen Präparate nach ihrem äusseren Aussehen und ihrer Zusammensetzung, ihrer am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen und der Methode, letztere zu entdecken;
- c) Kenntniss der giftigen und heftig wirkenden Mittel, insbesondere der sogenannten directen Gifte und der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung derselben;
- d) Kenntniss der Art und Weise, wie die einzelnen Arzneistoffe aufzubewahren sind, um sie vor dem Verderben zu schützen;
- e) Kenntniss der verschiedenen Formen, unter denen die Arzneien dispensirt werden (Pulver, Pillen, Aufgüsse, Abkochungen u. s. w.), und Fertigkeit in Bereitung derselben. Dagegen können von den Diaconissen nicht auch solche Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden, wie sie zur Anfertigung der in den Apotheken vorrätzig zu haltenden Mittel nöthig sind, z. B. der Destillation von Wässern und Spiritus, der Bereitung von Extracten, Tincturen, chemischen Präparaten, Salben, Pflastern u. s. w., weil hierzu nicht allein Vorkenntnisse gehören, welche auch bei sonst gebildeten Diaconissen nicht vorausgesetzt werden dürfen, sondern auch mechanische und chemische Apparate erforderlich sind, die in den Dispensir-Anstalten nicht eingerichtet werden können.

Durch diese Bestimmung findet der Antrag der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins wegen der Erlaubniss zur Bereitung gewisser Arzneien in den Dispensir-Anstalten seine Erledigung.

II. In Betreff des Unterrichts der zu Apothekerinnen bestimmten Diaconissen setze ich Folgendes fest:

Der Unterricht in den ad I. genannten Gegenständen ist durch einen approbirten und dazu geeigneten Apotheker in seiner Officin zu ertheilen.

Die Wahl dieses Apothekers bleibt der Direction überlassen, doch hat dieselbe vor dem Anfange des Unterrichts von der getroffenen Wahl der für die Prüfung der Diaconissen zu bestellenden Prüfungs-Commission Anzeige zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

Nach beendigtem Unterrichte in der Apotheke übt die Diaconisse noch einige Zeit hindurch die erlangten Fertigkeiten in der Dispensir-Anstalt des Krankenhauses unter Aufsicht und Anleitung der Apothekerin.

II. In Betreff der Prüfung der Apothekerinnen bestimme ich:

Für diese Prüfung wird eine besondere, aus einem Kreis-Physikus und einem Apotheker bestehende Commission in Düsseldorf niedergesetzt.

Bei dieser Commission ist die zu prüfende Diaconisse unter Einreichung ihres Lehrzeugnisses anzumelden und die Bestimmung wegen des Prüfungs-Termins einzuholen.

Die Gebühren für diese Prüfung setze ich auf 2 Thaler hierdurch fest.

IV. Was den Antrag wegen der den Diaconissen zu ertheilenden Erlaubniss zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie betrifft u. s. w.

Der Satz II erhielt folgende Ergänzung:

Erllass vom 4. October 1853.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf deren Bericht vom . . . , dass ich mit Rücksicht auf die Begünstigungen, welche in mehreren Fällen den barmherzigen Schwestern sowohl in Betreff ihrer Zulassung zur Ausübung der kleinen Chirurgie, als auch in Betreff ihrer Ausbildung zur Verwaltung von Dispensir-Anstalten zu Theil geworden sind, es für eben so gerechtfertigt als unbedenklich erachte, den Anträgen in der abschriftlich angeschlossenen Eingabe der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins vom . . . hinsichtlich der in den Anstalten zu Kaiserswerth gebildeten Diaconissen stattzugeben.

Ich modificeire daher hinsichtlich dieser Diaconissen meinen Erlass vom 21. April v. J. dahin, dass es zu II. einer Genehmigung der Wahl des Apothekers, bei welchem eine Diaconisse die Apothekerkunst erlernen soll, Seitens der Prüfungs-Commission nicht bedarf, dass vielmehr die Anzeige von dieser Wahl genügt und der Prüfungs-Commission überlassen bleibt, die Angemessenheit der Wahl zu prüfen und, falls Bedenken sich dagegen ergeben, die Anstalts-Direction zu einer anderen Wahl zu veranlassen u. s. w.

Die barmherzigen Brüder sollen mindestens den Anforderungen des Erlasses vom 2. Juli 1853 (S. 100) genügen, wenn sie eine Krankenhaus-Apotheke leiten:

Erllass vom 7. November 1859.

Unter den in dem Bericht der Königlichen Regierung vom . . . angezeigten Umständen nehme ich keinen Anstand, dem Gesuche des Visitator provincialis der Klöster der barmherzigen Brüder in Schlesien um Uebertragung des Dispensirens der Medicamente in der Dispensir-Anstalt des Hospitals bei dem Convente zu N. an ein hierzu qualificirtes Mitglied des Ordens der barmherzigen Brüder, meine Genehmigung zu ertheilen. Was den Seitens des betreffenden barmherzigen Bruders zu führenden Nachweis seiner Qualification zum Dispensiren von Arzneien betrifft, so erscheint es gerechtfertigt, dass derselbe mindestens den Anforderungen der dieserhalb in Beziehung auf die Nonnenklöster und evangelischen Diaconissen-Anstalten erlassenen Instruction vom 21. April 1853 entspreche, wogegen an einen in einer öffentlichen Apotheke zum Pharmaccuten vollständig ausgebildeten barmherzigen Bruder allerdings höhere Ansprüche zu stellen sein würden.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach, hinsichtlich der Prüfung des Frater N. zu N. mit Anhalt an die Bestimmungen der genannten Instruction das Erforderliche anzuordnen.

Verf. vom 3. Februar 1870.

Auf den Bericht vom 3. d. Mts. erwiedere ich der Königl. Regierung, dass die durch die Erlasse vom 24. April, resp. 2. Juli 1853 angeordneten Berichte über die im Laufe des Jahres zur Prüfung als Apothekerinnen gelangten barmherzigen Schwestern und Diaconissen fortan nicht mehr zu erstatten sind.

c. Militärdienstliches Verhältniss der Apotheker.

Die einschlägigen Bestimmungen der Wehrordnung und der Heerordnung vom 22. November 1888 lauten:

1. Wehrordnung.

§ 4.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

§ 8. Active Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

§ 22. Bedeutung der Militärpflicht.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

§ 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum activen Dienst im Heer oder in der Marine einzutreten.

§ 29. Vorläufige Entscheidungen über Militärpflichtige.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzcommission zulässig

e) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. October des siebenten Militärpflichtjahres.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige ertheilt.

§ 89. Nachsuehung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesueht werden. Die

frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres bei der Prüfungs-Commission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde der dritten Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der Prüfungs-Commission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungs-Commission berücksichtigt werden.

4. Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugniss;

b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu nehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

c) ein Unbescholtenheitszeugniss, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist ans der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlass zu einer milderer Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Ausserdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen.

§ 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungscommission nachgesucht haben, bei der Ersatzcommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheines befinden, werden sie durch die Ersatzcommission bis zum 1. October ihres 4. Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

4. Versäumniss der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstosses gegen die Melde- und Controlvorschriften zur Folge.

6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzcommission ist bis zum 1. October des 7. Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

e) Die Zurückstellung muss rechtzeitig bei derjenigen Ersatzcommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen lässt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

§ 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen, ausschliesslich des Trains, am 1. October, bei dem Trains am 1. November, sowie bei einzelnen durch die Generalcommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalcommandos verfügt werden.

Der Diensteintritt von **Militärapothekern** kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Corps-Generalarztes erfolgen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

7. a) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzcommission beim Aushebungsgeschäft.
8. a) Die Ober-Ersatzcommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.
 - e) Findet die Ober-Ersatzcommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahr stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuss der Zurückstellung

H e e r o r d n u n g .

§ 6. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

1. Für den Dienst ohne Waffe ist ein bestimmtes Körpermaass nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

3. Zum Dienst als **Militärapotheker** werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen.

§ 19.

1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Militärapotheker abgeleistet.

§ 21.

1. Zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnigte Apotheker genügen ihrer aktiven Dienstzeit durch Dienst in einer Militärapotheke.

2. Sie erhalten ausserdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

3. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Befähigungszeugniss zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über. Anderenfalls wird er als Militärapotheker zur Reserve beurlaubt.

4. Befähigungszeugnisse für Militärapotheker werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

§ 36.

10. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten, die Unterapotheker und Militärapotheker zu den unteren Militärbeamten.

Die Beförderung zum Unterapotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt, zum Oberapotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegsministerium.

Die Beilehung eines Unterapothekers mit einer etatsmässigen Feldapothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge.

§ 39.

5. Die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrollversammlungen in Uniform Theil.

Runderlass, betreffend Verleihung von Apothekenkonzessionen an Apothekenbesitzer, welche auf die ihnen gehörige Apotheken-Gerechtigkeit Verzicht leisten, vom 17. November 1893.*)

In neuerer Zeit haben wiederholt Apothekenbesitzer durch Vermittelung und unter Befürwortung der Provinzialbehörden bei mir die Genehmigung dazu nachgesucht, dass sie gegen Verzichtleistung auf die ihnen gehörige Apotheken-Gerechtigkeit sich um die Konzession zu einer Apotheken-Neuanlage bewerben dürfen.

Ich habe in solchen Fällen die Genehmigung erteilt, wenn der Gesuchsteller nach den angestellten Ermittlungen ein tüchtiger Apotheker war und auch sonst einer besonderen Berücksichtigung würdig erschien, ausserdem aber in bindender Form sich verpflichtet hatte, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1) Er darf die von ihm bis dahin betriebene Apotheke nicht freihändig verkaufen, muss vielmehr auf die Konzession oder das Privilegium verzichten.

2) Die so frei werdende Apotheken-Gerechtigkeit ist in der bei Apotheken-Neuanlagen üblichen Weise auszuschreiben; dem neuen Konzessionar darf in analoger Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 (G. S. S. 111) und des dazu ergangenen Erlasses vom 13. August 1842 (Eulenbergs, Med. Wesen, S. 475) nur die Verpflichtung auferlegt werden, die Apotheken-Einrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Waarenbestände gegen einen, dem wahren zeitigen Werth entsprechenden Preis zu übernehmen, welcher eventuell durch Sachverständige festzusetzen ist; die Abschätzungskosten sind von dem Verkäufer und dem Käufer zu gleichen Theilen zu tragen.

3) Zur Uebernahme des Apotheken-Grundstücks ist der Geschäftsnachfolger nicht verpflichtet; will er dasselbe jedoch erwerben, so wird darauf zu halten sein, dass es nicht zu einem höheren Preise, als sein jetziger Werth beträgt, in Rechnung gestellt werde.

4) Hinsichtlich der Verkäuflichkeit der nach Massgabe der Ziffer 2 neu konzessionirten Apotheke greifen, sobald dieselbe nicht mehr im Besitze des ehemaligen Inhabers ist, die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Juli 1886 und der im Anschluss daran ergangenen Rundverfügung vom 21. Juli 1886 — M. Nr. 5397 — Platz.

*) Die Erlasse vom 17. November und 2. December 1893 sind während des Druckes erschienen (vergl. S. 45).

Diese Bedingungen zu 1—4 sind in die zu erlassenden Wettbewerb-Bekanntmachungen aufzunehmen.

5) Sobald der Inhaber der schon bestehenden Apotheke auf Grund der ihm eventuell zu ertheilenden Genehmigung in den Besitz einer neuen Apotheken-Konzession gelangt ist, hat er dies dem bisher zuständigen Oberpräsidenten anzuzeigen, damit der Wettbewerb um die erledigte Apotheke ohne Säumen eingeleitet werden kann; letztere hat er so lange weiter zu führen, bis sein mit der Konzession versehener Nachfolger die Geschäfte übernommen hat.

Ich stelle ganz ergebenst anheim, hiernach in geeigneten Fällen meine Genehmigung zu beantragen und ersuche zugleich, mir nach Erfolg der Verleihung über den für die alte Apotheken-Einrichtung nebst Waarenbestand vereinbarten oder nach Abschätzung gezahlten Preis gefälligst Mittheilung zu machen, damit hier die Höhe der Preise, sowie die Art der Abschätzung nach den einzelnen Provinzen vergleichsweise zusammengestellt werden können.

Runderlass, betreffend Ertheilung von Apotheken-konzessionen an frühere Apothekenbesitzer, welche ihre Apotheken vorher veräußert haben, vom 2. December 1893 (Min. Bl. S. 261.).

Der Runderlass vom 13. Juli 1840, betreffend die Anlegung neuer Apotheken (Min. Bl. f. d. inn. Verw., S. 410), bestimmt im Schlusssatz: „dass einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist.“

Diese Bestimmung ist zur Vereinfachung des Verfahrens seit langer Zeit in der Weise gehandhabt worden, dass solche Apotheker um eine Konzession sich nur bewerben durften, nachdem sie die diesseitige Genehmigung dazu erhalten hatten.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist aber nicht die Bewerbung, sondern die Ertheilung der Konzession von meiner Genehmigung abhängig. Euere Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, in Zukunft Bewerbungen von Apothekern, welche bereits eine Apotheke besessen haben, nicht zurückzuweisen, sondern die Verhältnisse, welche den Betreffenden zur Veräußerung seiner

Apotheke veranlasst haben, sorgfältig zu prüfen und in Fällen, welche danach zur Berücksichtigung geeignet erscheinen, behufs Entscheidung über die Zulässigkeit der Ertheilung einer Konzession unter Beifügung der stattgehabten Ermittlungsverhandlungen an mich gefälligst eingehend zu berichten.

Ich mache dabei zugleich darauf ganz ergebenst aufmerksam, dass Bewerber, welche ihre Apotheke mit Gewinn verkauft oder bereits mehrere Apotheken besessen haben oder durch eigene Schuld zum Verkauf genöthigt worden sind oder durch ihre sittliche Führung zu Bedenken Anlass geben, sich nicht zur Berücksichtigung eignen.

Ew. Excellenz wollen die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz hierüber in geeigneter Weise gefälligst verständigen.

Abschnitt II.

Einrichtung und Betrieb der Apotheken.

Titel III der R. A. O.

Von der Anordnung der Revidirten Apotheker-Ordnung wird hier abgewichen, weil nach meiner Auffassung zunächst die Apotheke eingerichtet und in Betrieb gesetzt sein muss, bevor eine Beaufsichtigung oder gar Oberaufsicht (R. A. O. Tit. II) stattfinden kann.

Einheitliche Bestimmungen für das deutsche Reich bestehen bis dahin nur über einzelne Zweige des Betriebes; übrigens sind für Preussen diese Punkte bis dahin nach den Grundsätzen der Revidirten Apotheker-Ordnung geregelt und durch zahlreiche Sonderverfügungen zeitgemäss geändert worden, welche auch für die neuerworbenen Landestheile in Gemässheit und im Rahmen der Königlichen Verordnung vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 667) Geltung erhalten haben:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen auf den Antrag unseres Staatsministeriums für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. Js. mit der Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. Js. (Gesetz-Sammlung S. 555, 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades, einschliesslich der Universitäten, die Feststellung der an die Prüfung geknüpften Berechtigungen, die Normirung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades, einschliesslich der Schullehrer-Seminarien, die Regulirung des Privat-Schulwesens, die Pensionirung der Lehrer, das Prüfungswesen sämmtlicher Medicinal-Personen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Praxis, **die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken**, die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die **Medicinal-, Sanitäts- und Veterinär-Polizei, die Feststellung der Arznei-taxe, den Debit der Arzneiwaaren**, sowie die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten,

in demselben Masse Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmässig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Im Laufe der Zeit war durch Verfügungen von Fall zu Fall und nach Bedürfniss eine derartige Unübersichtlichkeit und Unklarheit der bestehenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken entstanden, dass die Nächstbetheiligten nur noch mit Mühe ermitteln konnten, welche Vorschrift im Einzelfalle Geltung hatte. Diese Unsicherheit war dadurch noch erheblich vermehrt worden, dass viele Erlasse von grundsätzlicher Bedeutung in dem Ministerialblatt für die innere Verwaltung keine bleibende Stätte gefunden hatten.

Der Medicinal-Minister liess deshalb im Frühjahr 1892 eine Zusammenstellung der gültigen Bestimmungen über Einrichtung, Betrieb und Beaufsichtigung der Apotheken mit zeitgemässen Veränderungen und Zusätzen ausarbeiten.

Dieser Entwurf wurde in der durch Einberufung von sechs Regierungs- und Medicinalräthen und sechs Apothekenbesitzern (je ein Medicinalbeamter und je ein Apotheker für zwei Provinzen) erweiterten technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten vom 13. bis 18. Dezember 1892 einer eingehenden Berathung unterworfen und nach weiterer eingehender Prüfung auch vom rechtlichen Standpunkte unter dem 16. Dezember 1893 veröffentlicht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen erscheint es zweckmässig, zuerst diejenigen Vorschriften mitzutheilen, welche für das Deutsche Reich in Bezug auf Einrichtung und Betrieb zur Zeit maassgebend sind; dabei werden die Bestimmungen über Bereitung und Abgabe von Arzneien zum Theil auch erwähnt werden müssen. Dann sollen die noch gültigen alten und sodann die neuen Preussischen Vorschriften folgen; in letzteren sind die früheren, nicht mehr gültigen Bestimmungen mit Angabe des Datums am Rande zu dem entsprechenden Paragraphen angezogen, damit die stattgehabten Abänderungen und Zusätze leichter erkannt und übersehen werden können.

1. Reichsgesetzliche Bestimmungen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten des Deutschen Reiches geltenden Pharmacopöen wurden durch ein Reichsarzneibuch, -Pharma

copoea Germanica, 1872 ersetzt, welche durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1872 (R. G. Bl. S. 172) für das Deutsche Reich verbindlich gemacht wurde; dieselbe lautet:

Auf Grund eines vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 22. Mai dieses Jahres gefassten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, dass das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica“ von einer durch den Bundesrath eingesetzten Kommission festgestellt und in dem Verlage der Königl. Preuss. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) zu Berlin erschienen ist, mit dem 1. November dieses Jahres an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen tritt.

Die Pharmacopoea Germanica erschien 1882 in zweiter und 1890 in dritter Auflage, welche die Bezeichnung Arzneibuch für das Deutsche Reich erhielt, nachdem der Text laut Bundesrathsbeschluss vom 21. November 1889 in deutscher Sprache hergestellt war; die einzelnen Mittel sind deutsch und lateinisch benannt.

Nach den Vorschriften dieses „Arzneibuches für das Deutsche Reich“, welches laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 (C. Bl. f. d. D. R. S. 282) vom 1. Januar 1891 zur Geltung gelangte, hat der deutsche Apotheker die Arzneimittel herzustellen und die im Handel bezogenen Mittel zu prüfen, da der Apotheker für die Güte seiner Waaren auch verantwortlich bleibt, wenn er dieselben nicht selbst angefertigt hat. Das Arzneibuch enthält aber auch Bestimmungen über die Aufbewahrung der Arzneimittel, sowohl nach deren gefahrbringender Wirkung als auch im Hinblick auf die Empfindlichkeit gegen Lichteinfluss.

Für die Vorberathung der Vorschriften des Arzneibuches für das Deutsche Reich sind nach der Vorrede zu demselben folgende besonderen Gesichtspunkte als massgebend angesehen worden:

Soweit angängig, sollte die Beschreibung der bisher gebräuchlichen Mittel, namentlich der Rohdrogen, sich an diejenige in der zweiten Ausgabe der Pharmacopöe anlehnen. Von Beifügung der Autornamen zu den Namen der Pflanzen und Thiere wurde auch fernerhin abgesehen.

Um eine Einheitlichkeit in der Art der Besprechung der einzelnen Mittel herbeizuführen, sollten stets nach einander 1. die äusseren Merkmale und Kennzeichen beschrieben, 2. die Anforderungen an die Beschaffenheit und Reinheit der Körper aufgezählt werden; Vorschriften zur Darstellung sollten nur bei denjenigen Mitteln vorangeschickt werden, welche entweder in den Apotheken selbst bereitet zu werden pflegen, oder für welche die Innehaltung der gewählten Bereitungsvorschrift die

Vorbedingung für die Herstellung des Mittels in der gewünschten Beschaffenheit bildet.

Formeln wurden den chemischen Verbindungen ebenso wenig wie bisher beigelegt, auch wurde von der Aufstellung einer Atomgewichtstabelle Abstand genommen.

Ausser den amtlich eingeführten lateinischen und deutschen Benennungen jedes Mittels sind andere Namen grundsätzlich nicht in die Ueberschriften der einzelnen Mittel aufgenommen; jedoch wurde die Neuaufstellung und Beifügung eines möglichst umfassenden, alphabetisch geordneten Verzeichnisses der neben den amtlichen sonst noch gebräuchlichen Namen für erforderlich erachtet.

Die Löslichkeitsverhältnisse der in Wasser, Weingeist und Aether löslichen Mittel sind in ausreichender Vollständigkeit bereits in den Beschreibungen der Mittel angegeben; von der Beifügung einer besonderen Löslichkeitstabelle ist daher abgesehen worden.

Die Liste der Reagentien aus der zweiten Ausgabe hat eine Umarbeitung und Vervollständigung erfahren. Sie enthält in ihrer neuen Gestalt besonders Flüssigkeiten und Lösungen, welche zur Feststellung und Prüfung der Arzneimittel Verwendung finden; feste, den gleichen Zwecken dienende Stoffe sind nur insoweit aufgenommen, als sie sich im Arzneibuche selbst nicht bereits befinden.

Von der Aufstellung eines besonderen Verzeichnisses der Lösungen zu volumetrischen Prüfungen ist Abstand genommen, da diese ebenfalls nur als Reagentien aufzufassen sind, und in Folge dessen auch mit zu den qualitativen Prüfungen Verwendung finden. Die volumetrischen Lösungen beziehen sich auf + 15 Grad.

Wie schon in der zweiten, so ist auch in der neuen Ausgabe des Arzneibuches von der Gewichtsanalyse thunlichst abgegangen, und die Massanalyse möglichst allgemein durchgeführt worden.

Die Veränderungen des spezifischen Gewichtes einiger Flüssigkeiten sind für die Wärmegrade von + 12 bis 25 Grad in einer besonderen Uebersicht zusammengestellt worden.

Mit den Vorschriften über Aufbewahrung der Mittel (Tabelle B und C), sowie über Lichtabschluss ist im Allgemeinen

über die Grenzen der zweiten Ausgabe nicht hinausgegangen worden. Das eigene Interesse des Apothekers muss indess dazu führen, durch zweckentsprechende Aufbewahrung und allgemeinere Anwendung des Lichtschutzes solche Veränderungen der Mittel zu verhindern, welche dieselben bei den amtlichen Besichtigungen als vorschriftswidrig erkennen lassen.

Die Bemühungen, Fremdwörter durch deutsche Ausdrücke zu ersetzen, sind begreiflicherweise nicht immer erfolgreich gewesen, da es vor Allem darauf ankam, Missverständnisse, welche bei einer Verdeutschung eingebürgerter, wissenschaftlicher Fremdwörter leicht unterlaufen können, sicher zu verhüten.

Für die Schreibweise des neuen Arzneibuches ist die in der Gesetzessprache des Reiches zur Zeit übliche Rechtschreibung im Allgemeinen zum Vorbilde genommen worden.

Zur weiteren Beachtung diene Folgendes:

1. Wo von Theilen die Rede ist, sind Gewichtstheile gemeint, wenn im Einzelfalle etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.
2. Bei der Angabe der Lösungsverhältnisse bedeuten die Ausdrücke $1 = 10$, $1 = 20$ u. s. w., dass ein Theil Substanz in neun, bezüglich neunzehn Theilen Flüssigkeit u. s. w. zu lösen ist.
3. Unter Lösungen sind, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder aus dem Zusammenhange zu entnehmen ist, wässrige Lösungen zu verstehen.
4. Die Lösungen von Reagentien entsprechen, wenn ein besonderes Lösungsverhältniss nicht angegeben ist, den in dem Reagentien-Verzeichnisse vorgeschriebenen Lösungen. Andererseits sollen die Stoffe, welche zur Herstellung der in letzterem Verzeichnisse genannten Lösungen verwendet werden, sowie die einfachen flüssigen oder trockenen Reagentien den im Arzneibuche enthaltenen Vorschriften entsprechen. Sind besondere Vorschriften nicht gegeben, so müssen die benutzten Stoffe rein sein.
5. Unter Wasser ist stets, auch bei den Aufgüssen und Abkochungen, destillirtes Wasser zu verstehen.
6. Bei den Wärmeangaben ist überall das 100theilige Thermometer zur Grundlage genommen worden.

7. Sind bei den Prüfungen besondere Wärmegrade nicht angegeben, so ist eine Wärme von 15 Grad gemeint. Auch die volumetrischen Lösungen sind bei dieser Wärme zu bereiten und zu verwenden.
8. Die qualitativen Untersuchungen sollen in der Regel in Probirrohren von ungefähr 20 mm Weite, und zwar, soweit im Einzelfalle nichts anders bestimmt ist, mit 10 ccm der zu prüfenden Flüssigkeit ausgeführt werden.
9. Das Maass der Zerkleinerung ist in der Weise festgestellt, dass
 - grob zerschnittene Drogen mittels eines Siebes von 4 mm Maschenweite (No. 1),
 - mittelfein zerschnittene Drogen mittels eines Siebes von 3 mm Maschenweite (No. 2),
 - fein zerschnittene Drogen mittels eines Siebes von 2 mm Maschenweite (No. 3),
 - grobe Pulver mittels eines Siebes, welches 10 Maschen auf 1 cm Länge zeigt (No. 4),
 - mittelfeine Pulver mit einem solchen von 26 Maschen auf 1 cm (No. 5),
 - feine Pulver mit einem solchen von 43 Maschen auf 1 cm (No. 6)fertiggestellt sein müssen.

Die nach Massgabe der Siebe No. 1 bis einschliesslich No. 4 zerkleinerten Mittel sind von den beim Zerkleinern entstandenen feineren Theilen zu befreien.

10. Zur Bereitung pharmazeutischer Präparate sind die Pflanzentheile im getrockneten Zustande zu verwenden, sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.
11. Bei Anfertigung von Extrakten, Theegemischen, Salben, Tinkturen u. s. w. sind die in den betreffenden allgemeinen Artikeln enthaltenen Vorschriften zu beachten.
12. Das Maceriren geschehe bei 15 bis 20 Grad, das Digeriren bei 35 bis 40 Grad, in beiden Fällen unter wiederholtem Umrühren oder Bewegen der Gemische.

In Preussen wurde das Inkrafttreten des Arzneibuches durch folgende Verfügung bekannt gemacht:

Allgemeine Verfügung,

betreffend die Einführung des Arzneibuches für das
Deutsche Reich.

Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III.)

vom 21. November 1890.

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 (C. f. d. D. R. S. 282) das im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe (Pharm. Germ., editio III.)“ erschienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1891 an die Stelle der seit dem 1. Januar 1883 in Geltung befindlichen Pharm. Germ. Editio altera tritt, so wird unter Hinweis auf § 367 No. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Massgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung hierselbst erschienenen, amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses (Preis 60 Pf.), welches bei den Apothekenvisitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämtlichen Apotheken jederzeit vorrätzig zu halten.
2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus andern Apotheken oder sonstigen Bezugsquellen entnommenen verantwortlich.
3. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen auf Seite 343 bis 350 des Arzneibuches benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadelfreien Zustande zu erhalten und, soweit erstere nicht bereits unter den übrigen Arzneimitteln aufbewahrt werden, besonders zusammenzustellen.
4. Wenn von den in der Tabelle A. des Arzneibuches auf Seite 354 bis 357 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauche vom Arzte eine grössere Gabe verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht ausführen, es sei denn, dass der Arzt der verordneten Gabe ein Ausrufungszeichen beigefügt habe. Entstehen dem

Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Gabe, oder fehlt das Ausrufungszeichen des Arztes, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit diesem Rücksprache zu nehmen.

5. Die in der Tabelle B. des Arzneibuches zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmässig zu verwahrenden Phosphors, in den Giftschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten, nur für ihn bestimmten verschliessbaren Raume bezw. hinter einem eigenen mit Verschluss versehenen sicheren Verschlage innerhalb eines der übrigen Vorrathsräume aufzustellen und in seinem Innern so einzurichten, dass darin jede der drei in der Tabelle B. aufgeführten Gruppen bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und die Alkaloide ihr besonders verschliessbares Behältniss (Fach) erhält. Ausserdem ist die Thüre jeder dieser Abtheilungen für sich, sowie die gemeinschaftliche Thür des ganzen Giftschrankes aussen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Rezeptur unentbehrlichen kleineren Mengen der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B., für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kalii arsenicosi und anderer von den Aerzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Officin ein kleines nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Giftschrankchen gestattet.

6. Die in der Tabelle C. aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der gewöhnlichen Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.
7. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefässen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschliesslich die Nomenclatur des zur Zeit gültigen Arzneibuches anzuwenden.
8. Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmässiger Weise die Gefässe und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer

Schrift auf weissem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle B. mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle C. mit rother Schrift auf weissem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf weiteres die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmässig durchgeführte Farbe haben.*)

9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III.) vorrätzig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Diejenigen Arzneimittel, deren Einzel- und Tagesgabe an vorgeschriebene Grenzen gebunden sind, werden in der Tabelle A. des Arzneibuches genau bezeichnet; die von der ständigen Pharmacopoe-Kommission dem Bundesrathe 1893 vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätze**) sind hier wie in allen folgenden Zusammenstellungen berücksichtigt und durch gesperrten Druck kenntlich gemacht worden.

Tabelle A

enthaltend die grössten Gaben (Maximaldosen) der Arzneimittel für einen erwachsenen Menschen.

Der Apotheker darf eine Arznei zum innerlichen Gebrauche, welche eines der untenstehenden Mittel in grösserer als der hier bezeichneten Gabe enthält, nur dann abgeben, wenn die grössere Gabe durch ein Ausrufungszeichen (!) seitens des Arztes besonders hervorgehoben worden ist. Dies gilt auch für die Verordnung eines der genannten Mittel in der Form des Klysters oder des Suppositoriums.

	Grösste Einzelgabe Gramm	Grösste Tagesgabe Gramm
Acetanilidum	0,5	4,0
Acidum arsenicosum	0,005	0,02
Acidum carbolicum	0,1	0,5

*) Durch § 11 des Erlasses vom 4. Dezember 1891 (S. 147) aufgehoben.

**) Apothekerzeitung vom 16. Dezember 1893 No. 100 S. 619.

	Grösste Einzelgabe Gramm	Grösste Tagesgabe Gramm
Agaricinum	0,1	—
Amylenum hydratum	4,0	8,0
Apomorphinum hydrochloricum	0,02	0,1
Aqua Amygdalarum amararum	2,0	8,0
Argentum nitricum	0,03	0,2
Atropinum sulfuricum	0,001	0,003
Auro-Natrium chloratum	0,05	0,2
Cantharides	0,05	0,15
Chloralum formamidatum	4,0	8,0
Chloralum hydratum	3,0	6,0
Chloroformium	0,5	1,0
Cocaïnum hydrochloricum	0,05	0,15
Codeïnum phosphoricum	0,1	0,4
Coffeïnum	0,5	1,5
Coffeïnum natrio-benzoïcum	1,0	3,0
Cuprum sulfuricum	1,0	—
Extractum Belladonnae	0,05	0,2
Extractum Colocyntidis	0,05	0,2
Extractum Hyoscyami	0,2	1,0
Extractum Opii	0,15	0,5
Extractum Strychni	0,05	0,15
Folia Belladonnae	0,2	1,0
Folia Digitalis	0,2	1,0
Folia Stramonii	0,2	1,0
Fructus Colocyntidis	0,5	1,5
Gutti	0,5	1,0
Herba Conii	0,5	2,0
Herba Hyoscyami	0,5	1,5
Homatropinum hydrobromicum	0,001	0,003
Hydrargyrum bichloratum	0,02	0,1
Hydrargyrum bijodatum	0,02	0,1
Hydrargyrum cyanatum	0,02	0,1
Hydrargyrum oxydatum	0,02	0,1
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum	0,2	0,1
Jodoformium	0,2	1,0
Jodum	0,02	0,1

	Grösste Einzel- gabe Gramm	Grösste Tages- gabe Gramm
Kreosotum	0,2	1,0
Liquor Kalii arsenicosi	0,5	2,0
Morphinum hydrochloricum	0,03	0,1
Oleum Crotonis	0,05	0,1
Opium	0,15	0,5
Paraldehydum	5,0	10,0
Phenacetinum	1,0	5,0
Phosphorus	0,001	0,005
Physostigminum salicylicum*)	0,001	0,003
Pilocarpinum hydrochloricum	0,02	0,05
Plumbum aceticum	0,1	0,5
Santoninum	0,1	0,5
Scopolamium hydrobromicum	0,0005	0,002
Semen Strychni	0,1	0,2
Strychninum nitricum	0,01	0,02
Sulfonalum	2,0	4,0
Tartarus stibiatus	0,2	0,5
Thallinum sulfuricum	0,5	1,5
Theobrominum natrio-salicylicum	1,0	8,0
Tinctura Aconiti	0,5	2,0
Tinctura Cantharidum	0,5	1,5
Tinctura Colchici	2,0	5,0
Tinctura Colocynthis	1,0	5,0
Tinctura Digitalis	1,5	5,0
Tinctura Jodi	0,2	1,0
Tinctura Lobeliae	1,0	5,0
Tinctura Opii crocata	1,5	5,0
Tinctura Opii simplex	1,5	5,0
Tinctura Strophanthi	0,5	2,0
Tinctura Strychni	1,0	2,0
Tubera Aconiti	0,1	0,5
Veratrinum	0,005	0,02
Vinum Colchici	2,0	5,0
Zincum sulfuricum	1,0	—

*) Physostigminum sulfuricum wird nur in der Thierheilkunde verwendet.

Tabelle B

enthaltend die gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel,
welche unter Verschluss und **sehr vorsichtig** aufzu-
bewahren sind.

Acidum arsenicosum	Liquor Kalii arsenicosi
Atropinum sulfuricum	Pastilli Hydranggri bichlorati
Homatropinum hydrobromicum	Phosphorus
Hydrargyrum bichloratum	Physostigminum salicylicum
Hydrargyrum bijodatum	Physostigminum sulfuricum
Hydrargyrum cyanatum	Scopolaminum hydrobromicum
Hydrargyrum oxydatum	Strychninum nitricum
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum	Veratrinum
Hydrargyrum praecipitatum album	

Tabelle C

enthaltend diejenigen Arzneimittel, welche von den übrigen
getrennt und **vorsichtig** aufzubewahren sind.

Acetanilidum	Bromum
Acidum carbolicum	Cantharides
Acidum carbolicum liquefactum	Cerussa
Acidum chromicum	Chloralum formamidatum
Acidum hydrobromicum	Chloralum hydratum
Acidum hydrochloricum	Chloroformium
Acidum nitricum	Cocainum hydrochloricum
Acidum nitricum crudum	Codeinum phosphoricum
Acidum nitricum fumans	Coffeinum
Acidum sulfuricum	Coffeinum natrio-benzoicum
Acidum sulfuricum crudum	Collodium cantharidatum
Acidum trichloroaceticum	Cuprum aluminatum
Agaricinum	Cuprum sulfuricum
Amylenum hydratum	Cuprum sulfuricum crudum
Amylium nitrosum	Euphorbium
Apomorphinum hydrochloricum	Extractum Belladonnae
Aqua Amygdalarum amararum	Extractum Colocyntidis
Argentum nitricum	Extractum Hyoscyami
Argentum nitricum cum Kalio nitrico	Extractum Opii
Auro-Natrium chloratum	Extractum Strychni
	Folia Belladonnae

Folia Digitalis	Radix Ipecacuanhae
Folia Stramonii	Resina Jalapae
Fructus Colocynthis	Rhizoma Veratri
Gutti	Santoninum
Herba Conii	Semen Colchici
Herba Hyoscyami	Semen Strophanthi
Hydrargyrum chloratum	Semen Strychni
Hydrargyrum chloratum vapore paratum	Tartarus stibiatus
Jodoformium	Thallinum sulfuricum
Jodum	Tinctura Aconiti
Kali causticum fusum	Tinctura Cantharidum
Kalium dichromicum	Tinctura Colchici
Kalium jodatum	Tinctura Colocynthis
Kreosotum	Tinctura Digitalis
Liquor Kali caustici	Tinctura Jodi
Liquor Natri caustici	Tinctura Lobeliae
Liquor Plumbi subacetici	Tinctura Opii benzoïca
Lithargyrum	Tinctura Opii crocata
Minium	Tinctura Opii simplex
Morphinum hydrochloricum	Tinctura Strophanthi
Natrium jodatum	Tinctura Strychni
Oleum Crotonis	Tinctura Veratri
Oleum Sinapis	Tubera Aconiti
Opium	Tubera Jalapae
Paraldehydum	Vinum Colchici
Phenacetinum	Vinum Ipecacuanhae
Pilocarpinum hydrochloricum	Vinum stibiatum
Plumbum aceticum	Zincum aceticum
Plumbum aceticum crudum	Zincum chloratum
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Zincum sulfuricum

Gegen **Lichteinfluss** sollen nach Vorschrift des deutschen Arznei-
buches folgende Mittel geschützt sein:

Arzneimittel,

welche vor Licht geschützt aufzubewahren sind.

Acidum benzoïcum	Ammonium chloratum ferratum
Acidum hydrobromicum	Amylenum hydratum
Aether	Amylium nitrosum
Aether bromatus	Apomorphinum hydrochloricum

Aqua Amygdalarum amararum	Kalium permanganicum
Aqua chlorata	Liquor Ferri acetici
Bismuthum subsalicyclicum	Liquor Ferri oxychlorati
Chininum-Ferro citricum	Liquor Ferri sesquichlorati
Chininum sulfuricum	Naphtholum
Chloroformium	Paraldehydum
Crocus	Pastilli Hydrargyri bichlorati
Ferrum citric. oxydatum	Phosphorus
Hydrargyrum bijodatum	Physostigminum sulfuricum
Hydrargyrum chloratum	Pyrogallolum
Hydrargyrum chloratum vapore paratum (auch „vorsichtig“)	Resorcinum
Hydrargyrum oxydatum	Santoninum
Hydrargyrumoxydatum via humida paratum	Stibium sulfuratum aurantiacum
Hydrargyrum praecipitatum album	Thallinum sulfuricum

Eine Zusammenstellung der von dem Arzneibuche für eine Reihe von Flüssigkeiten vorgeschriebenen spezifischen Gewichte und die Veränderungen derselben nach verschiedenen Wärmegraden giebt die Uebersicht auf Seite 124.

Folgende Reagentien einschliesslich der volumetrischen Lösungen müssen in deutschen Apotheken vorräthig sein:

Reagentien und volumetrische Lösungen.

Aether. — Aether.

Aetznatron. — Natrum causticum fusum.

Die wässerige Lösung (1 = 6) entspreche bezüglich der Reinheit der Natronlauge.

Alkohol, absoluter. — Alcohol absolutus.

Von 0,795 bis 0,800 spez. Gewicht.

Ammoniakflüssigkeit. — Liquor Ammonii caustici.

Ammoniumcarbonatlösung. — Ammonium carbonicum.

1 Theil Ammoniumcarbonat ist in einer Mischung aus drei Theilen Wasser und einem Theile Ammoniakflüssigkeit zu lösen.

Ammoniumchloridlösung. — Ammonium chloratum.

1 Theil Ammoniumchlorid ist in 9 Theilen Wasser zu lösen.

Ammoniumoxalatlösung. — Ammonium oxalicum.

1 Theil Ammoniumoxalat ist in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Amylalkohol. — Alcohol amylicus.

Uebersicht

über die zwischen +12° und 25° eintretenden Veränderungen der bei den Revisionen der Apotheken festzustellenden spezifischen Gewichte von Flüssigkeiten.

Bei denjenigen Flüssigkeiten, deren spez. Gewicht bei +15° nicht auf eine einzige Zahl beschränkt ist, sondern sich innerhalb gewisser Grenzen bewegen darf, ist eine Schwankung in gleicher Höhe bei jedem einzelnen Wärmegrade zwischen +12° bis +25° gestattet.

	15°	12°	13°	14°	15°	16°	17°	18°	19°	20°	21°	22°	23°	24°	25°
Acidum aceticum dilutum	1,041	1,042	1,041	1,041	1,041	1,040	1,040	1,039	1,039	1,038	1,038	1,037	1,037	1,036	1,036
Acid. hydrobromicum	1,208	1,209	1,208	1,208	1,208	1,208	1,207	1,207	1,206	1,206	1,205	1,205	1,204	1,204	1,203
Acidum hydrochloricum	1,124	1,125	1,124	1,124	1,124	1,124	1,123	1,123	1,122	1,122	1,122	1,121	1,121	1,120	1,120
Acidum nitricum	1,153	1,154	1,153	1,153	1,153	1,152	1,151	1,151	1,150	1,149	1,149	1,148	1,147	1,147	1,146
Acidum phosphoricum	1,154	1,155	1,154	1,154	1,154	1,154	1,153	1,153	1,153	1,152	1,152	1,142	1,141	1,141	1,141
Acidum sulfuricum	1,836—1,840	1,841	1,840	1,839	1,838	1,837	1,836	1,835	1,834	1,833	1,832	1,830	1,829	1,828	1,827
Acidum sulfuricum dilutum	1,110—1,114	1,114	1,113	1,113	1,112	1,112	1,111	1,111	1,110	1,110	1,109	1,109	1,108	1,108	1,107
Aether	0,720	0,722	0,721	0,721	0,720	0,719	0,718	0,717	0,716	0,715	0,713	0,712	0,711	0,710	0,709
Aether aceticus	0,900—0,904	0,904	0,904	0,903	0,902	0,901	0,900	0,900	0,899	0,898	0,897	0,896	0,896	0,895	0,894
Aether bromatus	1,453—1,457	1,460	1,458	1,457	1,455	1,453	1,451	1,449	1,447	1,445	1,443	1,441	1,439	1,437	1,435
Chloroformium	1,485—1,489	1,492	1,490	1,489	1,487	1,485	1,483	1,481	1,479	1,477	1,475	1,473	1,472	1,470	1,469
Glycerinum	1,225—1,235	1,232	1,231	1,230	1,230	1,229	1,229	1,228	1,228	1,227	1,227	1,226	1,225	1,225	1,224
Liquor Aluminii acetici	1,044—1,046	1,046	1,046	1,046	1,045	1,045	1,045	1,044	1,044	1,044	1,044	1,043	1,043	1,043	1,043
Liquor Ammonii acetici	1,032—1,034	1,034	1,034	1,033	1,033	1,033	1,033	1,032	1,032	1,032	1,032	1,031	1,031	1,031	1,031
Liquor Ammonii caustici	0,960	0,961	0,961	0,960	0,960	0,960	0,959	0,959	0,959	0,959	0,958	0,958	0,958	0,958	0,957
Liquor Ferri acetici	1,087—1,090	1,089	1,089	1,089	1,089	1,088	1,088	1,088	1,088	1,087	1,087	1,087	1,087	1,086	1,086
Liquor Ferrisessquichlorati	1,280—1,282	1,283	1,282	1,282	1,281	1,281	1,280	1,280	1,280	1,279	1,279	1,279	1,278	1,278	1,278
Liquor Kali caustici	1,126—1,130	1,128	1,128	1,127	1,127	1,127	1,127	1,127	1,126	1,126	1,125	1,125	1,125	1,124	1,124
Liquor Kali acetici	1,176—1,180	1,179	1,179	1,178	1,178	1,178	1,177	1,177	1,176	1,176	1,176	1,175	1,175	1,174	1,174
Liquor Kali carbonici	1,330—1,334	1,333	1,333	1,332	1,332	1,332	1,331	1,331	1,330	1,330	1,330	1,329	1,329	1,328	1,328
Liquor Natri caustici	1,168—1,172	1,171	1,171	1,170	1,170	1,169	1,169	1,168	1,168	1,167	1,167	1,166	1,166	1,165	1,165
Liquor Plumbi subacetici	1,235—1,240	1,239	1,239	1,238	1,238	1,238	1,237	1,237	1,236	1,236	1,236	1,235	1,235	1,234	1,234
Mixtura sulfurica acida	0,993—0,997	0,997	0,997	0,996	0,995	0,995	0,994	0,993	0,992	0,991	0,990	0,989	0,989	0,988	0,987
Spiritus	0,830—0,834	0,834	0,834	0,833	0,832	0,831	0,830	0,830	0,829	0,828	0,827	0,826	0,826	0,825	0,824
Spiritus aethereus	0,805—0,809	0,809	0,809	0,808	0,807	0,806	0,805	0,804	0,803	0,803	0,802	0,801	0,801	0,800	0,799
Spiritus Aetheris nitrosi	0,840—0,850	0,847	0,846	0,846	0,845	0,844	0,844	0,843	0,842	0,841	0,840	0,839	0,838	0,837	0,836
Spiritus dilutus	0,892—0,896	0,896	0,896	0,895	0,894	0,893	0,893	0,892	0,891	0,890	0,889	0,888	0,887	0,887	0,886
Tinctura Opii crocata	0,980—0,984	0,983	0,983	0,982	0,982	0,981	0,981	0,980	0,980	0,979	0,979	0,978	0,977	0,977	0,976
Tinctura Opii simplex	0,974—0,978	0,978	0,977	0,976	0,976	0,975	0,975	0,974	0,974	0,973	0,973	0,972	0,972	0,971	0,971

Farblose, vollständig flüchtige, bei 130 bis 131° siedende Flüssigkeit von 0,814 spez. Gewicht.

Barytwasser. — Aqua Barytae.

1 Theil krystallisirter Aetzbaryt ist in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Baryumnitratlösung. — Baryum nitricum.

1 Theil Baryumnitrat ist in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Benzol. — Benzolum.

Farblose bei 80 bis 82° siedende Flüssigkeit von 0,880 bis 0,890 spez. Gewicht.

Bleiacetatlösung. — Plumbum aceticum.

1 Theil Bleiacetat ist in 9 Theilen Wasser zu lösen.

Bleiessig. — Liquor Plumbi subacetic.

Braunstein. — Manganum hyperoxydatum nativum.

Brom. — Bromum.

Bromwasser. — Aqua bromata.

Die gesättigte wässrige Lösung.

Calciumcarbonat. — Calcium carbonicum.

Es sei frei von Chlorverbindungen.

Calciumchloridlösung. — Calcium chloratum.

1 Theil geschmolzenes Calciumchlorid ist in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Calciumsulfatlösung. — Calcium sulfuricum.

Die gesättigte wässrige Lösung.

Chlorkalklösung. — Calcaria chlorata.

Bei Bedarf ist 1 Theil Chlorkalk mit 9 Theilen Wasser anzureiben und die Lösung zu filtriren.

Chloroform. — Chloroformium.

Chlorwasser. — Aqua chlorata.

Chromsäurelösung. — Acidum chromicum.

Bei Bedarf sind 3 Theile Chromsäure in 97 Theilen Wasser zu lösen.

Eisen. — Ferrum.

Bei Bedarf ist Eisenpulver zu verwenden.

Eisenchloridlösung. — Liquor Ferri sesquichlorati.

Nöthigenfalls nach Angabe zu verdünnen.

Essigsäure. — Acidum aceticum.

Essigsäure, 90 procentige. — Acidum aceticum 90 Proc.

Bei Bedarf durch Mischen von 100 Theilen Essigsäure mit 6,6 Theilen Wasser zu bereiten.

Essigsäure, verdünnte. — Acidum aceticum dilutum.

Ferrosulfatlösung. — Ferrum sulfuricum.

Bei Bedarf ist 1 Theil Ferrosulfat in einem Gemische aus 1 Theile Wasser und 1 Theile verdünnter Schwefelsäure zu lösen.

Gerbsäurelösung. — Acidum tannicum.

Bei Bedarf ist 1 Theil Gerbsäure in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Glycerin. — Glycerinum.

Jodlösung. — Solutio Jodi.

Bei Bedarf ist die Zehntel-Normal-Jodlösung anzuwenden.

Jodlösung, Zehntel-Normal-. — Liquor Jodi volumetricus.

12,7 g Jod mit Hülfe von 20 g Kaliumjodid in 1 Liter gelöst enthaltend.

Jodwasser. — Aqua Jodi.

Die gesättigte wässrige Lösung.

Jodzinkstärkelösung. — Liquor Amyli cum Zinco jodato.

Vier Gramm Stärke	4,
Zwanzig Gramm Zinkchlorid	20,
Hundert Gramm Wasser	100

werden unter Ersatz des verdampfenden Wassers gekocht, bis die Stärke fast vollständig gelöst ist. Dann wird der erkalteten Flüssigkeit die farblose, filtrirte Zinkjodidlösung, frisch bereitet durch Erwärmen von

Einem Gramm Zinkfeile	1
---------------------------------	---

mit

Zwei Gramm Jod	2
--------------------------	---

und

Zehn Gramm Wasser	10
-----------------------------	----

zugefügt, hierauf die Flüssigkeit zu 1 Liter verdünnt und filtrirt.

Farblose, nur wenig opalisirende Flüssigkeit.

Kalilauge. — Liquor Kali caustici.

Kalilauge, Normal-. — Liquor Kali caustici volumetricus.

56 g Kaliumhydroxyd in 1 Liter enthaltend.

Kalilauge, weingeistige. — Liquor Kali caustici spirituosus.

Bei Bedarf ist 1 Theil geschmolzenes Aetzkali in 9 Theilen Weingeist zu lösen.

Kaliumacetatlösung. — Liquor Kalii acetici.

Kaliumcarbonatlösung. — Liquor Kalii carbonici.

Kaliumchromatlösung. — Kalium chromicum flavum.

1 Theil chlorfreies gelbes Kaliumchromat ist in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Kaliumdichromatlösung. — Kalium dichromicum.

1 Theil Kaliumdichromat ist in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Kaliumferricyanidlösung. — Kalium ferricyanatum.

Bei Bedarf ist 1 Theil der zuvor mit Wasser gewaschenen Krystalle in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Kaliumferrocyanidlösung. — Kalium ferrocyanatum.

Bei Bedarf ist 1 Theil Kaliumferrocyanid in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Kaliumjodidlösung. — Kalium jodatum.

Bei Bedarf ist 1 Theil Kaliumjodid in 9 Theilen Wasser zu lösen.

Kaliumpermanganatlösung. — Kalium permanganicum.

1 Theil Kaliumpermanganat ist in 1000 Theilen Wasser zu lösen.

Kalkhydrat. — Calcaria hydrica.

Kalkwasser. — Aqua Calcariae.

Karbolsäurelösung. — Acidum carbolicum.

Bei Bedarf ist 1 Theil Karbolsäure in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Kollodium. — Collodium.

Kupfertartratlösung, alkalische. — Solutio Cupri tartarici natronata.

Bei Bedarf durch Mischen einer Lösung von 3,5 g Kupfersulfat in 30 ccm Wasser mit einer Lösung von 17,5 g Natriumkaliumtartrat in 30 ccm Wasser, die zuvor mit 40 g Natronlauge versetzt ist, zu bereiten.

Kurkumapapier. — Charta exploratoria lutea.

Lackmuspapier, blaues. — Charta exploratoria coerulea.

Lackmuspapier, rothes. — Charta exploratoria rubra.

Zur Herstellung der Reagenspapiere sind mässig konzentrierte Farbstofflösungen sowie solche Papiere zu verwenden, welche durch 24 stündiges Einlegen in verdünnte Ammoniakflüssigkeit (1 = 9), Auspressen und vollständiges Trocknen in ungeheizten Räumen zuvor neutralisirt sind. Die zur Herstellung des rothen Lackmuspapiers erforderliche Flüssigkeit sei durch Zusatz von Schwefelsäure geröthet.

Magnesiumsulfatlösung. — Magnesium sulfuricum.

1 Theil Magnesiumsulfat ist in 9 Theilen Wasser zu lösen.

Natriumacetatlösung. — Natrium aceticum.

1 Theil Natriumacetat ist in 4 Theilen Wasser zu lösen.

Natriumbicarbonatlösung. — Natrium bicarbonicum.

Bei Bedarf ist 1 Theil gepulvertes Natriumbicarbonat unter leichter Bewegung in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Natriumcarbonatlösung. — Natrium carbonicum.

1 Theil Natriumcarbonat ist in 4 Theilen Wasser zu lösen.

Natriumchloridlösung, Zehntel-Normal-. — Liquor Natrii chlorati chlorati volumetricus.

5,85 g Natriumchlorid in 1 Liter Wasser enthaltend.

Natriumphosphatlösung. — Natrium phosphoricum.

1 Theil Natriumphosphat ist in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Natriumsulfitlösung. — Natrium sulfurosum.

Bei Bedarf ist 1 Theil Natriumsulfit in 9 Theilen Wasser zu lösen.

Natriumthiosulfatlösung, Zehntel-Normal-. — Liquor Natrii thiosulfurici volumetricus.

24,8 g Natriumthiosulfat in 1 Liter enthaltend.

Natronlauge. — Liquor Natri caustici.

Oxalsäure. — Acidum oxalicum.

Die lufttrockene, beim Erhitzen auf dem Platiubleche ohne Rückstand verdampfende Säure.

Petroleumbenzin. — Benzinum Petrolei.

Phenolphthaleinlösung. — Solutio Phenolphthaleini.

Ein Theil Phenolphthalein	1
wird in	
Hundert Theilen verdünntem Weingeist	100

gelöst.

Die Lösung sei farblos.

Platinchloridlösung. — Platinum chloratum.

1 Theil Platinchlorid-Chlorwasserstoff ist in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Quecksilberchloridlösung. — Hydrargyrum bichloratum.

1 Theil Quecksilberchlorid ist in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Salpetersäure. — Acidum nitricum.

Salpetersäure, rauchende. — Acidum nitricum fumans.

Salpetersäure, rohe. — Acidum nitricum crudum.

Salpetersäure, verdünnte. — Acidum nitricum crudum.

Bei Bedarf durch Verdünnung von Salpetersäure mit 1 Theile Wasser zu bereiten.

Salzsäure. — Acidum hydrochloricum.

Salzsäure, Normal-. — Acidum hydrochloricum volumetricum.

36,5 g Chlorwasserstoff in 1 Liter enthaltend.

Schwefelkohlenstoff. — Carboneum sulfuratum.

Farblose, flüchtige, neutrale, bei 46° siedende Flüssigkeit von 1,272 spez. Gewicht.

Schwefelsäure. — Acidum sulfuricum.

Schwefelsäure, verdünnte. — Acidum sulfuricum dilutum.

Schwefelwasserstoffwasser, gesättigtes. — Aqua hydrosulfurata saturata.

Schweflige Säure. — Acidum sulfurosum.

Bei Bedarf durch Ansäuern einer frisch bereiteten Lösung von Natriumsulfit (1=10) mit verdünnter Schwefelsäure zu bereiten.

Silbernitratlösung. — Argentum nitricum.

1 Theil Silbernitrat ist in 19 Theilen Wasser zu lösen.

Silbernitratlösung, Zehntel-Normal-. — Liquor Argenti nitrici volumetricus.

17 g Silbernitrat in 1 Liter enthaltend.

Stärke­lösung. — Solutio Amyli.

Bei Bedarf durch Schütteln eines Stückchens weisser Oblate mit heissem Wasser und Filtriren zu bereiten.

Weingeist. — Spiritus.

Weinsäure­lösung. — Acidum tartaricum.

Bei Bedarf ist 1 Theil Weinsäure in 4 Theilen Wasser zu lösen.

Zink. — Zincum.

Zinkfeile. — Zincum raspatum.

Zinn. — Stannum.

Es werde bleifreies Blattsinn angewendet.

Zinnchlor­l­ösung. — Solutio Stanni chlorati.

Fünf Theile krystallisirtes Zinnchlorür 5
werden mit

Einem Theile Salzsäure 1
zu einem Brei angerührt, und letzterer vollständig mit trockenem Chlorwasserstoff gesättigt. Die hierdurch erzielte Lösung wird nach dem Absetzen durch Asbest filtrirt.

Blassgelbliche, lichtbrechende, stark rauchende Flüssigkeit von mindestens 1,900 spez. Gewichte.

Die Bestimmungen über die Verwendung von steuerfreiem Branntwein in den Apotheken finden im Anschluss an die Vorschriften des Arzneibuches am besten hier Platz.

Aus dem Reichsgesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 253 ff.) kommen folgende §§ in Betracht:

§ 1. Der im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Kontrolle. Die Verbrauchsabgabe beträgt . . . 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols (bezw. 0,70 M.).

Von der Verbrauchsabgabe befreit bleibt:

2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken einschliesslich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen, oder zu Putz-, Heizungs, Koeh- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

§ 17. Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe von Branntwein zu hinterziehen . . . , macht sich einer Defraudation der Verbrauchsabgabe schuldig

§ 18. Eine Defraudation der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

4. wenn über den unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein unbefugter Weise verfügt wird:

5. wenn Branntwein, für welchen Befreiung von der Verbrauchsabgabe oder Vergütung derselben gewährt worden ist (§ 1, Abs. 4, Ziff. 2n und § 12), zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§ 20. Das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird in den durch die §§ 18 und 19 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, dass eine Defraudation der Verbrauchsabgabe nicht hat verübt werden können oder wird nicht festgestellt, dass eine solche beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Massgabe des § 26 statt.

§ 21. Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe bezw. des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, zum Mindesten aber 5 M. beträgt. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf Geldstrafe von 5—10 000 M. zu erkennen. Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten, bezw. der zu Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

§ 23. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 21 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren (ev. nach richterlichem Ermessen Haft- oder Geldstrafe) nach sich.

§ 26. Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemässheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. geahndet.

§ 27. Mit Ordnungsstrafe gemäss § 26 wird auch belegt:

1. Wer einem zum Schutz der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Hand-

lung oder der Unterlassung einer solchen Gesehenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt;

2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen lässt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmässigen Ausübung der zum Schutze der Verbrauchsabgabe ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des Str.-G.-B. vorliegt.

Nach langen Verhandlungen zwischen Vertretern der Reichsregierung und Vertretern der Betheiligten wurden durch Bundesrathsbeschluss vom 18. November 1892, § 708 der Protokolle, folgende Bestimmungen getroffen, welche vom 1. April 1893 in Kraft getreten sind; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Dezember 1892 (C. Bl. f. d. D. R. S. 694 ff.)

I. Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Antrag auf Steuerfreiheit, Vorbedingungen und Entscheidungen.

§ 1.

Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen. Hierbei ist jeder einzelne Zweck, zu dem undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und die Art der Verwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt die Angabe, dass der Branntwein in ihrem Apothekerbetriebe (§ 17 Eingang) Verwendung finden solle.

Der Gesuchsteller hat ferner den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Nachweis zu führen, dass die Verwendung denaturirten Branntweins für die betreffenden Zwecke ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrikation eine Wiedergewinnung von Branntwein stattfinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnissfrage ertheilt die Direktivbehörde geeignetenfalls die Genehmigung, und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Spiritus zu anderen Zwecken als denjenigen, auf welche die Erlaubniss lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muss hierzu unter Darlegung dieser Zwecke und der beabsichtigten Verwendungsart die Genehmigung der Direktivbehörde zuvor eingeholt werden.

§ 2.

Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht genießen, ist die Genehmigung zu versagen.

Personen, die den Ausschank von Branntwein oder den Handel damit betreiben oder betreiben wollen, darf — mit der im § 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilt werden, dass

die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§ 10) und die Aufbewahrung und Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet.

§ 3.

Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins ist ferner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken weniger als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken weniger als 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§ 4.

Für solche Fabrikate, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, dass sie zum menschlichen Genuß dienen werden, darf die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins nicht gewährt werden.

Für Branntwein, der nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu diesen Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- etc. Zwecken bestimmten Chemikalien, Drogen, Verbandstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduktion und zum Poliren von Seifenstücken verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenhäusern darf jedoch zur Heizung von Inhalationsapparaten, zur Sprayproduktion und zur Desinfektion des Operateurs, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§ 5.

Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

b) Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins.

§ 6.

Die Abfertigung des Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen, in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen; bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken keine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§ 7.

Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefässen und an einer bestimmten Stelle getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefässe müssen geaicht oder amtlich tarirt oder nass vermessen, auch alle feststehenden ausserdem mit einer von dem Bezirks-Oberkontrolleur zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen lässt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der Gefässe kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefässe zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlussanlegung an einzelnen Gefässen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontrolleur.

c) Verwendung des Branntweins und Ueberwachung der
Verwendung.

§ 8.

Die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft. Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§ 9.

Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsverfügung (§ 1 Absatz 3) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 10.

Ist die Ueberwachung des Betriebs angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

- a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe ausser undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden, und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugesetzt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den Akten des Hauptamts verbleibt. Die zurück-

gegebene Ausfertigung hat der Berechtigte beim Abrechnungsbuche (§ 11) aufzubewahren.

- b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefässe sind stets unter steuerlichem Verschlusse zu halten.
- e) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, dass die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.
- d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschluss, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefässen, sorgt für die Wiederanlegung des Verschlusses und beaufsichtigt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, dass der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht ist und seine Wiederauscheidung ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung abzugeben.

- e) Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen, den Verschluss selbst abzunehmen und die angemeldete Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist Sorge zu tragen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

d) Buchführung und Steuererstattung.

§ 11.

Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungsbuch nach Anlage 1 jahrgangweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Verwendungszwecken abzuschreiben.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Bei der Hebestelle ist ein Gegenbuch zu führen, in das für sämtliche Berechtigte des Bezirks der Zugang einzeln, dagegen die Abgänge summarisch auf Grund der abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt worden ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und geprüften Abrechnungsbuches fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, für die die Vergütung der Maischbottich- und Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach Anlage 2 an und sendet

sie, mit den Abrechnungsbüchern als Beläge versehen, an das vorgesetzte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen etc. Zwecken, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbüchern der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 Mark sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für grössere Betriebe kann die Direktivbehörde auf Antrag des Besitzers vorschreiben, dass der Abschluss des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuervergütung in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt.

§ 12.

Branntwein, der im Laufe der Fabrikation wiedergewonnen wird, ist in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuervergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Verwendung zu gewähren; die Direktivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuervergütung auszuschliessen.

§ 13.

Die Direktivbehörde kann anordnen, dass vom Berechtigten ansser dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluss giebt.

e) Steueraufsicht und Bestandsaufnahme.

§ 14.

Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Geräthschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hilfsdienste zu gewähren.

Ausserdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§ 15.

Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandsaufnahme der Vorräthe an steuerfreien undenaturirtem Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Ab-

rechnungsbuche abzugeben, der den buchmässigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen lässt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1 Prozent der vorgenannten Brauntweinsteinmenge die Verbrauchsabgabe und der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch soleher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, welcher der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für öffentlichen Interessen dienende Anstalten.

§ 16.

Für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrolle der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanzbehörden gewährt werden.

Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauftragt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

b) für Apotheken.

§ 17.

Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschliesslich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken, und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittlung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Brauntweinsteinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.

Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

Bis zur Greñze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb

eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

2. Im Apothekenbetriebe dürfen sämtliche zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate — mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden.

Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Apotheker aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden als sie bestimmt sind, in der Apotheke selbst zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen.

Ein Abdruck der Anlage 3 sowie des Verbots der steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Branntwein ist in den Laboratorien der Apotheken nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontrolleurs an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

3. Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfniss eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapotheke und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapotheke zugebilligt werden. Letzterenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken gestattet.
4. Die Schlussabfertigung des mit Versendungsschein I u. s. w. überwiesenen, zur steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols beträgt und der Empfänger nicht ausdrücklich die nochmalige Feststellung der Litermenge reinen Alkohols beantragt, in unverdächtigen Fällen auf die äussere Besichtigung des Kollo und auf die Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittelungen, zu beschränken. In solchen Fällen wird die ganze überwiesene Branntweinmenge dem Apotheker in Zugang gestellt.
5. Der Empfang steuerfreien undenaturirten Branntweins ist nach der Vorschrift des § 11 Absatz 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

Die für den Apotheker festgesetzte Jahresbedarfsmenge ist in dem Abrechnungsbuch vorzutragen.

Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Oberbeamten die im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmengen aufgerechnet, die vorhandenen Branntweinbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebestelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Bescheinigung abgegeben, dass der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschliesslich zur Her-

stellung solcher pharmazeutischer Präparate, für die die Steuerfreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden.

Die Hebestelle verfährt mit dem Abrechnungsbuch weiter nach der Vorschrift des § 11 Absatz 5.

6. Wenn ein Apotheker im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder aufgibt, so hat er von derjenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarfs oder die thatsächliche Verwendung, wenn solche geringer ist, übersteigt, die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu entrichten.

Von der Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der neue Inhaber der Apotheke den überschüssigen Branntweinbezug seines Vorgängers sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge anrechnen lässt.

Die nachträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinmenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — § 11 Absatz 5 — ausser Betracht.

7. Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Anschreibungen zu führen, dagegen finden die §§ 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.
8. Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Direktiv-Behörde an die Bedingung geknüpft werden, dass die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet, und dass der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der für ihn festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Massgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.
9. Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§ 1 bis 15 und 18.
10. Aerzte, die zur Führung einer Handapotheke berechtigt sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapotheke den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Massgabe, dass § 3 und § 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

c) Für Heilmittelfabriken.

§ 18.

Heilmittelfabrikanten (Drogisten u. s. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der § 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§ 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen, und ist ferner darauf zu halten, dass die Menge der Zusatzstoffe dem für die Bereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniss genau entspricht.

III. Strafbestimmung.

§ 19.

Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäss § 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubniss, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, entziehen.

Anlage I

(zu § 11 Absatz 1).

Hauptamtsbezirk:

Hebestelle:

Abrechnungsbuch

des

in

über

den Zugang und den Abgang an undenaturirtem Branntwein, der zu

steuerfrei zur Verwendung gelangt,

für das 1

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelten Schuur durchgezogen sind.

Dieses Buch ist aufzubewahren.

Der Lagerraum des Branntweins befindet sich

....., den ten 18 ..
Geführt von

Anmerkung. Eintragungen in Spalte 25 des Abrechnungsbuches finden nur dann statt, wenn die amtliche Ueberwachung des Betriebes angeordnet ist (§§ 9 und 10 der Vorschriften).

Anlage 2

(zu § 11 Absatz 5).

Hauptamtsbezirk:

Nachweisung

des

im Bezirke des -Amtes in zu Heil-,
wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten undenaturirten
Branntweins
für das 18.....

Lfd. No.	Der Gewerbtreibenden		Menge des ver- wendeten Brannt- weins, für den die Steuervergütung zu gewähren ist Liter reinen Alkohols	Nummer der Beläge	Bemerkungen
	Namen	Wohnort			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anlage 3

(zu § 17 No. 2).

Verzeichniss derjenigen zu Heilwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

- Aquae dentifriciae alcoholicae Alkoholhaltige Zahn- und Mundwässer
und Zahntinkturen aller Art.
- Spiritus Weingeist.*)
- „ absolutus (Alcohol absolutus). Absoluter Alkohol.
- „ aethereus Hoffmannstropfen.
- „ Calami Kalmusspiritus.
- „ Carvi Kümmelspiritus.
- „ Cinnamomi Zimmetspiritus.
- „ dilutus Verdünnter Weingeist.*)
- Spiritus Formicarum Ameisenspiritus.
- „ Juniperi Wachholderspiritus.
- „ Melissa Melissenspiritus.
- „ „ compositus Karmelitergeist.
- „ Menthae crispae Krauseminzspiritus.

*) Bemerkung. Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichniss aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen (§ 17, Ziffer 2, Absatz 2 und § 18 Absatz 2 der Vorschriften).

Spiritus	Menthae piperitae	Pfefferminzspiritus.
„	Myristicae	Muskatspiritus.
„	vini Arac	Arak.
„	„ Cognac (spiritus e vino) .	Kognak.
„	„ Galliei	Franzbranntwein.
„	„ Rum	Rum.
Tinctura	Absinthii	Wermuthtinktur.
„	Aloës composita	Zusammengesetzte Aloëtinktur.
„	amara	Bittere Tinktur.
„	aromatia	Aromatische Tinktur.
„	Aurantii	Pommeranzentinktur.
„	„ fruetus immaturi . .	Pommeranzentinktur aus unreifen Früchten.
„	Calami	Kalmnstinktur.
„	„ eomposita	Zusammengesetzte Kalmustinktur.
„	Capsiei	Spanischpfeffertinktur.
„	Cardamomi	Kardamontinktur.
„	Caryophylli	Kreidenelkentinktur.
„	Chinae (Cinchonae, Quinquinae)	Chinatinktur.
„	Chinae (Cinchonae, Quinquinae) eomposita	Zusammengesetzte Chinatinktur.
„	Cinnamomi	Zimmettinktur.
„	Galangae	Galganttinktr.
„	Gentianae	Enziantinktur.
„	„ composita	Zusammengesetzte Enziantinktur.
„	Limonii	Limonentinktur.
„	Macidis	Muskattinktur.
„	Menthae crispae	Krauseminztinktur.
„	„ piperitae	Pfefferminztinktur.
„	Santalini	Sandeltinktur.
„	Vanillae	Vanilletinktur.
„	Zingiberis	Ingwertinktur.
„	„ fortior	Starke Ingwertinktur.

Ausserdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genusszwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bittersehnäpse, Pfefferminzplätzchen und dergl.

II. Ausführungsbestimmungen.

Im Anschluss an die obige Bekanntmachung wird zur Ausführung des § 17 Ziffer 1 der Vorschriften des Bundesraths für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschluss vom 18. November 1892 — (§ 708 der Protokolle) Folgendes bestimmt:

I. Erstmalige Festsetzung der Jahresbedarfsmengen der Apotheken an steuerfreiem Branntwein.

1. Jeder Inhaber einer Apotheke, der im eigentlichen Apothekenbetriebe undenaturirten Branntwein zu Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken steuerfrei

verwenden will, hat möglichst alsbald bei dem Haupt-Steuer- (Zoll-) Amte des Bezirks die Genehmigung hierzu gemäss § 1 der vorerwähnten Vorschriften nachzusehen und dabei eine Erklärung über die von ihm beanspruchte Jahresbedarfsmenge abzugeben.

Zugleich hat er eine weitere Erklärung darüber abzugeben,

- a) ob er mehrere Apotheken besitzt, zutreffendenfalls, ob er die Zuweisung der Jahresmenge für die Hauptapotheke und für jede Zweigapotheke gesondert oder nur für die Hauptapotheke unter der Befugniss, Branntwein in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken abgeben zu können, wünscht;
- b) ob er den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreibt, zutreffendenfalls, ob der Ausschank oder der Kleinhandel in Verbindung mit der Apotheke oder gesondert betrieben wird; und
- c) ob er neben dem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellt.

2. Als Unterlagen für die Festsetzung der Jahresbedarfsmenge hat der Apotheker genaue Auszüge aus seinen Büchern (dem Laborationsbuche, dem Rezeptbuche, den kaufmännischen Büchern u. s. w.) zu liefern, aus denen der Verbrauch an Branntwein zu allen denjenigen Heilmitteln, welche nach den neuen Bestimmungen steuerfrei hergestellt werden dürfen, und zutreffendenfalls auch

die Menge der bisher aus Heilmittelfabriken bezogenen fertigen alkoholhaltigen Präparate, die fortan in der Apotheke selbst bereitet werden sollen, sowie die Menge des zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenenen Branntweins,

die Menge der an andere Gewerbetreibende abgegebenen, in der Apotheke selbst aus steuerfreiem Branntwein hergestellten Präparate sowie die Menge des zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenenen Branntweins, und

der Verbrauch zu wissenschaftlichen Zwecken im Einzelnen hervorgeht.

Diese Auszüge sind für die drei Kalenderjahre 1890, 1891 und 1892 aufzustellen, aus der Gesamtmenge für die drei Jahre ist der Durchschnitts-Jahresverbrauch von dem Apotheker zu berechnen, auch die Richtigkeit aller gemachten Angaben von ihm nach bestem Wissen und Gewissen ausdrücklich zu versichern.

Falls die Fertigung eines genauen Auszuges aus dem Rezeptbuche für die in Rede stehenden drei Jahre einen unverhältnissmässigen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften erfordern würde, kann dieser Auszug mit vorher einzuholender Zustimmung des zuständigen Hauptamtes auf den Verbrauch von vier, verschiedenen Jahreszeiten angehörigen Monaten eines seuchenfreien Jahres beschränkt und der Gesamtverbrauch für drei Jahre durch Multiplikation berechnet werden.

Falls von Apothekern für den Rezepturverbrauch an steuerfreiem Branntwein nur bis zu 25 Liter reinen Alkohols für das Jahr beansprucht werden, kann von der Forderung der Fertigung eines Auszuges aus dem Rezeptbuche ganz abgesehen und die summarische Ansetzung der beanspruchten Menge zugelassen werden.

3. Anträge von Apothekern, die erst nach dem festgesetzten Termine ein-

gehen, ohne dass die Fristüberschreitung genügend entschuldigt ist, sind frühestens vom Beginne des auf den 1. April folgenden Vierteljahrestermis zu berücksichtigen.

4. Der zur Feststellung der Jahresbedarfsmenge zuzuziehende Sachverständige aus dem Apothekerstande kann, falls das vorgelegte Material nicht ausreichend erseht, durch Vermittelung des Hauptamtes die Bücher des Apothekers zur Einsichtnahme einfordern lassen, vorausgesetzt, dass der letztere zu deren Hergabe bereit und dazu berechtigt ist. Hierzu wird bemerkt, dass die Sachverständigen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

5. Ueber die Form der nach Ziffer 2 zu liefernden Anzüge werden die Bezirks-Oberkontrolleure auf bezügliche Anfrage nähere Auskunft ertheilen.

6. Auf Apotheken, welche noch nicht drei Jahre, jedoch mindestens ein Jahr lang betrieben worden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen sinn- gemässe Anwendung.

Für Apotheken, die noch nicht ein Jahr lang betrieben worden sind, ist die Jahresbedarfsmenge nach Massgabe des Bedarfs anderer Apotheken mit gleichartigen Geschäftsverhältnissen festzusetzen.

II. Nachprüfung der festgesetzten Jahresbedarfsmengen der Apotheken an steuerfreiem Branntwein innerhalb der dreijährigen Periode.

Beantragt ein Apotheker innerhalb der dreijährigen Periode unter Angabe von Gründen eine Neufestsetzung der Jahresbedarfsmenge für seine Apotheke, oder wird eine solche Neufestsetzung von der Steuerbehörde für erforderlich gehalten, so hat das gleiche Verfahren einzutreten, das vorstehend unter I für die erstmalige Festsetzung vorgeschrieben ist.

Wird hierbei dem Apotheker nicht eine Erhöhung der Jahresbedarfsmenge von 10 Prozent oder darüber, mindestens aber von 25 Liter reinen Alkohols, zugestanden, so hat er, falls der Antrag auf Neufestsetzung von ihm ausgegangen ist, sämtliche Kosten der Neufestsetzung der Jahresbedarfsmenge zu tragen.

III. Schema für den Nachweis des Jahresbedarfs an steuerfreiem Branntwein.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

des Jahresverbrauchs an Branntwein meiner Apotheke des
der von mir verwalteten der
..... zu innerhalb der Kalenderjahre 1890, 1891
und 1892 behufs Ermittlung der Jahresbedarfsmenge an steuerfreiem un-
denaturirtem Branntwein.

A.*) Ausweislich der in meinen Händen befindlichen Fakturen, Rechnungen und Frachtbriefe bzw. meiner Geschäftsbücher ist von mir an Branntwein be-
zogen worden.

*) Anmerkung. Hier ist sämtlicher Branntwein, steuerfreier und ver-
steuerter, nachzuweisen.

Lfd. No.	Jahr des Bezuges	Bezeichnung des den Bezug nachweisenden Schriftstückes etc. und Datum des Belages bezw. der Eintragung im Geschäftsbuche	Menge in Litern r. A.	Bemerkungen
			Sa. für 1890	
			Sa. für 1891	
			Sa. für 1892	
			Sa. überhaupt	

B. Von dem unter A nachgewiesenen Branntwein sind zu Heilmitteln bezw. Zwecken verwandt, zu denen steuerfreier Branntwein nach Maassgabe der neuen Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken genommen werden darf.

Lfd. No.	Bezeichnung des Zeitabschnittes, für welchen die Berechnung gilt	Bezeichnung und Menge des hergestellten Präparates	Nach dem Laborations-Journal l. r. A.	Nach dem Recept-Journal bezw. nach anderen schriftlichen Nachweisen als Recepten etc. l. r. A.	Sonst (Nach gewisserhafter Schätzung) l. r. A.	Summa l. r. A.
	Januar*) 1890 Februar 1890 u. s. w.	..				
		Sa. 1890				
		Sa. 1891				
		Sa. 1892				

*) Anmerkung. Die Präparate sind event. auch nach Jahresabschnitten aufzuführen.

Ausserdem sind:

- a) an fertigen Fabrikaten, die künftig aus steuerfreiem Branntwein im Laboratorium der Apotheke hergestellt werden sollen, ausweislich der darüber lautenden Rechnungen etc. bezogen worden;
- b) aus steuerfreiem Branntwein hergestellt und an andere Gewerbetreibende weiter gegeben worden;
- e) zu wissenschaftlichen Zwecken verbraucht worden.

Lfd. No.	Bezeichnung des Präparates	Ausweislich über den Bezug bzw. über die Abgabe bzw. Verwendung der Präparate	Menge kg	Menge des zur Herstellung erforderlichen Branntweins l. r. A.	Bemerkungen
1.	a) Es wurden bezogen:				
		Sa. 1890			
		Sa. 1891			
		Sa. 1892			
	b) Es wurden hergestellt und abgegeben:				
		Sa. 1890			
		Sa. 1891			
		Sa. 1892			
	e) Es wurden verwendet				
					Angabe des Verwendungszwecks.
		Sa. 1890 u. s. w.			

Hiernach berechnet sich die durchschnittliche Jahresbedarfsmenge steuerfreiem Branntwein auf Liter reinen Alkohol.

Die Uebereinstimmung vorstehender Zusammenstellung mit den in der Apotheke oder in meinen Händen befindlichen über den Verbrauch an Branntwein geführten Anschreibungen bzw. mit den vorhandenen Belägen, sowie die richtige Schätzung der nicht buchmässig nachweisbaren in der Apotheke verbrauchten Mengen von Branntwein beseheine ich nach bestem Wissen und Gewissen.

. , den 18
Apotheker.

Erlass des Finanzministers, betreffend Besteuerung von Branntwein zur Herstellung von Kopfwässern, vom 7. Juli 1893

Zur Vermeidung von Zweifeln bestimme ich, dass wie zur Herstellung alkoholhaltiger Zahn- und Mundwässer auch zur Herstellung von alkoholhaltigen Kopfwässern aller Art die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu versagen ist.

Durch Bundesrathsbeschluss vom 2. Juli 1891 wurde zwischen den Einzelregierungen vereinbart, die in einer Konferenz von Sachverständigen im Kaiserlichen Gesundheitsamte berathenen Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, über die Form und Bezeichnung der Standgefässe gleichmässig anzunehmen; der Runderlass vom 4. Dezember 1891 (Min. Bl. S. 217) veröffentlicht diese Vereinbarungen für Preussen in folgender Weise:

Die in der Sitzung des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 (§ 410 der Protokolle) festgestellten Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser pp. sind meinerseits im Reichs- und Staatsanzeiger nunmehr veröffentlicht worden.

Ew. Excellenz ersuche ich unter Uebersendung von . . . metallographirten Exemplaren ganz ergebenst, hiervon den unterstellten Regierungs-Präsidenten, sowie dem Provinzial-Medizinal-Kollegium Kenntniss zu geben und die rechtzeitige Veröffentlichung der Vorschriften, welche am 1. Januar 1892 in Kraft treten, durch die Amtsblätter gefälligst zu veranlassen.

Nach Jahresfrist sehe ich Ew. Excellenz gefälligem Berichte darüber ganz ergebenst entgegen, wie sich die gedachten Vorschriften bewährt haben.

In Ausführung desfallsigen Beschlusses des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 erlasse ich die folgenden Vorschriften unter Hinweis auf § 367, Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches zur Nachachtung.

Vorschriften,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen in § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des § 6, Absatz 2

der Gewerbeordnung (R. G. Bl. 1883, S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch ausserhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 — R. G. Bl. S. 9).

§ 3. Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes und Zahnarztes erfolgen.

§ 4. Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der in § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augensäften, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystiren und Suppositorien dienen sollen, und zugleich
2. der Gesamtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniss (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§ 5. Ist in den Fällen des § 4 aus dem Recepte die bestimmungsmässige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelabgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocaïn oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Recepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3—5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1—5 nicht.

§ 8. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§ 1—7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weisser Grundfarbe, die zum äusseren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchem drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefässe sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weissem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung. Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefässe muss bis zum 31. Dezember 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein.

§ 11. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 3. Juni 1878, betreffend den Handverkauf in den Apotheken (M. Bl. 1878, S. 117), sowie die Ziffer 8 der allgemeinen Verfügung, betreffend Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich vom 21. November 1890, sind aufgehoben.*)

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlusssatz des § 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft.

Verzeichniss.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5	g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0	„
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1	„

ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;

*) Die früheren Preussischen Bestimmungen über die Bezeichnung der Standgefässe in den Apotheken vom 26. Juli 1883 und über Einrichtung und Ausstattung der Apotheken vom 18. Februar 1884 sind für die hier in Rede stehenden Punkte nicht mehr massgebend.

Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blau- säure) und deren Salze . . .	0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 „
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001 „
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 „
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate . . .	0,5 „
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Wein- geist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden . . .	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 „
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid	3,0 „
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 „
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 „
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 „
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 „
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 „
Aqua Lauro-cerasi	Kirschchlorbeerwasser	2,0 „
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 „
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;		
Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate . . .	0,005 „
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze . . .	0,001 „
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 „
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze . . .	0,01 „
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 „
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 „
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 „
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 „
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;		
Cantharidinum	Kantharidin	0,001 „
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 „
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 „
Chloroformium	Chloroform	0,5 „
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Wein- geist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichts- theilen Mischung enthalten;		
Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze . . .	0,05 g
Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non no- minata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 „
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze . . .	0,5 „
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;		

Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze . .	0,001 „
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 „
	ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;	
Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 „
	ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;	
Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 „
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 „
Daturinum	Daturin	0,001 „
Digitalinum, Digitalini	Digitalin, die Abkömmlinge des	
derivata et eorum salia	Digitalins und deren Salze	0,001 „
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze . .	0,005 „
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 „
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 „
„ Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 „
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 „
„ Colocyntidis	Koloquinthenextrakt	0,05 „
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquin-	
	thenextrakt	0,1 „
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 „
	ausgenommen in Salben;	
„ Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 „
	ausgenommen in Salben;	
„ Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 „
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt . . .	1,5 „
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 „
	ausgenommen in Salben;	
„ Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 „
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 „
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 „
	ausgenommen in Salben;	
„ Pulsatillae	Küchenschellenextrakt . . .	0,2 „
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 „
	ausgenommen in Salben;	
„ Scillae	Meerzwiebeleextrakt	0,2 „
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 „
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt . .	1,0 „
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 „
„ Strychni	Brechnusseextrakt	0,05 „
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 „
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 „
	ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	

Fructus Colocynthis	Koloquinthen	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5 „
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 „
Gutti	Gummigutt	0,5 „
Herba Conii	Schierling	0,5 „
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilber - Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 „
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	„ jodid	0,02 „
„ chloratum	„ chlorür	1,0 „
„ cyanatum	„ cyanid	0,02 „
„ jodatum	„ jodür	0,05 „
„ nitricum (oxydulatum)	„ (-oxydul) -nitrat	0,02 „
„ oxydatum	„ oxyd	0,02 „
ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		
Hydrargyrum praecipitatum album	Weisser Quecksilberpräcipitat	0,5 g
ausgenommen als weisse Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;		
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) u. dessen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 „
Jodoformium	Jodoform	0,2 „
Jodum	Jod	0,05 „
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 „
„ jodatum	Kaliumjodid	3,0 „
ausgenommen in Salben;		
Kreosotum	Kreosot	0,2 g
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;		
Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Morphium et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03 „
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 „
„ jodatum	Natriumjodid	3,0 „

Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g
ausgenommen in Zubereitungen zum äusseren Gebrauch bei Thieren;		
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 „
sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;		
Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 „
„ Sabinæ	Sadebaumöl	0,1 „
Opium	Opium	0,15 „
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 „
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 „
Phosphorus	Phosphor	0,001 „
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 „
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 „
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02 „
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1 „
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;		
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 „
Pulvis Ipecacuanhæ opiatu	Doversches Pulver	1,5 „
Radix Ipecacuanhæ	Brechwurzel	1,0 „
Resina Jalapæ	Jalapenharz	0,3 „
ausgenommen in Jalappenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Resina Scammonia	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weisse Niesswurzel	0,3 „
ausgenommen zum äusseren Gebrauch für Thiere;		
Santoninum	Santonin	0,1 „
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 „
„ Strychni	Brechnuss	0,1 „
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 „
Sulfonalum	Sulfonal	4,0 „
Sulfur Jodatum	Jodschwefel	0,1 „
Summitates Sabinæ	Sadebaumspitzen	1,0 „
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 „
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 „
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 „
„ Belladonna	Belladonnatinktur	1,0 „
„ Cannabis Indica	Indischhanftinktur	2,0 „
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 „
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 „
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 „
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 „

Tinctura Digitalis aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0	g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0	„
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0	„
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0	„
„ Jodi	Jodtinktur	0,2	„
ausgenommen zum äusserlichen Gebrauch;			
Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0	„
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5	„
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5	„
„ Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0	„
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0	„
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5	„
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0	„
„ Stophanthi	Strophantustinktur	0,5	„
„ Strychni	Brechnusstinktur	1,0	„
„ „ aetherea	Aetherische Brechnusstinktur	0,5	„
„ Veratri	Niesswurzeltinktur	3,0	„
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1	„
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0	„
ausgenommen in Jalapenknollen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;			
Urethanum	Urethan	3,0	g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005	„
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0	„
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0	„
„ stibiatum	Brechwein	2,0	„
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2	„
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002	„
„ laticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat u. alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, i. Wasser löslichen Zinksalze	0,05	„
„ sulfocarboicum	Zinksulfophenolat	0,05	„
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0	„
ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äusserlichen Gebrauch.			

Waagen und Gewichte.

Die in den Apotheken vorhandenen Waagen und Gewichte müssen den reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Durch die Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund wurde mit dem 1. Januar 1872 das Metermaass als Grundlage für Maass und Gewicht eingeführt.

Maass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 17. August 1868. (Bundesgesetzblatt S. 473.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Die Grundlage des Maasses und Gewichtes ist das Meter oder der Stab mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2. Als Urmaass gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königl. preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètres des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 3. Es gelten folgende Maasse: A. Längenmaasse. Die Einheit bildet das Meter oder der Stab. Der hundertste Theil des Meters heisst das Centimeter oder der Neu-Zoll. Der tausendste Theil des Meters heisst das Millimeter oder der Strich. Zehn Meter heissen das Decameter oder die Kette. Tausend Meter heissen das Kilometer. B. Flächenmaasse. Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab. Hundert Quadratmeter heissen das Ar. Zehntausend Quadratmeter heissen das Hectar. C. Körpermaasse. Die Grundlage bildet das Cubikmeter oder der Cubikstab. Die Einheit ist der tausendste Theil des Cubikmeters und heisst das Liter oder die Kanne. Das halbe Liter heisst der Schoppen. Hundert Liter oder der zehnte Theil des Cubikmeters heisst der Hectoliter oder das Fass. Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Art. 4. Als Entfernungsmaass dient die Meile von 7500 Metern.

Art. 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich preussischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit No. 1 bezeichnet und im Jahre 1860 durch eine von der Königlich preussischen Regierung und der Kaiserlich französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999812 Kilogramm befunden worden ist.

Art. 6. Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei $+ 4$ Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit decimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heissen das Decagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heisst das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heisst das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heissen der Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heissen die Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Art. 6) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.

Art. 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Art. 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Art. 9. Nach beglaubigten Copien des Urmaasses (Art. 2) und des Ur-

gewichts (Art. 5) werden die Normalmaasse und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemässheit dieser Maass- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelte Maasse, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maasse, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maass- und Gewichts-Ordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbaren Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solehen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14. Zur Aichung und Stempelung sind nur diejenigen Maasse und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3 und 6 dieser Maass- und Gewichts-Ordnung benannten Grössen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hectoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Art. 15. Das Geschäft der Aichung und Stempelung wird ausschliesslich durch Aichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaassen und Gewichten (Art. 9) hergestellten Aichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Aichung und Stempelung erforderlichen Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18.).

Art. 16. Die Errichtung der Aichungsämter (Art. 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Aichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Art. 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmässige Unterhaltung der Aichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Aichungsämter befindlichen Aichungsnormale (Art. 15) mit den Normalmaassen und Gewichten ob.

Art. 18. Es wird eine Normal-Aichungscommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin

Die Normal-Aichungscommission hat darüber zu wachen, dass im gesammten Bundesgebiete das Aichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung

und Verabfolgung der Normale (Art. 9), so weit nöthig auch der Aichungsnormale (Art. 15) an die Aichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Aichungs-Commission hat die nöthigen Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maasse und Gewichte, ferner über die von Seiten der Aichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen in dem öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maass- und Gewichts-Ordnung aufgestellten Messwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Aichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Aichungscommission liegt es ob, dass bei der Aichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Aichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Aichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Art. 19. Sämmtliche Aichungsstellen des Bundesgebiets haben sich neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geaichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Aichungs-Commission bestimmt.

Art. 20. Maasse, Gewichte und Messwerkzeuge, welche von einer Aichungsstelle des Bundesgebiets geaicht und mit dem vorschriftsmässigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Art. 21. Diese Maass- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnisszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaasse und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche ausser den nach Art. 18 der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maass- und Gewichtsordnung, namentlich in Art. 10, 11, 12 und 18 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Art. 22. Die Anwendung der dieser Maass- und Gewichtsordnung entsprechenden Maasse und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Art. 23. Die Normal-Aichungs-Commission (Art. 18) tritt alsbald nach Verkündung der Maass- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Aichungsbehörden bis zu dem im Art. 22 angegebenen Zeitpunkt zur Aichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maasse und Gewichte in den Stand zu setzen.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, vom 11. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 115) bestimmt Folgendes:

§ 1.

Die Artikel 1, 3, 6 und 14 der Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maasses und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaasses. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaasses und des Körpermaasses — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heisst das Kilogramm.

Artikel 3.

Es gelten ausser den im Artikel 1 angeführten Namen der Maasseinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen:

A. Längenmaasse.

Der tausendste Theil des Meter heisst das Millimeter.

Der hundertste Theil des Meter heisst das Centimeter.

Tausend Meter heissen das Kilometer.

B. Flächenmaasse.

Hundert Quadratmeter heissen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heissen das Hektar.

C. Körpermaasse.

Der tausendste Theil des Kubikmeter heisst das Liter.

Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heissen das Hektoliter.

Zulässig ist auch die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Artikel 6.

Es gelten für Theile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit folgende Namen:

Der tausendste Theil des Kilogramm heisst das Gramm.

Der tausendste Theil des Gramm heisst das Milligramm.

Tausend Kilogramm heissen die Tonne.

Artikel 14.

Zur Aichung und Stempelung sind zuzulassen:

diejenigen Längenmaasse, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Theile entsprechen;

diejenigen Körpermaasse, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maassgrössen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Theile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Grössen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theile des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie des Viertel-Liter.

§ 2.

Der Bundesrath wird bestimmen, bis zu welchen Terminen Maasse, Messwerkzeuge und Gewichte, welche in Gemässheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

- a) zur Aichung und Stempelung zuzulassen,
- b) zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zuzulassen,
- c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Aus der Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 (R. G. Bl. 1885, S. 14, Beilage) sind folgende Bestimmungen für das Apothekenwesen von Bedeutung:

V. Gewichte.

B. Präzisionsgewichte.

§ 42.

Zulässige Gewichte.

Ausser den im § 35 für Handelsgewichte zugelassenen Gewichtsgrössen sind bei Präzisionsgewichten noch Gewichtsgrössen

von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Milligramm zuzulassen.

§ 43.

Material.

Die Bestimmungen des § 36 gelten auch hier, doch mit der Abweichung, dass Eisen bei Präzisionsgewichten nur bis einschliesslich 5 Kilogramm abwärts zugelassen ist.

Ausser den im § 36 zugelassenen Metallen und Metallmischungen ist auch Platin, von 50 Milligramm abwärts auch Aluminium, für die Stücke von 5, 2 und 1 Milligramm jedoch nur Aluminium zulässig. Bei den Stücken von 500 Milligramm abwärts ist Silber ausgeschlossen.

§ 44.

Gestalt, sonstige Beschaffenheit und Einrichtung.

Für die Stücke bis 1 Gramm abwärts gelten bezüglich der Gestalt die Bestimmungen des § 37, doch sind Einsatzgewichte ausgeschlossen.

Die Gewichtsstücke von 500 Milligramm abwärts sind als Blechplättchen mit einer aufgebogenen Seite auszuführen, und zwar:

- die Stücke zu 500, 50 und 5 Milligramm in der Gestalt eines regelmässigen Sechsecks,
- die Stücke zu 200, 20 und 2 Milligramm in der Gestalt eines regelmässigen Vierecks,
- die Stücke zu 100, 10 und 1 Milligramm in der Gestalt eines gleichseitigen Dreiecks.

Die Bestimmungen des § 39 gelten auch entsprechend für Präzisionsgewichte, jedoch mit der Maassgabe, dass an den regelmässigen Verlauf und an die zur Erhaltung genügender Unveränderlichkeit erforderliche sonstige Beschaffenheit der Oberflächen von Präzisionsgewichtsstücken besonders strenge Ansprüche zu stellen sind, und dass des Aichpfropf nur aus Messing bestehen darf.

§ 45.

Bezeichnung.

In Betreff der Bezeichnung gelten für die Präzisionsgewichte bis zu 1 Gramm abwärts die Vorschriften des § 38.

Die Bezeichnung der kleineren Präzisionsgewichte geschieht in folgender Weise:

Gewichtsgrösse.	Bezeichnung.
500 Milligramm	0,5 g oder 500 mg
200 „	0,2 g „ 200 mg
100 „	0,1 g „ 100 mg
50 „	50 mg
20 „	20 mg
10 „	10 mg
5 „	5 mg
2 „	2 mg
1 „	1 mg

Die Bezeichnungen sind deutlich aufzuschlagen oder einzupressen; von 50 Milligramm abwärts darf der Zusatz mg weggelassen werden.

§ 46.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen bei Gewichtsstücken zu

50 Kilogramm	$\frac{1}{20000}$	des Soll-Gewichtes oder	2,5	Gramm
20 „	$\frac{1}{10000}$	„ „ „	2,0	„
10 „	$\frac{1}{8000}$	„ „ „	1,25	„
5 „	$\frac{1}{8000}$	„ „ „	0,625	„
2 „	$\frac{1}{6667}$	„ „ „	0,300	„
1 „	$\frac{1}{5000}$	„ „ „	0,200	„

bei Gewichtsstücken zu

500 Gramm	$\frac{1}{4000}$	des Soll-Gewichtes oder	125	Milligramm
200 „	$\frac{1}{4000}$	„ „ „	50	„
100 „	$\frac{1}{3333}$	„ „ „	30	„
50 „	$\frac{1}{2000}$	„ „ „	25	„
20 „	$\frac{1}{1333}$	„ „ „	15	„
10 „	$\frac{1}{1000}$	„ „ „	10	„
5 „	$\frac{1}{833}$	„ „ „	6	„
2 „	$\frac{1}{667}$	„ „ „	3	„
1 „	$\frac{1}{500}$	„ „ „	2	„
0,5 „	$\frac{1}{500}$	„ „ „	1	„
0,2 „	$\frac{1}{200}$	„ „ „	1	„
0,1 „	$\frac{1}{100}$	„ „ „	1	„
50 Milligramm	$\frac{1}{100}$	„ „ „	0,5	„
20 „	$\frac{1}{40}$	„ „ „	0,5	„
10 „	$\frac{1}{20}$	„ „ „	0,5	„
5 „	$\frac{1}{20}$	„ „ „	0,25	„
2 „	$\frac{1}{10}$	„ „ „	0,2	„
1 „	$\frac{1}{10}$	„ „ „	0,1	„

§ 47.

Stempelung.

Die Stempelung der Präzisionsgewichte erfolgt mit dem Präzisionsstempel (§ 79), im Uebrigen nach den Vorschriften des § 41. Die Gewichtsstücke in Form von Plättchen empfangen einen Stempel auf der die Bezeichnung enthaltenden Fläche.

VI. Waagen.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

§ 61.

Zulässige Konstruktionssysteme und sonstige Einrichtungen.

Solche Waagen, welche nach ihrer Konstruktion und Konstruktionsausführung Wägungen von einer noch grösseren Zuverlässigkeit erwarten lassen, als für den Verkehr im Allgemeinen erforderlich ist, dürfen auch auf eine grössere als die obige Genauigkeit geprüft und, wenn sie eine solche besitzen, mit dem Präzisionsstempel versehen werden.

Die Zulassung zur Präzisionsaichung wird auf gleicharmige Balkenwaagen, und zwar auf solche Waagen dieser Gattung eingeschränkt, welche nach Material und Güte der Konstruktionsausführung eine Zuverlässigkeit von besonderem Grade und von besonders gesicherter Dauer erwarten lassen. Vorzugsweise kommt hierbei die möglichst vollkommene Ausführung der Drehungseinrichtungen und die grösstmögliche Sicherheit der Schwingungen der Waage vor allen Reibungen und Klemmungen in Betracht.

§ 62.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die Anforderungen an den Empfindlichkeits- und Richtigkeitsgrad der Präzisionswaagen sind unter entsprechender Anwendung der oben für gewöhnliche Handelswaagen gegebenen Vorschriften (§ 60 No. 1 bis 4) die folgenden:

Grösste zulässige Gewichtszulage bei der Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit der Präzisionswaagen.

$\frac{1}{500}$	oder 2,0	Milligramm	für jedes Gramm der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm oder weniger beträgt.
$\frac{1}{1000}$	„ 1,0	„	für jedes Gramm der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.
$\frac{1}{2000}$	„ 0,5	„	für jedes Gramm der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.
$\frac{1}{5000}$	„ 0,2	Gramm	für jedes Kilogramm der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
$\frac{1}{10000}$	„ 0,1	„	für jedes Kilogramm der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

Endlich gehört hierher noch die Bekanntmachung der Normal-Aichungs-Kommission vom 27. Juli 1885, betreffend die zulässigen Fehlergrenzen der im Verkehr befindlichen Waagen und Gewichte (R. G. Bl. S. 263.)

V. Gewichte.

V. Gewichte.

Die Abweichung vom Soll-Gewicht darf höchstens betragen:

bei einer Gewichtsgrösse von	Bei Präzisionsgewichten
50 Kilogramm	5 Gramm
20 „	4 „
10 „	2,5 „
5 „	1,250 „
2 „	0,600 „
1 „	0,400 „
500 Gramm	250 Milligramm
200 „	100 „
100 „	60 „
50 „	50 „
20 „	30 „
10 „	20 „
5 „	12 „
2 „	6 „
1 „	4 „
500 Milligramm	2 „
200 „	2 „
100 „	2 „
50 „	1 „
20 „	1 „
10 „	1 „
5 „	0,5 „
2 „	0,4 „
1 „	0,2 „

VI. Waagen.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

- 4,0 Milligramm für je 1 Gramm (= $\frac{1}{250}$) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm oder weniger beträgt.
- 2,0 „ für je 1 Gramm (= $\frac{1}{500}$) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.
- 1,0 „ für je 1 Gramm (= $\frac{1}{1000}$) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

- 0,4 Gramm für je 1 Kilogramm (= $\frac{1}{2500}$) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.
- 0,2 „ für je 1 Kilogramm (= $\frac{1}{5000}$) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

Rund-Erlass der Kaiserl. Normal-Aichungs-Commission vom 16. December 1871.

Aus Anlass von Anfragen hat die Commission nachstehende Entscheidungen getroffen, welche den Aufsichtsbehörden hiermit zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt werden:

- a) Gleicharmige Balkenwaagen mit solchen Vorrichtungen, welche ausdrücklich zur bequemen Correctur der Hebelarme und der Empfindlichkeit bestimmt sind und vermöge deren Veränderungen dieser Waagen, sei es aus Unachtsamkeit, sei es absichtlich, leicht und schnell ausgeführt und wieder beseitigt werden können, sind zur Aichung nicht zuzulassen.

Eine anderweite gutachtliche Aeusserung der Kaiserl. Normal-Aichungs-Commission vom 20. December 1871, betreffend die ausschliessliche Anwendung von Präzisions-Waagen und Gewichten innerhalb der Offizinen der Apotheker, ist durch folgenden Ministerial-Erlass veröffentlicht worden.

Rund-Erlass der Minister für Handel und der geistlichen etc. Angelegenheiten, betreffend die Anwendung des Medicinal-Gewichts- und der Medicinal-Waagen in den Officinen, vom 12. Januar 1872 (Min. Bl. S. 4).

Der Bericht der Königlichen Regierung vom . . . ist der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission zur gutachtlichen Aeusserung über die darin aufgeworfenen, die Anwendung des Medicinal-Gewichts und der Medicinal-Waagen betreffenden Fragen mitgetheilt worden. Das Gutachten derselben (Anlage a), mit welchem wir einverstanden sind, lassen wir der Königlichen Regierung abschriftlich zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung hierneben zugehen, danach das Erforderliche in dem dortigen Verwaltungsbezirk anzuordnen.

A n l a g e a.

Auf das hohe Schreiben vom . . ., betreffend einen von der Königlichen Regierung zu N. erstatteten Bericht über die ausschliessliche Anwendung von Medicinal-Gewichten und Waagen innerhalb der Officinen der Apotheker, beehrt sich die Commission unter Zurückreichung der Anlage hiermit ganz ergebenst Folgendes zu erwiedern:

1. Unter den in den Officinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Gewichten und Waagen, und zwar nicht nur den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den dem sogenannten Handverkauf dienenden — wengleich letztere

auf einem separaten Handverkaufstisch aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präzisionsgegenstände geachtet sein, welche resp. nach Gewichtgrösse und Tragfähigkeit innerhalb derjenigen Grenze fallen, innerhalb deren überhaupt im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäfts besondere Medicinal- (Präzisions-) Gewichte und Waagen vorgeschrieben sind.

Für die Bestimmung dieser Grenze werden zunächst die bisherigen von Seiten der Medicinalbehörden getroffenen Festsetzungen massgebend sein, wonach nur für Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts und für Waagen von entsprechender Tragfähigkeit der besondere Medicinal- (Präzisions-) Charakter vorgeschrieben ist.

Es ist hierbei der Grundsatz in Anwendung zu bringen, dass, wo genauere und ungenauere Wägung- oder Messungsmittel gemischt zur Anwendung kommen können, der Gebrauch der ungenauern im Allgemeinen ausgeschlossen werden muss, da es nicht zulässig erscheint, diejenigen Transactionen, für welche ausdrücklich genauere Utensilien angeordnet sind, den Unzuträglichkeiten, welche durch zufällige oder absichtliche Anwendung unzureichender Utensilien dabei entstehen können, auszusetzen.

Ganz in demselben Sinne hat die Commission auch bereits bezüglich der geringsten, für den Verkehr zugelassenen Gattungen von Waagen entschieden, dass dieselben in denjenigen Verkauflocalen, in denen neben den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auch solche verkauft würden, für welche genauere Waagen vorgeschrieben sind, nicht zugelassen werden sollen.

Aus der obigen Entscheidung folgt dagegen nicht, wie die Königliche Regierung zu N. voraussetzt, dass dann ebenfalls alle Material- und Droguerie-Geschäfte, welche sich auch mit dem Verkaufe von Arzneiwaaren und Giften befassen, anzuhalten seien, sich für die oben bezeichneten Gewichtgrössen der Medicinal-, resp. Präzisions-Waagen und Gewichte zu bedienen.

Die Forderung des Präzisions-Charakters der Waagen und Gewichte in den Officinen der Apotheker ist zur Sicherung der eigentlichen Receptur, d. h. der richtigen Zusammensetzung der Medicamente bestimmt und wird dem Handverkauf von Arzneiwaaren u. s. w. in den Apotheken nur zu Gunsten der Sicherung der Receptur anferlegt, während Beschaffenheit und Preise der Arzneiwaaren an sich den Präzisions-Charakter der für dieselben bestimmten Wägungsmittel im Allgemeinen nicht erforderlich machen dürften.

Berlin, den 20. December 1871.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Commission.

Rund-Erlass derselben Minister betreffend die Medicinal-Gewichte, vom 16. März 1872. (Min. Bl. S. 132).

Der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom . . . aufgestellten Ansicht, dass es zur Durchführung der in unserem Circular-Erlass vom 12. Januar c. enthaltenen Weisung bezüglich der Medicinal-Gewichte, des Erlasses einer Polizei-Verordnung bedürfe, vermögen wir nicht beizupflichten.

Die kraft der Autorisation im Gesetz vom 10. März 1867, das preussische Medicinal-Gewicht betreffend, von dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten erlassene Anweisung an die Medicinal-Behörden vom 29. August desselben Jahres (mitgetheilt durch die Circular-Verfügung von demselben Tage), enthielt schon die Vorschrift, dass „in den Dispensirlocalen der preussischen Apotheken“ an Gewichtsstücken von 200 Gramm abwärts nur solche „vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden“ dürfen, welche den im Fortgang der Anweisung beschriebenen Eigenschaften als „Medicinal-Gewichte“ entsprechen.

Diese Vorschrift ist durch die neuere Gesetzgebung nur insoweit berührt, als durch die Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 6. December 1869 (B. G. Bl. S. 698.) sub C. 2, ferner durch die Anweisung der Normal-Aichungs-Commission vom 6. Mai v. J., die Medicinal-Gewichte betreffend (Beilage zu No. 13 des Reichs-Gesetz-Blattes), die äussere Beschaffenheit und die Fehlergrenze für die Medicinal-Gewichte anders und zwar denjenigen der neueren Präzisions-Gewichte identisch, bestimmt sind. Rücksichtlich des Anwendungsgebiets der Medicinal-Gewichte verbleibt demnach die ältere Bestimmung vom 29. August 1867, mit welcher auch das mitgetheilte Gutachten der Normal-Aichungs-Commission vom 20. December v. J. übereinstimmt, in unveränderter Gültigkeit und ist mit denselben Zwangsmitteln wie früher zur Durchführung zu bringen.

Dasselbe gilt von der Bestimmung über die Maximalgrenze der Gewichtsstücke, welche den Charakter von Medicinal- (Präzisions-) Gewichten tragen müssen, und ist in Uebereinstimmung hiermit die fortdauernde Gültigkeit der früheren Vorschriften Seitens der Normal-Aichungs-Commission ausdrücklich anerkannt worden.

Die Königliche Regierung hat daher hiernach auch ihrerseits zu verfahren.

In Betreff der Medicinal-Waagen, welche die Königliche Regierung in dem Bericht vom übrigens nicht erwähnt, bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission, betr. die Anwendung von Präzisions-Waagen in den Officinen der Apotheken, vom 1. Mai 1872. (C. Bl. f. d. D. R. Beilage zu Stück 14 S. I).

Auf Grund von Art. 18. der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 wird von der Normal-Aichungs-Commission des Deutschen Reiches hiermit Nachfolgendes bestimmt:

Unter den in den Officinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Waagen, und zwar nicht nur in den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den, dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkanfstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präzisions-Waagen geacht sein (siehe Aichordnung vom 16. Juli 1869, § 38 2.), welche zum Abwägen von Gegenständen dienen, deren Gewicht 200 Gramm und weniger beträgt.

Der Zusammengehörigkeit wegen folgen noch einige ältere Bestimmungen, welche in Kraft geblieben sind.

Erllass betreffend die Zulässigkeit der sogenannten Sattelwaagen in den Apotheken, vom 30. November 1868.

Die Königliche Landdrostei erhält auf den Bericht vom hierneben Abschrift des von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten erstatteten Gutachtens über die Zulässigkeit der sogenannten Sattelwaagen in den Apotheken (Anlage a.) zur Kenntnissnahme mit der Veranlassung, dafür zu sorgen, dass die in Rede stehenden Waagen, wo dieselben etwa in Apotheken des dortigen Bezirks sich vorfinden, bei der Receptur unverzüglich ausser Gebrauch gesetzt werden.

Anlage a.

Ew. Exzellenz haben uns durch die hochgeehrte Marginal-Verfügung vom 28. v. M. auf die hierbei zurückfolgende Anfrage der Königl. Landdrostei zu N. aufgefordert, uns gutaethlich über die Zulässigkeit der sogenannten Sattelwaagen zum Gebrauch in den Apotheken zu äussern.

Wir kommen dieser Aufforderung in Folgendem gehorsamst nach:

Unter Sattelwaagen versteht man zweiarmige Recepturwaagen, auf deren einem Arm durch Feilstriche Abtheilungen hervorgebracht sind und auf welchem sich ein zweimal gebogenes Metallbändchen — der Sattel — hin- und herschieben lässt. Befindet sich der Sattel dicht am Drehpunkte der Waage, so ist dieselbe im Gleichgewicht; beim Vorschieben des Sattels sinkt der belastete Arm in dem Maasse, als der Sattel mehr nach dem Endpunkte des Armes geschoben wird.

Dergleichen Waagen sind bisher in den älteren Provinzen des preussischen Staates nicht geacht worden, wohl aber am Ober-Rhein und in Süddeutschland vielfach in Gebrauch genommen.

Das System der Verschiebung eines sattelartigen Gewichts auf dem Arm einer Waage ist seit längerer Zeit in Anwendung bei den feststehenden feinen chemischen, sogenannten Grammenwaagen und bei den hydrostatischen Waagen zur Bestimmung des specifischen Gewichts von Flüssigkeiten. In beiden Fällen ist diese Anwendung ohne Nachtheile für das Publicum. Anders verhält es sich jedoch, wenn dieses System an den zum Gebrauch in den Apotheken bestimmten Waagen angewendet werden soll. Selbst wenn das absolute Gewicht des Sattels und die richtige Theilung des Balkenarms durch Aichung festgestellt werden könnte, so würden doch dergleichen Waagen wegen der leichten Verschiebbarkeit des Sattels vielfach zu unrichtigen Wägungen Veranlassung geben.

Wir müssen daher unser gehorsamstes Gutachten dahin abgeben, dass die sogenannten Sattelwaagen zum Gebrauch in den Apotheken nicht zulässig sind.

Berlin, den 17. November 1868.

Die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten.

Erlaß des Handelsministers und des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 26. November 1868.

(Min. Bl. S. 321.)

Die Königliche Regierung zu . . . erhält hierneben die mit dem Bericht vom . . . vorgelegten beiden Berichte des Dirigenten der dortigen Aichungs-Commission vom . . ., sowie die von demselben eingereichten Messuren mit dem Bemerkten zurück, dass die Aichung von Hohlgemäßen zur Bestimmung von Gewichtsmengen aus in der Sache liegenden Gründen weder nach dem früheren, noch nach dem jetzigen Medicinal-Gewicht statthaft erscheinen kann. Die Königl. Regierung wird demnach die Aichungsbehörden, bei denen solches vorgekommen, auf das Unzulässige eines solchen Verfahrens aufmerksam zu machen und darauf zu achten haben, dass dasselbe nicht wieder vorkomme, dass der Gebrauch von Gemäßen der fraglichen Art, anstatt der in dem Gesetze vom 16. März v. J. und den Ausführungsvorschriften zu demselben vorgeschriebenen Gewichte, beim Dispensiren und Verkauf in den Apotheken unzulässig ist, bedarf keiner weiteren Bemerkung.

Anweisung vom 29. August 1867 für die Medicinal-Behörden zur Ausführung des § 4 des Gesetzes, betreffend das preuss. Medicinalgewicht vom 16. März 1867. (Min. Bl. 251).

§ 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensirlocalen der preussischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1. Das Pfund-, Halbe-Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.
2. Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmässigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.
3. Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.
4. Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.
5. Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenen Rande.
6. Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Form wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummer 2 bis 6. erwähnten Gewichtsstücke nach Form und Bezeichnung ergibt sich aus der den Aichungs-Behörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7. Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5—1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren ehemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§ 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§ 1) müssen mit dem Aichungs-Stempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unter-Abtheilungen des Pfundes aus folgenden Stücken bestehend:

- a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
- b. 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20 und 1 Stück zu 10 Grammen,
- c. 1 Stück zu 5, 2 zu 2 und 1 Stück zu 1 Gramm,
- d. 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Decigramm,
- e. 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Centigramm.
- f. 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Milligramm.

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe behufs Anfertigung vor.

§ 3. Es steht zu erwarten, dass die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner practischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maassgabe der beiliegenden Reductionstabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductionstabelle muss auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Die Aerzte sind gesetzlich nicht verpflichtet, nach dem neuen Gewicht zu verschreiben.

Rund-Erlass vom 30. November 1871. (Min. Bl. S. 336.)

Auf die Eingabe vom 15. d. M. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, dass ich den Erlass einer gesetzlichen Vorschrift, wodurch die Aerzte verpflichtet werden, vom 1. Januar k. J. ab beim Verschreiben ihrer Recepte die Quantitäten der verordneten Arzneien ausschliesslich und allein mit dem in Art. 6 der Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B. G. S. S. 474.) vorgeschriebenen Gewichte zu bezeichnen, nicht herbeiführen kann. Die mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretende Maass- und Gewichtsordnung bestimmt lediglich, dass „zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur die in Gemässheit des Gesetzes gehörig gestempelten Maasse, Gewichte und Waagen angewendet werden“, verbietet aber Privatpersonen nicht, die Gewichtsgrößen der im Verkehr von ihnen etwa geforderten Gegenstände fernerhin noch nach der ihnen bisher geläufigen Gewichts-Einheit anzugeben.

Es kann mithin auch den practischen Aerzten nicht verwehrt werden, ihre Arzneivorschriften nach wie vor nach dem früheren Medicinal- (Unzen-) Gewicht zusammenzustellen. Für das Verhalten der Apotheker in diesen Fällen

ist durch § 3. der Anweisung zu dem Erlass vom 22. November 1867 eine ausdrückliche Bestimmung erlassen worden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. August 1868 nicht ausser Kraft getreten und daher auch ferner zu beachten ist.

Bekanntmachung,
betreffend die Medicinalwaagen und Medicinalgewichte.
Vom 31. December 1876.

Bei den diesjährigen Apotheken-Revisionen hat sich herausgestellt, dass 1. die Anweisung der Normal-Aichungs-Commission vom 6. Mai 1871, die Medicinal-Gewichte betreffend, 2. die Bekanntmachung der Normal-Aichungs-Commission vom 17. Juni 1875, 3. die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. December 1869, die äussersten Grenzen im öffentlichen Verkehr noch zu dulddenden Abweichungen der Maasse, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit betreffend, noch nicht in vollem Umfang Beachtung gefunden haben. Wir weisen daher

a. in Betreff der Waagen nochmals darauf hin: dass in den Officinen (Arzneiverkaufs-Lokalen) der Apotheker andere Waagen als Präzisions-Waagen nicht vorhanden sein dürfen. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen (den eigentlichen Medicinal-Waagen) solche Waagen zulässig, bei denen die nach § 31 der Aich-Ordnung vom 16. Juli 1869 auf jeder Waage anzugebende grösste einseitige Tragfähigkeit, oder grösste Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 Kilogr. beträgt. Es folgt hieraus, dass auch in den übrigen Geschäftsräumen der Apotheken alle Waagen mit dem Präzisionsstempel versehen sein müssen, wofern sie auf eine Tragfähigkeit von unter 5 Kilogr. geaicht sind, und in diesen Räumen vorgefunden werden. Bei Medicinal-Waagen darf bei deren Belastung auf beiden Seiten mit gleichen Gewichtswerthen, die ihrer grössten Tragfähigkeit entsprechen, der Werth einer einseitigen Gewichtsveränderung, durch welche die Waage entweder bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum Einspielen zurückgeführt oder bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit vom Einspielen merklich abgelenkt wird, die im nachstehenden festgesetzte Grenze nicht überschreiten:

4 Dekagr für jedes Kilogr der einseitigen Belastung, wenn die grösste Tragfähigkeit 5 Kilogr oder weniger beträgt, aber 250 gr noch übersteigt;

1 Milligr für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die grösste Tragfähigkeit 250 gr oder weniger beträgt, aber 20 gr noch übersteigt;

2 Milligr für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm und weniger bestimmt ist;

b. in Betreff der Gewichte: dass alle Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen (Medicinal-Gewichte), als Präzisionsgewichte geaicht sein müssen. Es gelten für dieselben die auf die Gewichte, insbesondere Präzisionsgewichte in den §§ 22—30 der deutschen Aichordnung gegebenen Bestimmungen.

Die grösste zulässige Abweichung der Medicinal-Gewichte von ihrer absoluten Richtigkeit darf betragen:*)

*) Vergl. Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 S. 162.

12,5 Decigramm	bei dem	5 Kilogramm-Stück,
6	„	„ „ 2 „
4	„	„ „ 1 „
2,5	„	„ „ 500 Gramm oder 1 Pfundstück,
12,5 Centigramm	„	„ „ $\frac{1}{2}$ Pfundstück,
10	„	„ „ 200 Grammstück,
6	„	„ „ 100 „
5	„	„ „ 50 „
3	„	„ „ 20 „
2	„	„ „ 10 „
12 Milligramm	„	„ „ 5 „
6	„	„ „ 2 „
4	„	„ „ 1 „
2	„	„ „ 5, 2 und 1 Decigrammstück,
2	„	„ „ 5, 2 und 1 Centigrammstück

zusammengezogen.

c. Medicinal-Gewichte wie Medicinal-Waagen sind als solche durch einen innerhalb des Bandes des Aichstempels zwischen den Buchstaben D und R stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet. Wir bemerken schliesslich: dass nach der durch die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. a. c. veränderten Fassung des § 369² des deutschen Strafgesetzbuches gegenwärtig schon der blosse Besitz sowohl von ungestempelten als von unrichtigen Maassen, Gewichten oder Waagen Seitens der Gewerbetreibenden strafbar ist.

Betreffs Anwendung der Präzisionswaagen ordnete die Bekanntmachung der Normal-Aichungs-Commission vom 17. Juni 1875 (C. Bl. f. d. D. R. S. 374) Folgendes an:

Auf Grund des Artikels 18 der Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) und in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken vom 1. Mai 1872 (besondere Beilage zu No. 14 des Reichs-Gesetzblattes) wird Folgendes bestimmt.

In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die nach § 31 der Aichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu No. 32 des Bundes-Gesetzblattes) auf jeder Waage anzugebende grösste einseitige Tragfähigkeit oder grösste Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 Kilogramm beträgt.

Wegen der Gewichte bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung der Normal-Aichungs-Commission vom 6. Mai 1871 (besondere Beilage zu No. 23 des Reichs-Gesetzblattes), wonach Medizinalgewichte, d. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen, als Präzisionsgewichte im Sinne der Aichordnung gelten.

Dazu erging folgender Erlass der Preussischen Minister der Medizinal-Angelegenheiten und für Handel:

Rund-Erlass an sämtliche Königl. Regierungen etc., betreffend die Revision der Maass- und Gewichtsgegenstände in Apotheken, vom 31. Dezember 1878. (Min. Bl. 1879 S. 30.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmungen hinsichtlich der Revision der Maass- und Gewichtsgegenstände in Apotheken durch die neuerdings bezüglich der im allgemeinen gewerblichen Verkehr in Anwendung stehenden Geräthschaften gedachter Art ergangenen Bestimmungen — efr. Erlass vom 13. Mai 1876, Ministerialblatt f. d. i. V. S. 135 ff. — eine Aenderung erlitten haben.

Zur Behebung derselben und zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens bestimmen wir hierdurch, dass es, soweit es sich um Präzisionsgegenstände handelt — efr. Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission vom 17. Juni 1875, Centralblatt No. 27 — lediglich bei den früheren Bestimmungen sein Bewenden behält, nach welchen die fraglichen Revisionen ausschliesslich durch die mit den Apotheken-Revisionen betrauten Commissarien auszuführen sind; soweit dagegen andere Maass- und Gewichtsgegenstände in Frage kommen, die Bestimmungen des Eingangs gedachten Erlasses Anwendung zu finden haben.

Wir bemerken aber dabei ausdrücklich, dass die vorgedachten Commissarien sich nicht auf die Prüfung nach dem Vorhandensein des Aichstempels zu beschränken, sondern die fraglichen Gegenstände auch auf ihre Richtigkeit zu prüfen haben, wobei wir unter Bezugnahme auf den gemeinschaftlichen Erlass vom 29. August 1867 voraussetzen, dass die Königliche Regierung mit einem ausreichenden Satze von Normalgewichten bereits versehen ist. Sofern sich noch einzelne Ergänzungen als nothwendig herausstellen sollten, sehen wir bezüglichem Antrage entgegen.

Behufs fortdauernder Erhaltung der Richtigkeit werden die Normalen im angemessenen Turnus durch Vermittelung der Provinzial-Aichungs-Inspectoren den Königlichen Aichungsämtern zur Revision und event. Berichtigung vorzulegen sein.

Die Aichungs-Inspectoren sind von mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dieserhalb mit Weisung versehen worden.

Ein Rund-Erlass der mehrfach bezeichneten Ressortminister vom 25. November 1882 (Min. Bl. S. 418) bestimmte Folgendes:

Auf Grund von Artikel 18 der Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) wird die Vorschrift im ersten Absatz der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (C. Bl. f. d. D. R., S. 374) dahin abgeändert:

In den Offizinen (Arznei-Verkaufslokalen der Apotheken) dürfen andere als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die grösste einseitige Tragfähigkeit oder grösste zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Vorstehende Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission vom 24. Oktober d. J. (C. Bl. f. d. D. R., S. 418) theilen wir Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnissnahme mit dem ergebensten Ersuchen mit, dieselbe unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 369 No. 2 des Strafgesetzbuches durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften sind strafbar.

Reichsstrafgesetzbuch § 369 Ziff. 2.

Mit Geldstrafe bis einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maasse, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer andern Verletzung der Vorschriften über die Maass- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Im Falle der No. 2 ist neben der Geldstrafe oder Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maasse, Gewichte, Waagen oder sonstigen Maasswerkzeuge zu erkennen.

2. Preussische noch gültige Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken.

Es ist darauf Bedacht genommen, nur solche Vorschriften, welche noch in Kraft sind, und zwar getrennt für die Offizin mit den Vorrathsräumen und das Laboratorium nebst der Stosskammer hier mitzutheilen.

a) Offizin und Vorrathsräume.

Rund-Erlass, betreffend die Anschaffung von Geräthen vom 19. Mai 1821.

Das Ministerium hält es nicht für ausführbar, rücksichts der anzuschaffenden Utensilien eine alle Apotheken verpflichtende, allgemeine Regel aufzustellen, da das Bedürfniss sich mehr oder weniger nach den Lokalverhältnissen und nach dem Umfange des Gewerbes richten muss. Die Instruction vom 21. October 1819 hat zwar die Visitatoren der Apotheken angewiesen, auf die nothwendigen

Utensilien der Apotheken Rücksicht zu nehmen, es kann ihnen dabei aber eine allgemein gültige Regel nicht an die Hand gegeben, sondern es muss solches ihrem billigen Ermessen nach den besonderen Verhältnissen jeder einzelnen Apotheke überlassen werden. Glaubt der Apotheker vorkommenden Falles, dass er weniger Geräthschaften bedürfe, als die Visitatoren von ihm verlangen, so bleibt der Regierung die Entscheidung, behufs welcher sie, wenn sie es für nöthig hält, in jedem besonderen Falle sich das Gutachten der Medicinal-Collegien erbitten mag.

Ueber den Gebrauch von verzinnnten oder kupfernen Gefässen
erging der

Erllass vom 21. September 1837.

Das Ministerium hat über den von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom gemachten Vorschlag, den Gebrauch von verzinnnten kupfernen Gefässen nicht nur den Apothekern, sondern auch dem Publikum zu verbieten, zuvörderst die gutachtliche Aeussderung der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen erfordert und aus dem nunmehr eingegangenen Bericht derselben ersehen, dass dem Antrage der Königlichen Regierung weitere Folge zu geben keine auf wissenschaftlichen Principien begründete Veranlassung vorhanden ist.

Zinn wird zwar ebenso wie Kupfer, wenn es mit Säuren und der Luft in Berührung kommt, oxydirt, aber viel langsamer und unbedeutender, da die Oxyde des Zinns nur geringe Verwandtschaft zu den Säuren haben. Die Zinnverbindungen, welche durch Unachtsamkeit und Unreinlichkeit entstehen können, sind ausserdem auch weniger schädlich, als die Kupferverbindungen.

Der galvanische Process kann bei verzinnnten kupfernen Gefässen nur dann eine bemerkbare Wirkung ausüben, wenn beide Metalle mit der Flüssigkeit in Berührung kommen; dabei wird aber die Löslichkeit des einen Metalls stets vermindert, indem die des andern gesteigert wird. Aus diesem Grunde werden Schiffe mit Kupfer und Zink beschlagen, um die Oxydation des Kupfers zu verhindern. Ebenso wird auch in dem in Rede stehenden Falle die Lösbarkeit des Kupfers, als des schädlicheren Metalles, vermindert, die des Zinns, als unschädlicheren, dagegen, wenn auch nur in geringem Grade, jedesmal vermehrt.

Der Grund, weshalb die Pharmacopöe, welche als spätere Verordnung die frühere Instruction für Apotheken-Visitationen in einzelnen Punkten aufhebt, verzinnte Gefässe in manchen Fällen verwirft und gegen die früheren Ausgaben der Pharmacopöe kupferne wieder einführt, liegt darin, dass verzinnte Gefässe schwer rein zu halten sind. Starkes und öfteres Scheuern reibt den Zinnüberzug hier und da ab, das Kupfer wird entblösst und giebt an diesen Stellen um so mehr zum Ansetzen des auflösllichen Grünspans Veranlassung, als gewöhnlich verzinnte Gefässe mehr geschont, beim Reinigen weniger angegriffen zu werden pflegen.

Es muss daher bei der bestehenden Einrichtung, dass dem Apotheker für die Fälle, wo das Gefäss von Wichtigkeit ist, durch die Pharmacopöe vorgeschrieben wird, ob er ein verzinnntes oder kupfernes Gefäss anzuwenden hat, und dass da, wo das Gefäss bei der Bereitung eines Arzneimittels gleichgültig

ist, oder gar mit dem letzteren nicht in Berührung kommt, wie z. B. beim Wasserbade, dem Apotheker überlassen bleibt, von welchem Metalle er das Gefäss verfertigen lassen will, sein Verbleiben behalten.

Ein Verbot der verzinnnten Gefässe für Jedermann aber ist aus den oben erörterten Gründen nicht erforderlich.

Serpentin-Geräthe sind in Apotheken zulässig.

Erlass vom 11. Juli 1846.

Aus dem Bericht der Königlichen Regierung vom . . . hat das Ministerium ersehen, dass etc.

Geräthe aus Serpentin sind noch in vielen, zum Theil sehr guten Apotheken vorhanden und die Einführung von Porzellan-Gefässen kann nur allmählig und allein durch Empfehlung, nicht durch Strafverfügungen, für welche es an jeder gesetzlichen Grundlage fehlt, bewirkt werden. Was die eisernen Mörser betrifft, so giebt die Königliche Regierung in dem Bericht selbst zu, dass dieselben zu gewissen Zwecken den Vorzug vor den porcellanenen verdienen, weil letztere nicht selten zerstossen würden. Der Gebrauch solcher Mörser ist überhaupt ohne alle Gefahr. Der kleine eiserne Mörser in der Apotheke des etc. N. wird in dem Protocoll „blank“ genannt, ist mithin rein gehalten vorgefunden worden und war also um so weniger Grund vorhanden, seine fernere Benutzung nicht zu gestatten. Mit eben so wenig Recht ist auf die sofortige Abschaffung der vorhandenen Serpentin-Mörser zu bestehen gewesen, welche die Apotheker-Ordnung, Tit. III, § 2, den gläsernen und porcellanenen gleichstellt. wo von Bereitung gewisser Mittel in ihnen die Rede ist. Der Anhang II. zur revidirten Apotheker-Ordnung, auf welchen die Königliche Regierung sich bezieht, betrifft einen ganz andern Gegenstand, nämlich die Abschaffung der verzinnnten Gefässe, und ist hier überhaupt nicht anzuwenden.

Dagegen dürfen Löffel oder Spatel aus Argentin nicht benutzt werden.

Rund-Erlass vom 28. März 1851.

In einigen Apotheken im Regierungsbezirk N. sind bei den Revisionen sowohl Messuren, als Spatel und Löffel von Argentin, einer Legirung aus Kupfer Zink und Nickel, vorgefunden worden, deren ferneren Gebrauch die gedachte Königliche Regierung untersagt hat. Dieses Verbot hat von mir nur bestätigt werden können, weil nach dem eingeholten Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen Kupferlegirungen, in denen, wie dies beim Messing und Argentin der Fall ist, das Kupfer die grössere Menge ausmacht, in ehemischer Hinsicht dem Kupfer sehr ähnlich sich verhalten. In Berührung mit Substanzen, die sich mit dem Kupferoxyd verbinden, oder worauf dieses zersetzend einwirkt, oxydiren sich die Metalle dieser Legirungen, und zwar werden Zink und Nickel, obgleich ihre Verwandtschaft zum Sauerstoff grösser ist, nicht vorzugsweise oxydirt, theils weil sie von Kupfer eingehüllt sind, theils weil Sauerstoff in Ueberschuss vorhanden ist, so dass, wenn Essig

eine Zeit lang in offenen Gefässen von Argentan aufbewahrt wird, essigsames Kupferoxyd, essigsames Nickeloxyd und essigsames Zinkoxyd in nicht unbedeutender Menge gelöst wird.

Die Königliche Regierung und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst werden hiervon in Kenntniss gesetzt und angewiesen, die Anwendung von Gefässen und Geräthschaften aus Argentan zu pharmaceutischen Zwecken als einen das Gesundheitswohl gefährdenden Luxus den Apothekern ihres Bezirks durch eine Amtsblatt-Verfügung zu untersagen, und darauf, dass diesem Verbote Folge geleistet wird, auch durch die Physiker achten zu lassen.

Ueber die Verwendung von Porzellan- und Steinzeug-Gefässen in der Apotheke spricht sich eine an den Medizinal-Assessor N. gerichtete Verfügung vom 21. Oktober 1863 aus.

Ew. Wohlgeboren sind in Ihrer Vorstellung vom 6. d. Mts. von einer sachlich richtigen Auffassung ausgegangen, wenn Sie annehmen, dass der Ausdruck: „in vasis porcellanicis“ Seite 58 Zeile 19 der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica nicht dahin zu verstehen sei, dass die dicken Extracte ausschliesslich in Gefässen von reinem Porcellan aufbewahrt werden sollen.

In dem ersten Entwurf der Pharmacopöe hat die betreffende Stelle gelautet: „in vasis porellanicis aut fictilibus, Steinzeug dictis“. Bei der Revision wurde an den Worten: „fictilibus, Steinzeug dictis“ Anstoss genommen, und da in lateinischen Schriften Bezeichnungen für die verschiedenen Arten von Thonwaaren nicht aufzufinden sind, so hat man beschlossen, die Worte: „aut fictilibus, Steinzeug dictis“ ganz zu eliminiren, in der Voraussetzung, dass unter der Bezeichnung: „vasa porcellanica“ der Analogie nach von den Betheiligten Gefässe aus allen denjenigen Materialien verstanden werden würden, welche hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung von Säuren und anderer chemischen Agentien mit dem ächten Porcellan auf gleicher Linie stehen.

Hierbei haben die Verfasser der Pharmacopöe hauptsächlich das sog. Steingut im Sinne gehabt, dass Fayence aber wegen seiner sehr leicht springenden und zerbrechlichen Glasur als nicht tauglich zur Aufbewahrung chemisch differenter Stoffe erachtet.

Bei der Bestimmung S. 58. Z. 19 der Pharmacopöe ist übrigens ausserdem noch vorausgesetzt worden, dass in den Officinen selbst überall nur Gefässe von Porcellan zur Aufbewahrung der dicken Extracte angewendet werden würden.

Hiernach gebe ich die von Ihnen beantragte Erklärung dahin ab, dass unter: „vasa porellanica“ S. 58. Z. 19 der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica in Beziehung auf die Aufbewahrung der Extracte in den Officinen wörtlich Gefässe von Porzellan zu verstehen sind, den Apothekern aber zur Aufbewahrung der Vorräthe von dicken Extracten in andern Geschäftsräumen auch die Verwendung von Gefässen aus Steinzeug mit bleifreier Glasur gestattet ist.

Der Apotheker N. hat folglich den in dieser Beziehung an ihn zu stellenden Anforderungen durch Herstellung eines vollständigen Dampfapparates ausreichend entsprochen, so dass ihm neben demselben die Verwendung des gewöhnlichen Destillirgrapens zu pharmaceutischen Zwecken entbehrlich geworden ist.

Demgemäss ermächtige ich die Königliche Regierung, den etc. N. auf seine hierbei nebst den Anlagen zurückerfolgende Vorstellung vom dahin zu bescheiden, dass derselbe unter den angezeigten Umständen von der Wiederanschaffung einer gewöhnlichen Destillirblase über directem Feuer behufs Bereitung der destillirten Wässer mit meiner Genehmigung dispensirt werde.

b) Laboratorium und Stosskammer.

Betreffs der Einrichtung und Benutzung des Laboratoriums und der Stosskammer, sowie ihrer Ausstattung sind folgende Bestimmungen aus früherer Zeit noch erwähnenswerth:

Erllass, betr. die Einrichtung des Laboratoriums, vom
6. Febr. 1818.

Wenn die Apotheken-Visitations-Commissarien bei der Revision einer Apotheke finden, dass das Laboratorium eine nicht nur dem Besitzer, sondern auch dem Publicum Feuergefahr drohende Einrichtung hat, so haben sie nicht nur den Besitzer darauf aufmerksam zu machen und ihn zu warnen, sondern auch den Magistrat oder die Polizeibehörde des Ortes davon zu benachrichtigen, damit diese durch ihre Feuer-Commissarien die Sache näher untersuchen und dem zu befürchtenden Uebel auf dem gerichtlichen Wege vorbeugen lassen können.

Erllass vom 22. August 1837.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf den Bericht vom . . . die neue bauliche Einrichtung der Apotheke des N. zu N. betreffend, dass die Anlage des Laboratoriums, sowie der Stoss- und Schneidekammer im Souterrain durch kein Gesetz verboten ist, hierselbst bei mehreren Apothekern stattfindet und noch nie zu einer besonderen Erinnerung Veranlassung gegeben hat. Die Anlage des N. ist daher unbedenklich zu genehmigen.

Erllass, betreffend die Ausstellung der Destillir-Apparate zu technischen Zwecken in den Laboratorien, vom
1. Juli 1842. (Min. Bl. S. 217.)

Auf Ihre Eingabe vom wird Ihnen hierdurch eröffnet, dass Ihnen die darin nachgesuchte Erlaubniss, in Ihrem Laboratorium neben den zu pharmaceutischen Zwecken befindlichen beiden Apparaten mit zinnernem Helm und Kühlröhren noch einen dritten kupfernen Destillir-Apparat allein zu technischen Zwecken, wie zur Reinigung und Verstärkung von Spiritus und zur Bereitung von doppelten Branntweinen aufstellen zu dürfen, nicht nachgegeben werden kann, weil dergleichen Nebengeschäfte von den Apothekern in abgesonderten Localen betrieben werden müssen.

Rund-Erlass, betreffend die Dampfapparate in den Apotheken, vom 3. Juli 1863.

Auf den Bericht vom eröffne ich der Königl. Regierung, dass die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 (Anlage A.), die Dampfapparate in den Apotheken betreffend, obwohl dieser Verfügung in der zweiten Auflage des Horn'schen Werkes keine Erwähnung geschehen ist, um so weniger als aufgehoben betrachtet werden kann, als in der mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Arzneytaxe die für Decocte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampfapparat berechnet worden sind.

Die Königl. Regierung hat daher wie bisher darauf zu halten, dass sämtliche Apotheken-Besitzer mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen, auf welche in der zweiten Auflage des genannten Werks Theil II. S. 362 hinsichtlich der Bereitung der Extracte und ätherischen Oele hingewiesen ist, versehen sind, und dass dieselben bei der Bereitung der Decocte, Decocta-Infusa und Infusa nach der in der Anlage a. der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 gegebenen Instruction verfahren.

Zur Verhütung etwaniger Zweifel wolle die Königliche Regierung die erwähnte Instruction durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt in Erinnerung bringen.

Anlage A.

Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der Landes-Pharmacopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extracte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneytaxe bestimmte Preise für die Dampf-Decocte ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Decoction zu bereitenden Arzneyen gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker anzuhalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen und bei der Bereitung der Decocts, Decocta-Infusa und Infusa nach der beiliegenden Instruction (Anlage a.) zu verfahren.

Die Königl. Regierung hat diese Instruction durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt oder auf sonst geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniss der Aerzte und Apotheker zu bringen und über die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften pflichtmässig zu wachen.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Anlage a.

Die zinnernen und porellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, dass sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel ent-

wickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, dass sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoetbüchsen müssen mit gut schliessendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmässig hinreichend ist, um die von dem Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoetbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrere Male gut durcheinander gerührt und dann gleich heiss colirt. Schreibt der Arzt vor, dass gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoet die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heissen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschliesst und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergiessen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschliessen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muss er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite setzen.

Zu jedem Infusum und Decoetum ist eigentlich eine Vorschrift eines Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, dass der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decoets oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoetum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so lässt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse $\frac{3}{4}$ Stunden und, um letztere zu bereiten, eine Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne dass die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muss stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muss, wenn ein Decoetum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genaue Bestimmung eingeholt werden.

Runderlass an sämtliche Provinzial-Steuerdirektoren,
betreffend die Kontrolle der Blasen in den Laboratorien der
Apotheken, vom 29. April 1864.

Auf die Blasen bis zu 15 Quart Rauminhalt für die Laboratorien der Apotheker, deren steuerfreie Benutzung der § 7 des Gesetzes wegen Be-

steuerung des inländischen Branntweins vom 8. Februar 1819 gestattet, sind Seitens der Steuerbehörden die Vorschriften in den §§ 16—18 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, die steuerliche Controle der Brennerei- und Destillirgeräthe betreffend, theils zur Anwendung gebracht worden, theils aber auch nicht. Nach dem Ergebniss der deshalb veranlassten Ermittlungen erscheint es zulässig, die steuerliche Controle über die vorerwähnten Blasen künftig ganz aufhören zu lassen. Ew. Hoehwohlgeboren wollen hiernaeh das Weitere und insbesondere auch anordnen, dass in den Brennerei-Inventarien, in welche diese Blasen aufgenommen werden, dieselben in Abgang kommen. Den Königlichen Regierungen dortiger Provinz haben Sie hiervon Mittheilung zu machen.

Runderlass, betr. die Verwendung des Dampf-Destillations-
Apparates zur Gewinnung der ätherischen Oele,
vom 22. September 1869.

Anf den Bericht vom . . . eröffne ich der Königlichen Regierung, dass ich die in demselben ausgeführte Widerlegung der Beschwerde des Apotheker N. zu N. vom . . . für begründet nicht erachten kann.

Wenn die Verwendung des Wasserdampfes mittelst des Dampf-Destillations-Apparates, in Gemässheit der Vorschrift der Pharmacopoë (Pharm. Boruss. Edit. VII. Pag. 137.) als das zweckmässigste Verfahren zur Gewinnung der „ätherischen Oele“ selbst hat festgestellt werden können, so folgt hieraus, der bewährtesten pharmaceutischen Erfahrung und den Lehren der Physik entsprechend, dass auf demselben Wege viel leichter noch die destillirten Wässer in der kräftigsten Weise von den flüchtigen Oelen, welche darin aufgelöst sein sollen, durchdrungen sich werden herstellen lassen.

Der Grund, weshalb in der Pharmacopoë in diesem Sinne bindende Vorschriften zur Bereitung destillirter Wässer nicht enthalten sind, ist lediglich darin zu suchen, dass es den Apothekern, welche zur Zeit der Emanation derselben noch nicht im Besitz eines Dampfapparates sich befanden, gestattet bleiben sollte, einstweilen noch die destillirten Wässer aus der gewöhnlichen Destillirblase bei directer Feuerung mit der nöthigen Vorsicht abzuziehen. Es ist hierbei vorausgesetzt worden, dass diejenigen Apotheker, deren Laboratorium mit einem wohl construirten Dampfapparat ausgerüstet ist, den Werth dieses Besitzes erkennend, desselben sich auch ohne Anweisung zu allen Destillationsarbeiten bedienen werden.

Der Apotheker N. hat folglich den in dieser Beziehung an ihm zu stellenden Anforderungen durch Herstellung eines vollständigen Dampfapparates ausreichend entsprochen, so dass ihm neben demselben die Verwendung des gewöhnlichen Destillirgrapens zu pharmaceutischen Zwecken entbehrlich geworden ist.

Demgemäss ermäeltige ich die Königliche Regierung, den etc. N. auf seine hierbei nebst den Anlagen zurückerfolgende Vorstellung vom . . . dahin zu beseheiden, dass derselbe unter den angezeigten Umständen von der Wieder-

anschaffung einer gewöhnlichen Destillirblase über directem Feuer behufs Bereitung der destillirten Wässer mit meiner Genehmigung dispensirt werde.

Erllass, betr. die Dampf-Destillations-Apparate in den Laboratorien, vom 22. Februar 1873.

Auf den Bericht vom 5. d. Mts. erkläre ich mich mit der Auffassung der Königl. Regierung einverstanden, dass, obwohl die Beschreibung der zur Bereitung der ätherischen Oele nach der Pharmacopoea borussica Ed. VII erfordernten Dampf-Destillation in die Pharmacopoea germanica nicht Aufnahme gefunden hat, die Circular-Verfügung vom 3. Juli 1863 hierdurch nicht für aufgehoben zu erachten ist. Die Königliche Regierung wolle daher auch fernerhin darauf halten, dass in den Apotheken ein kleiner Dampf-Destillations-Apparat im Laboratorium vorhanden ist.

Es werden gegenwärtig sehr compendiöse Apparate der Art zu einem verhältnissmässig geringen Preise gefertigt, deren Einrichtung noch mehrere andere pharmaceutische Arbeiten ausser der Destillation so sehr erleichtert, dass durch zweckmässige Benutzung derselben die Anlagekosten sehr bald gedeckt werden.

Rund-Erllass, betreffend die steuerliche Kontrolle der in den Laboratorien der Apotheken etc. vorhandenen Destillir-Apparate, vom 10. Dezember 1881.

Auf den Bericht vom 19. Juli d. J. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, dass es nach dem Ergebniss der deshalb veranlassten Ermittlungen zulässig erscheint, die in den Laboratorien der Apotheker vorhandenen, lediglich zu pharmaceutischen Zwecken benutzten und die zu Unterrichtszwecken in Lehranstalten dienenden sog. Beindorff'schen Destillirapparate sowie die Destillirapparate derselben oder ähnlicher Konstruktion, bei denen der Dampfessel bezw. die grössere Blase mehr als 17,175 Liter Inhalt hat, in gleicher Weise von der steuerlichen Kontrolle frei zu lassen, wie dies durch die Erlasse vom 29. April 1864 und vom 30. Mai 1877 in Betreff der Blasen in den Apotheken und Lehranstalten bis zu 17,175 Liter Inhalt angeordnet worden ist.

Dagegen ist die Kontrolle über die in den Apotheken und Lehranstalten vorhandenen gewöhnlichen, zum Abtreiben von Maische geeigneten Destillirapparate, deren Blasen einen 17,175 Liter übersteigenden Inhalt haben, aufrecht zu erhalten. Es ist jedoch dahin Verfügung zu treffen, dass diese Kontrolle nicht zu regelmässigen Revisionen in den beteiligten Apotheken und Lehranstalten führt.

Ein im Min. Bl. nicht enthaltener, aber durch die Königliche Regierung in Magdeburg zur öffentlichen Kenntniss gebrachter Erlass von hoher allgemeiner Bedeutung, behandelt verschiedene Punkte der Einrichtung und des Betriebes:

Erllass an die Regierung zu Magdeburg,
vom 15. Februar 1877.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns mittelst Rescripts vom 15. Februar 1877 angewiesen, Ew. Wohlgeboren auf die demselben überreichte Eingabe vom 15. September v. J., unter Zugrundelegung eines uns absehriftlich zugegangenen, in dieser Sache von der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten erstatteten Gutachtens vom 8. v. M. mit Beseheid zu versehen.

Bezüglich der ersten Frage, ob es sich empfehle, dass die sämmtlichen, leicht Feuer fangenden und brennbaren Stoffe, wie die Aetherarten, Benzin, Petroleum u. s. w. besonders aufbewahrt werden sollen, ist bemerkt, dass gegen die gemeinschaftliche Aufbewahrung der in Rede stehenden brennbaren Stoffe in einem besonderen Raum sich nur dann nichts zu erinnern finde, wenn dieser Raum gegen Feuersgefahr besonders gesichert, also etwa mit starkem Gewölbe und einer eisernen Thür versehen würde, dass daher die Einrichtung derartiger Räume in den Apotheken nicht vorgeschrieben, die Anordnung derselben auch der Kostspieligkeit wegen nicht zu empfehlen sei, die vorgedachten Stoffe besser und sicherer nicht an einem besonderen Orte zusammenzustellen, sondern dass jeder derselben an der ihm zukommenden Stelle in dem Arzneikeller ordnungsmässig aufbewahrt werde.

Die zweite Frage: Ist das kleine Giftschrankchen in der Officin (cfr. das Rescript vom 29. Januar 1869) für die tägliche Receptur allgemein als nothwendig zu erachten, so kann unter gewissen Umständen, und unter welehen, davon abgesehen werden? ist von der Kommission bejahet worden, da dieselbe das Vorhandensein eines solehen Giftschrankchens im Interesse eines geordneten Geschäftsbetriebes als ein dringendes Bedürfniss hat bezeichnen müssen.

Bereits in der revidirten Apotheker-Ordnung Tit. III. 2 b ist bestimmt, dass für heftig wirkende Stoffe, für welche Queeksilbersublimat als Beispiel angeführt wird, besondere Mörser und Waageschalen gehalten werden sollen. Die vorgedachte Commission hat sich daher, nachdem nach der Bestimmung des Rescripts vom 29. Januar 1869 die in der Officin aufzustellenden Giftschrankchen drei Abtheilungen für Arsenicalia, Mercurialia, und Alealoide enthalten sollen, und in jeder dieser Abtheilungen entsprechend signirte Dispensir-Geräthschaften aufzunehmen sind, gutaetlich dahin ausgesprochen, dass für jede Abtheilung dieses Giftschrankchens entsprechend signirte Waageschalen und Mörser vorhanden sein müssen, zu denen noch ein Löffel hinzuzufügen sei.

Es genüge aber, dass diese Geräthschaften entweder in den Abtheilungen des grossen Giftschrankes, oder in denen des kleinen Giftschrankchens, also nur einmal, also nicht in beiden Schränken vorhanden seien. Dieselben seien mit der Bezeichnung der Kategorie von Giften zu versehen, zu deren Dispensation sie dienen sollen. Die einfache Bezeichnung „Venena“ genügte nicht, weil vermieden werden solle, dass die Dispensir-Geräthschaften bei ihrem Gebrauche von einer Abtheilung in die andere wandern*).

Bezüglich der Frage, welehe Siebe und Mörser nothwendig signirt sein müssen, hat die vorgenannte Commission, auf das Rescript vom 19. Mai 1821

*) Abgeändert durch die Vorschriften vom 16. Dezember 1893 § 10 S. 202.

(S. 172) in welchem bereits ausgesprochen ist, dass es nicht ausführbar sei, rücksichtlich der anzuschaffenden Utensilien eine alle Apotheker verpflichtende allgemeine Regel aufzustellen, da das Bedürfniss sich mehr oder weniger nach den Localverhältnissen und nach dem Umfange des Gewerbes richten müsse, und auf den Umstand Bezug nehmend, dass die Verordnungsweise der Aerzte eine sehr verschiedene sei und dass nach der Lage der jetzt geltenden Bestimmungen die Apotheker befugt seien, die pulverisirten Arzneistoffe zu kaufen, sich dafür gut-aechtlich entschieden, dass schon aus letzterem Grunde das Vorhandensein bestimmter signirter Siebe bei den Revisionen der Apotheken nicht verlangt werden könne.

Was die besonders zu signirenden Mörser betrifft, so könnte die vorgenannte Commission nur befürworten, dass die Auswahl derjenigen Mörser, welche für die Dispensation stark riechender und stark färbender Substanzen dienen sollen, im Sinne des oben angegebenen Ministerial-Rescripts den Apothekern zu überlassen sei, da sie ohnehin dafür verantwortlich seien, dass die von ihnen dispensirten Arzneien keinen anderen Geruch und keine andere Farbe haben, als den ihnen nach ihrer Zusammensetzung zukommenden.

Bestimmungen über den Verkehr mit Giften innerhalb und ausserhalb der Apotheken.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird der Verkehr mit Giften hier behandelt, zumal zur Zeit nur vereinzelte reichsgesetzliche Bestimmungen (R. G. O. §§ 34; 56, Ziffer 5; 147, Ziffer 1 (S. S. 7 und 8) und Reichsstrafgesetzbuch § 367, Ziffer 3 und 5.) den Verkehr im Allgemeinen regeln und für Preussen bis dahin landesgesetzliche Vorschriften darüber nicht erlassen sind. Es ist jedoch Aussicht vorhanden, dass Vorschriften über den Verkehr mit Giften innerhalb wie ausserhalb der Apotheken zwischen den Bundesregierungen demnächst vereinbart werden.

Die angezogenen Strafbestimmungen lauten:

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt;
- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren oder bei der Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Für Preussen war der gewerbliche Verkehr mit Giften bereits durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Dezember 1800 geregelt worden.

Die als Anhang zur revidirten Apothekerordnung (S. S. 19—21) mitgetheilten Vorschriften I: „Wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren“ entsprechen zwar im Wesentlichen jener Ordre, werden aber wegen einzelner Abweichungen und Zusätze hier wörtlich wiedergegeben.

Anweisung für sämtliche Apotheker und **Materialisten** in den Königlichen Landen, wie sie sich bei Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben.

Vom 10. December 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir missfällig vernommen, dass den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725, S. 27. § 4, imgleichen die in der Verordnung an sämtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern:

§ 1. Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als: weisser Arsenik, Operment, Rausehgelb, Fliegenstein oder der uneigentlich sogenannte Kobalt, ferner: Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weisse Niesswurz.

§ 2. Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Versehläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden: sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waageschaalen, Mörser, hölzerne Löffel etc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe, in Verwahrung.

§ 3. Ausser den Fällen, dass einer oder der andere dieser Artikel nach Reepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebranel für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, imgleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Seheine, und blos an sichere, unverdächtig und gesetzmässig dazu qualifcirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königliche Bediente vom Civil- und Militärstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Seheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt sein,*) auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsicheren Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualifizierte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§ 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Controlirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Columnen:

- a) die Nummer des Giftzettels,
- b) das Datum desselben,
- c) den Namen des Empfängers,
- d) ob dieser in Person empfangen, oder durch wen?
- e) die Art des Giftes,
- f) das Quantum desselben.

§ 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, dass das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

- a) diese Giftwaaren nicht in blossen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht,
- b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
- c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
- d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz un erfahren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§ 6. Ausser dieser strengeren Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der grössten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro-cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aeonitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum

und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und öconomischen Bedürfnissen des Publicums gehören, so wird deren Debit im Handverkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiernit gänzlich verboten.

§ 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehenden, den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebenen Anweisungen gleichmässig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlilien des

*) Aufgehoben durch die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. December 1893 § 17, S. 206.

Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese so wie jene der Visitation und Controlirung Unserer Medicinal-Behörde zu unterwerfen.

§ 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, dass der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnisstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Missbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben.

Diese ursprünglichen Vorschriften erhielten im Laufe der Jahre manche Ergänzungen und Erläuterungen, von denen nur die folgenden mitgetheilt werden:

Runderlass des Ministers des Innern, betreffend Abgabe von Arsen und dessen Präparaten, vom 28. October 1810.

1. Es ist eine Auflösung unter dem Namen Solutio arsenicalis herzustellen und nach der beiliegenden Vorschrift in sämmtlichen Apotheken vorräthig zu halten.
2. Sie darf nur auf ein von einem approbirten Arzte verschriebenes, mit dem Datum und der Namensunterschrift desselben versehenes Recept, versiegelt verabfolgt werden.
3. Es darf keine Reiteratur stattfinden, vielmehr muss das Mittel jedesmal von dem Arzte aufs Neue verordnet werden.
4. Die Recepte dürfen nie zurückgegeben werden, sondern sind von den Apothekern gleich den Giftscheinen aufzubewahren.
5. Die Aerzte haben dafür zu sorgen, dass dieses Mittel immer nur durch zuverlässige Leute aus den Apotheken abgeholt werde; ferner müssen sie die Kranken auf den Nachtheil, welcher bei dem Gebrauche dieses Mittels aus Unvorsichtigkeit leicht entstehen kann, aufmerksam machen, und endlich die Vernichtung des vielleicht nach dem Gebrauche noch übrig gebliebenen Mittels bewirken.
6. Die Apotheker dürfen dieses Mittel in keinen grösseren Portionen, als in zwei Drachmen dispensiren.

Erllass des Ministers des Innern, betreffend Verwendung des Arsens bei der Viehwäsche, vom 23. März 1825.

Ich will, auf den Bericht der Königlichen Regierung vom . . . , den Gebrauch des Arsens beim Waschen der Schafe betreffend, unter den darin vorgelegenen Umständen, genehmigen, dass Dieselbe das beabsichtigte und im Entwurf beigefügte diesfällige polizeiliche Verbot erlasse, und in Ihrem Amtsblatte zur Kenntniss der Behörden und des Publikums im dortigen Regierungsbezirke bringe, wozu die Königliche Regierung demnach hiermit autorisirt wird.

Publicandum der Königlichen Regierung zu Aachen,
vom 8. April 1825.

Es ist hin und wieder üblich, dass man zur Vertilgung des Ungeziefers bei den Schafen solche mit einer Auflösung von Arsenik wäscht. Dieses Verfahren ist sehr gebräuchlich und kann, besonders dann, wenn die giftige Jauche nach davon gemachtem Gebrauche an offenen Plätzen, in Bäche, Wasserinnen etc. ausgeschüttet wird, für Menschen und Thiere die traurigsten Erfolge herbeiführen. Bei der unverkennbaren Gemeenschädlichkeit dieses Verfahrens finden wir uns veranlasst, auf den Grund einer Autorisation des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. März d. J., den Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks den Gebrauch des Arsensiks beim Waschen und Schmieren der Schafe zur Vertilgung des Ungeziefers hiermit gänzlich zu untersagen, wes Endes zugleich an sämmtliche Apotheker hiermit das Verbot ergeht, zn dem vorgedaechten Behuf keinen Arsenik zu verkaufen. — Contraventionen gegen diese Verordnung werden mit 5 bis 20 Thrn. den Umständen nach gehandelt werden.

Erllass der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten
und des Innern, vom 4. Januar 1834.

In den älteren Provinzen ist, wie wir Ew. etc. mit Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom . . . wegen des Verkaufs von Arsenik zur Vertilgung der Feldmäuse, auf Ihren anderweitigen Bericht vom . . . hierdurch eröffnen, die Anwendung arsenicalischer Mittel gegen das Ungeziefer, namentlich Ratten und Mäuse, bisher nicht verboten gewesen, sondern nur der Verkauf solcher Mittel in der Art beschränkt, wie solches die abschriftlich beifolgende Verordnung vom 30. April 1812 näher ergiebt, welche späterhin blos in Ansehung der darin angegebenen Mischung abgeändert worden etc.

Nach der in der Rheinprovinz gültigen Gesetzgebung würde ein unbedingtes Verbot der Anwendung arsenicalischer Mittel zur Vertilgung des Ungeziefers sich ebenfalls nicht rechtfertigen lassen, auch schon um deswillen nicht zweckmässig sein, weil dergleichen Mittel unter Umständen als die einzig wirksamen zu betrachten sind.

Die Anordnung ähnlicher Normen aber, wie für den Verkauf solcher Mittel in den älteren Provinzen festgesetzt sind, in der Rheinprovinz scheint nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Germinal XI. Art. 34 und 35. nicht bedenklich; und wenn solche erfolgt, auch darauf gehalten wird, dass die Arsenicalien nur an solche Personen, welche das Bedürfniss durch ein beizubringendes Zeugniß nachweisen, verkauft, und hinsichtlich des Gebrauchs die von dem dortigen Medicinal-Collegium vorgeschlagenen Vorsichtsmassregeln beobachtet werden, so ist auch in der Rheinprovinz der Verkauf und die Anwendung arsenicalischer Mittel, sowohl überhaupt, als namentlich zur Vertilgung der Feldmäuse, zu gestatten, insofern andere minder gefährliche und deshalb vorzuziehende Mittel fruchtlos bleiben oder unanwendbar sind.

Rund-Erllass vom 21. März 1845. (Min. Bl. S. 78.)

Da nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom . . . in dem Departement derselben ein Fall von Vergiftung durch Phosphorkleister vorge-

kommen ist, und ähnliche Fälle auch in andern Regierungsbezirken zur Cognition der Behörden gelangt sind, so genehmige ich, dass die Königliche Regierung die Apotheker ihres Departements angewiesen hat, den Phosphor und den Phosphorkleister nur gegen Giftscheine zu verabfolgen und bei der Aufbewahrung und Verabreichung die nämlichen Vorsichts-Massregeln zu beobachten, welche im Anhange zu der Apothekerordnung vom 11. October 1801 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Die übrigen Königlichen Regierungen sind veranlasst worden, die Apotheker ihrer Bezirke in gleicher Weise zu instruiren.

Rund-Erlass vom 27. October 1851. (Min. Bl. S. 251.)

In Berücksichtigung der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom angezeigten Verhältnisse genehmige ich, unter Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26. December 1837 und 26. März 1838, dass der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, sowie einer Cobalt- und Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel den Apotheken-Besitzern unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, setze dabei jedoch fest, dass das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als giftig bezeichnet werden muss.

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbtreibenden, ausser den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wasser untersagt.

Der Königlichen Regierung wird überlassen, hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Rund-Erlass vom 14. April 1859. (Min. Bl. S. 120.)

Auf den Bericht vom genehmige ich, dass die Königliche Regierung aus Veranlassung eines im Departement derselben vorgekommenen Falles von Selbstvergiftung mit Kali hydrocyanicum (blausaurem Kali) und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken, in Erweiterung der Circular-Verordnung vom 10. März 1844 durch die Verfügung vom 16. Februar d. J. angeordnet hat, dass das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum nur gegen vorschriftsmässig beglaubigte Giftscheine verabfolgt, auch Seitens der Kaufleute, Drognisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmassregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 wegen der Aufbewahrung und Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Sämmtliche Königliche Regierungen sind veranlasst worden, eine gleiche Verordnung zu erlassen und durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Die Regelung des Gifthandels ausserhalb der Apotheken für den Preussischen Staat auf Grund des § 34 der R. G. O. wurde mit Erfolg angeregt durch

Runderlass, betreffend eine Verordnung über die Aufbewahrung und der Verkauf von Giften, vom 29. Juli 1878.

Unter Bezugnahme auf den in Folge der Cirkular-Verfügung vom 21. September 1876 erstatteten Bericht über die in dem dortigen Verwaltungsbezirk geltenden Vorschriften für die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giften theile ich der Königlichen Regierung pp. hierneben Abschrift einer Polizei-Verordnung mit, welche das hiesige Königliche Polizei-Präsidium in dieser Angelegenheit unterm 6. Dezember 1876 erlassen hat, um zu erwägen, ob sich der Erlass einer analogen Polizei-Verordnung für den dortigen Bezirk empfiehlt. Zugleich veranlasse ich die Königliche Regierung pp., in Falle der Anerkennung der Zweckmässigkeit einer solchen Massregel, das zu ihrer Verwirklichung Erforderliche einzuleiten.

Daraufhin erliessen sämtliche Regierungen bezügliche Polizei-Verordnungen, deren Mittheilung mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Regelung des Verkehrs mit Giften im Deutschen Reiche hier nicht erfolgt.

Das im Herbst 1890 in den Verkehr gebrachte Tuberculin fand gleich nach seiner Einführung eine so ausgedehnte Verwendung, dass bei der nicht geringen Gefahr, welche mit seiner, damals umfangreichen, Anwendung als Heilmittel verbunden ist, Vorsichtsmassregeln erforderlich schienen; dieselben haben Ausdruck gefunden in dem

Runderlass, betreffend die Herstellung und den Verkauf des Professor Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberkulose, vom 1. März 1891. (Min. Bl. S. 36).

Nachdem aus der Veröffentlichung des Geheimen Medicinalraths Professors Dr. Koch über die Herstellung des von ihm erfundenen Heilmittels gegen die Tuberkulose in der deutschen medicinischen Wochenschrift vom 15. Januar d. Js. sich ergeben hat, dass auf dieses Heilmittel der Form seiner Zubereitung nach die Bestimmungen des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar v. Js. Anwendung zu finden haben, darf dasselbe fortan — abgesehen vom Gross-Handel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Das unter Leitung des Erfinders hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Libbertz, Berlin NW., Lüneburgerstrasse 28, Seitens der Apotheker zu beziehen und wird auf Verlangen der letzteren in Original-Fläschchen mit 1 und 5 cem Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur Tuberculinum Kochii in weissem Druck auf schwarzer Schilde, auf der anderen Seite befindet sich auf weissem Schilde der Namenszug des Dr. Libbertz und ein Vermerk, welcher angiebt, an welchem Tage das Mittel fertiggestellt worden ist.

Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchs-Anweisung beigelegt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich die nachstehenden Anordnungen:

1. Das Tubereulinum Kochii ist in dem Giftschrank, und zwar in der für die Alkaloide bestimmten Abtheilung aufzubewahren.
2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Original-Fläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.
3. Ueber Ankauf und Abgabe des Mittels ist ein besonderes Buch zu führen, in welches für jedes Fläschchen einzutragen ist: die Menge des Inhalts, das Datum der Fertigstellung, des Empfangs und der Abgabe, der Name des Arztes, an welchen letztere erfolgt ist, und eventuell das Datum der Beseitigung des unverkauften Fläschchens aus der Apotheke.
4. Wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden und ist aus der Apotheke zu entfernen. Derartige Fläschchen werden von Dr. Libbertz gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalt unentgeltlich umgetauscht werden.
5. Der Taxpreis des Tubereulinum Kochii wird hiermit (ausschliesslich der Verpaekungskosten) für das Fläschchen mit 1 cem Inhalt auf 6 Mark, für das mit 5 cem Inhalt auf 25 Mark festgesetzt.

Ew. Hoehwohlgeboren ersuehe ich ergebenst, die vorstehenden Anordnungen den Apothekern des dortigen Bezirks in geeigneter Weise zur Nachachtung bekannt zu geben und auch Bestimmung darüber zu treffen, dass bei den Apotheken-Revisionen die Befolgung derselben kontrollirt wird.

Ueber die Einrichtung des Giftschrankes der Apotheken, sowie über die Aufbewahrung kleiner zur prompten Ausführung der Receptur erforderlichen Mengen von als Heilmittel gebräuchlichen Giften sind im Anschluss an die Allerhöchste Ordre vom 10. December 1800 (S. 183) verschiedene Verfügungen seit 1857 ergangen. Hier sei nur die bis dahin verbindliche letzte derartige Erläuterung mitgetheilt:

Erllass, betreffend die Aufstellung des Giftschrankes, vom 29. Januar 1869.

Um allmählich mehr Gleichmässigkeit bei Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken herbeizuführen, wolle die Königl. Regierung darauf halten, dass namentlich bei den dort beabsichtigten Neuanlagen hierin nach folgenden einfachen Grundsätzen verfahren werde.

Die Vorräthe sämmtlicher Medicamente der Tabula B. der Pharmacopöe, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmässig zu verwahrenden Phosphors, gehören in den Giftschrank. Der Giftschrank ist in einem von den übrigen Waaren und Medicinalien getrennten Raum, resp. hinter einem eigenen Ver-

schlage isolirt aufzustellen und innerlich so einzurichten, dass darin die drei Kategorien der Medicamente der Tab. B., bezw. die Arsenicalia, die Mercurialia und Alkaloide, jede ihr besonders verschliessbares Behältniss (Fach), in welches zugleich die betreffenden signirten Dispensirgeräthe aufzunehmen sind, erhalten. Jede dieser Abtheilungen ist für sich, sowie der ganze Giftschrank aussen mit der erforderlichen Signatur zu versehen. — In der Officin ist ausserdem ein kleines Giftschrankchen nach denselben Principien (jedoch ohne äussere Umgitterung) für die zur Receptur erforderlichen kleinen Quantitäten der Medicamente der Tab. B. (excl. der Arsenikalien) herzurichten.

Für die Separation der Medicamente der Tabula C. genügt deren Aufstellung in abgesonderten Schränken oder Behältnissen innerhalb der einzelnen Vorrathsräume. Hiernach bedarf es der Einrichtung einer sogenannten Giftkammer zur Aufbewahrung der Vorräthe der Tabula C. an und für sich ebensowenig, als der Herrichtung zweier besonderer Giftschränke, von denen der eine für Arsenikalien allein und der andere für Mercurialien bestimmt ist.

Verkauf der Arzneimittel.

Arznei-Taxe.

Grundsätze für die Tax-Preise; Bestimmungen der Taxe für 1894.

Die durch § 456 des A. L. R. (S. 4) den Apothekern zugestandene ausschliessliche Berechtigung zum Verkauf von Arzneimitteln wurde in der revidirten Apotheker-Ordnung, Tit. I § 13, nur zum Theil noch aufrecht erhalten. Die weitere Entwicklung des Verkehrs mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken und die zur Zeit geltenden Bestimmungen für denselben werden in dem Abschnitt V über Drogenhandlungen erörtert werden.

Die Apotheker sind im Handverkauf von Arzneimitteln durch die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 4. December 1891 (S. 147 ff.) beschränkt; die früher in dieser Beziehung erlassenen Verfügungen können daher hier unerwähnt bleiben.

Für die Receptur ist die von dem Medizinalminister auf Grund des § 80 der R. G. O. (S. 7) festgesetzte Arzneitaxe bindend; Ueberschreitungen derselben werden in Gemässheit des § 148 Ziffer 8 R. G. O. (S. 8) geahndet.

Die Arzneitaxe wird nach bestimmten Grundsätzen von den Mitgliedern der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten (Abschnitt IV) auf Grund der Preisverzeichnisse

der grössten Handlungen mit Arzneistoffen jährlich berechnet. Zur Zeit sind noch die im Jahre 1872 durch den folgenden Erlass des Medizinalministers bestätigten Grundsätze massgebend.

Erllass vom 17. Februar 1872.

Auf den Bericht der pp. erkläre ich mich damit einverstanden, dass die in der am 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Maass- und Gewichts-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 vorgeschriebene Gewichtseintheilung, nachdem dieselbe in den Preislisten der Droguisten bereits adoptirt worden ist, nunmehr auch der nach den Einkaufspreisen der Arzneiwaaren zu bewirkenden Berechnung der Arzneitaxe zu Grunde gelegt werde.

Demgemäss habe ich gegen die durch Einführung des Neu-Loths von 10 Gramme an Stelle des Zoll-Loths von $16\frac{2}{3}$ Gramme als Gewichtseinheit bedingte und von der pp. vorgeschlagene Abänderung mehrerer Positionen der bisher zum Anhalt bei der Berechnung der Arzneitaxe gestatteten Normen, so wie gegen die hieraus resultirende Theilung der Gewichtsgrössen der Taxe selbst in 1, 10, 100 und 200 Gramme unter der Voraussetzung, dass hiermit eine Erhöhung der Taxpreise nicht herbeigeführt wird, nichts zu erinnern.

Indem ich daher dem mir vorgelegten Entwurf der hiernach modifieirten Normen für die Berechnung der Arzneitaxe für 1872 meine Genehmigung ertheile, ermächtige ich die pp., mit der beabsichtigten Umrechnung sämtlicher Taxansätze für das nächstfolgende Jahr in Zeiten vorzugehen.

An die technische Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten.

Normen

zur Berechnung der Königlichen Arznei-Taxe für 1872.

I. Das allgemeine Verhältniss für die Erhöhung der Drogenpreise ist 4:9. Bis zum Einkaufspreise von 5 Thlrn. pro Pfund wird der Pfundpreis, über 5 Thlr. kann der Lotlpreis (10,0) der Drogen als Norm genommen werden.

Die Arbeitspreise werden besonders berechnet.

II. Bei der Berechnung der Preise wird die beiliegende Seala zu Grunde gelegt.

III. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Drogenpreise werden aus jeder Provinz der Monarchie 1 bis 2 mit lateinischen Namen gedruckte Preislisten der renomirtesten Drogen-Handlungen (wo solehe existiren) ausgewählt, aus diesen die Durchschnittspreise für die Provinz berechnet und nach Zusammenstellung der Provinzpreise die Durchschnittspreise für die Monarchie ermittelt.

Es dürfen nur solehe Preise aus den Preislisten entnommen werden, die der Güte und Beschaffenheit der Waaren entsprechen, welche die Pharmaeopöe verlangt.

Die sogenannten chemischen Präparate werden ebenfalls nach ihren Einkaufspreisen berechnet und aus den Verkaufslisten diejenigen Preise ausgewählt, welche solehen Präparaten entsprechen, wie sie die Pharmaeopöe hinsichtlich ihrer Reinheit verlangt.

Zur Berechnung des Einkaufspreises des reinen Spiritus Vini rectificatissimus wird das Liter zu 2 Pfund angenommen.

IV. Fracht und Emballage. Der Preis für die Fracht ist pro Pfund 8 Pfennige; für die Emballage wird bei Kruken pro Pfund 1 bis $1\frac{1}{4}$ Sgr., bei Flaschen 2 bis $2\frac{1}{2}$ Sgr. berechnet. Bei den nach den Drogenpreislisten nur in den kleineren Gewichtsgrössen des Neuloths und Grammen käuflichen Stoffen wird für Fracht, Gefäss und Emballage 1 Sgr. zugerechnet.

Fracht und Emballage werden überall erst nach der stattgefundenen Erhöhung der Drogenpreise hinzugerechnet. Doch wird bei solchen Artikeln, die überall zu haben sind, als Milch, Galle, Mehl, Eier, Butter und bei den frischen Vegetabilien weder Fracht noch Emballage berechnet.

V. Gewichtsgrössen für die Arzneitaxe. Die Gewichtsgrössen, zu welchen Preise in der Arzneitaxe anzusetzen sind, sollen folgende sein: 200 Gramm, 100 Gramm, 10 Gramm, 1 Gramm, 1 Decigramm und 1 Centigramm.

Nur für das zusammengesetzte Sarsaparill-Decot und für die Molken sind Pfundpreise in die Taxe aufzunehmen.

Bei denjenigen Arzneimitteln, welche häufig in verschiedenen Quantitäten verlangt werden, tritt für grössere Menge ein im Verhältniss zur kleineren Einheit ermässigte Preis ein. Wo dies geschehen ist, kommt der ermässigte Preis erst bei der Verabreichung der namhaft gemachten höheren Gewichtsmenge in Anwendung.

Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleinen Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung. (Siehe das Beispiel in No. 1 der allgemeinen Bestimmungen der Taxe). Ist dagegen nur ein Preis normirt, so findet derselbe für jede Menge der verabfolgten Arznei unabänderlich seine Anwendung.

VI. Berechnung des 200 Grammen-Preises. Der Taxpreis für 200 Gramm eines Arzneimittels wird gefunden:

1. durch Multiplication des 100 Grammenpreises mit $1\frac{1}{2}$, wenn die Erhöhungszahl der Drogue oder der Bestandtheile des zusammengesetzten Arzneimittels bis 40 Sgr. beträgt;
2. durch Multiplication des 100 Grammenpreises mit $1\frac{3}{4}$, wenn jene Erhöhungszahl über 40 Sgr. beträgt.

VII. Dispensations-Verlust. Behufs der Entschädigung für den unvermeidlichen Dispensations-Verlust bei dem Abwägen der Arzneimittel wird Folgendes festgestellt.

1. Bei Zugrundelegung des Pfundpreises.

- a) Der Preis für 100 Gramm wird gefunden durch Division des erhöhten pp. Pfundpreises durch $4\frac{1}{2}$;

Anmerkung. 1. Bei dickflüssigen, salbenartigen und flüchtigen Substanzen geschieht die Division durch $4\frac{1}{4}$.

Anmerkung. 2. Bei solchen chemischen Präparaten, die bei längerem Aufbewahren durch Eintrocknen erheblich am Gewicht verlieren, z. B. bei Chinium sulphuricum pp., ist dieser Verlust durch Verkleinerung des Divisors erfahrungsmässig auszugleichen.

- b) Der Preis für 10 Gramm wird gefunden durch Division des 100 Grammenpreises durch 8
 - c) Der Preis für 1 Gramm wird gefunden durch Division des 10 Grammenpreises durch 8.
2. Bei Zugrundelegung des (Neu-) Lothpreises.
- a) Der Preis für 1 Gramm wird gefunden durch Division des Lothpreises durch 9.
Siehe die Anmerkungen oben ad 1. und 2.
 - b) Der Preis für 1 Decigramm wird gefunden durch Division des Grammenpreises durch 8.
 - c) Der Preis für 1 Centigramm wird gefunden durch Division des Decigrammenpreises durch 8.

VIII. Ausbeute. Die Ausbeuten bei den einzelnen galenisehen Präparaten werden nach den bereits gemachten Erfahrungen in Ansatz gebracht. Bei dem Schneiden, resp. Zerstossen der Substanzen, incl. des Abschlagens des feinen Pulvers und des Dispensationsverlustes, wird die Ausbeute durch Division des Pfundpreises durch 4 gefunden, um den Preis für 100 Gramm zu berechnen.

Für grobe Pulver gilt dasselbe.

Für feine Pulver wird die Ausbeute, incl. des Dispensationsverlustes, durch Division des Pfundpreises durch $3\frac{1}{2}$ gefunden.

Bei Salzen, die bloss zerrieben werden und nicht durch ein Sieb geschlagen zu werden brauchen, ist der Divisor 4 anzuwenden.

Wenn der Lothpreis bei der Berechnung zu Grunde gelegt ist, so ist zur Berechnung der Ausbeute bei geschnittenen Substanzen der Lothpreis durch 8, bei feinen Pulvern durch 7 zu dividiren, um den Grammenpreis festzusetzen.

Diese Ausbeuten gelten jedoch nur für die bereits gereinigten Waaren, daher muss für die Reinigung gewisser Drogen auch ein Reinigungsverlust berechnet werden. Diese Bestimmung bezieht sich z. B. auf die Absonderung der Stiele und Hülsen bei den Sennesblättern, den Stengeln beim Wermuth, den Blättern bei der radix Hellebori, bei den Kapseln der Cordamomen, den Samen der Coloquintenäpfel, der Beutelsubstanz beim Moschus und Castoreum u. s. w. Der hierbei stattfindende Verlust wird nach den bereits gemachten Erfahrungen besonders in Rechnung gebracht.

Bei solchen Substanzen, die durch das vor dem Pulvern nöthige Trocknen oder durch die vorschriftsmässig zurückzulassende Remanenz eine besonders geringe Ausbeute geben, z. B. Opium, Croeus, Castoreum, Radix Ipeacuanhae pp. sind, um die richtige Ausbeute zu berechnen, die Divisionen erfahrungsmässig zu verkleinern.

IX. Besondere Bestimmungen.

- 1. Der Taxpreis der Blutegel wird halbjährlich auf Grund der von den einzelnen Königlichen Regierungen einzusendenden durchschnittlichen Einkaufspreise des Schoecks auf die Weise bestimmt, dass diese Durchschnittspreise wie 4:6 erhöht, Fracht und Kruke zugerechnet und die Summe für das Sommerhalbjahr durch 50, für das Winterhalbjahr durch 55 dividirt wird.
- 2. Für den frischen Citronensaft wird der Taxpreis auf die Weise gefunden dass der Einkaufspreis der Citronen pro Stück nach 4:9 erhöht und für

das Auspressen und Coliren des Saftes pro Citrone 8 Pfennige zuge-
rechnet werden.

3. Zur Berechnung des Taxpreises der frischen Kräutersäfte wird der Ein-
kaufspreis des Pfundes des frischen Krautes zu Grunde gelegt. Beträgt
derselbe 3 Pf., so kosten 100 Gramm des frischen Saftes 4 Sgr. Jede
Zunahme von 3 Pf. beim Einkaufspreise des frischen Krautes erhöht
den 100 Grammenpreis des Saftes um 6 Pfennige.
4. Bei der Bestimmung des Taxpreises für frische Oehsengalle wird für
jede Menge bis 120 Gramm der nach der Seala erhöhte Preis einer
ganzen Oehsengalle berechnet.
5. Bei der Berechnung der Präparate wird für die dazu verwendeten
Substanzen bei Quantitäten bis zu 250 Grm. incl. der 100-Grammenpreis,
über 250 Grm. der Pfundpreis zu Grunde gelegt.
6. Behufs der leichteren Theilbarkeit des Taxpreises sind bei den Preis-
bestimmungen für 100 und 10 Gramm Zahlen, welche zum Decimalsystem
nicht passen, für die Pfennige zu vermeiden. Es ist daher die aus der
Berechnung resultirende nicht passende Zahl in die höhere oder mindere
zum Decimalsystem passende Zahl umzusetzen. Bei den Preisbe-
stimmungen für 1 Grm., 1 Decigramm und 1 Centigramm fällt diese
Preisveränderung fort.

X. Arbeitspreise.

1. Für die Arbeiten im Laboratorinm.

	Sgr.	Pf.
Abdampfen.		
a) auf offenem Feuer bis 10 Pfd. pro Pfd.	1	—
über 10 Pfd. pro Pfd.	—	8
b) im Sandbade bis 250,0	3	—
über 250,0 pro Pfd.	4	—
e) im Wasserbade	2	—
d) im Wasser- oder Sandbade bei bestimmter Temperatur oder mit besonderer Vorsicht pro Pfd.	5	—
Abgiessen (Dekantiren)		
einer Menge bis 1 Pfd.	—	6
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	4
Absehaben des Labmagens à 25,0	2	—
Auflösen der Salze und Extracte, incl. des erforderlichen Lösungs- mittels		
a) in der Wärme, bis 1 Pfd.	1	—
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	9
b) ohne Wärme, bis 1 Pfd.	—	8
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	6
Auspressen frischer Kräuter, der Species u. s. w.	2	—
Austrocknen von Präparaten aller Art pro Pfd.	2	—
Auswaschen des Jalapenharzes pro Pfd.	10	—
des Schwefels pro Pfd.	4	—
Brennen in der Trommel pro Pfd.	2	6
Coliren von wässrigen Flüssigkeiten bis 1 Pfd.	—	6
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	4
von Salben etc.	1	6

	Sgr.	Pf.
Destilliren.		
1. aus der Blase:		
a) Wässer pro Pfd.	2	—
b) spirituöse Wässer pro Pfd.	3	—
c) Spiritus	5	—
2. Aus Retorten oder Kolben.		
a) Wasser, Steinöl etc. mit Wasser pro Pfd.	5	—
b) geistige Wässer pro Pfd.	6	—
3. Durch Dampf.		
Wasser oder Spiritus pro Pfd.	5	—
Digeriren geistiger Flüssigkeiten pro Tag und Pfund	5	—
Enthülsen der Mandeln, pro Pfd.	2	6
Extract-Bereitung.		
Diese ist nach folgenden Kategorien der Extracte zu berechnen und zwar stets pro Pfund der zu verarbeitenden Substanz.		
1. flüssige Extracte aus frischen Kräutern, z. B. Extr. Taraxaci liquidum	5	—
2. Extracte aus frischen Früchten, z. B. Extr. Juniperi, auch Extr. Glycyrrh. dep.	10	—
3. Extract aus frischen narkotischen Kräutern	10	—
4. flüssige Extracte aus trockenen Substanzen, z. B. Extr. Gram. liquid.	15	—
5. Extr. Ferri pomatum	15	—
6. Dicke wässrige Extracte aus trockenen Kräutern, z. B. Extr. Absinth.	30	—
7. Extracte aus Rinden, Wurzeln mit Wasser zu bereiten, z. B. Extr. Cascarill.	30	—
8. flüssige kalt zu bereitende Extracte, z. B. Extr. Chin. fr. par., Valerianae	40	—
9. Extracte aus Gummiharzen etc., z. B. Extr. Myrrhae, auch Aloes	40	—
10. Spirituöse Extracte aus trockenen Substanzen, z. B. Extr. Aconiti	90	—
11. Extracte aus trockenen Substanzen durch Ausziehen zuerst mittelst Spiritus, dann mit Spir. und Wasser, z. B. Extr. Colocynth	100	—
12. Aetherische Extracte, z. B. Extr. Filicis	100	—
Filtriren durch Papier bis 5 Pfd. pro Pfd.	1	—
über 5 Pfd. pro Pfd.	—	9
Gas-Entwicklung pro Liter	5	—
Infundiren bis 2 Pfd. pro Pfd.	1	4
über 2 Pfd. pro Pfd.	1	—
Kochen,		
1. eines Bleipflasters pro Pfund.	12	—
2. von Oel oder Fett pro Pfd.	5	—
3. von Syrup, incl. Coliren pro Pfd.	2	6
4. von Wasser, Essig und ähnlichen Flüssigkeiten bis 2 Pfd. pro Pfd.	1	—
bis 5 Pfd. pro Pfd.	—	6
über 5 Pfd. pro Pfd.	—	4

	Sgr.	Pf.
5. längeres auch durch Dampf		
bis 5 Pfund während einer Stunde pro Pfd.	1	—
über 5 Pfund während einer Stunde pro Pfd.	—	9
Latwergen-Bereitung pro Pfd.	2	6
Maceriren:		
1. wässriger Flüssigkeiten		
bis 5 Pfd. pro Tag und Pfd.	1	—
über 5 Pfd. pro Tag und Pfd.	—	6
2. geistiger Flüssigkeiten pro Tag und Pfd.	2	6
Mengen:		
1. feiner Pulver incl. Durchschlagen durch einen Sieb bis 125,0	1	—
über 125,0 pro Pfd.	3	—
2. grober Pulver und Species incl. Durchschlagen bis 125,0	—	8
über 125,0 pro Pfd.	2	—
Mischen:		
1. von Flüssigkeiten bis 5 Pfd. pro Pfd.	—	6
über 5 Pfd. pro Pfd.	—	4
2. von Flüssigkeiten, wobei besondere Vorsicht anzuwenden,		
z. B. Säuren mit Wasser oder Spiritus pro Pfd.	2	6
Morsellenbereitung pro Pfd.	5	—
Neutralisiren von Flüssigkeiten etc. bis 1 Pfd., pro Pfd.	1	—
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	9
Oele,		
1. fette, zu pressen, incl. aller Nebenarbeiten, pro Pfd. der		
Substanz	7	6
2. aetherische, zu destilliren, incl. aller Nebenarbeiten, pro		
Pfd. der Substanz	2	6
Pasten zu bereiten, z. B. Coloeynth. praep., pro Pfd.	8	—
Pflaster:		
1. Durch Schmelzen zu bereiten (siehe oben Pflasterkochen)		
pro Pfd.	8	—
2. englisches pro 2700 □ C.-M.	20	—
3. Drouot'sches pro 2700 □ C.-M.	10	—
Pressschwamm zu bereiten:		
mit Wachs pro Pfd.	5	—
ohne Wachs pro Pfd.	2	6
Pulpen durchzureiben:		
pro Pfd. der angewendeten Substanz	1	—
Pulver zu bereiten:		
1. grobe, je nach der Schwierigkeit, event. Anwendung be-		
sonderer Geräthe, pro Pfd. 3 Sgr. 9 Pf. bis	7	6
2. feine bis 1 Lth.	1	—
bei grösseren Mengen je nach der Schwierigkeit, event. An-		
wendung besonderer Geräthe, pro Pfd. . . von 5 Sgr. bis	10	—
Reiben, anhaltendes, z. B. bei der Bereitung von Empl. und Ung.		
Hydrargyri, pro Pfd.	30	—
Salben zu bereiten,		
1. durch blosses Schmelzen:		
a) auf freiem Feuer pro Pfund	5	—
b) im Wasserbade pro Pfd.	7	6

2. durch Schmelzen und Agitiren:	Sgr.	Pf.
a) auf freiem Feuer pro Pfd.	7	6
b) im Wasserbade pro Pfd.	10	—
3. durch blosses Agitiren pro Pfd.	3	—
Schneiden von trockenen Vegetabilien pro Pfd. der Substanz . . .	2	6
2. desgleichen, wenn das feine Pulver davon zu trennen ist, pro Pfd. der Substanz	3	9
Schneiden und Quetschen frischer Kräuter pro Pfd.	3	—
Seifen, zusammengesetzt zu bereiten pro 25,0	1	—
Tincturen zu bereiten, incl. alle Nebenarbeiten:		
1. geistige und ätherische pro Pfd. der Substanzen	20	—
2. wässrige pro Pfd. der Substanz	5	—
Alle geringfügigen Arbeiten, die sich hier nicht unterbringen liessen, werden berechnet mit. 4 Pf. bis	—	6

Zusatz.

Vergütung für die bei den Arbeiten im Laboratorium anzuwendenden Geräthschaften, resp. Gefässe, als Retorten, Kolben, Tiegel, Schaalen etc. Wenn die Bereitung den Verlust der Gefässe durchaus nach sich zieht, wird der volle Werth des Gefässes in Rechnung gebracht. Wenn dagegen das Geräth mehrere Male zu verwenden ist, darf nur der halbe Werth desselben in Ansatz kommen.

2. Arbeitspreise für die Arbeiten bei der Reeeptur.
Sie finden sich speeiel in der Arzneitaxe aufgeführt.

S c a l a

zur Erhöhung der Drogenpreise für die Königl. Preussische Arzneitaxe 1872.

Wenn das Pfund im Einkauf kostet von			so beträgt die Erhöhungszahl			Wenn das Pfund im Einkauf kostet von			so beträgt die Erhöhungszahl						
Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		
—	3	bis	—	6	4:12	1	6	7	7	„	8	—	4:11	22	6
—	7	„	—	9	„	2	3	8	1	„	8	6	„	24	—
—	10	„	1	—	„	3	—	8	7	„	9	—	„	25	6
1	1	„	1	3	„	3	9	9	1	„	9	6	„	27	—
1	4	„	1	6	„	4	6	9	7	„	10	—	„	28	6
1	7	„	1	9	„	5	3	10	1	„	10	6	„	30	—
1	10	„	2	—	„	6	—	10	7	„	11	—	„	31	—
2	1	„	2	6	„	7	6	11	1	„	11	6	„	32	—
2	7	„	3	—	„	9	—	11	7	„	12	—	„	33	—
3	1	„	3	6	„	10	6	12	1	„	12	6	„	34	—
3	7	„	4	—	„	12	—	12	7	„	13	—	„	35	—
4	1	„	4	6	„	13	—	13	1	„	13	6	„	36	—
4	7	„	5	—	„	14	—	13	7	„	14	—	„	37	—
5	1	„	5	6	„	15	—	14	1	„	14	6	„	38	—
5	7	„	6	—	„	16	6	14	7	„	15	—	„	39	—
6	1	„	6	6	„	18	—	15	1	„	16	—	4:10	40	—
6	7	„	7	—	„	19	6	16	1	„	17	—	„	42	6
7	1	„	7	6	„	21	—	17	1	„	18	—	„	45	—

Wenn das Pfund im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl			Wenn das Pfund im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl		
Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.
18	1	bis	19	—	„	47	6	66	1	„	69	—	4:7	111	—
19	1	„	20	—	„	49	6	69	1	„	72	—	„	114	—
20	1	„	21	—	„	51	6	72	1	„	75	—	„	118	—
21	1	„	22	—	„	52	6	75	1	„	78	—	„	122	—
22	1	„	23	—	„	53	6	78	1	„	81	—	„	126	—
23	1	„	24	—	„	54	6	81	1	„	84	—	„	130	—
24	1	„	25	—	4:9	55	6	84	1	„	87	—	„	134	—
25	1	„	26	—	„	56	6	87	1	„	90	—	„	138	—
26	1	„	27	—	„	58	—	90	1	„	94	—	„	142	—
27	1	„	28	—	„	60	—	94	1	„	98	—	4:6	147	—
28	1	„	29	—	„	62	—	98	1	„	102	—	„	153	—
29	1	„	30	—	4:9	64	—	102	1	„	106	—	„	159	—
30	1	„	32	—	„	66	—	106	1	„	110	—	„	165	—
32	1	„	34	—	„	68	—	110	1	„	114	—	„	171	—
34	1	„	36	—	4:8	70	—	114	1	„	118	—	„	177	—
36	1	„	38	—	„	72	—	118	1	„	122	—	„	183	—
38	1	„	40	—	„	74	—	122	1	„	126	—	„	189	—
40	1	„	42	—	„	76	—	126	1	„	130	—	„	195	—
42	1	„	44	—	„	78	—	130	1	„	134	—	„	201	—
44	1	„	46	—	„	81	—	134	1	„	138	—	„	207	—
46	1	„	48	—	„	84	—	138	1	„	142	—	„	213	—
48	1	„	50	—	„	87	—	142	1	„	146	—	„	219	—
50	1	„	52	—	„	90	—	146	1	„	150	—	„	225	—
52	1	„	54	—	„	93	—	150	1	„	154	—	„	231	—
54	1	„	56	—	„	96	—	154	1	„	158	—	„	237	—
56	1	„	58	—	4:7	99	—	158	1	„	162	—	„	243	—
58	1	„	60	—	„	102	—	162	1	„	166	—	„	249	—
60	1	„	63	—	„	105	—	166	1	„	170	—	„	255	—
63	1	„	66	—	„	108	—	u. s. w. um 4 Sgr. steigend.					u. s. w. um 6 Sgr. steigend.		

Wenn das Neuloth (10,0) im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl			Wenn das Neuloth (10,0) im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl							
Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.					
3	—	bis	3	6	4:6	5	3	9	1	bis	9	—	4:6	14	3					
3	7	„	4	—	„	6	—	9	7	„	10	6	„	15	—					
4	1	„	4	6	„	6	9	10	1	„	10	6	„	15	9					
4	7	„	5	—	„	7	6	10	7	„	11	—	„	16	6					
5	1	„	5	6	„	8	3	11	1	„	11	6	„	17	3					
5	7	„	6	—	„	9	—	11	7	„	12	—	„	18	—					
6	1	„	6	6	„	9	9	12	1	„	12	6	„	18	9					
6	7	„	7	—	„	10	6	12	7	„	13	—	„	19	6					
7	1	„	7	6	„	11	3	13	1	„	13	6	„	20	3					
7	7	„	8	—	„	12	—	13	7	„	14	—	„	21	—					
8	1	„	8	6	„	12	9	14	1	„	14	6	„	21	9					
8	7	„	9	—	„	13	6	14	7	„	15	—	„	22	6					
											u. s. w. um 6 Pf. steigend.					u. s. w. um 9 Pf. steigend.				

Da allgemeine Vorschriften der Arzneytaxe sich im Ganzen wenig ändern, so scheint es angemessen, diejenigen der für 1894 geltenden Arzneytaxe hier aufzunehmen.

Bekanntmachung.

Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneytaxe erforderlich gemacht.

Für Arzneymittel, welche auch in grösseren, als den bisher in der Arzneytaxe für die Preisberechnung zu Grunde gelegten Gewichtsmengen häufiger ärztlich verordnet werden, habe ich nach solchen Gewichtsmengen Preise berechnen lassen.

Weisse Gläser dürfen in Zukunft nicht höher als halbweisse berechnet werden;

Luxus-Arzneygefässe dürfen nur unter bestimmten, Seite 73 näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Die so abgeänderte Arzneytaxe tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneymittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneymittel festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm *Argentum nitricum* nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen sind.
2. Der niedrigste Preisansatz ist 3 Pfennige. Jeder Pfennig-Bruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.
3. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss § 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.
4. Bei dem Berechnen der Recepte ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die

Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige herabzusetzen sind. Bei dem Berechnen solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassen-Gesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, findet keinerlei Abrundung statt.

5. Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.
6. Der in der Taxe für Aqua destillata festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Berechnung von Decoctionen und Infusionen. Bei Zubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist.
7. Wenn auf dem Recepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Sind z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen, oder ist bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muss dies auf dem Recepte vermerkt werden.
8. Bei der Berechnung solcher Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, ist der Preis ähnlicher in die Taxe aufgenommener Arzneimittel zu Grunde zu legen. Das zu Grunde gelegte Arzneimittel ist auf dem Recepte zu vermerken.

Durch Runderlass vom 16. Dezember 1893 (Min. Bl. 1894 No. 1) hat der Medicinalminister die vom 1. Januar 1894 ab geltenden Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. und die Anweisung zur amtlichen Besichtigung jener Anlagen veröffentlicht.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich anbei

1. die „Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhaus-Apotheken, (Dispensiranstalten) und ärztlichen Haus-Apotheken,“
2. die „Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Haus-Apotheken“ nebst den zugehörigen Beilagen

in je . . Abdrücken, von denen je eins für die dortigen Akten, für den Regierungs-Medizinal-Rath, für jeden Physiker und für jeden bevollmächtigten pharmazeutischen Revisor bestimmt ist, mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass vom Jahre 1894 ab die Apothekenbesichtigungen nach Massgabe der neuen Bestimmungen ausgeführt werden.

Indem ich noch bemerke, dass die zu diesem Zweck erforderlichen Exemplare der Anlage I zu § 14 und der Anlage II zu § 29 der Anweisung dort herzustellen sind, mache ich zugleich darauf aufmerksam, dass die neuen Bestimmungen, soweit sie von den bisherigen abweichen, zur Vermeidung von Härten unter Berücksichtigung der Verhältnisse jeder einzelnen Apotheke mit entsprechender Fristbewilligung zur Geltung zu bringen sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die dortigen Besichtigungs-Bevollmächtigten in geeigneter Weise gefälligst verständigen.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

A. Einrichtung.

§ 1.

Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:

1. der in der Regel im Erdgeschoss befindlichen Offizin,
2. dem Vorrathsraume für die trocken aufzubewahrenden Mittel, — Material- und Kräuterkammer nebst Giftkammer oder Giftverschlag, —
3. dem Vorrathsraume zur Aufbewahrung der kühl zu haltenden Mittel, — Arzneikeller (Gewölbe, Wandschrank etc.), —
4. dem Laboratorium,
5. der Stosskammer.

Sämmtliche Räumlichkeiten sollen verschliessbar sein und nach Grösse und Einrichtung dem Geschäftsumfang entsprechen. Ihre Zweckbestimmung muss von dem zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt sein. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder zu anderen Zwecken benutzt, noch baulich wesentlich geändert werden und sind stets im gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2.

Der Apotheken-Vorstand (Besitzer, Provisor, Verwalter) muss in demselben Hause wohnen, in welchem die Apotheke sich befindet.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zulässig.

Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muss aussen mit entsprechender Bezeichnung und neben dem Eingang zur Apotheke mit einer für diese bestimmten Nachtglocke versehen sein.

I. Die Officin.

§ 3.

Die Offizin soll trocken, leicht lüftbar, hell und heizbar, mit Rezeptir- und Handverkaufstisch, sowie mit den erforderlichen Waarengestellen ausgestattet sein, deren oberer Theil offene Reihen für die Standgefässe bietet, während der untere Schiebekästen aus geruchlosem Holze enthält, welche in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen.

Die Waarengestelle in den zu ebener Erde belegenen Räumen sollen auf Füssen ruhen, damit zwischen dem stets sauber zu haltenden Fussboden und der letzten Kastenreihe sich eine Luftschicht befindet.

Die Offizin ist Abends durch künstliche Beleuchtung von oben, insbesondere am Rezeptirtische, gut zu erhellen.

§ 4.

Der Rezeptirtisch soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden glatten Tafel (Platte) versehen, auch bei Tage gut beleuchtet, selbst in den kleinsten Geschäften mindestens mit einer feinen Tarirwaage bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwaagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts und den erforderlichen Arbeitsgeräthen ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich

Instruktion für
das Verfahren bei
Apotheken-
Revisionen vom
21. Oktober 1819
Ziffer 7.

Wie § 3.

oder durch eine Zwischenwand etc. getrennt und gegen das Publikum durch ein Gitter, einen Holzaufsatz oder dergleichen abgesperrt sein.

§ 5.

Der Handverkaufstisch, welcher eine Verlängerung des Rezeptirtisches sein kann, ist mit eigenen Waagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräthen zum Handverkauf auszustatten und soll ebenfalls eine leicht zu reinigende glatte Tafel (Platte) haben.

§ 6.

Für die Rezeptur sind auch in den kleinsten Apotheken mindestens folgende Geräthe erforderlich:

1 Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill,

4 Porzellanmörser ausser den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig),

2 eiserne Pillenmörser,

2 Porzellan-Salbenmörser,

je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Moschus, Jodoformium,

eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn herstellte Pillenmaschine, welche letztere, für die Mittel der Tab. B. des Arzneibuchs*) bestimmt, mit „Gift“ zu bezeichnen ist, a. a. O. Ziffer 7.

1 Hand-Dampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Kolirvorrichtungen, ausserdem Pulverschiffchen von Horn oder Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Moschus und Jodoformium,

endlich die erforderlichen Gefässe, Kästchen etc. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräthen, sowie mit Waagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes.

Erlass vom
19. Mai 1821,
S. 172.
und 15. Febr. 1877
S. 181.

*) Unter „Arzneibuch“ wird stets das geltende „Arzneibuch für das Deutsche Reich“ verstanden.

§ 7.

In der Offizin oder in einem an dieselbe anstossenden Nebenraume ist eine Reinigungs- (Spül-) Vorrichtung, wenn möglich mit fliessendem Wasser, anzubringen.

§ 8.

Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinnem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Neuangeschaffte Behältnisse sind in den durch den Ministerial-Erlass vom 4. Dezember 1891 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 217) bestimmten Farben nach der Nomenklatur des Arzneibuchs inhaltsgemäss in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeichnen; lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.

Erlass vom
5. September
1868.

Für die Standgefässe der Säuren und Laugen, sowie des Bromum und Jodum ist radirte Schrift bis auf Weiteres statthaft.

Sämmtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9.

Jedes Arzneibehältniss darf nur das der äusseren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in getheilten oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einsatzgefässen von Blech, Glas oder anderem geeignetem Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerkleinert) aufbewahrt werden.

Instruktion vom
21. Oktober
1819. Ziffer 7.

Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft.

§ 10.

Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B. des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung, mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneikeller gehört, dürfen in der Offizin nur in kleinen, zur Rezeptur erforderlichen Mengen in einem besonderen, äusserlich mit „Gifte“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Giftbehältniss (Hülfgiftschrankchen) vorrätzig gehalten werden. Hinter der äusseren Thür desselben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschliessbare Abtheilungen (Schränkchen oder zum Verschliessen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alcaloide, bei welchen auch die Cyan-

Erlass vom
29. Januar 1869.
S. 189.

verbindungen aufbewahrt werden können, Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Thüren dieser Abtheilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen.

In diesem Giftbehältniss oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Geräte, mindestens: 1 Waage, 1 Löffel, 1 Mörser ebenfalls befinden; dieselben sind stets für die Verabfolgung und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und dann sogleich sorgfältigst zu reinigen.

Der Schlüssel zum Giftbehältniss ist zuverlässig aufzubewahren.

§ 11.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waarengestelle unterzubringen.

§ 12.

Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Officin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschliessbaren mit „Tab. C.“ bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C“ entfernt angebracht sein muss, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Theil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinum-Salzes mit 9 Theilen Zucker,
2. Lösungen von 1 Theil dieser Salze in 49 Theilen:
 - a) aqua destillata,
 - b) aqua amygdalarum amararum.

Als Standgefässe für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weisse Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmässige Bezeichnung des Inhalts in eingebraunter rother Schrift auf weissem Schilde tragen.

Erlaß vom
31. Dezember
1891.

Der Innenraum des Schränkchens muss aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine, mit verschliessbarer Thür versehen, für die unvermischten Morphinum-Präparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen dieser Mittel mit anderen Stoffen vorrätzig zu halten.

§ 13.

Lösungen von Extrakten mit Ausnahme der narkotischen, abgetheilte Pulver für die Rezeptur und fertige Infusa sowie Dekokta, mit Ausnahme der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorrätzig gehalten werden.

Salzlösungen vorrätzig zu halten, ist insoweit gestattet, als die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältniss ist auf der Signatur des Standgefässes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken. Die Lösungen sind an gleicher Stelle wie die gelösten Substanzen aufzustellen.

§ 14.

Diejenigen Mittel, welche durch Lichteinfluss leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuchs, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, dass sie in tadellosem Zustande bleiben; narkotische und aromatische Pflanzen, sowie Pflanzentheile sollen in gut schliessenden Behältnissen, Moschus und Jodoformium mit den bezeichneten Dispensirgeräthen in je einem besonderen Schrank oder Kasten untergebracht werden.

§ 15.

Die Standgefässe und Schiebekästen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Material- und Kräuterkammer.

Vorrathsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel
mit der

Giftkammer oder dem **Giftverschlag**.

§ 16.

Dieser Vorrathsraum, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht lüftbar

und mit einfachen, aber mindestens mit Oelfarbe gestrichenen Waarengestellen, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Sollte für grössere Vorräthe ein besonderer Raum, z. B. eine besondere Kräuterkammer für die pflanzlichen Vorräthe, vorhanden sein, so ist derselbe ebenso auszustatten.

§ 17.

Die **Giftkammer** soll sich in dem Vorrathsraume (§ 16) befinden und eine durchbrochene oder feste Umwährung haben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muss reichliches Tageslicht haben und so geräumig sein, dass ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangsthür ist an der Aussenfläche auf schwarzem Grunde in weisser Schrift mit der Bezeichnung „Gifte“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ zu versehen.

Erlass vom
29. Januar 1869.
S. 189.

In der Giftkammer ist der mit dem erforderlichen Arbeitstische (Dispensirplatte) versehene Giftschränk aufzustellen, dessen Thür in gleicher Weise, wie die Eingangsthür zur Giftkammer, zu bezeichnen und ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschränke müssen sich die im § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Thüren entsprechend bezeichneten Abtheilungen für die Vorräthe der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im § 10 bezeichneten Geräte nebst den erforderlichen Gewichten müssen auch hier vorhanden sein.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorrathsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicher und wenn möglich neben dem Vorrathsraume belegener, von den Wohnräumen und Wirthschaftsgelassen völlig getrennter Raum dazu benutzt werden.

Sollten vorübergehend grössere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und fest verschlossenen Behältnissen auch ausserhalb des Schrankes in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefässen etc. aufgestellt werden. Die Gifte dürfen aber von aussen nicht erreichbar sein.

Der Schlüssel zum Giftschränk ist zuverlässig aufzubewahren.

Die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Giften bleiben unverändert; nur fällt das Untersiegeln der Giftscheine fort.

3. Der Arzneikeller.

Vorrathsraum für die kühl aufzubewahrenden Mittel
(Gewölbe, Wandschrank etc.)

§ 18.

Die flüssigen und alle kühl zu bewahrenden Arzneimittel-Vorräthe gehören in den Arzneikeller, welcher mit Ziegelsteinen gepflastert oder zementirt oder asphaltirt oder gedielt, möglichst hell, luftig und trocken sein soll.

Wo ein Keller wegen Grundwassers oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar ist, kann dafür ein Gewölbe oder ein grosser Wandschrank im Erdgeschoss benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig wie der Arzneikeller mit Wirthschaftsräumen oder dem Laboratorium in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise, wie die Materialkammer, einzurichten.

Der Phosphor muss daselbst, und zwar unter Wasser, in einer mit Glasstöpsel verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer aussen lackirten, bezeichneten Eisenblechkapsel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphorzubereitungen in einer Mauernische, welche mittelst einer eisernen oder mit Eisenblech überzogenen, bezeichneten Thür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuersicheren Weise unter Verschluss aufgestellt werden.

§ 19.

Wenn ein besonderer Raum zur Aufnahme überschüssender Vorräthe, welche in den vorhandenen Standgefässen nicht untergebracht werden können, eingerichtet ist, so muss derselbe unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel bei deutlicher Bezeichnung der Behältnisse besonders ordentlich gehalten werden.

Mittel der Tab. B. des Arzneibuchs dürfen hier niemals Platz finden.

§ 20.

Ein etwa vorhandener Trockenboden soll fugendicht und sauber gehalten sein.

4. Das Laboratorium.

§ 21.

Das Laboratorium soll nach Grösse und Ausstattung dem Geschäftsbetriebe entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuersicher, am Fussboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein.

Dasselbe soll mindestens mit einer kleinen Dampfkoch- und Dampfdestillations-Vorrichtung nebst erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, einer Einrichtung für freie Feuerung, und einem Trockenschrank, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der Trockenschrank auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muss dann aber verschliessbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Eine Presse mit Zinn- oder verzinnten Einsätzen (Platten), sowie ein mit Luftlöchern versehenes Schränkchen zur Aufbewahrung der Kolir- und Presstücher ist hier oder an einem benachbarten anderen Orte sachgemäss aufzustellen. Die Kolir- und Presstücher (Beutel) sind, soweit erforderlich, zu bezeichnen.

Die in dem Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und massanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräthen, nämlich:

- 1 Kolben zu 1 l,
- 1 „ „ 500 g,
- 1 „ „ 100 g Inhalt mit engem Halse und einer Marke,
- 4 Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,
- 2 Messpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgetheilt,
- 2 Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgetheilt mit Glasverschluss versehen nebst Stativ,

ferner:

- 1 Glaszylinder zu 100 ccm Inhalt mit Glasstöpsel, ohne Tülle, in 1 ccm abgetheilt,

2 Uhrgläser mit Klemme,
eine Waage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts
und für feinere Wägungen (z. B. eine Mohr'sche
oder Westphal'sche Waage),
ein Exsikkator,
ein Luftbad,
ein Siedethermometer,
mehrere Siedekölbchen, Bechergläser und Reagir-
cylinder,
ein Mikroskop,
ein Perkolator

sind vorrätzig zu halten und sachgemäss in den Geschäfts-
räumen aufzubewahren.

5. Die Stosskammer.

§ 22.

Zum Zerkleinern der Arzneimittel (Schneiden, Stampfen, Pulvern) dient ein besonderer, heller Raum, in welchem ausser einem Arbeitstische die erforderlichen Werkzeuge (metallener Mörser, Wiege-, Schneide- oder Stampfmesser mit Brett oder Kasten und dergl.) ihren Platz finden.

Die im Arzneibuche geforderten Siebe sind, mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Platze gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Siebe für stark wirkende und stark riechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen.

§ 23.

Alle Nebenräume, mit Ausnahme der in den §§ 19 und 20 erwähnten, sind mit einem Arbeitstische auszustatten und ausser der Zeit der Benutzung thunlichst verschlossen zu halten.

§ 24.

Sämmtliche Waagen in der Offizin, wie in den Nebenräumen, von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämmtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisirt sein und den Bestimmungen der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 14 und 263) entsprechen.

Ein Satz Normalgewichte muss vorhanden sein.

Jährlich mindestens zweimal hat der Apothekenvorstand sämtliche Gewichte durch Vergleichung mit Normalgewichten auf Vollwichtigkeit zu prüfen.

Die Normalgewichte sind alle fünf Jahre der zuständigen Aichungskommission zur Prüfung auf ihre Richtigkeit einzusenden.

§ 25.

Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorrathsräume.

§ 26.

In jeder Apotheke müssen vorhanden sein:

das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich:

die geltende Arzneytaxe;

die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen; die in einem Aktenheft vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung;

ein Giftverkaufsbuch nebst Belägen (Giftscheinen);

wissenschaftliche Bücher für die Fortbildung der Gehülfen und zur Ausbildung von Lehrlingen; eine Pflanzensammlung oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzentheilen.

Vorstehend bezeichnete Bücher etc. und die Urkunden über die Befähigung, Betriebs- und Besitzberechtigung, sowie das Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch), das Waaren-Prüfungsbuch und die vorhandenen Rezepte sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen.

B. Betrieb.

§ 27.

In jeder Apotheke müssen die im geltenden Arzneiverzeichniß (Series Medicaminum) mit einem (*) bezeichneten Mittel stets vorrätzig und alle in der Apotheke einschliesslich der Nebenräume vorhandenen Mittel von vorschriftsmässiger Beschaffenheit sein.

Dieselben Waaren in verschiedener Güte zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet.

Instruction vom
21. October 1819
Ziffer 13.

Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig bezeichneten Waaren.

§ 28.

Der Apotheken-Vorstand ist für die Güte der in den Apothekenräumen befindlichen Mittel verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben im Handelswege bezogen oder selbst hergestellt hat; die Herstellung darf nur nach Vorschrift des Arzneibuchs stattfinden.

Die angefertigten Mittel sind in ein Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch) einzutragen, die gekauften Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuchs vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu prüfen; das Ergebniss ist datirt in ein besonderes Tagebuch, das Waaren-Prüfungsbuch, einzutragen.

§ 29.

Der Apotheken-Vorstand hat sämtliche Arzneistoffe mehrmals jährlich, insbesondere aber Stoffe, welche dem Verderben oder der Zersetzung unterliegen, noch häufiger zu prüfen, und erforderlichen Falles durch einwandfreie Waaren zu ersetzen.

§ 30.

Aerztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung grösster Sauberkeit und Sorgfalt jeder Zeit ohne Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig“ bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor. Die einzelnen Bestandtheile dürfen niemals abgemessen, sondern müssen stets abgewogen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften, von stark wirkenden und von stark riechenden Mitteln bestimmten Geräte dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Rezepte dürfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Gehilfen, unter deren Verantwortlichkeit, angefertigt werden.

Für die Farbe der Signaturen, (Etiquetten) und die Wiederholung stark wirkender Arzneimitteln sind die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 4. Dezember 1891 massgebend.

§ 31.

Auf der Signatur muss Zeit des Einnehmens und Gabe in Buchstaben und ausser dem Namen des Kranken auch der-

jenige des Apothekers und der Tag der Abgabe deutlich und leserlich vermerkt sein.

§ 32.

Auf dem Recepte ist der ausgeschriebene Name des Anfertigers (Rezeptarius) und die Taxe sogleich nach vollendeter Anfertigung leserlich zu vermerken.

Erlaß vom
2. August 1872.

Auf Rezepten, welche aus öffentlichen oder Krankenkassen (Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892, R. G. Bl. S. 417) bezahlt werden, ist die Taxe für die Mittel, Arbeiten, Gefäße etc. nach den Einzelpreisen auszuwerfen; Recepte, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind fortlaufend in ein Receptbuch einzutragen.

§ 33.

Wenn der Apotheker in einem Recepte einen Verstoss, z. B. das Fehlen des Ausrufungszeichens bei Ueberschreiten der Maximaldosen-Vorschriften des Arzneibuchs, findet oder einen Irrthum, durch welchen ein Nachtheil für den Kranken zu besorgen ist, zu finden glaubt, so muss er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Physikus sogleich Anzeige zu machen, oder wenn dieser die Verordnung gemacht haben sollte, letztere dem Provinzial-Medizinal-Kollegium einzusenden.

R. A. O. Tit. III,
§ 2. lit. h. i.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Ueberschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte thunlichst bald Kenntniss davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Recepte dürfen, ohne Aufklärung durch den Arzt, nicht angefertigt werden.

Es ist nicht gestattet, für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 34.

Arzneien, welche nicht von approbirten Aerzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen (Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1891).

§ 35.

Die in den Apotheken befindlichen Rezepte dürfen anderen Personen, als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden.

§ 36.

Geheimmittel dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandtheile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind und der Gesamtpreis des Geheimmittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arznei- taxe der Fall sein würde.

§ 37.

Die Ausübung der Heilkunst ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder ähnlichen besonders eiligen Nothfällen soll dem Apotheker ausnahmsweise gestattet sein, Mangels rechtzeitiger ärztlicher Hülfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, dass bei Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung davon gemacht werde.

R. A. O. Tit. I.
§ 14. Erlass vom
23. September
1871. S. 255.

§ 38.

Es ist den Apothekern untersagt, mit Aerzten oder anderen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen Verträge zu schliessen oder denselben dafür Vortheile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Inhalt durch für Sachverständige unverständliche Ausdrücke, Zeichen etc. angegeben ist.

§ 39.

Nebengeschäfte dürfen Apotheker nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, und zwar in besonderen, von den Apothekenräumen getrennten und mit eigenem Eingang versehenen Gelassen treiben.

C. Personal.

§ 40.

Jeder Apotheken-Vorstand kann soviel Lehrlinge, als er Gehülfen hält, zur Ausbildung annehmen.

Wer keinen Gehülfen hält, kann einen Lehrling ausbilden, bedarf aber zur jedesmaligen Annahme eines solchen der Erlaubniss des Regierungspräsidenten, welche widerruflich ist.

In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

§ 41.

Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher ein von dem zuständigen Physikus auf Grund

1. des Zeugnisses über die in Gemässheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 No. 1 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung des Aspiranten,
2. seines Revaccinationsscheines,
3. seines selbstgeschriebenen Lebenslaufes

ausgestelltes Zulassungszeugniss dem Apotheken-Vorstand vorzulegen. Aus dem Zeugniss muss auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein.

Ohne dieses Zeugniss darf kein Apotheken-Vorstand einen Lehrling annehmen.

§ 42.

Der Apotheken-Vorstand ist für die sachgemässe Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat daher für die erforderlichen Lehrmittel zu sorgen, dem Lehrling täglich hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen, zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen, demselben unter seiner oder eines Gehülfen Aufsicht praktische Arbeiten im Laboratorium zu überweisen und den Gang derselben von dem Lehrling in dessen Arbeitsbuch (Elaborationsbuch) eintragen zu lassen.

Instruction vom
21. Oktober 1819
Ziff. 6.

§ 43.

Einem Apotheken-Vorstand, welcher seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt oder sich anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die Befugniss, Lehrlinge auszubilden, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 44.

Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der Aufsicht des zuständigen Physikus, welcher alljährlich gelegentlich der vor-

Reglement vom
11. August 1864
§ 7 S. 69.

geschriebenen Apothekenmusterung sich von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen hat. Zu dem Zwecke hat er auch die Pflanzensammlung sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen.

Die über den gesammten Vorgang aufzunehmende Verhandlung wird von dem Physikus und dem Lehrherrn unterschrieben, bei günstigem Ergebniss der Physikatsregistratur einverleibt, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten eingereicht.

§ 45.

Ueber die Prüfung als Gehülfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 167 und 761) die näheren Bestimmungen.

Apothekergehülfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in preussischen Apotheken nicht thätig sein.

§ 46.

Der Apotheken-Vorstand ist verpflichtet, jeden Austritt eines Lehrlings, sowie den Eintritt und den Abgang jedes Gehülfen unter Beifügung des Gehülfezeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses, behufs amtlicher Beglaubigung desselben dem Physikus binnen 8 Tagen nach dem Eintritt, oder beim Abgang anzuzeigen.

D. Zweig-, Krankenhaus-, homöopathische Apotheken und ärztliche Hausapotheken jeder Art.

§ 47.

Für eine Zweig-, wie für eine Krankenhaus-Apotheke genügt eine vorschriftsmässig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin mit einem Vorrathsraume, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können.

§ 48.

Sämmtliche Arzneimittel einer Zweigapotheke müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel der Zweigapotheke verantwortlich bleibt.

Für Krankenhaus-Apotheken, in welchen kein approbirter Apotheker thätig ist, sowie für die ärztlichen Hausapotheken müssen sämtliche Arzneimittel aus einer Apotheke im Deutschen Reiche entnommen werden.

§ 49.

Für ärztliche Hausapotheken ist in einem besonderen tageshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume ein verschliessbarer Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmässige Absonderung der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermöglichen; ausserdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgeräth an präzisirten Waagen und Gewichten, Mörsern etc., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfkocher mit Zinn- und Porzellan-Infundirbüchse.

Ebenso müssen das Arzneibuch, die geltende Arzneitaxe, die Bestimmungen über Hausapotheken, das Belagbuch und ein Tagebuch zum Eintragen der Rezepte nebst deren Taxpreisen, sowie die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke und die Betriebsvorschriften vorhanden sein.

Die Genehmigung zur Einrichtung einer Krankenhaus-Apotheke, sowie zum Halten einer ärztlichen Hausapotheke wird von dem Regierungspräsidenten auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich ertheilt; derselbe stellt auch nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalraths das Verzeichniss der für eine ärztliche Hausapotheke zulässigen Arzneimittel fest.

E. Homöopathische Apotheken in Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken.

§ 50.

Wenn in Verbindung mit einer Apotheke homöopathische Mittel in einem Schranke vorrätzig gehalten werden, so ist diese Einrichtung in einem besonderen, gut belichteten Raume aufzustellen.

Handelt es sich nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten um eine vollständige homöopathische Apotheke, so muss dieselbe in einem nur für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume ordnungsmässig eingerichtet sein.

Die Urstoffe und Urtinkturen, sowie Verreibungen und

Verdünnungen bis einschliesslich der dritten Potenz müssen nach Massgabe der Bestimmungen des Arzneibuchs über milde und vorsichtig aufzubewahrende Mittel (Tab. C) von einander getrennt aufgestellt, die Gifte (Tab. B) mit Giftwaage und Löffel in einem verschlossen zu haltenden, als solches bezeichneten Giftbehältniss verwahrt werden; auch muss ein mit der Aufschrift „Gift“ oder „Tab. B.“ oder „Venena“ bezeichneter Mörser vorhanden sein. Die Farbe der Bezeichnung der Standgefässe unterliegt den Bestimmungen für Apotheken.

Ein Arbeitstisch und Dispensirgeräte sind stets erforderlich.

Die ärztlichen homöopathischen Hausapotheken müssen ebenfalls in einem lediglich diesem Zwecke dienenden, gut beleuchteten Raume aufgestellt sein. Eine homöopathische Pharmakopöe und die gesetzlichen Bestimmungen über homöopathische Hausapotheken, sowie ärztliche Approbation und Genehmigung zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke müssen vorhanden sein. Der Arzt hat in seinem Kranken-Tagebuch entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen.

Schlussbestimmungen.

§ 51.

Die Funktionen, welche in diesen Vorschriften dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem Letzteren ausgeübt.

§ 52.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Abschnitt III.

Beaufsichtigung des Apothekenbetriebes.

Titel II R. A. O.

Die Beaufsichtigung der Apotheken ist Sache der Landesregierungen, da reichsgesetzliche Vorschriften darüber bis dahin nicht bestehen. Die Bestimmungen Titel II der R. A. O. mit den dazu ergangenen Erläuterungen und Ergänzungen sind für den ganzen Preussischen Staat in derselben Weise verbindlich, wie dies für Abschnitt II S. 110 angegeben worden ist.

I. Aeltere Preussische Vorschriften

betreffend die Beaufsichtigung des Apothekenbetriebes.

Die Anweisungen zum Revisionsverfahren in Preussischen Apotheken vom 21. October 1819 und 13. März 1820, welche auch manche Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der Apotheken enthalten, sind in einer mustergültigen Weise verfasst und lediglich im Laufe der Zeit zum Theil veraltet.

Die Instruktion mit der erläuternden Verfügung werden deshalb hier mitgetheilt.

Instruction für das Verfahren bei Apotheken-Revisionen vom 21. October 1819.

1. Bei der Visitation einer jeden Apotheke muss von den ernannten Commissarien ein Deputirter des Magistrats oder der Polizei-Behörde des Orts requirirt, auch, wenn der Kreis- oder Stadtphysicus nicht Mitglied der Commission ist, dieser ebenfalls dazu eingeladen werden.

2. Es ist über die ganze Verhandlung ein Protokoll von den Commissarien nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufzunehmen, in welchem das dazu erhaltene Commissorium anzuführen ist.

3. Es muss darin bemerkt werden, wer der Besitzer der Apotheke sei? wie er sie erworben habe? ob er ein Privilegium darüber oder eine Concession besitzt, ob, wann und von welcher Behörde er approbirt sei? Wenn die Apotheke von einem Provisor verwaltet wird, so muss dieser seine Confirmation vorlegen. Auch sind die Medicinalbücher, nämlich das Medicinal-Edict, die neueste Ausgabe der Pharmacopoea borussica, die revidirte Apotheker-Ordnung und die Arznei-

taxe mit ihrer jährlichen Abänderung, so wie auch das Elaborationsbuch und das Giftbuch mit seinen Belägen vorzuzeigen, und ist bei den beiden letzteren nachzusehen, ob sie bisher gehörig geführt worden sind.

4. Da nach der am 26. September 1782 ergangenen Verordnung des Ober-Collegii-Mediei an die Apotheker ein jeder zur Instruction seiner Lehrlinge ein Herbarium vivum sich halten, und zugleich diese dazu anhalten soll, sich ein solehes nach und nach selbst zu sammeln, so muss hiernach auch darauf gesehen werden, ob und in wie weit dieser Verordnung nachgekommen sei. Es wird übrigens bei dem Herbario nur eine möglichst vollständige systematische Sammlung aller, vorzüglich einheimischer officinellen, so wie auch derjenigen Pflanzen, welche ihrer Aehnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden können, beabsichtigt, wodurch die Gehülften und Lehrlinge in den Stand gesetzt werden, sich in der Pflanzenkunde beständig zu üben und bei vorkommenden Zweifeln sich sogleich von der Richtigkeit zu überzeugen.

5. Haben die Commissarien sich die während der letzten Monate verordneten Recepte vorzeigen zu lassen, und nachzusehen, ob selbige gehörig taxirt und die Arzneitaxe dabei genau befolgt worden.

6. Die in der Apotheke befindlichen Gehülften und Lehrlinge müssen nach ihren Vor- und Zunamen und Alter aufgeführt werden; auch muss aus den vorzulegenden Zeugnissen bemerkt werden, bei wem erstere gelernt und bisher servirt haben. Letztere müssen ihr von dem Physicus erhaltenes Prüfungs-Attest vorzeigen. Die Gehülften und Lehrlinge müssen in der pharmaceutischen Chemie und Botanik geprüft werden, und von ihrer Handschrift eine Probe zu den Aeten geben, da es unumgänglich nothwendig ist, dass der Apotheker eine leserliche Hand schreibt; auch muss ein jeder, von den Gehülften sowohl als Lehrlingen, eine oder ein Paar Vorschriften aus der Pharmacopöe mündlich ins Deutsche übersetzen, und wenn sie nicht die erforderliche Kenntniss in der lateinischen Sprache besitzen, so muss ihnen die mehrere Vervollkommnung in derselben von den Commissarien zur strengsten Pflicht gemacht werden.

7. Es muss auch bemerkt werden, wie die Officin nach ihrem äusserlichen Zustande in Ansehung des Raumes und wie selbige eingerichtet sei? auch wie die darin vorhandenen Vasa befunden worden, wobei besonders darauf zu sehen ist, dass die zinnernen Gefässe, wie auch die zinnernen und messingenen Deckel auf denselben abgeschafft, und an deren Stelle andere von Fayence oder Porzellan angeschafft und gebraucht werden; ferner, ob die Vasa und Kasten auch gehörig und mit leserlichen Oelfarben signirt, und ob nicht mehrere Arzneimittel in einem Kasten befindlich sind, damit keine Verwechslung geschehen könne; ob der Receptirtisch von dem Handverkauftisch gehörig getrennt, und ersterer mit richtigen kleinen und grossen Waagen, mit den nach dem Edict vom 16. Mai 1810 gestempelten Gewichten, mit den erforderlichen Mensuren von englischem Zinn, mit den nöthigen Pulverkapseln, Waageschalen, Spateln und Löffeln von Horn, mit einer hölzernen Pillenmaschine zu Mercurialpillen, und mit den erforderlichen Mörsern zu einzelnen stark riechenden Arzneimitteln, als Moschus, Asand u. s. w. versehen sind; endlich, ob die Arzneimittel gehörig geordnet, besonders die Gifte und alle diesen ähnlich heftig wirkende Arzneien auch nicht unter die andern täglich vorkommenden gestellt, sondern gehörig von ihnen getrennt sind.

8. Eben hiernach ist auch auf der Materialkammer und in dem Keller zu sehen.

9. Ist das Laboratorium nebst allem Zubehör in Augenschein zu nehmen und zu beschreiben, wie auch, was für ein Vorrath von Medicinalwaaren in Keller, in der Materialkammer und auf dem Boden vorhanden, und ob selbiger hinlänglich ist.

10. Beim Laboratorium ist noch zu bemerken, ob solches feuerfest angelegt, und mit den nöthigen Oefen, Zügen und Geräthschaften versehen, ob die nöthigen Gefässe und Utensilien nicht aus Kupfer oder Messing, sondern, wie es der Anhang zur Apotheker-Ordnung zur Pflicht macht, aus Porzellan, Steingut oder reinem englischen Zinn bestehen.

11. So ist auch, sowohl auf der Materialkammer als auf dem Kräuterboden, nachzusehen, ob alles reinlich und so eingerichtet sei, dass kein Staub oder andere Unreinigkeiten in die Waaren kommen.

12. Vorzüglich ist die in dem Anhang zur revidirten Apotheker-Ordnung aufgenommene Verordnung wegen Aufbewahrung der Gifte genau zu berücksichtigen und zu sehen, ob dieselbe auf das Strengste, wie es das Wohl des Publikums erfordere, befolgt werde, und muss, wie alles dies gefunden worden, im Protokolle bemerkt werden.

13. In grossen Städten ist nach der Pharmacopoea Borussica ein genaues Verzeichniss über die Güte und Beschaffenheit aller und jeder in der Officin vorhandenen Arzneien anzufertigen und dem Protokolle beizufügen, wozu die zu diesem Zwecke angefertigte Series medicaminum etc. die beste Anleitung giebt und benutzt werden kann. In kleinen Städten und auf dem Lande wird zwar in der Regel nur nach der Series medicaminum pro urbibus minoribus visitirt, und diese dabei zu Grunde gelegt; wenn aber in einer solchen Apotheke mehrere als die in dieser Series vorgeschriebenen Mittel vorgefunden werden, so sind sie ebenfalls zu untersuchen und deren Befund zu bemerken. Sollte aber, wie es öfters gefunden wird, eine Apotheke in einer kleinen Stadt ganz nach der Series für grosse Städte eingerichtet sein, so ist dieses mit besonderem Beifall anzuerkennen und die Visitation nach dieser Series anzustellen. Diejenigen Präparate deren Güte sich nicht durch die Sinne wahrnehmen lässt, müssen mit Reagentien geprüft werden, welche Prüfung aber nicht auf einzelne kleine Proben beschränkt, sondern auf die in den Standgefässen oder Waarenlagern enthaltenen Vorräthe ausgedehnt werden muss. Sollten sich verfälschte oder verdorbene Medicamente oder Waaren vorfinden, so sind selbige von den guten zu trennen, sogleich zu cassiren und wegzuwerfen. Wenn aber der Apotheker dergleichen Arzneien, gegen die Meinung der Commissarien, für gut und echt halten sollte, so müssen sie sofort eingepackt und mit dem Siegel der Commissarien sowohl, als des Apothekers versehen, an die Regierung zur Entscheidung eingesendet werden. In allen übrigen streitigen Fällen wird dem Apotheker gestattet, seine Einwendungen zu Protokoll zu geben, und die Entscheidung darüber von der oberen Behörde zu erwarten. Wenn bei Apothekern, die zugleich mit Arzneiwaaren Handel im Grossen treiben, schlechte oder verfälschte Arzneimitteln in ihren Waarenlagern vorgefunden werden, so ist die gewöhnliche Entschuldigung, „dass diese Mittel nur für den Handel bestimmt wären“, nicht als gültig zu betrachten, indem der mit Drogen handelnde Apotheker auch nur tadelfreie Waaren zu halten verpflichtet ist. Die verfälschten oder schlechten und verdorbenen Arzneien müssen daher ebenfalls sogleich cassirt, oder, wenn deren Quantität zu bedeutend

sein sollte, unter Siegel gelegt und wenigstens ausser Landes geschafft werden; und ob und wie letzteres geschehen, davon haben sich die Commissarien die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

14. Bei einzelnen Präparaten, die durch die Aufbewahrung verlieren, ist es hinreichend, wenn sie auch nicht vorräthig sind, dass nur die Ingredienzien dazu in der erforderlichen Qualität vorgefunden werden.

Nach diesen Vorschriften nun haben die Commissarien die Visitation einer Apotheke vorzunehmen, und nach deren Endigung das darüber aufgenommene Protokoll deutlich vorzulesen, und, wenn es von den Commissarien, so wie von dem Deputirten des Magistrats oder der Polizei-Behörde und dem Besitzer der Apotheke, oder dem derselben vorstehenden Provisor genehmigt und unterschrieben worden ist, an die Behörde einzuschicken. Sollte der Besitzer oder Provisor einer Apotheke die Unterschrift verweigern, so müssen die von ihm für die Verweigerung angeführten Gründe dem Protokoll beigefügt, und dieser Beisatz muss von ihm, so wie von den Visitatoren unterzeichnet werden. In der Regel muss die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in einem Tage, in grossen hingegen in zwei Tagen beendigt werden, nur in ausserordentlichen Fällen, wo aber die Commissarien die Gründe namhaft zu machen haben, wird noch ein Tag zugegeben. Die bei den Apotheken-Visitationen vorkommenden Kosten werden aus öffentlichen Fonds bezahlt, in allen denjenigen Fällen aber, wo bedeutende Mängel und Fehler, die mehr eine Folge grober Vernachlässigung sind, und eine förmliche Nachrevision nöthig machen, müssen die Kosten für diese dem Apotheker zur Last fallen.

Diese Instruction wurde erläutert und vervollständigt durch den
Rund-Erlass vom 13. März 1820.

Das unterzeichnete Ministerium hat durch die Wahrnehmung, dass das wichtige Geschäft der Apotheken-Visitationen nicht in sämmtlichen Provinzen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt geleitet wird, sich veranlasst gefunden, durch die gegenwärtige Circular-Verordnung das dabei allgemein zu beachtende Verfahren näher zu bestimmen und festzustellen.

§ 1. Die Königlichen Regierungen müssen dafür sorgen, dass die Visitationen aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken regelmässig in einem Zeitraume von drei auf einander folgenden Jahren stattfinden, jedoeh nie zu einer im Voraus bestimmten Zeit, sondern unvermuthet und auch nur theilweise in den einzelnen Districten, damit nicht der eine oder der andere unzuverlässige Apotheker durch die in seiner Nähe stattfindende Visitation Veranlassung bekomme, diese nun auch in seiner Apotheke zu erwarten, und durch eine vorübergehende Verbesserung in derselben die Visitatoren wenigstens einigermaassen täuschen könne. Ferner ist dabei vorzüglich dahin zu sehen, dass die früher schlecht oder fehlerhaft befundenen Apotheken immer wieder zuerst, sodann die zweifelhaft gebliebenen, und zuletzt die gut befundenen an die Reihe kommen, so dass im Laufe des dritten Jahres die Visitation sämmtlicher Apotheken beendigt sei.

§ 2. Eine Anweisung, wie die Commissarien bei der Visitation zu verfahren, enthält die Instruction vom 21. October 1819.

§ 3. Die Visitation muss von dem ^{Regierungs-}Medicinalrath oder von einem Physicus und einem practischen Apotheker verrichtet werden. Die Wichtigkeit der Sache muss dem Regierungs-Medicinalrath zur Veranlassung dienen wenn und wo es sein kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekannten Gegenden, und wo es an Physikern mangelt, denen man die nöthige Kenntniss und Uebung in diesem Geschäfte zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen, wodurch er die so nützliche Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur der Apotheken, sondern auch des Medicinalwesens im Allgemeinen, in seinem Regierungs-Bezirke durch eigene Ansicht zu überzeugen. Ausserdem muss dieses Geschäft dem Kreis- und Königlichen Stadt-Physikus übertragen werden, jedoch so, dass ein Physicus nie die Apotheken seines Wohnorts visitire, sondern diese von einem andern Physicus visitirt werden.

§ 4. Wenn der Regierungs-Medicinalrath Apotheken visitirt, so müssen immer die competenten Kreis- und Königlichen Stadt-Physici zugezogen werden damit sie mit diesem Geschäfte nach und nach, wenn sie es noch nicht sind, mehr bekannt werden, auch von dem Zustande der in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken eine genaue Kenntniss erhalten, und damit ihnen die Nachrevision, wenn sie nöthig erachtet wird, mit desto grösserer Zuversicht übertragen werden kann. Ein Gleiches muss auch geschehen, wenn ein fremder Physicus in dem Wohnorte des competenten Kreis- oder Stadt-Physicus visitirt.

§ 5. Was die practischen Apotheker betrifft, so können nicht nur die bei den Medicinal-Collegien und Sanitäts-Commissionen angestellten Assessores Pharmaciae, sondern auch alle als rechtlich und geschickt anerkannte, wo möglich cursirte Apotheker, deren Officinen sich in einem tadellosen Zustande befinden, zu diesem Geschäfte zugezogen werden.

§ 6. Die belobenden Bescheide an die Apotheker, deren Officinen sich in einem fehlerfreien, so wie die tadelnden Verfügungen und Zurechtweisungen, nebst Bestimmungen der verwirkten Strafen für diejenigen, deren Officinen in einem fehlerhaften oder schlechten Zustande gefunden worden sind, müssen nach Eingang der Protokolle von der Königlichen Regierung selbst verfügt und erlassen, auch, wo es nöthig ist, die Nachrevision, welche aber innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bis drei Monaten stattfinden muss, angeordnet werden; jedoch ist von dem, was geschehen, in dem an das Ministerium einzusendenden Bericht Nachricht zu geben, damit dieses, wo es erforderlich erachtet werden sollte, noch strengere Maassregeln gegen die Säumigen anordnen könne. Die Apotheker sind zugleich angewiesen, die erwähnten, an sie erlassenen Bescheide und Verfügungen in jedem Falle aufzubewahren, und solche bei der nächsten Visitation den Commissarien vorzulegen, damit diese die nöthige Kenntniss erhalten, wann die Apotheke zum letzten Male visitirt und in welchem Zustande sie befunden worden sei. Streitigkeiten, die zwischen den Visitatoren und den Apothekern über das Visitationsgeschäft selbst entstanden, müssen, wenn sie erheblich sind, dem Collegio-Medico der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 7. Am Schlusse eines jeden Jahres sendet die Königliche Regierung von den, während des Laufes desselben visitirten Apotheken die dabei aufgenommenen Protokolle mittelst gutaethlichen Berichtes ursehrftlich ein, und am Ende des dritten Jahres, wo die Apotheken revidirt sein müssen, wird den

Protokollen eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande sämmtlicher Apotheken des Regierungs-Bezirks nach anliegendem Schema beigefügt.

§ 8. Die Nachrevision einer schlecht befundenen Apotheke muss so lange wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen genügt sein wird.

§ 9. Den zu Nachrevisionen einer Apotheke beauftragten Commissarien müssen die früheren Visitations-Protokolle mitgetheilt werden, damit sie bei der Nachrevision hauptsächlich dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden worden ist, wodurch nicht nur Zeit, sondern auch oft unnöthige Kosten erspart werden.

§ 10. Die Visitationskosten müssen, wo die ganze Sache ein rein polizeilicher Gegenstand ist, nach der Verordnung vom 20. Mai 1812, auf den Diätenfonds der Königlichen Regierung gebracht, die Besitzer der Apotheken aber damit gänzlich verschont werden. Nur wenn bedeutende Mängel, die eine Folge der Nachlässigkeit des Apothekers sind, eine Nachrevision nöthig machen, ist der Besitzer verbunden, die Kosten zu tragen.

§ 11. In Hinsicht der Kosten ist noch zu bemerken, dass nur Diäten und Reisekosten für die Visitatoren, und zwar für die Aerzte nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816, und für die Apotheker nach der Taxe der Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815, stattfinden können, alle übrigen Kosten aber wegfallen müssen. Nur dem pharmaceutischen Mitgliede der Commission sind noch für die in Gebrauch zu ziehenden Reagentien, welche er zu diesem Zwecke mit sich führen muss, für eine jede visitirte Apotheke 12 gGr. zu vergütigen.

§ 12. Ausserdem aber müssen die Physiker die Apotheken ihres Bezirks, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch öfters, jedoch nur im Allgemeinen ausserordentlich visitiren, und von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht abgeholfen wird oder werden kann, der Königlichen Regierung die nöthige Anzeige machen.

§ 13. Bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken müssen auch die mit Arzneien handelnden sogenannten Droguerie- oder Materialhandlungen, so wie die chemischen Fabriken visitirt werden, als wozu die Commissarien besonders zu beauftragen sind. Es muss dabei aber möglichst dahin gesehen werden, dass nicht ein im Orte wohnender, sondern vielmehr ein fremder Apotheker diese Visitation verrichten helfe. Die Commissarien haben dabei auf die Güte und Aechtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemisch-pharmaceutischen Präparate Rücksicht zu nehmen, auch, ob den hierüber bestehenden Gesetzen, so wie den Verordnungen über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte überall strenge Folge geleistet werde. Ueber diese Gegenstände sind kurze Protokolle aufzunehmen und der Befund darin zu bemerken, sodann aber ebenfalls an die Regierung einzuschicken, welche dieselben den Visitations-Protokollen der Apotheker beizufügen hat.

§ 14. Die Kosten für diese Untersuchung fallen, nach der Verordnung vom 27. November 1819, ebenfalls dem Diätenfonds der Königlichen Regierung anheim; es können auch hier nur Diäten stattfinden, wenn nämlich das Geschäft mehrere Zeit erfordert, und nicht an demselben Orte, wo die Revision der Apotheken verrichtet wird, mit abgemacht werden kann.

Schema zu § 7.

1. Kreis und Ort, mit Angabe der Seelenzahl des letzteren.
2. Namen der Commissarien.
3. Namen, Alter und Religion des Apothekers oder des die Apotheke verwaltenden Provisors.
4. Approbation und Confirmation desselben.
5. Ob ein Privilegium oder eine Concession vorhanden.
6. Namen und Alter der Gehülfen und Lehrlinge, nebst kurzer Bemerkung über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse.
7. Beschaffenheit des Elaborations- und Giftbuches und des Herbarii.
8. Allgemeiner Zustand.
 - a) der Officin und des Giftschranks,
 - b) der Materialkammer und des Kräuterbodens,
 - c) des Laboratoriums und des Kellers.
9. Allgemeine Beschaffenheit der Arzneimittel.
10. Ob und was verfügt worden.

Es folgen nunmehr nur diejenigen ergänzenden Verfügungen, welche eine volle Berücksichtigung in den neuen Vorschriften über Beaufsichtigung der Apotheken nicht gefunden haben.

Betreffs der Bevollmächtigten ergingen folgende Bestimmungen:

Erlass vom 20. Juni 1825.

Uebrigens kann nach dem § 3 der Verordnung vom 13. März 1820 dem Kreisphysikus allerdings die Revision der in seinem Kreise befindlichen Apotheken, nur nicht die der an seinem Wohnorte befindlichen Apotheke, übertragen werden, weil im letztern Falle zu nahe und persönliche Berührungen und Rücksichten eintreten, welche nur zu zahlreichen Reklamationen und fernerweit, mit Kosten verknüpften Untersuchungen Veranlassung geben würden.

Jene Verordnung bemerkt auch bereits, in welchen Fällen es besonders wünschenswerth ist, dass diese Revisionen von dem Königl. Regierungs-Medicinalrath besorgt werden, welcher, durch vielseitige Vergleichen in den Stand gesetzt, zur guten Ausführung dieses Geschäftes vorzugsweise geeignet ist; auch haben die durch Zuziehung des Regierungs-Medicinalraths entstandenen Kosten nur an circa 100 Thaler betragen.

Erlass vom 25. Mai 1867.

Auf den Bericht vom eröffne ich der Königlichen Regierung, dass so wenig der § 100 der Geschäfts-Instruktion für die Königlichen Regierungen vom 26. December 1803, als der § 3 des Circular-Rescripts vom 13. März 1820 die Theilnahme des Regierungs-Medicinalraths an den Apotheken-Visitationen seines Wohnorts verbietet. Dieselbe wird vielmehr im Allgemeinen und ohne alle Beschränkung gewünscht. Dies liegt in den Worten des genannten Paragraphen: „Die Wichtigkeit der Sache muss dem Regierungs-Medicinalrath

zur Veranlassung dienen, wann und wo es sein kann, die Visitation selbst vorzunehmen.“ Nur ausserdem soll dieses Geschäft dem Kreis-Physicus übertragen werden und zwar so, dass ein Physicus nie die Apotheke seines Wohnortes visitirt. Es ist deutlich genug in dieser letzteren Bestimmung nur von dem Kreis-Physicus die Rede und kann dieselbe auf den Medicinalrath der Königlichen Regierung nicht bezogen werden.

Auch der pharmazeutische Commissarius darf bei der Visitation einer Apotheke in seinem Wohnorte nicht zugezogen werden.

Erlass vom 18. Februar 1861.

Aus denselben Gründen, welche für die Bestimmung in der Verfügung vom 20. Juni 1825 massgebend gewesen sind, nach welcher Kreisphysikern die Revision der an ihrem Wohnort befindlichen Apotheken nicht übertragen werden darf, ist es noch weniger zu billigen, dass ein Apotheker als Revisions-Commissarius bei der Visitation einer Apotheke in seinem eigenen Wohnort zugezogen wird. Die Königliche Regierung hat bei der Wahl des pharmaceutischen Revisions-Commissarius ein ähnliches Missverhältniss künftighin zu vermeiden.

Rund-Erlass, betreffend die Zuziehung der Kreisphysiker zu Apotheken-Revisionen, vom 20. Januar 1854.

Auf den Bericht vom . . . eröfne ich der Königl. Regierung, dass durch die Circ.-Verf. vom 17. November v. J. die Verminderung der Kosten für Reisen zu medicinal-polizeilichen Zwecken betreffend, die Circ.-Verf. vom 13. März 1820, wonach der Regierungs-Medicinalrath vorzugsweise selbst die Apotheken-Revisionen vorzunehmen hat, nicht ausser Kraft gesetzt ist.

Es hat vielmehr bei derselben sein Bewenden und werden demnach nur ausnahmsweise Kreisphysiker, zu denen die Königl. Regierung volles Vertrauen hegt, mit Apotheken-Revisionen zu beauftragen sein.

Der Regel nach ist zur Ausführung der Apotheken-Revisionen ein Commissarius genügend, und nur wo überwiegende Gründe amtlicher Nothwendigkeit dafür sprechen, kann die Königl. Regierung dem Regierungs-Medicinalrath einen Kreisphysikus als Assistenten zuordnen.

In Fällen der Art sind dem assistirenden Kreisphysikus für Geschäfte ausserhalb seines Wohnortes die reglements-mässigen Diäten und Reisekosten zu gewähren, wie hiermit, unter Aufhebung der Verfügung vom 17. Juli 1820, bestimmt wird.

Für eine Theilnahme an dem Revisionsgeschäft, der sich ein Kreisphysikus zur eignen Ausbildung unterzieht, hat derselbe auf Diäten und Reisekosten keinen Anspruch.

Erlass vom 28. Februar 1852.

Der Regierungs-Medicinalrath kann nicht immer alle Apotheken seines Bezirks revidiren, besonders wenn eine grosse Anzahl derselben zur Revision gelangen soll. Wünschenswerth ist es selbst, dass mit diesem Geschäft auch die als tüchtig anerkannten Physiker immer mehr vertraut werden, um, wenn es

nöthig wird, den Regierungs-Medicinalrath zu vertreten. Bei irgend behutsamen Verfahren ist nicht zu befürchten, dass die den Physikern ertheilten Aufträge solehergestalt vorher bekannt werden, dass sie, wie in dem Bericht der Königlichen Regierung angegeben worden ist, ehe sie zur Ausführung kommen, wochenlang Gegenstand der Besprechung werden.

Erllass vom 11. Juli 1856.

Auf den Bericht vom , betreffend die Zuziehung der Kreisphysiker zu den Apotheken-Visitationen, eröffne ich der Königlichen Regierung, dass durch die Cirenlarverfügung vom 20. Januar 1854 das Nähere hierüber festgestellt ist. Da durch diese die freiwillige Bethheiligung der Kreisphysiker an den Revisionen der Apotheken in ihrem Kreise nicht ausgeschlossen ist, so setze ich voraus, dass den Kreisphysikern vor Beginn der Revision von dem Eintreffen des Commissarius in Gemässheit Pos. 1 der Instruction vom 21. October 1819 rechtzeitig Nachricht gegeben werde, damit sie auch ohne besonderen Auftrag diesem Geschäfte zu ihrer eigenen Ausbildung beiwohnen können.

Erllass vom 5. Januar 1853.

Auf den Bericht vom eröffne ich der Königlichen Regierung, dass die Befähigung, an Apotheken-Revisionen als pharmaceutischer Commissarius Theil zu nehmen, nicht nothwendig von dem eigenen Besitz einer Apotheke abhängig ist. In den hier maassgebenden §§ 3 und 5 des Circular-Rescripts vom 13. März 1820 ist nur von einem practischen, d. h. einem practisch ausgebildeten Apotheker, der womöglich cursirt haben soll, die Rede, ohne dass des Apothekenbesitzers erwähnt wird. Nicht alle pharmaceutischen Assessoren, welche besonders zu Apotheken-Visitationen zugezogen werden sollen, sind im Besitz eigener Apotheken. Es ist daher unbedenklich, zu diesem Geschäfte im dortigen Regierungs-Bezirke den Apotheker N., obsehon derselbe im vorigen Sommer seine Apotheken verkauft, auch ferner zu verwenden.

Die Entscheidung über Beschwerden der Apotheker in Revisionssachen steht dem Medicinal-Kollegium nicht zu.

Rund-Erllass vom 10. April 1858.

Die an die Königlichen Regierungen unterm 13. März 1820 erlassene, die Apotheken-Visitationen betreffende Circular-Verfügung bestimmt am Schluss des § 6, dass Streitigkeiten zwischen den Apotheken-Visitatoren und den Apothekern über das Visitations-Geschäft, wenn sie erheblich sind, dem Medicinal-Collegium der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Diese Bestimmung ist in einigen Fällen dahin aufgefasst, dass die Königlichen Medicinal-Collegien in Betreff der Apotheken-Visitationen hinsichtlich der von den Visitatoren erhobenen Monita und der von den Königlichen Regierungen erlassenen Visitations-Bescheide eine Beschwerde-Instanz bilden, demgemäss über derartige von den Apothekern bei ihnen oder dem betreffenden Herrn Ober-Präsidenten

angebrachte Beschwerden Entscheidungen zu treffen und die etwa erforderliche Ausführung der letzteren dem Herrn Ober-Präsidenten zu überlassen haben.

Um dieser den bestehenden Ressortverhältnissen nicht entsprechenden Auffassung für die Zukunft vorzubeugen, erläutere ich die gedachte Bestimmung dahin, dass die Königlichen Medicinal-Collegien Beschwerden über Apotheken-Visitationen nicht anzunehmen, sondern, wenn sie gegen das Verfahren bei der Visitation gerichtet sind, an die betreffende Königliche Regierung, und wenn sie deren Visitations-Beseheide angehen, an mich abzugeben und Entscheidung darüber nur dann zu treffen haben, wenn sie dazu von mir aufgefordert werden. Ew. etc. ersuche ich ergebenst, gefälligst hiernach bei dem dortigen Königl. Medicinal-Collegium in vorkommenden Fällen verfahren und die Königl. Regierungen der Provinz, sowie das hiesige Königl. Polizei-Präsidium von diesem Erlass in Kenntniss setzen zu wollen.

Die Apotheker sind zur Vorlegung der Handelsfacturenbücher bei Revisionen nicht verpflichtet.

Erllass, die Vorlegung der Handels-Facturen-Bücher
bei Apotheken-Visitationen betreffend.
vom 17. Mai 1858.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . . dass ich das von derselben eingeführte Verfahren, bei den Apotheken-Revisionen die Handels- und Facturen-Bücher der Apotheker behufs Beurtheilung der Bezugsquellen und der Einkaufspreise der Waaren, sowie des Laufes der Geschäftsführung, durch die Revisoren einsehen zu lassen, für angemessen nicht erachten kann.

Es ist Aufgabe der Revisoren, durch eigene Anschauung und sachgemässe Prüfung aller Waarenbestände zu ermitteln, ob der Apotheker seiner Pflicht, sowohl rohe als auch zubereitete Arzneimittel nur in möglich bester Beschaffenheit und Güte vorrätzig zu halten, gewissenhaft nachgekommen ist. Hierbei wird das etwanige Vorfinden unzulässiger geringerer Sorten von Drogen, sei es im ganzen oder im verkleinerten Zustande, die Absicht des Apothekers, aus dem Debit wohlfeiler Arzneien unerlaubten Gewinn zu ziehen, mit mehr Sicherheit sich erkennen lassen, als das zeitraubende Durchmustern von Jahre hindurch aufgesammelten Rechnungen. Ueber den ordnungsmässigen Geschäftsbetrieb aber können die Revisoren schon aus der Beschaffenheit sämmtlicher innern Einrichtungen einer Apotheke hinlänglichen Aufschluss erlangen, da die Art der Verwaltung den wesentlichsten Einfluss auf den allgemeinen Zustand der Apotheke ausüben muss. Der Einsicht in die Handelsbücher der Apotheken-Besitzer bedarf es hierzu nicht und kann die Gestattung derselben den Apothekern im Interesse der Medicinal-Polizei nicht zugemuthet werden.

Demgemäss kann ich dem Antrage der Königlichen Regierung, den Apothekern die Vorlegung der Facturen-Bücher nebst den Original-Waarenrechnungen bei den Apotheken-Revisionen aufzugeben, und der eventuellen Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchführung dieser Massregel meine Zustimmung nicht ertheilen.

Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

Vom 16. Dezember 1883 (Min. Bl. 1894, Nr. 1).

Allgemeines.

§ 1.

Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- wie ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens Einer amtlichen, vorher geheim zu haltenden Besichtigung in unregelmässigen Zwischenfristen, jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach der Eröffnung des Betriebes möglichst bald, nachdem die Fertigstellung der Einrichtung dem Regierungspräsidenten angezeigt ist, einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen.

Erlass vom
13. März 1870
§ 1, S. 222.

§ 2.

Die Besichtigung wird von Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten, nämlich dem zuständigen Regierungs- und Medizinalrathe, welcher ausnahmsweise durch einen Physikus vertreten werden kann, und mindestens einem für diesen Zweck, insbesondere auch auf die Geheimhaltung des Besichtigungstermines, verpflichteten Apothekenbesitzer ausgeführt.*)

a. a. O. § 3.

§ 3.

Die Apothekenbesitzer sind beim Ausscheiden eines der zur Zeit thätigen pharmazeutischen Bevollmächtigten durch den Regierungspräsidenten aufzufordern, drei bis fünf Apotheker des Regierungsbezirks zur Auswahl eines oder mehrerer pharmazeutischen Bevollmächtigten binnen einer Ausschlussfrist

*) Die Bevollmächtigten erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Massgabe des § 9 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten zu gewährenden Vergütungen. (G. S. S. 265.)

§ 9. Bei Apothekenvisitationen erhält der medizinische Commissarius an seinem Wohnort 2 Thaler Tagegelder, ausserhalb desselben reglements-mässige Reisekosten und Tagegelder.

Der pharmazeutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze; ausserdem 15 Silbergroschen für jede revidirte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

in Vorschlag zu bringen. Werden sämtliche Vorschläge beanstandet, so ist die Aufforderung zu wiederholen; werden auch die neuen Vorschläge verworfen, so bestimmt der Regierungspräsident nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalraths die Bevollmächtigten.

Der bei dem Provinzial-Medizinal-Kollegium angestellte pharmazeutische Assessor ist ohne Wahl pharmazeutischer Bevollmächtigter für den betreffenden Regierungsbezirk.

Als pharmazeutische Bevollmächtigte sind nur Apothekenbesitzer zuzuziehen, deren Apotheke sich auf Grund der Besichtigungs-Ergebnisse dauernd in tadellosem Zustande befindet.

Mit Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten kann ausnahmsweise ein früherer Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter berufen werden.

§ 4.

Die Bevollmächtigten bilden eine Kommission und handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortlichkeit für jeden Einzelbefund.

§ 5.

Ein Besichtigungsplan für das Jahr wird nicht vorweg aufgestellt.

Der Regierungspräsident erteilt dem Regierungs- und Medizinalrathe zur Vornahme der Apothekenbesichtigungen eine schriftliche Ermächtigung für den dreijährigen oder einen längeren Zeitraum. Der Regierungs- und Medizinalrath ist für Erledigung aller Besichtigungen innerhalb dreier Jahre verantwortlich.

Mehrere nahe bei einander gelegene Apotheken dürfen nicht nach einander besichtigt werden.

§ 6.

Der Physikus darf so wenig, wie ein Apothekenbesitzer am eigenen Wohnorte eine Besichtigung ausführen.

In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können die Besichtigungen dem Physikus ausnahmsweise übertragen werden; auch darf ein dort ansässiger Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter dauernd mitwirken, jedoch nicht bei der Besichtigung der seiner eigenen Apotheke zunächst belegenden Apotheken.

Erlass vom
5. Januar 1853
S. 227.

Erlasse vom
13. März 1820,
§ 3, S. 225.

Erlasse vom
20. Juni 1825
und
18. Februar 1861
SS. 225, 226.

§ 7.

Zu jeder Besichtigung ist der zuständige Physikus vertraulich einzuladen und hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, jedenfalls zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.

Der Ortspolizeibehörde ist die Anwesenheit der Bevollmächtigten beim Beginn der Besichtigung mitzutheilen, damit dieselbe etwaige Beschwerden vorbringen kann. Die Gegenwart eines Vertreters der Ortspolizeibehörde ist nur in diesem Falle oder, wenn der beamtete Bevollmächtigte darum ersucht, erforderlich.

Instruction vom
21. Oktober 1819
Ziffer 1, S. 219.

Die Besichtigung.

§ 8.

Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht, nicht vor 8 Uhr Vormittags stattfinden und mit einem kurzen Rundgang durch sämtliche Geschäftsräume beginnen, damit die Bevollmächtigten Gelegenheit haben, zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen, insbesondere betreffs der Ordnung und der Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmässigkeiten festzustellen.

§ 9.

In demjenigen Raume, in welchem beim Rundgange Vorschriftenwidrigkeiten bemerkt worden sind, beginnt nach beendetem Rundgange die eingehende Besichtigung, sonst in der Offizin.

Hier, wie in allen Vorrathsräumen, müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden, und, soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, sofort in Gegenwart der Bevollmächtigten vernichtet werden.

Falls der Apotheken-Vorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Waare erhebt, ist dieselbe unter Dienstsiegel des beamteten Bevollmächtigten und Privatsiegel des Apotheken-Vorstandes dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu überreichen.

Mit vorschriftswidrig vorräthig gehaltenen Arzneizubereitungen (Salz- und Extraktlösungen, Abkochungen, abgetheilten Pulvern etc.) ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 10.

Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche dadurch wieder brauchbar gemacht werden können, wie Säfte, Extrakte und dergleichen, ist thunlichst während der Anwesenheit der Bevollmächtigten vorzunehmen.

Wenn sich das sofortige Umarbeiten als nicht ausführbar erweist, so ist Vorsorge zu treffen, dass ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waaren ausgeschlossen wird.

Minderwerthige Waaren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht geduldet werden.

§ 11.

Bei der Ausführung der Besichtigung dienen die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. als Richtschnur für die Bevollmächtigten. Dabei ist aber den örtlichen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 12.

In jeder Apotheke müssen unnach-sichtlich gefordert werden:
tadellose Arzneimittel,
Ordnung und Sauberkeit.

§ 13.

Besondere Aufmerksamkeit ist den zur Bergung von überschüssenden Vorräthen und dergleichen bestimmten Räumen und Behältnissen (z. B. Schränken) zu widmen. Auch solche Räumlichkeiten müssen mindestens ordentlich gehalten sein.

§ 14.

Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die Präzision und Richtigkeit der Waagen und Gewichte, die Taxirung von mindestens zehn herausgegriffenen Rezepten, die Personalien des Apotheken-Vorstandes, der Gehülfen und der Lehrlinge und nimmt die Verhandlung über die Besichtigung nach dem beigefügten Muster auf, welchem etwaige besondere Bemerkungen der Bevollmächtigten, soweit erforderlich, hinzuzufügen sind.

Der pharmazeutische Bevollmächtigte führt inzwischen die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten im Arzneiverzeichniss mit einem Stern bezeichneten, sowie auch

anderer vorrätthiger, namentlich solcher Mittel, welche erfahrungsmässig oft verfälscht werden oder verderben, nach Vorschrift des Arzneibuchs aus.

Beanstandungen werden in dem Verzeichniss der Arzneimittel vermerkt, in welches sonst keine Bemerkungen einzutragen sind.

§ 15.

Der Apotheken-Vorstand hat folgende Bücher und Papiere auf Erfordern vorzulegen:

Instruktion vom
21. Oktober 1819
Ziffer 3, S. 219.

1. das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
2. die geltende Arzneitaxe und die vorhandenen taxirten Rezepte des laufenden Jahres,
3. die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekerwesen,
4. die in einem Aktenhefte vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,
5. die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,
6. die Approbation und den Vereidigungsnachweis,
7. das Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch),
8. das Waaren-Prüfungsbuch,
9. das Gift-Verkaufsbuch nebst den Belägen (Giftscheine),
10. die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschliesslich einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§ 16.

Approbirte Gehülfen haben ihre Approbation,

nicht approbirte ihre Gehülfen- und sonstigen Zeugnisse, Lehrlinge ihr amtsärztliches Zulassungszeugniss nebst dem Nachweis über die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Z. 1), eine selbst gesammelte Pflanzensammlung, ein eigenes neuestes Arzneibuch für das Deutsche Reich, das Arbeits- (Elaborations-) Buch und ihre eigenen wissenschaftlichen Bücher

vorzulegen.

Lehrlinge sind in Gegenwart des beamteten Bevollmächtigten und des Apotheken-Vorstandes von dem pharmazeutischen Bevollmächtigten in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmakologie und Gesetzeskunde der Dauer der Lehrzeit entsprechend zu prüfen und, falls sie eine undeutliche Handschrift haben, auf die Vervollkommnung derselben aufmerksam zu machen.

Eine Handschriftsprobe wird der Verhandlung nicht mehr beigefügt.

§ 17.

Der Apotheken-Vorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, den Bevollmächtigten bereitwillig entgegen zu kommen und berechtigten Forderungen derselben zu entsprechen.

§ 18.

Die Verhandlung (§ 14) ist nach deutlicher Vorlesung oder auch nach Durchlesung seitens aller Beteiligten von den Bevollmächtigten und dem Apotheken-Vorstand, sowie von dem Physikus und dem etwa anwesenden Vertreter der Ortspolizeibehörde zu vollziehen; letzterer hat die Verhandlung nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung dann mitzuzeichnen, wenn er Beschwerden vorgebracht hat, oder wenn es sich um eine Beschlagnahme handelt.

Einwendungen des Apotheken-Vorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Vollziehung von den Bevollmächtigten aufzunehmen.

§ 19.

Ein Verzeichniss der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apotheken-Vorstand mit der Weisung zu hinterlassen, die unbrauchbaren Waaren unverzüglich aus dem Geschäft zu entfernen.

Sollten nur geringe Mängel gefunden sein, welche bereits während der Besichtigung abgestellt worden sind, so ist die Erledigung in der Verhandlung zu bemerken.

§ 20.

Der Regierungspräsident erlässt auf Grund der Verhandlung mit thunlichster Beschleunigung einen Bescheid und ertheilt dem oder den pharmazeutischen Bevollmächtigten Abschrift desselben. Soweit es sich um die Abstellung vorge-

fundener Mängel handelt, ist dieselbe innerhalb einer bestimmten Frist den Betheiligten aufzugeben.

§ 21.

Die Erledigung der Bescheide ist von dem zuständigen Physikus, und zwar für Apotheken seines Wohnortes stets nach abgelaufener Frist, für die übrigen Apotheken seines Kreises gelegentlich anderweiter dienstlicher Thätigkeit an dem betreffenden Orte oder bei der Jahresmusterung (§ 28) zu überwachen.

Die Vorstände der beteiligten Apotheken haben nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung an den Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Physikus zu berichten.

§ 22.

Im Allgemeinen ist jede Besichtigung an einem Tage mit acht Arbeitsstunden auszuführen; jedoch sind für die Besichtigung grosser Apotheken und, falls viele oder grobe Unregelmässigkeiten vorgefunden werden, zwei Tage zulässig.

Instruktion vom
21. Oktober 1819,
Schlussatz S. 222.

§ 23.

Letzteren Falles können vom Regierungspräsidenten Nachbesichtigungen auf Kosten des Apotheken-Vorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmässige Zustand hergestellt ist.

Jede derartige Nachbesichtigung ist von zwei, und zwar einem beamteten und einem pharmazeutischen, Bevollmächtigten vorzunehmen, denen die früheren Verhandlungen zu übergeben sind. Ueber das Ergebniss muss eine vollständige Verhandlung aufgenommen werden, aus welcher hervorgeht, dass auch die Nachbesichtigung neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesamtbetrieb im Auge gehabt hat.

Erlass v. 13. März
1820. § 9. S. 227.

Nachbesichtigungen müssen spätestens drei Monate nach ergangener Verfügung abgehalten werden.

§ 24.

Die Kosten für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last; die für Nachbesichtigungen im Falle des § 23 erwachsenden Kosten trägt der Apotheken-Vorstand.

Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf

Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung auf die Staatskasse zu übernehmen.

§ 25.

Für die Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken sind die §§ 47 bis 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. massgebend.

Die Bevollmächtigten müssen die Genehmigungsurkunde, die Approbation oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Kranken-Tagebuch und das Belagbuch über die Herkunft der Arzneimittel, sowie die neuesten Ausgaben des Deutschen Arzneibuchs und der Arzneitaxe, letztere nur in ärztlichen Hausapotheken, einsehen und prüfen, ob die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel innegehalten worden sind.

Für Zweigapotheken gelten die Bestimmungen über die Apotheken in entsprechender Anwendung.

§ 26.

Homöopathische Abtheilungen in Apotheken, sowie ärztliche homöopathische Hausapotheken werden auf Grund der bisher bestehenden Vorschriften und gemäss § 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. besichtigt.

§ 27.

Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche mit Apotheken an demselben Orte sich befinden, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

§ 28.

Der Physikus hat alle Apotheken seines Kreises einmal jährlich, soweit thunlich gelegentlich anderweitiger Dienstreisen, ausserordentlich und unangemeldet zu besuchen und im Allgemeinen, namentlich hinsichtlich der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen, wie an und in den Arzneibehältnissen und Arbeitsgeräthen zu mustern, ungünstige Befunde aber, sowie zu seiner Kenntniss gelangende Unregelmässigkeiten im Geschäftsbetriebe dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei dieser Musterung sind etwa vorhandene Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen.

§ 29.

Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstattet der zuständige Regierungs- und Medizinalrath einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Besichtigungen an den Regierungspräsidenten, welcher denselben in beglaubigter Abschrift mit einem Verzeichniss der besichtigten Apotheken etc. und Drogenhandlungen nach beigehendem Muster kurzer Hand, eventuell mittelst Beischrift dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten spätestens bis zum 1. März einreicht; die Verhandlungen werden dem Berichte nur auf Erfordern beigefügt.

Nach Ablauf des dreijährigen Umlaufs hat der Regierungs- und Medizinalrath in dem Jahresberichte die Versicherung abzugeben, dass sämtliche Apotheken etc. des Regierungsbezirks besichtigt worden sind und das etwaige Unterbleiben einzelner Besichtigungen näher zu begründen.

Schlussbestimmungen.

§ 30.

Zuwiderhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft. Im Uebrigen hat der Regierungspräsident seine Anordnungen erforderlichenfalls gemäss § 132 ff. des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 228) im Zwangswege zur Durchführung zu bringen.

§ 31.

Die Funktionen, welche in dieser Anweisung dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem Letzteren ausgeübt.

Kreis:

Anlage I
zu § 14 der Anweisung.

Besichtigung	Verhandelt
der 'schen Apotheke am ten 189	von Uhr Mittags ab.
zum Strasse Nr.	
Verfügung vom 189	

I. Allgemeines.

1. Betriebsberechtigung etc.

Als Bevollmächtigte sind anwesend:	Die Apotheke ist auf Grund de ten 18
Regierungs- und Medizinalrath ertheilten und vorgelegten
Dr.	Privilegium — Konzession — an-
Apothekenbesitzer	gelegt und laut Kaufvertrag vom
. ten 18
ausserdem:	gegenwärtig im Besitze

Physikus: Dr.
.

Die Genehmigung zum Fortbetriebe ist unter dem ten 18

Anmerkung: Nicht zutreffende Worte ertheilt worden. und Sätze sind zu streichen.

Herr ist unter dem ten 18 als Apotheker approbirt und am ten 18 vereidigt worden, bekleidet das Amt eines

2. Geschäftsbücher, Lehr- und Unterrichtsmittel.
Rezepttaxe etc.

Das Medizinaledikt, die revidirte Apothekerordnung, das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich und die geltende Arzneitaxe, die von den vorgeordneten Behörden erlassenen neuesten, ordnungsmässig gehefteten Verfügungen nebst den Besichtigungsbescheiden, das mit numerirten Giftscheinen belegte, vorschrittmässig eingerichtete und geführte Giftbuch, das Buch über Tuberkulinverkauf, das Arbeits-Tagebuch und Waaren-Prüfungsbuch, sowie eine Pflanzensammlung und mehrere zur Fortbildung von Gehülfen und Lehrlingen geeignete fachwissenschaftliche Werke werden vorgelegt. Zu erinnern ist:

Die letzte am . . . ten 18 . . . ausgeführte Be-
sichtigung hatte ein
. Ergebniss*)

Die Mängel sind.

Die vorhandenen Rezepte finden sich richtig
. taxirt und waren stets mit dem ausgeschrie-
benen Namen des Rezeptarius bezeichnet. Luxusgefäße sind vor-
schriftswidrig abgegeben. Vorschriftswidrige Ab-
gabe oder Wiederholungen stark wirkender Arzneien (Ministerial-
Erlass vom 4. Dezember 1891. Min. Bl. S. 217) fanden sich . . .
. vor.

Als Nebengeschäft wird mit Genehmigung des Regierungspräsi-
denten — Polizeipräsidenten — vom . . . ten 18 . . .
. betrieben.

3. Das Personal der Apotheke

besteht aus . . . Gehülften und . . . Lehrlingen.

a) Gehülften.

1. Der Apotheker legt seine Approbation
d. d. den . . . ten 18 . . . vor,
ist am 18 . . . vereidigt.

2. Der Apotheker legt seine Approbation
d. d. den . . . ten 18 . . . vor,
ist am 18 . . . vereidigt.

1. Der Gehülfe Jahre alt, hat die Gehülften-
prüfung zu unter dem . . . ten
. 18 . . . bestanden und befindet sich seit dem . . . ten . . .
. in der jetzigen Stellung.

2. Der Gehülfe Jahre alt, hat die Gehülften-
prüfung vor der Prüfungsbehörde zu unter dem
. . . ten 18 . . . bestanden und befindet sich
seit dem . . . ten 18 . . . in der jetzigen
Stellung.

*) Anmerkung: Das Ergebniss ist nur im Allgemeinen anzugeben, ebenso die Beseitigung der Mängel, falls nicht einzelne derselben unerledigt geblieben sind

3. Der Gehülfe Jahre alt, hat die Gehülfeprüfung vor der Prüfungsbehörde zu unter dem ten 18 bestanden und befindet sich seit dem ten 18 in der jetzigen Stellung.

b) Lehrlinge.

Die Genehmigung zur Ausbildung eines Lehrlings ohne Annahme eines Gehülfen ist unter dem ten 18 ertheilt.

1. Der Lehrling Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nach jährigem Besuche der Sekunda de nach Massgabe der Bestimmung des § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 5ten März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur Entlassung für den einjährigen Dienst berechtigten zu , auf Grund dessen er von dem Physikus Dr. unter dem als Apothekerlehrling zugelassen und seit dem ten 18 in hiesiger Apotheke dauernd thätig gewesen ist.

Derselbe besitzt das Arzneibuch für das Deutsche Reich in neuester Ausgabe; sein Arbeits-Tagebuch und Anfänge eines von ihm gesammelten Herbarium entsprechen nach Inhalt und Umfang der Dauer der Lehrzeit. Zu erinnern ist Er zeigt in der pharmazeutischen Chemie und Physik , in der Botanik und Waarenkunde Kenntnisse

Seine Handschrift ist leserlich; durch den Physikus hat inzwischen am ten eine Prüfung stattgefunden.

2. Der Lehrling Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nach jährigem Besuche der Sekunda de nach Massgabe der Bestimmung des § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 5ten März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur Entlassung für den einjährigen Dienst berechtigten zu , auf Grund dessen er von dem Physikus Dr. unter dem als Apothekerlehrling zugelassen und seit dem ten 18 in hiesiger Apotheke thätig gewesen ist.

Derselbe besitzt das Arzneibuch für das Deutsche Reich in neuester Ausgabe; sein Arbeits-Tagebuch und Anfänge eines von ihm gesammelten Herbarium entsprechen nach Inhalt und Umfang der Dauer der Lehrzeit.

Zu erinnern ist
.
Er zeigt in der pharmazeutischen Chemie und in der Physik, in der Botanik und Waarenkunde
. Kenntnisse Seine Handschrift ist leserlich: durch den Physikus fand inzwischen eine Prüfung am 18 statt;
.

II. Die Apotheken-Räumlichkeiten.

1. Die Offizin

ist baulich seit der letzten Besichtigung nicht verändert, zu ebener Erde belegen, unmittelbar von der Strasse — vom Hausflur zugänglich — mit Expeditionsfenster versehen,
. . . m lang, . . . m breit, . . . m hoch,*) mit
Wänden versehen, wird durch . . . Fenster und eine Glasscheibenthür erleuchtet, ist heizbar trocken, unterkellert, mit Nachtglocke und Uhr ausgestattet.

Der Rezeptirtisch steht am Fenster, ist
beleuchtet, vom Handverkaufstisch durch
getrennt. Seine mit Wachstuch überzogene, polirte
lange Platte — aus Marmor —
ist gegen den für das Publikum bestimmten Warteraum durch eine
. Einfassung bewährt, längs welcher Gestelle zur Aufbewahrung der bei der Rezeptur gangbarsten Mittel angebracht sind. Auf derselben stehen
. Rezeptir-Tarirwaagen nebst vorschriftsmässigen Dezimalgewichten bis auf 0,01 herab.

Daneben hängen
feine Handwaagen mit Schalen von Horn, Hartgummi, Silber, Porzellan
Ausserdem sind noch Handverkaufs-Tarir- und Handwaagen, sowie

*) Anmerkung: Maasse sind nur bei Neu-Einrichtungen und nach baulichen Aenderungen anzugeben.

. bezeichnete Waagen für die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel, Tab. B des Arneibuchs, für Moschus, Jodoformium vorhanden. Die feinste Waage giebt deutlichen Ausschlag bei Belastung. Sämmtliche Waagen sind präzisirt und feinziehend; die in Satz vorhandenen präzisirten Gewichte werden bei der Prüfung mit Normalgewichten richtig befunden bis auf Ein Spülapparat mit fließendem Wasser ist in der Nähe des Rezeptirtisches vorhanden.

Vorschriftswidrige Salz- oder Extraktlösungen, Aufgüsse, Abkochungen etc., abgetheilte Pulver, insbesondere von Morphinum oder Calomel fanden sich . . . vor und wurden vernichtet — beschlagnahmt.

Die Waarengestelle

nebst etwa vorhandenen Schränken sind von . . . Beschaffenheit mit Fournirung und Schnitzerei versehen.

. Oelfarbe gestrichen und in zwei Abtheilungen getheilt, deren untere mehrere Reihen Schiebekasten enthält, während die obere offene Gestelle für die Standgefäße bildet. Hier und dort sind Schränke für Separanda Tabl., olea aethera und andere Mittel eingeschaltet.

Die Schiebekasten haben Staubdeckel — sind von einander durch feste Zwischenwände und Böden getrennt —, zum Theil mit Blecheinsätzen versehen —, dienen zur Aufnahme von Vegetabilien, rohen Drogen und Pflastern und führen nur die auf ihren Schilden bezeichneten Waaren.

Die Standgefäße bestehen

1. für flüssige Mittel aus weissen Gläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln,
2. für Chemikalien ebenso, aus Milchglas,
3. für Pflanzenpulver wie zu 2 — aus Holz,
4. für Säfte wie zu 2 — aus offenen weissen Gläsern mit Glasglockenverschluss — welche in Porzellanbüchsen stehen,
5. für Salben { aus Porzellanbüchsen mit gefalzten — über-
6. für Extrakte { greifenden Deckeln.

Aufbewahrung und Sonderung der Arzneimittel.

Die lichtscheuen Mittel befinden sich theils in dunkeln farbigen Gläsern, theils in Porzellangefässen, theils in Schränken vor Licht

geschützt bis auf

Die starkriechenden Arzneimittel Jodoformium und Moschus werden mit bezeichnetem Dispensirgeräth in besonderen Blechkasten — in einem Schränkchen — aufbewahrt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel (Tab. C. des Arzneibuchs) stehen von den übrigen Mitteln getrennt in offenen Gestellen — in geschlossenen Abtheilungen — Schränken bis auf

Morphinum und seine Präparate sind in weissen dreikantigen Gläsern mit Verschluss und vorschriftsmässiger Bezeichnung in einem bezeichneten Schränkchen, welches eine verschlossene Abtheilung für die unvermischten Präparate hat und entfernt von den Mitteln der Tab. C angebracht ist, aufbewahrt; zu erinnern ist

Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuchs), Gifte, befinden sich in geringen, zur Rezeptur erforderlichen Mengen in einem verschlossenen Schranke — Behältniss — und zwar Alcaloide, Arsenicalia und Mercurialia (Cyanata) in besonderen verschlossenen Abtheilungen, deren Thüren wie diejenigen des ganzen Behältnisses an der äusseren Fläche ihrem Inhalte entsprechend bezeichnet sind. Die Gifte werden in Glas-, Porzellan-, Milchglasgefässen mit Verschluss aus dem gleichen Material aufbewahrt und finden sich die vorgeschriebenen besonderen Dispensirgeräthe, Mörser, Löffel, einschliesslich der erwähnten Waagen und Gewichte hier vor.

Zu erinnern ist

Die Bezeichnungen sind an den Schiebekasten auf Eisen-Emaillé — Porzellanschildern — wie an den Glas- und Porzellangefässen in eingebrannter Schrift und zwar bei den gewöhnlichen Mitteln in schwarzer Farbe, bei den vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. C) in rother Farbe auf weissen Schilden, bei den Säuren in radirter Schrift, bei den sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. B) in weisser Schrift auf schwarzen Schilden deutlich und richtig hergestellt bis auf

Die Standgefässe für trockene narkotische Extrakte haben den Vermerk „sumatur duplex“ auf dem Schilde.

Die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 4^{ten} Dezember 1891,

betreffend den Verkehr mit stark wirkenden Arzneimitteln, sind erfüllt bis auf

Die Nomenklatur entspricht dem Arzneibuche für das Deutsche Reich; die Arzneibehältnisse sind gruppenweise zweckmässig und übersichtlich alphabetisch geordnet.

An Dispensirgeräthen sind ausser den erwähnten Waagen vorhanden: Mensuren von englischem Zinn und Porzellan, Pulverschiffchen von Horn, Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Silber; Schachteln, Konvolute, Signaturen in genügender Auswahl und Anzahl eiserne Pillenmaschinen, 1 bezeichnete hölzerne für die Gifte (Tab. B) Emulsionsmörser mit hölzernem Pistill Porzellanmörser eiserne Pillenmörser und Schalen, darunter bezeichnete ausser den im Giftschränk aufbewahrten Giftmörsern für:

*) Camphora, Moschus, Jodum, Opium, Stibium sulfuratum aurantiacum, Jodoformium, Acidum carbolicum bezeichnete Löffel für ferner noch mehrere Salbenmörser von Porzellan eine Mutterkornmühle Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und Kolirvorrichtungen.

Neben der Offizin befindet sich ein Geschäftszimmer in welchem

Ordnung und Reinlichkeit.

2. Die Materialkammer,
mit welcher der Kräuterboden vereinigt ist, liegt
. wird durch . . . Fenster erleuchtet,
ist trocken, mit einem Tische und einer Waage nebst Gewichten zum Einfassen versehen, verschliessbar, in
baulichem Zustande.

Die Waarengestelle sind lackirt.

Die Vorräthe befinden sich theils in Kasten, Tonnen, Blechbüchsen, welche Schluss haben und nur einerlei Waare führen, theils in Standgefässen.

Die Chemikalien sind in halbweissen Gläsern mit Glasstöpseln

*) Anmerkung: Die hier aufgeführten Mörser entsprechen nur den häufigeren Befunden, sind nicht verbindlich.

in Steingut-Thongefässen die Pflanzenpulver ebenso
. die Extrakte in Porzellanbüchsen mit
Porzellandeckel aufbewahrt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) sind vor-
schriftsmässig gesondert in einem besonderen Gestell — in einem
besonderen Raume neben der Materialkammer —
untergebracht.

Die lichtscheuen Mittel sind gegen Lichteinfluss geschützt bis auf
. Die Beschilderungen sind —
wie in der Offizin vorschriftsmässig hergestellt

Ordnung und Reinlichkeit.

3. Die Giftkammer,

liegt wird durch einen nach allen Seiten fest
abgeschlossenen hölzernen — Latten — Verschlag gebildet, ist be-
zeichnet, beleuchtet und fand sich verschlossen,
unverschlossen, weil

Der Giftschränk befindet sich in der Giftkammer — in dem Ver-
schlag — trägt an der äusseren Fläche der
verschlossenen äusseren Thür die Bezeichnung

und hat drei — vier — gleichfalls verschlossene und an ihrer Thür
dem Inhalt entsprechend bezeichnete Abtheilungen für Alcaloide,
Arsenicalia, Cyanata, Mercurialia; die vorgeschriebenen Dispensir-
geräthe finden sich vor bis auf

Tuberculinum Kochi wird gehalten und ist vor-
schriftmässig aufbewahrt nebst dem Abgabebuch

Ein Tisch — Dispensirplatte — zum Einfassen ist vorhanden. Die
Gifte sind in Glas-, Porzellan-, Milchglasgefässen mit Verschluss
aus gleichem Material aufbewahrt,
die Beschilderungen in vorschriftmässigen Lackfarben hergestellt,
eingebrennt.

4. Der Kräuterboden

(falls überhaupt vorhanden) liegt ist verschliessbar,
. wird durch Fenster . . .
erleuchtet, hat Decke, ist trocken
. mit Arbeitstisch versehen. Die Vorräthe be-
finden sich in Kästen, Tonnen, Blechbüchsen

mit Verschluss Die vorsichtig
aufzubewahrenden Mittel (Tab. C)
.
Die Beschilderungen sind
.
Die lichtscheuen Mittel sind geschützt bis auf:

Ordnung und Reinlichkeit

.

5. Der Arzneikeller

liegt ist gepflastert vom
Laboratorium und den Wirthschaftskellern vollständig getrennt, hat
den Zugang ist verschliessbar, wird durch . .
. Fenster erleuchtet, ist kühl und trocken
. mit einem Arbeitstisch und vorschriftsmässiger
Waage nebst Gewichten versehen.

Auf mit Oelfarbe gestrichenen Holzgestellen
stehen die Standgefässe und erfolgt die Auf-
bewahrung der flüssigen Mittel in halbweissen Gläsern mit ein-
geriebenen Glasstöpseln; der Säfte ebenso, in
kleinen Gläsern, in offenen Gläsern mit Glockenverschluss;
der rohen Säuren }
der Salben } wie in der Offizin.

Die lichtscheuen Mittel, einschliesslich der ätherischen Oele,
sind in dunklen Gläsern, in Schränken gegen
Lichteinfluss geschützt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arznei-
buchs) und die Mineralsäuren sind von den übrigen Mitteln ge-
trennt aufgestellt.

Der Phosphor befindet sich in einem starken Glase mit Glas-
stöpsel-Verschluss unter Wasser in einer Blechbüchse von allen
übrigen Mitteln gesondert in einem Mauerschränkchen mit ver-
schlossener eiserner Thür. In der Blechbüchse
ist Sand enthalten.

Die Beschilderungen sind wie in der Offizin ausgeführt . . .
. an den Kästen auf lackirten Blechschildern, auf den
Standgefässen in unmittelbar eingebrannter weisser, schwarzer,
rother Schrift auf Schildern hergestellt . . .
. deutlich und vorschriftsmässig bis auf:

Ordnung und Reinlichkeit:

Sämmtliche Waagen und Gewichte in den Nebenräumen wurden
vorschriftsmässig gefunden bis auf
.

6. Das Laboratorium.

liegt ist verschliessbar, wird durch
. Fenster erhellt, hat eine gewölbte Decke
Fussboden, erscheint feuerfest, ist ausgerüstet mit einem Beindorff-
schen Apparat, einem Dampfentwickeler, Dampfdestillirblase von
Kupfer, deren Helm, Einsatzcylinder und Kühlrohre von Zinn und
Kühlfass von Dampfkochapparat mit Abdampf-
kessel und Infundirbüchsen, darunter
. von Porzellan, Kapellenofen, Windofen, Kochheerd mit
eisernen Schlussringen, Digestorium mit vorschriftsmässigem Trocken-
schrank.

Arbeitstisch mit Fächern ist vorhanden.

An Geräthschaften finden sich vor, ein Perkolator von
. Kessel von Kupfer, Zinn, Eisen, Porzellan, Pfannen
von Kupfer, Zinn, Porzellan, Schalen von Porzellan, Steingut,
emallirtem Eisen, hessische Tiegel, Bechergläser, Kolben, Retorten,
Tenakel, Agitakel, Spatel, Strohkränze, Pflasterbretter.

Die Kolatorien und Presstücher werden in einem mit Luft-
löchern versehenen Schränkchen aufbewahrt, sind aus Leinewand,
Colirtuch und Flanell hergestellt und nach Erforderniss bezeichnet.

Die Presse hat Zinneinsätze, wie vorge-
schrieben;

Die durch das Arzneibuch vorgeschriebenen Reagentien ein-
schliesslich der volumetrischen Lösungen sind vollzählig, in einem
verschlossenen Schränkchen ordentlich aufgestellt; über ihre Rein-
heit vergl. das Verzeichniss der Arzneimittel
.

An physikalischen Geräthen finden sich vor: eine Mohr- (West-
phal-)’sche Waage, Aräometerbesteck, ein Satz Normalgewichte, Löth-
rohr, chemische Waage, ein Mikroskop, ein Polarisationsapparat
.
sowie die vorgeschriebenen massanalytischen Geräte bis auf
.

7. Die Stosskammer

liegt ist verschliessbar; mit Arbeitstisch versehen; in derselben befinden sich grosse Standmörser von Eisen Kräuter- und Wurzel-Schneidemesser nebst Schneidebrettern, (1 Stampfmesser nebst Stampfkasten)

Die Siebe hängen an Pflöcken längs den Wänden — sind in einem verschlossenen Schrank, hinter einem Vorhang — gegen Staub geschützt, nach Vorschrift des Arzneibuchs eingerichtet, in 6 Nummern beziffert vorhanden

Für Cantharides, Metallica, Narcotica*)
. finden sich bezeichnete Siebe vor; sämtliche Siebe sind von guter Beschaffenheit.

8. Die homöopathische Schrankapotheke

(falls vorhanden) befindet sich in

Die Arzneistoffe sind in
. aufbewahrt;

Die Beschilderungen hergestellt.

Ein Dispensirtisch und besondere Dispensirgeräte sind vorhanden.

In der dritten Verreibung oder Verdünnung sind die Grundstoffe zu erkennen.

9. Ein Nebenraum

für überschüssige Vorräthe (falls vorhanden) befindet sich
. ist sauber und ordentlich gehalten; die Vorräthe stehen geordnet in deutlich bezeichneten Gefässen etc., die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) von den übrigen gesondert.

Gifte (Tab. B) finden sich vor.

Zu erinnern ist:

10. Der Trockenboden

(falls vorhanden) befindet sich ist fugendicht gegen Staub geschützt, mit Hürden ausgestattet, verschliessbar, sauber, ordentlich und wird zu anderen Zwecken nicht gebraucht.

*) Die bezeichneten Siebe sind nicht verbindlich; dem Ermessen der Bevollmächtigten ist es überlassen, nach Bedürfniss und Geschäftsumfang die Forderungen zu stellen.

11. Die Glaskammer

(falls vorhanden) befindet sich ist eingerichtet
.

III. Prüfung der Arzneimittel.

Die nach den Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich und der Anweisung zur Ausführung von Apothekenbesichtigungen vom 16. Dezember 1893 angestellte Prüfung der Arzneimittel hatte das in dem anliegenden Verzeichniss der Mittel vermerkte Ergebniss; alle übrigen Mittel gaben zu Ausstellungen keinen Anlass.

Die Menge der vorrätigen Arzneimittel entspricht dem Geschäftsumfang; von den für alle Apotheken verbindlichen Mitteln fehlen
. Waaren verschiedener Güte werden
. geführt und zwar folgende:
.

Bemerkungen.

Folgende Ausstellungen hat sich der unterzeichnete Apotheken-Vorstand behufs baldigster Abstellung schriftlich vermerkt:
.
Weiter war nichts zu bemerken.

Die Besichtigung wurde beendet am . . . um . . Uhr
.

Selbst- Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Apothekenbesitzer:
.

Der Physikus:
.

Geschlossen.

Die Bevollmächtigten:
.

. den . . ten . . 18

An

den Königlichen Regierungs- — Polizei- — Präsidenten,

Herrn

Hochwohlgeboren
.

Vorstehende Verhandlung mit Anlage überreicht gehorsamst.
.

Regierungs- und Medizinalrath.

Besichtigungsbescheid.

1. An
den Apothekenbesitzer (Verwalter)
Herrn

. . . . den . . ten . . 18 . .
Bei der in meinem Auftrage am
. . ten d. Mts. vorgenommenen
Besichtigung Ihrer Apotheke hat
sich zufolge der aufgenommenen
Verhandlung Folgendes zu erinnern
gefunden:

frei! zu

Kanzlei rücke die mit . . .
Stift bezeichneten Stellen der Ver-
handlung hier ein:

Frist!

Raum nach Bedarf!

etwa 3 Seiten.

Schlussatz.

2. An
den Königlichen Physikus
Herrn Dr.

Abschrift vorstehenden Beschei-
des erhalten Ew. etc. mit dem er-
gebenen Ersuchen, [die Abstellung
der Mängel nach Ablauf der ge-
stellten Frist zu kontroliren, so-
bald sich eine dienstliche Gelegen-
heit dazu bietet und demnächst
gefälligst zu berichten.]

Wohlgeboren
zu
frei!

oder statt []
den Bericht des Apothekers . .
über die Abstellung der Mängel
mit Ihren Bemerkungen versehen
seiner Zeit einzureichen.

Frist!

3. An
den pharmazeutischen Revisor
Herrn Apothekenbesitzer

Abschrift des Bescheides, be-
treffend die Besichtigung der . .
. . 'schen Apotheke zu . . .
. . . , erhalten Ew. etc. anbei.
Der Regierungs- — Polizei- —
Präsident.

Wohlgeboren
zu
frei!

Abschnitt IV.

Persönliche Verhältnisse des Apothekers.

Stellung im Staats- und Gemeindeleben.

Bezüglich der Staats- und Gemeinde-Abgaben nehmen die Apotheker keine Ausnahmestellung ein und sind insbesondere auch gewerbesteuerpflichtig.

Die Ehrenpflicht, als Geschworener thätig zu sein, liegt auch dem Apotheker ob; Ausnahmen sind nur unter den allgemein gültigen Bedingungen zulässig. Gemeindeämter anzunehmen sind die Apotheker verpflichtet; eine Ablehnung ist nur in dem Falle gestattet, falls der Apotheker sein Geschäft ohne Gehülfen betreibt.

Rund-Erlass der Minist. der geistl. etc. Angel. und des
Innern vom 14. Juli 1835.

Wenn auch, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom . . . wegen der von dem Apotheker N. zu N. verweigerten Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rathmannes, erwiedert wird, Apotheker im Allgemeinen zu den Personen, welche der § 200. der Städte-Ordnung zur Ablehnung öffentlicher Aemter berechtigt, nach früheren Entscheidungen nicht zu zählen sind, so müssen doch diejenigen unter ihnen dahin gerechnet werden, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, da es Fälle giebt, in welchen die Verzögerung der Anfertigung und Ablieferung eines dringend nöthigen Heilmittels ein Menschenleben gefährden, solchen Verzögerungen auch durch die von dem Magistrat zu N. beabsichtigten Einrichtungen nicht vorgebeugt werden kann.

Der Apotheker N. zu N. ist daher zur Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rathmannes nicht für verbunden zu erachten.

Für den Fall der Verhaftung eines Apothekers soll der Ortspolizeibehörde zur Sicherstellung des Betriebes der Apotheke sogleich Anzeige erstattet werden.

Erlass der vorstehend bezeichneten Minister
vom 28. Mai 1822.

Ogleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebeammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Officianten betrachtet werden können, so macht es doch ihre Stellung zum Publicum in polizeilicher

Hinsicht nothwendig, dass ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizei-Behörde, gleich als wenn sie Beamte wären, angezeigt werden, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publicums treffen könne. So wie das Königliche Justiz-Ministerium daher sämtliche Landes-Justiz-Behörden angewiesen hat, die bei den Gerichten etwa vorkommenden Arretirungen solcher Personen entweder vorher, oder doch gleichzeitig der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen, so hat die Königliche Regierung ihrerseits zu veranlassen, dass auf solche Anzeigen jedesmal sofort das Nöthige schleunig verfügt werde, damit resp. die Officin des arretirten Apothekers dem Publicum mit gehöriger Sicherheit geöffnet bleibe, und die Hebeamme während ihrer Haft durch eine qualifizierte Person vertreten werde.

Die Jahresquittungen der Apotheker ohne weiteren Vorbehalt gelten als Belag dafür, dass auch die Rechnungen der Vorjahre abgethan sind.

A. L. R. Th. I. Tit. 16 §§ 147 und 148.

§ 147. Wenn jedoch Kaufleute über die Rechnung des letzten Jahres, die am Schlusse desselben gemacht worden, ohne Vorbehalt quittirt haben, so sind auch die Rechnungen der vorher gehenden Jahre für abgethan zu achten.

§ 148. Ein gleiches gilt auch bei **Apothekern**, Handwerkern, und andern, welche entweder mit ihren Kunden überhaupt, oder mit dem Inhaber der Quittung insonderheit, erweislich in dem Verhältnisse stehen, dass sie sich mit demselben, wegen ihrer Lieferungen oder Leistungen, alljährlich in einem gewissen Termine zu berechnen und auseinander zu setzen pflegen.

Ueber das allgemeine Verhalten der Apotheker im bürgerlichen Leben vergl. Medicinal-Edikt vom 27. September 1725: „Von denen Apotheckern“ No. 3 (S. 2) und Ministerial-Erlass vom 26. Januar 1841; ein unbescholtener nüchterner Lebenswandel ist unerlässlich.

Erllass, betreffend Massregeln zur Sicherstellung des Publikums gegen die Nachtheile der Geschäftsuntüchtigkeit eines Apothekers, vom 26. Januar 1841. (Min. Bl. S. 26):

„Die gesamte Apothekenverfassung in den Königlich preussischen Staaten beruht hauptsächlich auf der Rücksicht, dass nur solehen Männern die Verwaltung einer Apotheke verstattet werde, welche, ausser der von ihnen nachgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikation, auch durch die Unbescholtenheit ihres Wandels die unumgänglich nötige Bürgschaft dafür gewähren, dass sie den an die Administration einer Apotheke geknüpften Verpflichtungen stets auf das Gewissenhafteste nachkommen werden; da nun diese Garantie bei dem Apotheker N. in N., nach den ihm gemachten Anschuldigungen, in jeder Weise fehlt, andererseits aber das hierunter obwaltende Bedürfnis in N. das Vorhandensein einer offenen Apotheke dringend notwendig macht, so bleibt, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom hierdurch eröffnet wird, nichts übrig, als dass dem N., welchem bei der gegenwärtigen Lage der Sache die Verwaltung seiner Officin keineswegs gestattet werden darf, Seitens der

Königlichen Regierung aufgegeben werde, innerhalb vier Wochen, wenn er es nicht vorziehe, seine Apotheke vor Ablauf dieser Frist zu verkaufen, die Verwaltung derselben einem geeigneten, von der Königlichen Regierung zu bestätigenden Provisor bis zur Entscheidung der gegen ihn schwebenden Kriminaluntersuchung zu übertragen, widrigenfalls, in notwendiger Berücksichtigung des hierbei in so wesentlicher Weise beteiligten Interesses des Publikums, zur Verleihung einer Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke dortselbst an einen hierzu qualificirten Apotheker unfehlbar werde geschritten werden. Hiernach hat die Königliche Regierung das Erforderliche zu veranlassen, und über die Lage dieser Angelegenheit innerhalb sechs Wochen zu berichten.“

Erllass, betreffend dieselbe Angelegenheit, vom 2. Mai 1841.
(Min. Bl. S. 180).

„Die von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom ausgesprochene Ansicht, als ermangele es an einer gesetzlichen Autorisation für die Medicinalbehörden, in Fällen, wie der vorliegende des Apothekers N. in N. mit Massregeln zur Sicherstellung des Publikums gegen die Nachtheile der Geschäftsuntüchtigkeit eines Apothekers in genügendem Umfange einzuschreiten, ist nicht begründet. Die Aufsicht, welche der Königl. Regierung über alle Institute des Sanitätswesens, und so auch namentlich über die Apotheken zusteht, schliesst ohne Bedenken die Befugniss in sich, bei wahrgenommener Unfähigkeit eines Apothekers zur ordnungsmässigen Fortführung seines Geschäftes, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Abwendung eines hieraus zu besorgenden Schadens nach Lage des jedesmaligen Falles erforderlich sind. Sofern insbesondere die Untüchtigkeit des Apothekers in einem Verluste derjenigen Eigenschaften persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit beruht, welche zu den gesetzlichen Bedingungen seiner Approbation gehören, unterliegt es ebenso wenig in Ansehung eines solchen Apothekers, als unter gleichen Verhältnissen in Ansehung anderer Medicinalpersonen, einem Bedenken, dass nach gehöriger Constatirung der betreffenden Thatsachen und nach gehörter Beantwortung des Beschuldigten, die Einziehung der Approbation*) von der Königlichen Regierung vorbehaltlich des dagegen dem Beschuldigten freistehenden Recurses an das Ministerium verfügt werden kann. Ausgeschlossen hiervon sind nur die Fälle, in welchen es sich um den Verlust der Approbation als Folge eines begangenen Verbrechens, zufolge eines speciellen Strafgesetzes, handelt, und die Untersuchung und Entscheidung zur Competenz der Gerichte gehört.

In dem vorliegenden Falle scheint es, dass streng genommen ein hinreichender Grund, um dem etc. N. die Approbation als Apotheker abzunehmen, insofern vorhanden gewesen wäre, als er sich durch Trunksucht derjenigen Zuverlässigkeit in seinem Geschäfte, welche ein wesentliches Erforderniss seiner Approbation ist, verlustig gemacht und zuletzt eine Unfähigkeit zur Verwaltung der Apotheke wegen Krankheit zugezogen hat. Es ist deshalb eine sehr milde Behandlung des N., wenn gegenwärtig, wo die bestimmte Constatirung seiner früheren Ausschweifungen im Trunke ihre Schwierigkeiten haben möchte, gegen

*) Die Approbation kann jetzt nur nach Massgabe des § 53 der Reichsgewerbeordnung zurückgenommen werden.

ihn nur nach Massgabe dessen verfahren wird, was sein auf alle Fälle vorliegender Zustand zerrütteter Gesundheit und der in dieser Beziehung obwaltende Mangel an Zuverlässigkeit für das Apothekergeschäft an Remedurmitteln erfordert. Dies kann sich auf die bisherige Anordnung einer von den Aerzten des Ortes zu führenden Aufsicht über den Geschäftsbetrieb durch den Gehilfen in der N.'sehen Apotheke nicht ferner beschränken, nachdem sich die Unzulänglichkeit einer solchen Massregel durch die entstandenen Inkonvenienzen in der Stellung des N. zu seinen Gehilfen durch den in kurzer Zeit eingetretenen Wechsel der letzteren und durch die theilweisen Anordnungen erwiesen hat, welche in dem Geschäftsbetriebe der Apotheke bei den noch fortgesetzt versuchten Eingriffen des N. selbst vorgekommen sind. Die Apotheke muss vielmehr unter die selbständige, alle Theilnahme des N. ausschliessende Verwaltung eines hierauf in Pflicht zu nehmenden Provisors gestellt werden. Die Königliche Regierung hat diesen selbst auszuwählen, dessen Gehalt mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu bestimmen und den N. dazu zu veranlassen, dass er seinerseits sich zur Gewährung dieses Gehalts in rechtsverbindlicher Art verpflichte. Will derselbe sich einer solchen Anordnung nicht unterwerfen, so bleibt, da die eigene Verwaltung unter keiner Bedingung ihm wieder übertragen werden kann, für ihn kein andrer Ausweg übrig, als der Verkauf seiner Apotheke mit denjenigen Massgaben, welche in Bezug auf die Uebertragung der pharmaceutischen Gewerbsberechtigung durch den Verkauf selbst oder resp. durch besondere diesfällige Verfügung der Königlichen Regierung sich bedingen, ja nachdem die in Rede stehende Apotheke eine privilegirte, oder eine auf persönliche Concession errichtete ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach den N. unter Bestimmung einer angemessenen Frist, binnen welcher er seine Apotheke abzugeben hat, und unter Festhaltung angemessener einstweiliger Anordnungen wegen Führung und Beaufsichtigung derselben, anzuweisen und für den Fall seiner Nichtfolgeleistung ihm die gänzliche Schliessung seiner Apotheke zum Präjudiz zu stellen.“

Erforderlichen Falles kann der Regierungspräsident (Polizeipräsident für Berlin und den ihm landespolizeilich unterstellten Bezirk) auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. S. 195 ff.) seinen Anordnungen im Wege des Zwanges Geltung verschaffen.

Das Betreiben von ärztlicher Praxis durch Apotheker ist eine Verletzung der besonderen Berufspflicht derselben.

Erllass, betreffend das Betreiben ärztlicher Praxis Seitens der Apotheker, vom 23. September 1871. (Min. Bl. S. 335.)

Obwohl ich die in dem Berichte vom vertretene Ansicht theile, dass die Bestimmung im § 14 der Apotheker-Ordnung vom 19. December 1820*) durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht aufgehoben ist, nehme ich

*) Hannoversche Apotheker-Ordnung.

doch Anstand, die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das mit den übrigen Anlagen zurück folgende, den Apotheker O. zu H. von der Anschuldigung der Medicinal-Pfuscherei freisprechende Urtheil der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Göttingen vom 10. August d. J. anzuordnen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass nach Erlass der Gewerbe-Ordnung ein Apotheker eben so wenig, wie irgend sonst Jemand sich durch Heilen von Krankheiten einer Medicinal-Pfuscherei schuldig macht. In so weit ist die ergangene richterliche Entscheidung vollkommen begründet. Hiernach wird aber die Sache nicht erschöpft.

Ein Apotheker, welcher sich mit Behandlung von Krankheiten befasst, verletzt die besonderen Pflichten seines Berufes. Die hiergegen gerichteten Strafbestimmungen haben mit der Medicinal-Pfuscherei keinen Zusammenhang, sondern beruhen auf der durch die gegenseitige Controle bedingten Scheidung zwischen den Thätigkeiten des Arztes und des Apothekers. Dem Verbot des Curirens Seitens der Apotheker entspricht das Verbot des Selbstdispensirens Seitens der Aerzte. Ob durch eine Verletzung dieser Gebote ausserdem gegen die Strafgesetze verstossen wird, wie es hinsichtlich der ersteren bis zum Erlass der Gewerbe-Ordnung der Fall war, hinsichtlich des letzteren noch gegenwärtig der Fall ist, lässt den Charakter der Verletzung einer besonderen Berufspflicht unberührt. Es folgt aber hieraus, dass die hiergegen verordneten besonderen Strafen zu denen gehören, welche der § 144 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich bestehen lässt.

Die Erfüllung der besonderen Berufspflichten der Apotheker sicher zu stellen, ist nicht Aufgabe des Richters, sondern der Verwaltungsbehörden. Dass die Strafbestimmungen der Apotheker-Ordnung in diesem Sinne aufzufassen sind, zeigt sich aus den Strafen selbst, indem dieselben von einer Geldstrafe von 10 Thalern bis zur Entziehung des Privilegiums bemessen sind, welche letztere lediglich als eine administrative, die Aufrechthaltung des ordnungsmässigen Apothekenbetriebes sicherstellende Massregel aufzufassen ist. Wenn gleich nun die letztere nach § 53 alin. 1. der Gewerbe-Ordnung jetzt nicht mehr wegen ordnungswidrigen Geschäftsbetriebes verhängt werden kann, so ist doch die Befugniss und resp. Verpflichtung der Verwaltungsbehörden stehen geblieben, die übrigen durch die Apotheker-Ordnung aus der Hand gegebenen und durch die Gewerbe-Ordnung nicht aufgehobenen Mittel zur Sicherung eines geordneten Apothekerbetriebes in Anwendung zu bringen.

Demgemäss veranlasse ich die Königliche Landdrostei, dem Apotheker O. in H. zu eröffnen, dass die Betreibung ärztlicher Praxis mit den den Apothekern obliegenden Berufspflichten unvereinbar sei, und dass, so lange er Apotheker bleibe, jeder Verstoss gegen diese besondere Berufspflicht gemäss § 14 der Apotheker-Ordnung mit einer empfindlichen und im Wiederholungsfalle geschärften Ordnungsstrafe geahndet werden würde.

Dieses Präjudiz ist vorkommenden Falles unnachsichtlich zu verwirklichen.

Erllass, betreffend denselben Gegenstand,
vom 4. October 1871. (Min. Bl. S. 291.)

Auf den Bericht vom . . . erwidere ich der Königlichen Regierung, dass zwar nach Erlass der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Vornahme von

Impfungen durch nicht approbirte Personen keinem allgemeinen Verbotsgesetze unterliegt. Soweit es aber auf die staatliche Controlle des Impfgeschäftes ankommt, gehört das Impfen zu denjenigen Verrichtungen, welche gemäss § 29 l. c. nur von approbirten Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werden können. Demgemäss sind die von anderen Personen bewirkten Impfungen, welche keine Garantie für die ordnungsmässige Vornahme dieser Verrichtung bieten, bei Behandlung des öffentlichen Impfwesens als nicht geschehen zu betrachten.

Hinsichtlich des Verhaltens des Apothekers N. zu N. füge ich ein Druckexemplar der an die Königliche Landdrostei zu N. erlassenen, das Curiren der Apotheker betreffenden Verfügung vom 23. v. M. bei, um die in dem Vorgehen des N. liegende Verletzung seiner Berufspflicht angemessen zu rügen.

Die technische Kommission für die Pharmazeutischen Angelegenheiten.

Eine Standesvertretung der Apotheker bei der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten besteht bis jetzt noch nicht, obwohl eine solche von den Apothekern wiederholt in Anregung gebracht worden ist.

Seit dem Jahre 1832 wurden mehrere Berliner Apotheker mit der Berechnung der Preise für die Arzneitaxe betraut.

Die pharmazeutischen Sachverständigen traten unter dem Vorsitz eines der vortragenden Medizinalräthe des Ministeriums zur Festsetzung der Arzneitaxe unter der Bezeichnung „Kommission zur Bearbeitung der Arzneitaxe“ zusammen. Im Jahre 1849 erhielt diese Kommission die in der Ueberschrift gebrauchte Bezeichnung; ihre Thätigkeit ergiebt sich aus der folgenden Geschäftsordnung:

Instruction für die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten, vom 27. October 1849.

§ 1. Die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten ist eine consultative Behörde, welche auf Erfordern des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten in pharmaceutischen Angelegenheiten Gutachten abzugeben hat. Der bisherige Name: Commission zur Bearbeitung der Arznei-Taxe, welcher für den Geschäftskreis derselben zu eng ist, fällt weg.

§ 2. Die Commission besteht aus einem Dirigenten, welchen der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten in der Regel aus einem Rathe der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums auswählen wird und mindestens dreien von dem Minister aus der Zahl der hier wohnhaften Apotheker auf drei Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Die nach Ablauf dieser Frist Ausscheidenden können wieder ernannt und etwa säumige Mitglieder auch vor Ablauf der dreijährigen Frist ihres Auftrages entbunden werden. Die Zuziehung ausserordentlicher Hilfsarbeiter erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch den Minister.

§ 3. Der Dirigent und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

§ 4. Die Stelle des Dirigenten und der Mitglieder der Commission sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet.

§ 5. Alle Geschäfte der Commission werden ihr von dem Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten aufgetragen, so dass sie mit keiner andern Behörde in officieller Verbindung steht und demnach auch nur mit dem Minister zu correspondiren hat.

§ 6. Der Geschäftsgang ist möglichst einfach zu gestalten und wird, soweit nicht in gegenwärtiger Instruction oder sonst eine bestimmte Norm vorgeschrieben ist, von dem Dirigenten geregelt und controlirt.

§ 7. Die Aufträge, welche die Commission erhält, werden derselben in der Regel durch Marginaldecrete, welche der Minister oder der Director der Medicinal-Abtheilung vollzogen hat, zugefertigt. Sie werden dem Dirigenten behändigt, der sie zuschreibt, und zur Eintragung in das Journal der Commission, welches an jedem Vortragstage dem Dirigenten vorgelegt wird, und zur weiteren Beförderung an die Registratur der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums übersendet.

§ 8. Es steht dem Dirigenten frei, dieselbe Sache — mit möglichst gleichmässiger Geschäftsvertheilung — einem oder zweien Referenten, oder einem Referenten und einem Correferenten zuzuschreiben.

§ 9. Zur Einhaltung eines prompten Geschäftsganges werden die zugeschriebenen Sachen von den Referenten, resp. Correferenten, wenn irgend möglich, jedesmal in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht und bei Meinungsverschiedenheit wird abgestimmt, wobei die Stimme des Dirigenten für den Fall der Stimmgleichheit den Ausschlag giebt.

§ 10. Keine Sache darf ohne Vortrag abgemacht werden und jedes Gutachten wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern in der Sitzung vollzogen.

§ 11. Zu jeder Sitzung, welche durchschnittlich alle 14 Tage in dem Locale des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten in einer Abendstunde stattfinden wird, ladet der Dirigent schriftlich ein. Die Zahl der Sitzungen bestimmt sich nach den vorliegenden Geschäften.

§ 12. In jeder Sitzung wird ein Protokoll, in welchem die vorgetragenen Sachen verzeichnet sind, geführt. Die Sitzungs-Protokolle werden dem Minister am 1. Juni und 1. December jeden Jahres vorgelegt.

§ 13. Jedem Mitgliede steht es frei, bei abweichender Meinung von dem Conclusum der Commission ein Votum separatum dem Gutachten beizufügen.

§ 14. Die Gutachten und sonstigen Berichte der Commission werden unter Rückgabe der etwa mitgetheilten Actenstücke von dem Dirigenten br. m. dem Minister vorgelegt. Die Protokolle und sonstigen Schriftstücke der Commission werden in der Registratur der Medicinal-Abtheilung verwahrt. Die Commission hat demnach keine besondere Registratur.

Im Dezember 1892 wurde die technische Kommission zum ersten Male durch Einberufung von sechs Regierungs- und Medizinalrätchen und sechs Apothekenbesitzern erweitert (S. 111).

Der Deutsche Apotheker-Verein. *)

Der Deutsche Apotheker-Verein geht in seinen Anfängen auf den Beginn des Jahrhunderts zurück. Unmittelbar nach den Befreiungskriegen nahm der Medizinal-Assessor Beissenhirtz in Minden den schon längere Zeit erwogenen Plan der Gründung einer wissenschaftlichen Lesegesellschaft unter den Apothekern der dortigen Gegend wieder auf. In Gemeinschaft mit dem Medizinal-Assessor Aschoff in Bielefeld und später (1819) mit den Apothekenbesitzern Dr. Brandes in Salzuflen, Arcularius in Horn, Dr. du Menil in Wunstorf und Witting in Höxter begründete er in einer Zusammenkunft am 7. und 8. September 1820 in Minden einen „Apotheker-Verein in Westfalen“, welcher aber bald die Grenzen dieser Provinz überschritt und in der Direktoriatsitzung vom 24. und 25. März 1821 in Salzuflen sich den Namen „Apotheker-Verein im nördlichen Deutschland“ beilegte.

Am 6. Oktober 1821 übernahm der preussische Kultusminister Altenstein das Protektorat über den Verein, der am Schlusse desselben Jahres bereits 228 Mitglieder zählte. Der Verein erhielt durch Allerhöchsten Erlass Seiner Majestät des Königs von Preussen vom 21. Juli 1869 die Rechte einer juristischen Person.

Am 2. September 1850 hatte sich der Süddeutsche Apotheker-Verein gebildet, eine lose Verbindung der Landesvereine von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen. Die Gründung des Deutschen Reiches führte auch auf pharmazeutischem Gebiete eine Einigung herbei. Auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlungen des Norddeutschen Apotheker-Vereins am 15. September 1871 und des Süddeutschen Apotheker-Vereins am 25. April desselben Jahres wurde die Verschmelzung beider Vereine zu einem „Deutschen Apotheker-Verein“ mit dem Sitze in Berlin auf der Generalversammlung in Frankfurt a. Main am 3. September 1872 vollzogen. Diesem Vereine wurde durch Allerhöchste Ordre vom 5. Mai 1873 die landesherrliche Genehmigung erteilt und ihm die, ursprünglich dem Norddeutschen Vereine bewilligten Korporationsrechte bestätigt.

Der Deutsche Apotheker-Verein beruht jetzt auf den durch

*) Die Mittheilungen über den Deutschen Apotheker-Verein verdankt der Herausgeber dem Vorsitzenden desselben, Herrn Frölich-Berlin.

Kaiserlichen Erlass vom 17. April 1893 allerhöchst bestätigten „Erneuerten Satzungen“ vom 21. Februar 1893.

Er stellt sich folgende Aufgaben:

1. Die Fortbildung der Pharmazie zu fördern durch Herausgabe
 - a) einer wissenschaftlichen Vereinszeitschrift, des „Archivs der Pharmacie“ und
 - b) der Vereinszeitung „Apotheker-Zeitung“.
2. Die sittlichen, gesellschaftlichen und materiellen Interessen des Apothekerstandes zu wahren
 - a) durch regelmässige Versammlungen seiner Mitglieder,
 - b) durch wechselseitigen Verkehr mit anderen Vereinen und Gesellschaften.
3. Hülfbedürftige Fachgenossen bzw. die Familien derselben zu unterstützen und strebsamen Gehülfen durch Stipendien das Studium zu erleichtern, sowie Gehülfen und Lehrlingen durch Prämien für gute wissenschaftliche Arbeiten eine Anerkennung zu gewähren.

Die Mitglieder zerfallen in ordentliche, korrespondirende und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, staatlich approbirte und im Deutschen Reiche wohnhafte Apotheker werden, wenn derselbe ausübender Apotheker ist oder privatisirt.

Die korrespondirenden Mitglieder werden vom Vorstande, die Ehrenmitglieder gleichfalls vom Vorstande, in der Regel in Folge des Beschlusses einer Hauptversammlung ernannt.

Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag von 15 Mark erhoben.

Der Verein ist in 78 Kreise eingetheilt, welche von besonderen Vorständen, an deren Spitze „Kreisvorsteher“ stehen, geleitet werden. Die Kreise, deren Umfang im Allgemeinen dem der staatlichen Verwaltungsbezirke entspricht, halten jährlich mindestens eine Kreisversammlung ab.

Alljährlich vor dem 1. Oktober findet eine ordentliche Hauptversammlung des Vereins statt, an welcher jedes Vereinsmitglied theilnehmen darf, in der jedoch nur die von den Kreisen gewählten Abgeordneten stimmberechtigt sind. Der ordentlichen Hauptversammlung steht zu:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenrevisors sowie des Stellvertreters des letzteren;
2. die Entscheidung über die Ausschliessung eines Mitgliedes . . . ;

3. die Feststellung besonderer Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung des Vereins;
4. die Bestimmung über die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Prüfung und Genehmigung des Voranschlags und des Rechenschaftsberichtes (Ertheilung der Decharge);
5. die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand oder gegen andere Vereinsbeamte;
6. Berathung und Beschlussfassung über die nach Massgabe der Satzungen gestellten Anträge;
7. die Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes;
8. Die Berathung und Beschlussfassung über Abänderung der Satzungen.

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von 7 Mitgliedern, von denen mindestens fünf Apothekenbesitzer sein müssen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Pflege der Wissenschaft übt der Verein zunächst durch die Herausgabe der beiden Zeitschriften „Archiv der Pharmacie“ und „Apotheker-Zeitung“ aus.

Das „Archiv der Pharmacie“, welches von den Professoren Dr. E. Schmidt in Marburg und Dr. H. Beckurts in Braunschweig geleitet wird, ist eine rein wissenschaftliche Zeitschrift, welche in zwanglosen, fünf Bogen starken Heften (in der Regel jährlich 9) erscheint. Das Archiv besteht gleichfalls bereits seit 1820 und nimmt in der wissenschaftlichen pharmazeutischen Presse den ersten Rang ein; es wird den Vereinsmitgliedern unentgeltlich geliefert und ist auch im Auslande weit verbreitet.

Die „Apotheker-Zeitung“, welche zweimal wöchentlich, meist $1\frac{1}{2}$ bis 2 Bogen stark, erscheint, behandelt, ausser den wissenschaftlichen Tagesnachrichten, besonders die Standes- und wirthschaftlichen Interessen. Auch dieses Blatt wird den Vereinsmitgliedern unentgeltlich zugänglich gemacht. Es wird ihr das von Professor Dr. Beckurts in Braunschweig redigirte „Repertorium der Pharmacie“ beigelegt, welches eine erschöpfende Uebersicht der wissenschaftlichen Literatur bringt.

Den gleichen Zweck in systematischer Zusammenstellung und Abrundung verfolgt der vom Deutschen Apotheker-Verein im Verlage von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen unter Redaktion von Professor Dr. H. Beckurts herausgegebene „Jahresbericht der Pharmacie“.

Umfassende wissenschaftliche Arbeit wird von der jetzt aus 17 Mitgliedern bestehenden Kommission des Vereins zur Bearbeitung des Arzneibuchs verrichtet. Dieselbe hat die Aufgabe in den zwischen den Ausgaben des Arzneibuchs liegenden Zeiträumen sowohl die auf dem Markte erscheinenden neuen Arzneimittel zur Feststellung der Kennzeichen ihrer Güte zu untersuchen, als auch eine fortdauernde Prüfung der in dem Arzneibuche gegebenen Vorschriften u. s. w. vorzunehmen. Auch die nicht mehr in das Arzneibuch aufgenommenen, aber in der Praxis noch viel gebräuchlichen Arzneimittel werden von ihr in gleicher Weise behandelt. Eine Zusammenstellung solcher Mittel, von der Kommission bearbeitet, ist unter dem Titel „Arzneimittel, welche in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharm. Germ. ed. III) nicht enthalten sind“ vom Verein herausgegeben worden.

Die Arbeiten der Kommission haben sich wiederholt amtlicher Anerkennung zu erfreuen gehabt und wurden bei neuen Ausgaben des Arzneibuchs eingehend benutzt.

Die sittlichen Bestrebungen des Vereins werden neben der Beeinflussung der Standesangehörigen durch die Presse und die Versammlungen auch durch die Einrichtung der Ehrenräthe gefördert, deren Beurtheilung alle Handlungen der Mitglieder unterliegen, welche die Ehre des Standes, des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes verletzen können.

Für die Sicherung der Standesangehörigen — nicht nur seiner Mitglieder — im Alter- und Invaliditätsfall hat der Verein durch die Errichtung einer Pensionskasse und zweier grosser Unterstützungskassen gesorgt.

Die Pensionskasse ist als „Pensionsverband des Deutschen Apotheker-Vereins“ ein Zweigverein des „Deutschen Privatbeamten-Vereins“, dessen umfassende zweckentsprechende Einrichtungen für die Zwecke des Deutschen Apotheker-Vereins nutzbar gemacht worden sind. Jeder Apotheker, welcher von dem „Pensionsverbande“ eine Rente bezieht, erhält aus der „Pensions-Zuschusskasse des Deutschen Apotheker-Vereins“ einen entsprechenden Zuschuss, wenn er nicht Besitzer einer Apotheke ist, aber dem Fache noch angehört und nachweist, dass er mindestens die Hälfte der seit seinem Eintritt in den Pensionsverband verstrichenen Zeit in einer Apotheke thätig gewesen ist. Die Zuschusskasse wird von freiwillig beitretenden Mitgliedern gebildet, welche sich verpflichten, solange sie sich im Besitze einer Apotheke befinden, jährlich einen

bestimmten Beitrag für jeden von ihnen beschäftigten Gehülfen oder Lehrling zu zahlen. Der Pensionsverband zählt im Jahre 1893 (dem zweiten Jahre seines Bestehens) bereits über 100 versicherte Mitglieder, die „Pensionszuschusskasse“ 578 Mitglieder mit 8077 Mk. 50 Pfg. jährlichen Beiträgen. Die letztere Kasse besass 1893 ein Vermögen von 16 866 Mk. 21 Pfg. Im Jahre 1896, in welchem die fünfjährige Karenzzeit abgelaufen ist, wird sie ein Vermögen von 45 000 bis 50 000 Mk. aufweisen.

Für die Wittwen und Waisen sowie die nicht versicherten, in Noth gerathenen Fachgenossen sorgen die „Allgemeine Unterstützungskasse“, welche für nothleidende frühere Apothekenbesitzer und ihre Angehörigen bestimmt ist, und die „Gehülfen-Unterstützungskasse“, welche denselben Zwecken für Apothekergehülfen dient. Die erstere mit einem Vermögen von über 55 000 Mk. zahlt mit Hülfe der reichen freiwilligen Beiträge der Vereinsmitglieder in der Regel jährlich 10 000 Mk., die letztere, welche ein Vermögen von über 130 000 Mk. besitzt, 7000 Mk. jährlich an Pensionen und Unterstützungen aus.

Zur Unterstützung mittelloser, würdiger Pharmazenten behufs ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf der Universität verleiht die „Stipendienkasse“ des Vereins Stipendien von 300 Mk. (ungefähr 12 jährlich).

Aehnlichen Zwecken der Unterstützung von Fachgenossen und deren Hinterbliebenen dienen neun zum Theil sehr reich dotirte Stiftungen. Mehrere derselben verfolgen auch den Zweck, durch Ertheilung von Preisen und Stipendien die wissenschaftliche Ausbildung der jüngeren Fachgenossen zu fördern und ihnen nöthigenfalls auch die Mittel zur Fortsetzung des Studiums über das gesetzliche Mindestmass hinaus zu gewähren.

Eine reichhaltige Büchersammlung, welche rund 900 Nummern mit ungefähr 1400 Bänden umfasst, steht den Mitgliedern zur Verfügung.

Der Verein zählte am 1. August 1893 3032 Mitglieder und besass am 1. Januar 1893 (einschliesslich aller Kassen und Stiftungen) ein Vermögen von ungefähr 330 000 Mk. Seine umfangreiche Verwaltung wird von einer in Berlin eingerichteten Geschäftsstelle dem seit 1888 bestehenden Centralbureau des Deutschen Apotheker-Vereins SW. 12, Zimmerstrasse 3/4, an deren Spitze der „Geschäftsführer des Deutschen Apotheker-Vereins“ steht, besorgt.

Abschnitt V.

Der Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken, in Drogen-, Material-, Farben- etc. Handlungen.

Die revidirte Apothekerordnung wies bereits im Titel I, § 13 (S. 10) darauf hin, dass die nach dem A. L. R. Th. II Tit. 8, Abschnitt 6 § 456 (S. 4) ausschliessliche Berechtigung der Apotheker zum Handel mit Arzneimitteln eingeschränkt werden würde, und stellte ein Verzeichniss derjenigen Arzneimittel in Aussicht, welche feilzuhalten auch Materialisten gestattet sein sollte; dieses Verzeichniss wurde als Anhang zu der revidirten Apothekerordnung unter dem 19. Januar 1802 veröffentlicht.

Eine weitere Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln trat durch das Reglement vom 16. September 1836 (G. S. 1837, S. 41 ff.) ein, welchem ein neues und erweitertes Verzeichniss der den freien Verkehr überlassenen Arzneimittel beigegeben war. Letzteres erfuhr auf Grund des § 5 des Reglements eine Prüfung und zeitgemässe Veränderungen, welche durch Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (G. S. S. 654) veröffentlicht wurden.

Die Bestimmungen des Reglements vom 16. September 1836 sind durch die spätere Gesetzgebung ausser Kraft gesetzt bis auf Ziffer 6, welche lautet:

6. Die Medicinalpolizei-Behörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung, bewendet es ebenfalls, bis zum Erlass anderweiter Verordnung, bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften.

Unter dem 27. April 1846 und 13. Oktober 1847 ergingen Erlasse über die Revision der Material- und Weinhandlungen durch

die Ortspolizeibehörden, falls kein Physikus und kein Apotheker an dem betreffenden Orte wohnte; diese Bestimmungen sind heute bedeutungslos geworden.

Dagegen verdient Erwähnung der

Erllass, betreffend die Einrichtung und Revision der
Drogenhandlungen, vom 25. März 1848.

Der Königlichen Regierung wird in beikommender Abschrift (Anlage a.) das auf Erfordern von der Commission zur Bearbeitung der Arzneitaxe erstattete Gutachten über die von der etc. wegen Aufbewahrung und Verkaufs der Arzneiwaaren in den Materialhandlungen und chemischen Fabriken, so wie des bei den Visitationen derselben zu beobachtenden Verfahrens gemachte Anfrage, welchem das Ministerium beipflichtet, zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt.

A n l a g e a.

1. Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch in den Drogenhandlungen die Arzneibehälter ordnungsmässig signirt sein müssen.
2. Die §§ 4. und 5. der der sechsten Auflage der Landes-Pharmacopöe vorgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. October 1846 sind auch für die Droguisten massgebend, so dass die in der Tabelle B. aufgezählten Gifte im Giftschrank, event. in der Giftkammer, die in der Tabelle C. angezeigten drastischen Mittel von den übrigen Arzneiwaaren getrennt aufbewahrt werden müssen.
4. Bei der Visitation der Droguerie-Handlungen haben die Commissarien zwar auf die Güte und Echtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemisch-pharmaceutischen Präparate Rücksicht zu nehmen und den Befund in den aufzunehmenden, der Regierung einzusendenden Protokollen anzugeben; es ist aber mit milderer Strenge, als bei der Visitation der Apotheken zu verfahren, in welchen nach der Instruction vom 21. October 1819 die nicht gut befundenen Arzneiwaaren sofort cassirt werden sollen, da den Droguisten nicht untersagt ist, auch Drogen geringerer Güte und chemische Präparate von nicht vollkommener Reinheit feilzuhalten, um dieselben an Gewerbetreibende und resp. Thierärzte debitiren zu können.

Nach Erstehung des Deutschen Reiches wurde der Verkehr mit Arzneimitteln durch Kaiserliche Verordnungen für den Umfang des Reiches zunächst unter dem 25. März 1872 (R. G. Bl. S. 85), sodann unter dem 4. Januar 1875 (R. G. Bl. S. 5) geregelt.

Zur Zeit ist die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R. G. Bl. S. 9 ff.) verbindlich.

§ 1.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten etc.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer findet sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

§ 2.

Die in dem anliegenden Verzeichniss B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3.

Der Grosshandel sowie der Verkauf der im Verzeichniss B aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (R. G. Bl. S. 5), betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 9. Februar 1880 (R. G. Bl. S. 13) und betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883 (R. G. Bl. S. 1) ausser Kraft.

Verzeichniss A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen: Arnikatinktur, Baldriantinktur, Benzoëtinktur, Eichelkaffeeextrakt, Fichtennadelextrakt, Fleischextrakt, Himbeeressig, Kaffeeextrakt, Lakritzen (Süssholzsft), auch mit Anis, Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk, Myrrentinktur, Theeextrakt von Blättern des Theestrauches, Wacholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen: Brausepulver, einfache oder mit Zucker oder ätherischen Oelen gemischte, Riechsalz, Salicylstreupulver, Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind;
5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschliesslich gemischte Balsame, Honigpräparate und Syrupe, ausgenommen: Ameisenspiritus, Eukalyptuswasser, Fenchelhonig, Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht, Hoffmanns Tropfen, Kampferspiritus, Leberthran mit Pfeffermünzöl, pepsinwein, Rosenhonig, Seifenspiritus, weisser Zuckersyrup;
6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt, Copaiwabalsam, Leberthran, doppeltkohlensaures Natrium, Ricinusöl oder Weinsäure enthalten;
7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pilleu und Körner (pastilli — rotulae et trochisci —, pilulae et graula, ausgenommen: aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereite Pastillen, einfache Molkenpastillen, Pfefferminzplätzchen, Salmiakpastillen;
10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen: Cold-Cream, englisches Pflaster, Heftpflaster, Hühneraugenringe, Lippenpomade, Pappelpomade, Pechpflaster, Salicyltalg, Senfpapier;
11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugelu, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.).

Verzeichniss B.

Acetanilidum, Antifebrin.		tum, aus dem Harze sublimirte Benzoësäure.
Acida chloracetica, die Chlor- essigsäuren.	Acidum	cathartanicum, Kathartinsäure.
Acidum benzoicum e resina sublima-		

Acidum chrysophanicum, Chry-	Aqua Opii, Opiumwasser.
sophansäure.	Arsenium jodatum, Jodarsen.
„ hydrocyanicum, Cyan-	Atropinum et ejus salia, Atropin und
wasserstoffsäure (Blau-	dessen Salze.
säure).	Betolum, Betol.
„ lacticum et ejus salia,	Bismutum bromatum, Bromwismut.
Milchsäure u. deren Salze.	„ oxyjodatum, Wismut-
„ osmicum et ejus salia,	oxyjodid.
Osmiumsäure und deren	„ salicylicum, salicyl-
Salze.	saures Wismut.
„ sclerotinicum, Sklerotin-	„ tannicum, gerbsaures
säure.	Wismut.
„ succinicum, Bernsteinsäure.	Blatta orientalis, orientalische
„ sulfocarbolicum, Sulfo	Schabe.
phenolsäure.	Bromalum hydratum, Bromal-
„ valerianicum et ejus salia-	hydrat.
Baldriansäure und deren	Brucinum et ejus salia, Brucin
Salze.	und dessen Salze.
Aconitinum, Aconitini derivata et	Bulbus Scillae siccatus, getrocknete
eorum salia, Aconitin, die Abkömm-	Meerzwiebel.
linge des Aconitins und deren Salze.	Butyl-chloralum hydratum, Bu-
Adonidinum, Adonidin.	tylchloralhydrat.
Aether bromatus, Aethylbromid.	Camphora monobromata, Ein-
Aether jodatus, Aethyljodid.	fach-Bromkampfer.
Aethyleni praeparata, die Aethy-	Cannabinon, Cannabinon.
lenpräparate.	Cannabinum tannicum, gerbsau-
Aethylidenum bichloratum, Zweifach-	res Cannabin.
chloräthyliden.	Cantharides, spanische Fliegen.
Agaricinum, Agaricin.	Cantharidinum, Kantharidin.
Aluminium acetico-tartaricum,	Cardolum, Cardol.
essigweinsaures Aluminium.	Castoreum canadense, kanadisches
Ammonium chloratum ferratum, Eisen-	Bibergeil.
salmiak.	Castoreum sibiricum, sibirisches Biber-
Amylinum hydratum, Amylen-	geil.
hydrat.	Chinidinum et ejus salia, Chini-
Amyleum nitrosum, Amylnitrit.	din und dessen Salze.
Antipyrinum, Antipyrin.	Chininum et ejus salia, Chinin und
Anthrarobinum, Anthrarobin.	dessen Salze.
Apomorphinum et ejus salia, Apo-	Chinoïdinum, Chinoïdin.
morphin und dessen Salze.	Chloralum hydratum crystallisatum,
Aqua Amygdalarum amararum, Bitter-	krystallisirtes Chloralhydrat.
mandelwasser.	Chloroformium, Chloroform.
„ Lauro-cerasi Kirschlorberwasser.	Chrysarobinum, Chrysarobin.

Cinchonidinum et ejus salia, Cinchonidin und dessen Salze.	Ferrum carbonicum saccharatum, zuckerhaltiges kohlen-saures Eisen.
Cinchoninum et ejus salia, Cinchonin und dessen Salze.	„ citricum ammoniatum, citro- nensaures Eisenammonium.
Cocainum et ejus salia, Kokaïn und dessen Salze.	„ jodatum saccharatum, zucker- haltiges Eisenjodür.
Codeinum et ejus salia, Kodeïn und dessen Salze.	„ oxydatum dialysatum, dialy- sirtes Eisenoxyd.
Coffeinum et ejus salia, Koffeïn und dessen Salze.	„ oxydatum saccharatum, Eisen- zucker.
Colchicinum, Kolchicin.	„ reductum, reduziertes Eisen.
Coniinum et ejus salia, Koniïn und dessen Salze.	„ sulfuricum oxydatum ammo- niatum, ammoniakalischer Eisenalaun.
Convallamarinum, Convallamarin	„ sulfuricum siccum, entwässer- tes schwefelsaures Eisen.
Convallarinum, Convallarin.	Flores Cinae, Wurmsamen.
Cortex Chinae, Chinarinde.	„ Koso, Kosoblüthen.
„ Granati, Granatrinde.	Folia Belladonnae, Belladonnablätter.
„ Mezerei, Seidelbastrinde.	„ Bucco, Buccoblätter.
Cotoïnum, Kotoïn.	„ Cocae, Cocablätter.
Cubebae, Kubeben.	„ Digitalis, Fingerhutblätter.
Cuprum aluminatum, Kupferalaun.	„ Jaborandi, Jaborandi- blätter.
„ salicylicum, salicylsaur. Kupfer.	„ Rhois toxicodendri, Giftsumach- blätter.
„ sulfocarbonicum, sulfo- karbolsaures Kupfer.	„ Stramonii, Stechapfelblätter.
Curare, Curare.	Fructus Colocyntidis, Koloquinthen.
Curarinum et ejus salia, Curarin und dessen Salze.	„ Papaveris immaturi, un- reife Mohnköpfe.
Daturinum, Daturin.	„ Sabadillae, Sabadillsamen.
Delphininum, Delphinin.	Fungus laricis, Lärchenschwamm.
Digitalinum et ejus derivata, Digi- talin und dessen Abkömmlinge.	Galbanum, Galbanum.
Duboisinum et ejus salia, Duboi- sin und dessen Salze.	Guajacolum, Guajakol.
Emetinum et ejus salia, Emetin und dessen Salze.	Herba Aconiti, Aconitkraut.
Euphorbium, Euphorbium.	„ Adonidis, Adoniskraut.
Fel tauri depuratum siccum, gereinigte trockene Ochsen-galle.	„ Cannabis indicae, Kraut des indischen Hanfs.
Ferrum arsenicicum, arsensaures Eisen.	„ Cicutae virosae, Wasser- schierling.
„ arsenicosum, arsenigsau- res Eisen.	„ Conii, Schierling.
	„ Gratiolae, Gottesgnadenkraut.

Herba Hyoscyami, Bilsenkraut.	Hyoscyaminum et ejus salia,
„ Lobeliae, Lobelienkraut.	Hyoscyamin und dessen Salze.
Homatropinum et ejus salia,	Jodoformium, Jodoform.
Homatropin und dessen Salze.	Jodolum, Jodol.
Hydrargyrum aceticum, essig-	Käirinum, Käirin.
saures Quecksil-	Käirolinum, Käirolin.
ber.	Kalium jodatum, Kaliumjodid.
„ bijodatum, Quecksil-	Kamala, Kamala.
berjodid.	Kosinum, Kosin.
„ bromatum, Queck-	Kreosotum (e ligno paratum), Holz-
silberbromür.	kreosot.
„ chloratum, Quecksil-	Lactucarium, Giftlattichsaft.
berchlorür (Kalomel).	Magnesium citricum effervesces, brau-
„ cyanatum, Queck-	sendes citronensaures Magnesium.
silbercyanid.	Magnesium salicylicum, salicyl-
„ formamidatum,	saures Magnesium.
Quecksilberfor-	Manna, Manna.
mamid.	Morphinum et ejus salia, Morphin und
„ jodatum, Quecksil-	dessen Salze.
berjodür.	Muscarinum, Muscarin.
„ oleïnicum, ölsau-	Narceinum et ejus salia, Narceïn
res Quecksilber.	und dessen Salze.
„ oxydatum via hu-	Narcotinum, Narkotin.
midaparatum, gelbes	Natrium aethylatum, Natrium-
Quecksilberoxyd.	äthylat.
„ peptonatum,	„ benzoicum, benzoësau-
Quecksilberpep-	res Natrium.
tonat.	„ pyrophosphoricum ferratum,
„ praecipitatum album,	pyrophosphorsaures Eisen-
weisses Quecksilber-	oxyd-Natron.
praecipitat.	„ salicylicum, salicyl-
„ salicylicum, sali-	saures Natrium.
cylsaures Queck-	„ santonicum, Santonin-Na-
silber.	tron.
„ tannicum oxydu-	„ tannicum, gerbsaures
latum, gerbsau-	Natrium.
res Quecksilber-	Oleum Chamomillae aethereum, äthe-
oxydul.	risches Kamillenöl.
Hydrastis canadensis, Kanadi-	„ Crotonis, Krotonöl.
sches Wasserkraut.	„ Cubeborum, Kubebenöl.
Hyoscinum et ejus salia, Hyos-	„ Matico Maticoöl.
cin und dessen Salze.	„ Sabinæ, Sadebaumöl.

Oleum Sinapis aethereum, ätherisches Senföl.	Semen Hyoscyami, Bilsensamen.
„ Valerianae, Baldrianöl.	„ St. Ignatii, Sanct-Ignatiussamen.
Opium, Opium.	„ Stramonii, Stechapfelsamen.
Paracotoïnum, Parakotoïn.	„ Strophanthi, Strophantussamen.
Paraldehydum, Paraldehyd.	„ Strychni, Brechnuss.
Pasta Guarana, Guarana.	Sozodolum, Sozodol.
Pelletierinum et ejus salia, Pelletierin und dessen Salze.	Stipites Dulcamarae, Bittersüsstengel.
Phenacetinum, Phenacetin.	Strychninum et ejus salia, Strychnin und dessen Salze.
Physostigminum (Eserinum) et ejus salia, Physostigmin (Eserin) und dessen Salze.	Sulfonalum, Sulfonal.
Picrotoxinum, Pikrotoxin.	Sulfur jodatum, Jodschwefel.
Pilocarpinum et ejus salia, Pilocarpin und dessen Salze.	Summitates Sabinae, Sadebaumspitzen.
Plumbum jodatum, Jodblei.	Tartarus stibiatus, Brechweinstein.
„ tannicum, gerbsaures Blei.	Terpinum hydratum, Terpinhydrat.
Podophyllum, Podophyllin.	Thallinum et ejus salia, Thallin und dessen Salze.
Propylaminum, Propylamin.	Thebaïnum et ejus salia, Thebaïn und dessen Salze.
Radix Belladonnae, Belladonnawurzel.	Tubera Aconiti, Akonitknollen.
„ Colombo, Colombowurzel.	„ Jalapae, Jalapenknollen.
„ Gelsemii, Wurzel des gelben Jasmin.	Urethanum, Urethan.
„ Ipecacuanhae, Brechwurzel.	Veratrinum et ejus salia, Veratrin und dessen Salze.
„ Rheï, Rhabarberwurzel.	Zincum aceticum, essigsames Zink.
„ Sarsaparillae, Sarsaparille.	„ chloratum purum, reines Chlorzink.
„ Senegae, Senegawurzel.	„ cyanatum, Cyan-Zink.
Resina Jalapae, Jalapenharz.	„ permanganicum, übermangansames Zink.
„ Scammoniae, Scammoniaharz.	„ salicylicum, salicylsames Zink.
Resorcinum purum, reines Resorcin.	„ sulfocarbolicum, sulfophenylsames Zink.
Rhizoma Filicis, Farnwurzel.	„ sulfoichthyolicum, ichthyolsulfosames Zink.
„ Veratri, weisse Nieswurzel.	„ sulfuricum purum, reines schwefelsames Zink.
Salolum, Salol.	
Santoninum, Santonin.	
Secale cornutum, Mutterkorn.	
Semen Calabar, Calabarsamen.	
„ Colchici, Zeitlössensamen.	

Nach diesen Bestimmungen findet jetzt die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln statt.

Eine amtliche Besichtigung der Drogenhandlungen war in Preussen bereits durch den Erlass vom 13. März 1820, Ziffern 13 und 14 (S. 224) angeordnet und durch den Medicinalminister immer wieder in Erinnerung gebracht worden, je mehr die Drogisten namentlich durch die Ausführung ärztlicher Verordnungen auf Rezepten zu Uebertretungen der bestehenden Vorschriften schritten. Ein bezüglicher Erlass aus jüngster Zeit wies auf jene Bestimmungen wieder hin:

Erllass, betreffend die amtliche Besichtigung der Drogenhandlungen durch die Regierungs- und Medicinalräthe, vom 7. Juni 1893 (Min. Bl. S. 143).

Zufolge Mittheilung der Pharmazeutischen Zeitung (No. 31 S. 241, No. 34 S. 269 und 37 S. 294) sollen die Revisionen der Drogenhandlungen durch die Regierungs-Medizinalräthe und deren pharmazeutische Begleiter nicht überall stattfinden, wie solches von hier aus bei Gelegenheit der Superrevision der Apotheken-Revisionsverhandlungen nochmals in Anregung gebracht worden ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die dortigen Apotheken-Revisionen, sofern dies erforderlich sein sollte, gefälligst anzuweisen, gelegentlich der Apotheken-Besichtigungen die an dem betreffenden Orte befindlichen Drogenhandlungen regelmässig einer Revision nach den geltenden Bestimmungen zu unterwerfen und die darüber aufgenommene Verhandlung Ew. Hochwohlgeboren zum weiteren Befinden vorzulegen.

Wo, wie in Berlin, Breslau und Köln, die örtlichen Verhältnisse eine solche Revision nicht zugänglich erscheinen lassen, ist für thunlichst strenge Beaufsichtigung durch die Physiker, womöglich unter Mitwirkung von Apothekern, wie dies in Berlin geschieht, zu sorgen.

Ueber die Zahl der stattgehabten Besichtigungen von Drogenhandlungen durch die gedachten Kommissarien und das Ergebniss derselben sehe ich einer entsprechenden Bemerkung in dem jedesmaligen Jahresberichte des Regierungs-Medizinalraths über Apotheken-Besichtigungen ergebenst entgegen.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den hiesigen Polizeipräsidenten.

Präzisirte Waagen und Gewichte zu beschaffen sind die Drogisten und sonstigen Händler mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken nicht verpflichtet.

Rund-Erlass der Minister für Handel und der geistlichen etc. Angelegenheiten, betreffend die Anwendung des Medicinal-Gewichts und der Medicinal-Waagen in den Officinen, vom 12. Januar 1872. (Min. Bl. S. 7.)

Der Bericht der Königlichen Regierung vom ist der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission zur gutachtlichen Aeusserung über die darin auf-

geworfenen, die Anwendung des Medicinal-Gewichts und der Medicinal-Waagen betreffenden Fragen mitgetheilt worden. Das Gutachten derselben (Anlage a), mit welchem wir einverstanden sind, lassen wir der Königlichen Regierung abschriftlich zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung hierneben zugehen, danach das Erforderliche in dem dortigen Verwaltungsbezirk anzuordnen.

Aus der Seite 163 ff. abgedruckten Anlage a dieses Erlasses folgt hier nur der einschlägige Satz:

Aus der obigen Entscheidung folgt dagegen **nicht**, wie die Königliche Regierung zu N. voraussetzt, dass dann ebenfalls alle **Material-** und **Droguerie-**Geschäfte, welche sich auch mit dem Verkaufe von Arzneiwaaren und Giften befassen, anzuhalten seien, sich für die oben bezeichneten Gewichtsgrößen der Medicinal-, resp. Präzisions-Waagen und Gewichte zu bedienen.

Um die amtlichen Besichtigungen solcher Handlungen, welche Arzneimittel feilhalten, nach gleichen Grundsätzen zu ordnen, hat der Medicinalminister in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern folgende allgemeine Vorschriften, welche mit dem Jahre 1894 in Kraft treten, veröffentlicht:

Rund-Erlass des Medizinal-Ministers und des Ministers des Innern vom 1. Februar 1894, betr. Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen. (Min. Bl. No. 2.)

Ew. Hochwohlgeboren lassen wir anbei die Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, das Erforderliche gefälligst so zeitig zu veranlassen, dass die Besichtigungen womöglich schon in diesem Jahre nach Massgabe der Vorschriften stattfinden können.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten hier.

Abschrift vorstehenden Runderlasses nebst einem Exemplar der Vorschriften lassen wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme ganz ergebenst zugehen.

An die Königlichen Ober-Präsidenten.

Vorschriften.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen — sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch

die Orts-Polizei-Behörde unter Beihülfe eines approbirten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte muß der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:
 - a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R. G. Bl. Seite 9.) innegehalten worden sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogen-Handlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;
 - b) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht, und ob der Phosphor im Keller vorschriftsmässig aufbewahrt wird. Auch die Concession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmässige Führung zu prüfen.
3. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung der indirekten Gifte und der giftigen Farben.
4. Die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräthe (Waagen, Löffel, Mörser) für die Gifte und differenten Mittel müssen vorrätzig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sein.
5. Die Standgefässe und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.
6. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken; jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.

7. Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präcisirte Waagen und Gewichte zu halten.
8. Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen; gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter No. 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. Seite 65) in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Min. Bl. Seite 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vergl. No. 2) zu verfolgen.

9. Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft.
10. Der Physikus erstattet dem Regierungs-Präsidenten (in dem dem Polizei-Präsidenten zu Berlin unterstellten Bezirke dem letzteren) über die unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebniss am Schluss eines jeden Jahres kurzen Bericht, in welchem insbesondere anzugeben ist, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt und in welcher Art etwaige Vorschriftswidrigkeiten beseitigt worden sind.
11. Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten des Regierungs-Präsidenten (des Polizei-Präsidenten zu Berlin in dem dem letzteren unterstellten Bezirke) auch die unter No. 1 gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen demselben einzureichen.

12. Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Physiker nach Massgabe des Erlasses vom 27. April 1846 (Min. Bl. Seite 65) findet in Zukunft nicht mehr statt.
13. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. (vergl. No. 10) entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen daher denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

Die Drogisten sind für den Handel mit Giften an die allgemeinen Bestimmungen der A. O. vom 10. Dezember 1800 (S. 183) und an die Vorschriften der Bezirks-Polizei-Verordnungen gebunden.

Uebertretungen der bestehenden Vorschriften werden ev. nach Massgabe des § 367 Z. 3 u. 5 des Reichsstrafgesetzbuches (S. 182) geahndet.

Nachtrag zu Abschnitt II S. 180.

Runderlass der Minister für Handel und Gewerbe und der Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Januar 1894, betreffend die Dampfapparate in den Apotheken (Min. Bl. 1894 No. 2).*)

Die in den Laboratorien der Apotheken verwendeten Dampfapparate lassen sich von dem Gesichtspunkte der Betriebsüberwachung aus in drei Gruppen theilen:

1. die regelmässigen, mit höherem Druck betriebenen Dampfkessel,
2. die offenen, sogenannten Apothekerkessel,
3. die Apothekerkessel von geschlossener Bauart.

Die zu 1 bezeichneten Kessel unterliegen den Vorschriften über die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom $\frac{16. \text{März } 1892}{6. \text{Mai } 1893}$). Sie umfassen ohne Ausnahme alle die Kessel, die mit einem höheren Ueberdrucke als dem einer halben Atmosphäre betrieben werden.

Die offenen Apothekerkessel -- meist Gefässe, deren Deckplatten mit Löchern versehen sind, in welche Töpfe ohne weitere Befestigung eingehängt werden -- unterliegen, da sie als Dampfkessel nicht angesehen werden können, den für Dampfkessel erlassenen Vorschriften nicht.

Die Apothekerkessel von geschlossener Bauart endlich, welche meist so hergestellt sind, dass die Töpfe durch Einschrauben oder durch einen festen Verschluss (Bajonett-, Bügel-Verschluss etc.) gehindert sind, sich bei entstehendem Ueberdruck zu heben, müssen rechtlich als Dampfkessel angesehen und deshalb entweder allen Vorschriften des Dampfkesselrechts unterstellt oder nach § 22 Abs. 3

*) Während des Druckes veröffentlicht.

der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 R. G. Bl. S. 163) mit der Atmosphäre durch ein unverschliessbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden werden.

Da jedoch die Betriebsgefahr bei der geringen Grösse dieser Apparate und dem unbedeutenden Druck, mit dem sie betrieben werden, nur unerheblich ist und sich noch dadurch mindert, dass sie meist von sachverständigen und überlegten Personen gebraucht werden, so werden für diese Apothekerkessel von geschlossener Bauart auf Grund des gedachten § 22 Ziffer 3 folgende Erleichterungen zugelassen:

An Stelle des in den Wasserraum hinabreichenden 8 cm weiten Standrohres darf ein vom Dampftraume ausgehendes und von ihm nicht abschliessbares offenes Standrohr entweder in Heberform oder nach Art der abgekürzten Manometer mit mehreren auf- und niedersteigenden Aesten oder Schenkeln angewendet werden, bei dem die Summe der Längen der aufsteigenden Schenkel bei Wasserfüllung 5 m, bei Quecksilberfüllung 368 mm nicht übersteigen darf, und dessen lichte Weite bei einem Inhalte des Kessels

von	0— 60 l	wenigstens	25 mm
„	60— 95 „	„	30 „
„	95—160 „	„	40 „
„	160—250 „	„	50 „
„	250—350 „	„	60 „
„	350—450 „	„	70 „
„	460—∞ „	„	80 „

betragen muss.

Für Apothekerkessel bis zu 60 l Inhalt darf von einem Standrohre gänzlich abgesehen werden und an seine Stelle ein direkt belastetes Sicherheitsventil treten.

Die im Betriebe befindlichen Apparate sind, insoweit sie nicht mindestens diesen erleichterten Vorschriften genügen, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung wir Euer etc. Ermessen überlassen, entsprechend zu ändern.

Die Ueberwachung der Befolgung der vorstehenden Vorschriften wird weniger den Ortspolizeibehörden als den Medizinalbeamten zu übertragen sein, die die gedachten Kessel bei den Revisionen der Apotheken ohne Schwierigkeiten besichtigen und beaufsichtigen, sowie im Bedarfsfalle die Unterstützung der Polizeibehörden wie der Gewerbeaufsichtsbeamten in Anspruch nehmen können.

Euer etc. wollen hiernach das Weitere veranlassen und namentlich auch etwaigen, in Ihrem Bezirke mit der Herstellung der fraglichen Apparate beschäftigten Fabrikanten von dem Inhalte dieses Erlasses Mittheilung zukommen lassen.

✓

Berlin, Druck von W. Büxenstein.





